

Referentenentwurf

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ferner ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) binnen zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung) nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung zu beseitigen.

B. Lösung

Die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie sollen in ihrem zivilrechtlichen Teil im Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt werden, das Kreditrecht im Bereich der Vorschriften über den Darlehensvertrag (§§ 488 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs), das Zahlungsdiensterecht im Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht (§§ 675a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden in die jeweiligen Aufsichtsgesetze eingefügt.

Die Regelungen der §§ 312 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden vereinfacht, indem die darin enthaltenen Informationspflichten teilweise in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgelagert werden. Die Musterbelehrungen erhalten als Anlagen 1 und 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Rang eines formellen Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung einer verpflichtenden Bonitätsprüfung im Kreditwesengesetz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zu deren Überwachung verpflichtet.

Die anfallenden Kosten werden als gering eingeschätzt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Verbraucherkredit- und der Zahlungsdiensterichtlinie werden insbesondere die vertraglichen Pflichten der Darlehensgeber, Darlehensvermittler und Zahlungsdienstleister gegenüber ihren Vertragspartnern erweitert. Die damit verbundenen Kosten werden möglicherweise an die Vertragspartner weitergereicht, was eine geringfügige Verteuerung von Verbraucherdarlehen und Zahlungsdiensten zur Folge hätte. Andererseits werden ganz überwiegend Pflichten gesetzlich niedergeschrieben, deren Erfüllung in einem ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetrieb ohnehin zu erwarten wäre, weshalb die Mehrbelastung nicht beziffert werden kann. Als vertragliche Pflichten verursachen sie keine Bürokratiekosten.

Die Unternehmen werden verpflichtet, bereits in der Werbung für Verbraucherdarlehen gewisse Standardangaben zu machen (Artikel 247 § 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung des Entwurfes). Die darin genannten Angaben fallen jedoch bei jedem Vertragsabschluss an und sind ohnedies Grundlage für die Berechnung der Vertragsangebote der Unternehmen. Durch diese Pflicht kommt es daher nicht zu Auswirkungen auf das Preisniveau.

Als öffentlich-rechtliche Pflichten werden eingeführt:

- die Bonitätsprüfung (§ 18 des Kreditwesengesetzes)
- Information des Verbrauchers, wenn ein Vertragsabschluss infolge einer Datenbankabfrage abgelehnt wird (§ Y des Bundesdatenschutzgesetzes).

Die Kosten können jedoch nicht näher quantifiziert werden. Die Kosten betreffen sowohl die reine Kreditwirtschaft (insbesondere Banken) als auch Wirtschaftsbranchen, die gegen spätere Zahlung Waren oder Dienstleistungen erbringen (Teilzahlungsgeschäfte, Leasinggeschäfte und ähnliche).

Für Unternehmer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, können zusätzliche Kosten entstehen, wenn zur Erfüllung der Informations- und Belehrungspflichten die Musterbelehrungen in ihrer bisherigen Fassung (Anlagen 2 und 3 zur BGB- Informationspflichten-Verordnung) verwendet werden. Die Kosten für die Anpassung der Geschäftspraxis an die neugefassten Muster lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die Unternehmer sind jedoch nicht verpflichtet, die Muster zu verwenden.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

betroffene Unternehmen:	Kreditwirtschaft (Banken, Leasinggesellschaften usw.).
Anzahl:	2.
Häufigkeit/Periodizität:	Bei jeder Anfrage.
erwartete Mehrkosten:	Keine.

erwartete Kostenreduzierung: Keine.

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/vereinfacht/abgeschafft: Keine.

c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft: Keine.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht¹

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (FNA 400-2)

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§§ 360, 361 (weggefallen)“ wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 360 Widerrufs- und Rückgabebelehrung
§ 361 (weggefallen)“.
 - b) Vor der Angabe zu § 488 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften“.
 - c) Vor der Angabe zu § 491 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 2 Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“.
 - d) Nach der Angabe zu § 491 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 491a Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen“.
 - e) Die Angabe zu § 493 wird wie folgt gefasst:
„Informationen während des Vertragsverhältnisses“.
 - f) Die Angabe zu § 497 wird wie folgt gefasst:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie),
2. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

„Verzug des Darlehensnehmers“.

- g) Vor der Angabe zu „Untertitel 2“ werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 499 Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung
 - § 500 Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung
 - § 501 Kostenermäßigung
 - § 502 Vorfälligkeitsentschädigung
 - § 503 Immobiliardarlehensverträge
 - § 504 Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit
 - § 505 Geduldete Überziehung“.
- h) Die Angabe „§ 499“ wird durch die Angabe „§ 506“ ersetzt.
- i) Nach der neuen Angabe zu „§ 506 Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe“ wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 507 Teilzahlungsgeschäfte“.
- j) Die bisherigen Angaben zu §§ 500, 501 und 502 werden gestrichen.
- k) Die bisherige Angabe zu „§ 503“ wird durch die Angabe „§ 508“ ersetzt.
- l) Die bisherige Angabe zu „§ 504“ wird gestrichen.
- m) Die bisherige Angabe zu „§ 505“ wird durch die Angabe „§ 509“ ersetzt.
- n) Die bisherige Angabe zu „§ 506“ wird durch die Angabe „§ 510“ ersetzt.
- o) Die bisherige Angabe zu „§ 507“ wird durch die Angabe „§ 511“ ersetzt.
- p) Die bisherige Angabe „§§ 508 bis 515 (weggefallen)“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
- „§§ 512 bis 515 (weggefallen)“.
- q) Die Überschrift nach § 661a wird wie folgt gefasst:
„Titel 12 Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste“.
- r) Vor der Angabe zu § 675 wird die Überschrift „Kapitel 1 Allgemeines“ gestrichen.
- s) Die Angaben zu den §§ 675a bis 676h werden durch folgende Angaben ersetzt:
- „§ 675a Informationspflichten
 - § 675b Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 675c Zahlungsdienste

§ 675d Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

§ 675e Abweichende Vereinbarungen

Kapitel 2
Zahlungsdienstevertrag

§ 675f Zahlungsdienstevertrag

§ 675g Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

§ 675h Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags

§ 675i Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

Kapitel 3
Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Unterkapitel 1
Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente

§ 675j Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

§ 675k Nutzungsbegrenzung

§ 675l Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

§ 675m Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente;
Risiko der Versendung

Unterkapitel 2
Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

§ 675o Ablehnung von Zahlungsaufträgen

§ 675p Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

§ 675q Entgelte bei Zahlungsvorgängen

§ 675r Ausführung eines Zahlungsvorgangs anhand von Kundenkennungen

§ 675s Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

§ 675t Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

Unterkapitel 3
Haftung

§ 675u Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

§ 675v Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments

§ 675w Nachweis der Authentifizierung

§ 675x Erstattungsanspruch bei einem von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

§ 675y Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

§ 675z Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags

§ 676 Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 676a Ausgleichsanspruch

§ 676b Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

§ 676c Haftungsausschluss“.

2. In § 308 Nr. 1 wird die Angabe „§ 355 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

3. § 312 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher gemäß § 360 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Belehrung muss auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen. Der Hinweis ist nicht erforderlich, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich nicht eintreten können.“

4. § 312c Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des Artikels 246 §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten.

(2) Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.“

5. § 312d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 495, 499 bis 507“ durch die Angabe „§§ 495, 506 bis 511“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „solchen Verträgen“ durch das Wort „Ratenlieferungsverträgen“ ersetzt.

6. § 312e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach Artikel 241“ durch die Angabe „Artikel 246 § 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. § 355 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „der Widerrufsfrist“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Wird die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nach dem gemäß Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Dies gilt auch dann, wenn der Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu einem späteren als dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt unterrichtet werden darf.

(3) Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(4) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.“

8. § 356 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 entsprechende Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist und
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen sind die Vorschriften über das Widerrufsrecht entsprechend anzuwenden. An die Stelle von § 360 Abs. 1 tritt § 360 Abs. 2.“

9. § 357 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.“

b) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „Dies“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

10. Dem § 358 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 2, 4 und 5 sind nicht anzuwenden auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.“

11. In § 359 Satz 2 werden nach den Wörtern „Euro nicht überschreitet,“ die Wörter „das Darlehen der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dient“ eingefügt.

12. Nach § 359 wird der folgende § 360 eingefügt:

„§ 360

Widerrufs- und Rückgabebelehrung

(1) Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann,
3. Name und ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und

4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt.

(2) Auf die Rückgabebelehrung ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zur Rückgabe,
2. einen Hinweis darauf, dass die Ausübung des Rückgaberechts keiner Begründung bedarf,
3. einen Hinweis darauf, dass das Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen in Textform innerhalb der Rückgabefrist ausgeübt werden kann,
4. Name und ladungsfähige Anschrift desjenigen, an den die Rückgabe zu erfolgen hat oder gegenüber dem das Rücknahmeverlangen zu erklären ist, und
5. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Rückgabefrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens genügt.

(3) Die dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Widerrufsbelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Die dem Verbraucher gemäß § 356 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Rückgabebelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Der Unternehmer darf in Format und Schriftgröße von den Mustern abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.“

13. In § 485 Abs. 3 wird die Angabe „§ 355 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
14. Vor § 488 wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:

„Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften“.

15. In § 488 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 und 3 werden jeweils das Wort „zurückzuerstatten“ durch das Wort „zurückzuzahlen“ und das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.
16. § 489 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
2. in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als fest stehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit eine Sollzinsbindung nicht vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl feststeht, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.“

17. § 490 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rückerstattung“ durch das Wort „Rückzahlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart“ durch die Wörter „der Sollzinssatz gebunden“ und die Angabe „§ 489 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 488 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt sowie nach dem Wort „gebieten“ die Wörter „und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind“ eingefügt.

18. Vor § 491 wird folgende Kapitelüberschrift eingefügt:

„Kapitel 2

Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“.

19. § 491 wird wie folgt gefasst:

„§ 491

Verbraucherdarlehensvertrag

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darle-

hensnehmer (Verbraucherdarlehensvertrag), soweit in den Absätzen 2 oder 3 oder in den §§ 503 bis 505 nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Keine Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) 200 Euro nicht übersteigt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zu einem niedrigeren effektiven Jahreszins (Artikel 247 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) als dem marktüblichen effektiven Jahreszins abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,
5. die nur einem begrenzten Personenkreis angeboten und zu einem niedrigeren effektiven Jahreszins als dem marktüblichen effektiven Jahreszins auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Darlehensnehmer abgeschlossen werden.

(3) § 358 Abs. 2, 4 und 5 sowie die §§ 491a bis 495 sind nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen sind, wenn in das Protokoll der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.“

20. Nach § 491 wird folgender § 491a eingefügt:

„§ 491a

Vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen

(1) Der Darlehensgeber hat den Darlehensnehmer bei einem Verbraucherdarlehensvertrag über die sich aus Artikel 247 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten.

(2) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber einen Entwurf des Verbraucherdarlehensvertrags verlangen. Dies gilt nicht, solange der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss nicht bereit ist.

(3) Der Darlehensgeber ist verpflichtet, dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags insbesondere die Merkmale und Auswirkungen des Vertrags, einschließlich der Folgen bei Zahlungsverzug, sowie mögliche andere Vertragsgestaltungen unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers und des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks auf der Grundlage der Angaben des Darlehensnehmers zu erläutern.“

21. § 492 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Vertrag muss die Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

(3) Nach Vertragsschluss kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber eine Abschrift des Vertrags verlangen. Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangen.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Erklärungen des Darlehensgebers, die dem Darlehensnehmer gegenüber nach Vertragsabschluss abzugeben sind, bedürfen der Textform.“

22. § 493 wird wie folgt gefasst:

„§ 493

Informationen während des Vertragsverhältnisses

(1) Ist in einem Verbraucherdarlehensvertrag der Sollzinssatz gebunden und endet die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Sollzinsbindung darüber, ob er zu einer neuen Sollzinsbindungsabrede bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber hierzu bereit, muss die Unterrichtung den zum Zeitpunkt der Unterrichtung vom Darlehensgeber angebotenen Sollzinssatz enthalten.

(2) Der Darlehensgeber unterrichtet den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Beendigung eines Verbraucherdarlehensvertrags darüber, ob er zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bereit ist. Erklärt sich der Darlehensgeber zur Fortführung bereit, muss die Unterrichtung die zum Zeitpunkt der Unterrichtung gültigen Pflichtangaben gemäß § 491a Abs. 1 enthalten.

(3) Die Anpassung des Sollzinssatzes eines Verbraucherdarlehensvertrags mit veränderlichem Sollzinssatz wird erst wirksam, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Einzelheiten unterrichtet hat, die sich aus Artikel 247 § 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergeben. Abweichende Vereinbarungen über die Wirksamkeit sind im Rahmen des Artikels 247 § 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zulässig.

(4) Wurden Forderungen aus dem Darlehensvertrag abgetreten, treffen die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 auch den neuen Gläubiger, wenn nicht der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt.“

23. § 494 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „Artikel 247 §§ 6 und 9 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ungeachtet eines Mangels nach Absatz 1 wird der Verbraucherdarlehensvertrag gültig, soweit der Darlehensnehmer das Darlehen empfängt oder in Anspruch nimmt. Jedoch ermäßigt sich der dem Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde gelegte Sollzinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn seine Angabe, die Angabe des effektiven Jahreszinses oder die Angabe des Gesamtbetrags fehlt.“

c) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder der anfängliche effektive“ und die Wörter „oder anfängliche effektive“ gestrichen und das Wort „Zinssatz“ durch das Wort „Sollzinssatz“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Nicht angegebene Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht geschuldet. Ist im Vertrag nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen Kosten oder Zinsen angepasst werden können, so entfällt die Möglichkeit, diese zum Nachteil des Darlehensnehmers anzupassen.“

(5) Wurden Teilzahlungen vereinbart, ist deren Höhe vom Darlehensgeber unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen.

(6) Fehlen im Vertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit zur Kündigung berechtigt. Fehlen Angaben zu Sicherheiten, Versicherungen oder Zusatzleistungen (Artikel 247 § 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), können sie nicht gefordert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der Nettodarlehensbetrag 75 000 Euro übersteigt.

(7) Der Darlehensnehmer kann vom Darlehensgeber eine Abschrift des Vertrags verlangen, in der die Vertragsänderungen berücksichtigt sind, die sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergeben.“

24. § 495 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 355 bis 359 gelten mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Widerrufsbelehrung die Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt,
2. die Widerrufsfrist auch nicht vor Vertragsschluss beginnt,
3. an die Stelle der Vertragsurkunde in § 355 Abs. 3 das elektronische Dokument tritt, falls der Vertrag in elektronischer Form abgeschlossen wird, und
4. der Darlehensnehmer abweichend von § 346 Abs. 1 dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen hat, die der Darlehensgeber an öffentliche Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann. § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist nur anzuwenden, wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Darlehensverträgen,

1. die einen Darlehensvertrag, zu dessen Kündigung der Darlehensgeber wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers berechtigt ist, durch Rückzahlungsvereinbarungen ergänzen oder ersetzen, wenn dadurch ein gerichtliches Verfahren vermieden wird und wenn der Gesamtbetrag (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) geringer ist als die Restschuld des ursprünglichen Vertrags,
2. die notariell zu beurkunden sind, wenn der Notar bestätigt, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a und 492 gewahrt sind,
3. die § 504 Abs. 2 oder § 505 entsprechen.“

25. § 496 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird eine Forderung des Darlehensgebers aus einem Verbraucherdarlehensvertrag an einen Dritten abgetreten oder findet in der Person des Darlehensgebers ein Wechsel statt, ist der Darlehensnehmer unverzüglich darüber sowie über die Kontaktdaten des neuen Gläubigers nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu unterrichten. Die Unterrichtung ist bei Abtretungen entbehrlich, wenn der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin allein der bisherige Darlehensgeber auftritt. Fallen die Voraussetzungen des Satzes 2 fort, ist die Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

26. § 497 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 497

Verzug des Darlehensnehmers“.

b) In Absatz 1 werden Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

27. § 498 wird wie folgt gefasst:

„§ 498

Gesamtfälligkeitstellung bei Teilzahlungsdarlehen

Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Verbraucherdarlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, wenn

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 Prozent, bei einer Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.“

28. Vor dem Untertitel 2 werden folgende §§ 499 bis 505 eingefügt:

„§ 499

Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung

(1) In einem Verbraucherdarlehensvertrag ist eine Vereinbarung über ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers unwirksam, wenn eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart wurde oder die Kündigungsfrist zwei Monate unterschreitet.

(2) Der Darlehensgeber ist bei entsprechender Vereinbarung berechtigt, die Auszahlung eines Darlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern. Beabsichtigt der Darlehensgeber dieses Recht auszuüben, hat er dies dem Darlehensnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn über die Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Rechtsausübung zu unterrichten. Die Unterrichtung über die Gründe unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

§ 500

Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

§ 501

Kostenermäßigung

Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (Artikel 247 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

§ 502

Vorfälligkeitsentschädigung

(1) Der Darlehensgeber kann im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schuldet. Die Vorfälligkeitsentschädigung darf

1. 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags und
2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte,

nicht überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, oder
2. im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

§ 503

Immobilienkreditverträge

(1) § 497 Abs. 2 und 3 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie die §§ 499, 500 und 502 sind nicht anzuwenden auf Verträge, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechtl. abgesicherte Verträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung nach § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über die Bausparkassen abgesehen wird.

(2) Der Verzugszinssatz beträgt abweichend von § 497 Abs. 1 für das Jahr 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) § 498 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug sein muss.

§ 504

Eingeräumte Überziehungsmöglichkeit

(1) Ist ein Verbraucherdarlehen in der Weise gewährt, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit), hat der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über die Angaben zu unterrichten, die sich aus Artikel 247 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergeben. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung aus § 502 ist ausgeschlossen. § 493 Abs. 3 ist nur bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes sowie bei einer Erhöhung der vereinbarten sonstigen Kosten anzuwenden.

(2) Ist der Darlehensnehmer verpflichtet, das in Anspruch genommene Darlehen auf Aufforderung des Darlehensgebers oder spätestens nach drei Monaten zurückzahlen, sind § 491a Abs. 3 sowie die §§ 495, 499 und 500 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Ist das in Anspruch genommene Darlehen binnen eines Monats zurückzahlen, sind auch § 491a Abs. 2, die §§ 492, 493 und § 494 nicht anzuwenden. § 491a Abs. 1 ist in dem Umfang anzuwenden, wie es sich aus Artikel 247 § 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergibt.

§ 505

Geduldete Überziehung

(1) Vereinbart ein Unternehmer in einem Vertrag mit einem Verbraucher über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall, dass er eine Überziehung des Kontos duldet, müssen in diesem Vertrag die Angaben nach Artikel 247 § 17 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform enthalten sein und dem Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen in Textform mitgeteilt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Darlehensgeber mit einem Darlehensnehmer in einem Vertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass er eine Überziehung des Kontos über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus duldet.

(2) Kommt es im Falle des Absatzes 1 zu einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat, unterrichtet der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich in Textform über die sich aus Artikel 247 § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten.

(3) Verstößt der Unternehmer gegen Absatz 1 oder Absatz 2, kann der Darlehensgeber über die Rückzahlung des Darlehens hinaus Kosten und Zinsen nicht verlangen.

(4) Die §§ 491a bis 496 und §§ 499 bis 502 sind auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verträge nicht anzuwenden.“

29. Der bisherige § 499 wird § 506 und wie folgt gefasst:

„§ 506

Zahlungsaufschub, sonstige Finanzierungshilfe

(1) Die Vorschriften der §§ 358, 359 und der §§ 491a bis 502 sind mit Ausnahme des § 492 Abs. 4 und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Verträge entsprechend anzuwenden, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt.

(2) Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vertraglich eine Verpflichtung des Verbrauchers zum Erwerb des Gegenstandes vorgesehen oder dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt ist, von dem Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes zu verlangen.

(3) Für Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben (Teilzahlungsgeschäfte), gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 zusätzlich die in §§ 507, 508 geregelten Besonderheiten.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind in dem in § 491 Abs. 2 und 3 bestimmten Umfang nicht anzuwenden. Bei einem Teilzahlungsgeschäft tritt an die Stelle des in § 491 Abs. 2 Nr. 1 genannten Nettodarlehensbetrags der Barzahlungspreis.“

30. Die bisherigen §§ 500 und 501 werden aufgehoben.

31. Der bisherige § 502 wird § 507 und wie folgt gefasst:

„§ 507

Teilzahlungsgeschäfte

(1) § 494 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 Satz 3 ist auf Teilzahlungsgeschäfte nicht anzuwenden. Hat der Unternehmer dem Verbraucher die Einzelheiten des Vertrags gemäß § 491a mit Ausnahme der Anzahl der einzelnen Teilzahlungen so rechtzeitig in Textform mitgeteilt, dass er die Angaben vor dem Abschluss des Vertrags eingehend zur Kenntnis nehmen konnte, ist auch § 492 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn der Vertrag der Textform genügt.

(2) Das Teilzahlungsgeschäft ist nichtig, wenn die Schriftform des § 492 Abs. 1 nicht eingehalten ist oder im Vertrag eine der in Artikel 247 §§ 6 bis 8, 12, 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Angaben fehlt. Ungeachtet eines Mangels nach Satz 1 wird das Teilzahlungsgeschäft gültig, wenn dem Verbraucher die Sache übergeben oder die Leistung erbracht wird. Jedoch ist der Barzahlungspreis höchstens mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, wenn die Angabe des Gesamtbetrags oder des effektiven Jahreszinses fehlt. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis. Ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so vermindert sich der Gesamtbetrag um den Prozentsatz, um den der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben ist.

(3) Abweichend von den §§ 491a, 492 Abs. 2 dieses Gesetzes und von Artikel 247 §§ 3, 6, 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche müssen in der vorvertraglichen Information und im Vertrag der Barzahlungspreis und der effektive Jahreszins nicht angegeben werden, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen lie-

fert oder Leistungen erbringt. Im Falle des § 501 ist der Berechnung der Kostenermäßigung der gesetzliche Zinssatz (§ 246) zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen.“

32. Der bisherige § 503 wird § 508 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „kann dem Verbraucher“ werden die Wörter „bei Verträgen über die Lieferung einer bestimmten Sache“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 495 Abs. 2 gilt für das Rückgaberecht entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Nennbetrag entspricht der Gesamtbetrag.“

bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ und werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

33. Der bisherige § 504 wird aufgehoben.

34. Der bisherige § 505 wird § 509.

35. Der bisherige § 506 wird § 510 und darin die Angabe „505“ durch die Angabe „509“ ersetzt sowie nach dem Wort „darf“ die Wörter „, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

36. Der bisherige § 507 wird § 511 und darin die Angabe „506“ durch die Angabe „510“ sowie die Angabe „50 000“ durch die Angabe „75 000“ ersetzt.

37. § 655a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ die Wörter „oder eine entgeltliche Finanzierungshilfe“ eingefügt sowie das Wort „Verbraucherdarlehensvertrags“ durch die Wörter „solchen Vertrags“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Darlehensvermittler hat seinen Auftraggeber über die sich aus Artikel 247 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ergebenden Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Der Darlehensvermittler ist gegenüber seinem Auftraggeber zusätzlich wie ein Darlehensgeber gemäß § 491a verpflichtet. Satz 2 gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in lediglich untergeordneter Funktion als Darlehensvermittler tätig werden.“

38. § 655b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

39. In § 655c Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder der anfängliche effektive Jahreszins“ und die Wörter „oder des anfänglichen effektiven“ gestrichen.

40. Dem § 655d wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Anspruch darf die Höhe oder die Höchstbeträge, die der Darlehensvermittler dem Auftraggeber nach Artikel 247 § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mitgeteilt hat, nicht übersteigen.“

41. In § 655e Abs. 2 wird die Angabe „§ 507“ durch die Angabe „§ 511“ ersetzt.

42. Die Überschrift zum 2. Buch Abschnitt 8 Titel 12 wird wie folgt gefasst:

„Titel 12

Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste“.

43. Vor § 675 wird die Überschrift „Kapitel 1 Allgemeines“ gestrichen.

44. § 675a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

45. Die §§ 676 bis 676h mit Zwischenüberschriften werden durch die folgenden §§ 675b bis 676c mit Zwischenüberschriften ersetzt:

„§ 675b

Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren in Systemen

Der Teilnehmer an Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann einen Auftrag, der die Übertragung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat, von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen.

Untertitel 3

Zahlungsdienste

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 675c

Zahlungsdienste

Auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, sind die §§ 663, 665 bis 670 und 672 bis 674 entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes sind anzuwenden.

§ 675d

Unterrichtung bei Zahlungsdiensten

(1) Zahlungsdienstleister haben Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248 §§ 1 bis 17 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Dies gilt nicht für die Erbringung von Zahlungsdiensten in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder die Erbringung von Zahlungsdiensten, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

(2) Ist die ordnungsgemäße Unterrichtung streitig, so trifft die Beweislast den Zahlungsdienstleister.

§ 675e

Abweichende Vereinbarungen

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden.

(2) Für Zahlungsdienste im Sinne des § 675d Abs. 1 Satz 2 darf zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers von den Vorschriften dieses Untertitels abgewichen werden; soweit solche Zahlungsdienste in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, darf jedoch nicht von § 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 abgewichen werden.

(3) Für Zahlungsvorgänge, die nicht in Euro erfolgen, können der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass § 675t Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass die §§ 675d, 675f Abs. 4 Satz 2, §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch eine andere als die in § 676b vorgesehene Frist vereinbaren.

Kapitel 2

Zahlungsdienstvertrag

§ 675f

Zahlungsdienstvertrag

(1) Durch einen Einzelzahlungsvertrag wird der Zahlungsdienstleister verpflichtet, für denjenigen, der einen Zahlungsdienst als Zahler, Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt (Zahlungsdienstnutzer), einen Zahlungsvorgang auszuführen.

(2) Durch einen Zahlungsdiensterahmenvertrag wird der Zahlungsdienstleister insbesondere verpflichtet, für den Zahlungsdienstnutzer einzelne und aufeinander folgende Zahlungsvorgänge auszuführen sowie gegebenenfalls für den Zahlungsdienstnutzer ein auf dessen Namen oder die Namen mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Zahlungskonto zu führen.

(3) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger. Zahlungsauftrag ist jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt.

(4) Der Zahlungsdienstnutzer ist verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister das vereinbarte Entgelt für die Erbringung eines Zahlungsdienstes zu entrichten. Für die Erfüllung von Nebenpflichten nach diesem Untertitel hat der Zahlungsdienstleister nur dann einen Anspruch auf ein Entgelt, sofern dies zugelassen und zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist; dieses Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

(5) In einem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister darf das Recht des Zahlungsempfängers, mit dem Zahler für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu vereinbaren oder diesem eine Ermäßigung anzubieten, nicht ausgeschlossen werden.

§ 675g

Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags auf Veranlassung des Zahlungsdienstleisters setzt voraus, dass dieser die beabsichtigte Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Zahlungsdienstinutzer in der in Artikel 248 §§ 3, 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form anbietet. Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstinutzer können vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstinutzers zu einer Änderung nach Satz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Bedingungen angezeigt hat; in diesem Fall ist der Zahlungsdienstinutzer berechtigt, den Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag des Wirksamwerdens der Änderung fristlos zu kündigen. Im Falle des Satzes 2 ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahlungsdienstinutzer mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinzuweisen.

(2) Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam, soweit dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den dort vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Referenzzinssatz ist der Zinssatz, der bei der Zinsberechnung zugrunde gelegt wird und aus einer öffentlich zugänglichen und für beide Parteien eines Zahlungsdienstvertrags überprüfbar Quelle stammt. Referenzwechselkurs ist der Wechselkurs, der bei jedem Währungsumtausch zugrunde gelegt und vom Zahlungsdienstleister zugänglich gemacht wird oder aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammt.

(3) Der Zahlungsdienstinutzer darf durch Vereinbarungen nach Absatz 2 nicht benachteiligt werden.

§ 675h

Ordentliche Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Der Zahlungsdienstinutzer kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag, auch wenn dieser für einen bestimmten Zeitraum geschlossen ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart wurde. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann den Zahlungsdiensterahmenvertrag nur kündigen, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und das Kündigungsrecht vereinbart wurde. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate nicht unterschreiten. Die Kündigung ist in der in Artikel 248 §§ 3, 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form zu erklären.

(3) Im Falle der Kündigung sind regelmäßig erhobene Entgelte nur anteilig bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte, die auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags fallen, sind anteilig zu erstatten.

§ 675i

Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

(1) Soll dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund eines Zahlungsdienstvertrags ein Kleinbetragsinstrument überlassen werden, können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer insoweit vereinbaren, dass

1. der Zahlungsdienstleister Änderungen der Vertragsbedingungen nicht in der in § 675g Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Form anbieten muss,
2. § 675l Satz 2, § 675m Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und Satz 2 sowie § 675v Abs. 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Kleinbetragsinstrument nicht gesperrt oder eine weitere Nutzung nicht verhindert werden kann,
3. die §§ 675u, 675v Abs. 1 und 2, §§ 675w sowie 676 nicht anzuwenden sind, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder der Zahlungsdienstleister aus anderen Gründen, die in dem Kleinbetragsinstrument selbst angelegt sind, nicht nachweisen kann, dass ein Zahlungsvorgang autorisiert war,
4. der Zahlungsdienstleister abweichend von § 675o Abs. 1 nicht verpflichtet ist, den Zahlungsdienstnutzer von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, wenn die Nichtausführung aus dem Zusammenhang hervorgeht,
5. der Zahler abweichend von § 675p den Zahlungsauftrag nach dessen Übermittlung oder nachdem er dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen kann,
6. abweichend von § 675s andere Ausführungsfristen gelten.

Ein Kleinbetragsinstrument ist ein Instrument, mit dem nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 Euro ausgelöst werden können oder das entweder eine Ausgabenobergrenze von 200 Euro hat oder Geldbeträge speichert, die zu keiner Zeit 200 Euro übersteigen.

(2) Die §§ 675u, 675v sind für elektronisches Geld nicht anzuwenden, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, das Zahlungskonto oder das Kleinbetragsinstrument zu sperren. Satz 1 gilt nur für Zahlungskonten oder Kleinbetragsinstrumente mit einem Wert von bis zu 200 Euro.

Kapitel 3

Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Unterkapitel 1

Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente

§ 675j

Zustimmung und Widerruf der Zustimmung

(1) Ein Zahlungsvorgang ist gegenüber dem Zahler nur wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Die Zustimmung kann entweder als Einwilligung oder, sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zuvor vereinbart, als Genehmigung erteilt werden. Art und Weise der Zustimmung sind zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu vereinbaren. Insbesondere kann vereinbart werden, dass die Zustimmung mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt werden kann.

(2) Die Zustimmung kann vom Zahler durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsdienstleister solange widerrufen werden, wie der Zahlungsauftrag nicht unwiderruflich ist (§ 675p). Auch die Zustimmung zur Ausführung mehrerer Zahlungsvorgänge kann mit der Folge widerrufen werden, dass jeder nachfolgende Zahlungsvorgang nicht mehr autorisiert ist.

§ 675k

Nutzungsbegrenzung

(1) In Fällen, in denen die Zustimmung mittels eines Zahlungsinstruments erteilt wird, können der Zahler und der Zahlungsdienstleister Betragsobergrenzen für die Nutzung dieses Zahlungsinstruments vereinbaren.

(2) Zahler und Zahlungsdienstleister können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Recht hat, ein Zahlungsinstrument zu sperren, wenn

1. nachvollziehbare Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen,
2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
3. bei einem Zahlungsinstrument mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesem Fall ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahler über die Sperrung des Zahlungsinstruments unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung zu unterrichten. In der Unter-

richtung sind die Gründe für die Sperrung anzugeben. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit der Zahlungsdienstleister hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, das Zahlungsinstrument unverzüglich unaufgefordert zu entsperren oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

§ 675l

Pflichten des Zahlers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der Zahler ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er hat dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle einen Verlust, einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

§ 675m

Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente; Risiko der Versendung

(1) Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,

1. unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers nach § 675l sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,
2. die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsinstrument muss ersetzt werden,
3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Abs. 2 Satz 5 zu verlangen, und
4. jede Nutzung des Zahlungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige nach § 675l Satz 2 erfolgt ist.

Hat der Zahlungsdienstnutzer einen Verlust, einen Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.

(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments an den Zahler trägt der Zahlungsdienstleister.

Unterkapitel 2

Ausführung von Zahlungsvorgängen

§ 675n

Zugang von Zahlungsaufträgen

(1) Ein Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht. Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, gilt er als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags zugehen, als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gelten. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsvorgang auslöst oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wird, und sein Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des § 675s als Zeitpunkt des Zugangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt für die Zwecke des § 675s der darauf folgende Geschäftstag als Zeitpunkt des Zugangs.

§ 675o

Ablehnung von Zahlungsaufträgen

(1) Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß § 675s zu unterrichten. In der Unterrichtung sind, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten anzugeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen würde. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Unterrichtung über eine sachlich gerechtfertigte Ablehnung ein Entgelt vereinbaren.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist nicht berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdienstnehmervertrag festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Für die Zwecke der §§ 675s, 675y und 675z gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung berechtigterweise abgelehnt wurde, als nicht zugegangen.

§ 675p

Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags

(1) Der Zahlungsdienstnutzer kann einen Zahlungsauftrag vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 nach dessen Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen.

(2) Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Im Falle einer Lastschrift kann der Zahler den Zahlungsauftrag jedoch unbeschadet seiner Rechte nach § 675x bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Fälligkeitstag widerrufen.

(3) Ist zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister ein bestimmter Termin für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675n Abs. 2) vereinbart worden, kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Tag widerrufen.

(4) Nach den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkten kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Zahlungsdienstnutzer und sein Zahlungsdienstleister dies vereinbart haben. In den Fällen des Absatzes 2 ist zudem die Zustimmung des Zahlungsempfängers zum Widerruf erforderlich. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs ein Entgelt vereinbaren.

(5) Der Teilnehmer an Zahlungsverkehrssystemen kann einen Zahlungsauftrag von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr widerrufen.

§ 675q

Entgelte bei Zahlungsvorgängen

(1) Bei einem Zahlungsvorgang, der mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie sämtliche an dem Zahlungsvorgang beteiligte zwischengeschaltete Stellen sind verpflichtet, den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist (Zahlungsbetrag), ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln.

(3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers darf ihm zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift nur dann von dem übermittelten Betrag abziehen, wenn dies mit dem Zahlungsempfänger vereinbart wurde. In diesem Fall sind der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen nach Artikel 248 §§ 9, 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für den Zahlungsempfänger getrennt auszuweisen.

§ 675r

Ausführung eines Zahlungsvorgangs anhand von Kundenkennungen

(1) Die beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, einen Zahlungsvorgang ausschließlich anhand der von dem Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung auszuführen. Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dieser Kundenkennung ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch die Kundenkennung bezeichneten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt.

(2) Eine Kundenkennung ist eine Abfolge aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann.

(3) Ist eine vom Zahler angegebene Kundenkennung für den Zahlungsdienstleister des Zahlers erkennbar keinem Zahlungsempfänger oder keinem Zahlungskonto zuzuordnen, ist dieser verpflichtet, den Zahler unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihm gegebenenfalls den Zahlungsbetrag wieder herauszugeben.

§ 675s

Ausführungsfrist für Zahlungsvorgänge

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht; bis zum 1. Januar 2012 können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von bis zu drei Geschäftstagen vereinbaren. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, können ein Zahler und sein Zahlungsdienstleister eine Frist von maximal vier Geschäftstagen vereinbaren. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge können die Fristen nach Satz 1 um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden.

(2) Bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verpflichtet, den Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen zu übermitteln. Im Falle einer Lastschrift ist der Zahlungsauftrag so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Verrechnung an dem vom Zahlungsempfänger mitgeteilten Fälligkeitstag ermöglicht wird.

§ 675t

Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist verpflichtet, den Zahlungsbetrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung zu stellen, nachdem er auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters eingegangen ist. Sofern der Zahlungsbetrag auf einem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben werden soll, ist die Gutschrift, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, dass der Zeitpunkt, den der Zahlungsdienstleister für die Berechnung der Zinsen bei Gut-

schrift oder Belastung eines Betrags auf einem Zahlungskonto zugrunde legt, (Wertstellungsdatum) spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers eingegangen ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält.

(2) Zahlt ein Verbraucher Bargeld auf ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister in der Währung des betreffenden Zahlungskontos ein, so stellt dieser Zahlungsdienstleister sicher, dass der Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Verbraucher, so muss dem Zahlungsempfänger der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt werden.

(3) Eine Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist so vorzunehmen, dass das Wertstellungsdatum frühestens der Zeitpunkt ist, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Zahlungsbetrag belastet wird.

U n t e r k a p i t e l 3

H a f t u n g

§ 675u

Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

§ 675v

Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments

(1) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments und ist dem Zahlungsdienstleister des Zahlers hierdurch ein Schaden entstanden, kann er vom Zahler den Ersatz des Schadens bis zu einem Betrag von 150 Euro verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schaden infolge einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entstanden ist und der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat.

(2) Der Zahler ist seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung

1. einer oder mehrerer Pflichten nach § 675l oder

2. einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments

herbeigeführt hat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige nach § 675l Satz 2 verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind. Der Zahler ist auch nicht zum Ersatz von Schäden im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nach § 675m Abs 1 Nr. 3 nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

§ 675w

Nachweis der Authentifizierung

Ist die Autorisierung eines ausgeführten Zahlungsvorgangs streitig, hat der Zahlungsdienstleister nachzuweisen, dass der Zahlungsdienstnutzer authentifiziert wurde und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet, verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde. Ein Zahlungsdienstnutzer ist authentifiziert, wenn der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, mit Hilfe eines technischen Verfahrens überprüft hat. Wurde der Zahlungsvorgang mittels eines Zahlungsinstruments ausgelöst, reicht die Aufzeichnung der Nutzung des Zahlungsinstruments einschließlich der Authentifizierung durch den Zahlungsdienstleister allein nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler

1. den Zahlungsvorgang autorisiert,
2. in betrügerischer Absicht gehandelt,
3. eine oder mehrere Pflichten nach § 675l verletzt oder
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine oder mehrere Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments verstoßen hat.

§ 675x

Erstattungsanspruch bei einem von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

(1) Ein Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines belasteten Zahlungsbetrags, der auf einem autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn

1. bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
2. der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdienstleistungsvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben

außer Betracht, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Zahler ist auf Verlangen seines Zahlungsdienstleisters verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er sein Erstattungsverlangen herleitet.

(2) Im Falle von Lastschriften können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass der Zahler auch dann einen Anspruch auf Erstattung gegen seinen Zahlungsdienstleister hat, wenn die Voraussetzungen für eine Erstattung nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Zahler kann mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbaren, dass er keinen Anspruch auf Erstattung hat, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister erteilt hat und er, sofern vereinbart, über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger unterrichtet wurde.

(4) Ein Anspruch des Zahlers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags gegenüber seinem Zahlungsdienstleister geltend macht. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs zu erstatten oder dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Zahlungsdienstleister auf die Beschwerdemöglichkeit nach § 29 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes und auf die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle nach § 14 Unterlassungsklagengesetz anzurufen, hinzuweisen. Das Recht des Zahlungsdienstleisters, eine innerhalb der Frist nach Satz 1 geltend gemachte Erstattung abzulehnen, erstreckt sich nicht auf den Fall nach Absatz 2.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Lastschriften, sobald diese durch eine Genehmigung des Zahlers unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister autorisiert worden sind.

§ 675y

Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

(1) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, ist dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 2 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zu übermitteln. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung nach diesem Absatz.

(2) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag un-

verzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 2 und 3 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 bestehen nicht, wenn der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung ausgeführt wurde. War die angegebene Kundenkennung fehlerhaft, so kann der Zahler von seinem Zahlungsdienstleister jedoch verlangen, dass dieser sich im Rahmen seiner Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer für diese Wiederbeschaffung ein Entgelt vereinbaren.

(4) Ein Zahlungsdienstnutzer kann von seinem Zahlungsdienstleister über die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, die der Zahlungsdienstleister ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder mit denen er dessen Zahlungskonto belastet hat.

(5) Wurde ein Zahlungsauftrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, hat der Zahlungsdienstleister desjenigen Zahlungsdienstnutzers, der einen Zahlungsvorgang ausgelöst hat oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wurde, auf Verlangen seines Zahlungsdienstnutzers den Zahlungsvorgang nachzuvollziehen und seinen Zahlungsdienstnutzer über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 675z

Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags

§ 675y ist hinsichtlich der dort geregelten Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers abschließend. Die Haftung eines Zahlungsdienstleisters gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von § 675y erfasst ist, kann auf 12 500 Euro begrenzt werden; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die der Zahlungsdienstleister besonders übernommen hat. Zahlungsdienstleister haben hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Zahlungsdienstnutzer vorgegeben hat. In den Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz haftet die von dem Zahlungsdienstnutzer vorgegebene zwischengeschaltete Stelle anstelle des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsdienstnutzers. § 675y Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 676

Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen

Ist zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister streitig, ob der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt wurde, muss der Zahlungsdienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt wurde.

§ 676a

Ausgleichsanspruch

Liegt die Ursache für die Haftung eines Zahlungsdienstleisters nach den §§ 675y, 675z im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschaltete Stelle, so kann er vom anderen Zahlungsdienstleister oder der zwischengeschalteten Stelle den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Erfüllung der Ansprüche eines Zahlungsdienstnutzers nach den §§ 675y, 675z entsteht.

§ 676b

Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

(1) Der Zahlungsdienstnutzer hat seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten.

(2) Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister nach den §§ 675u bis 675z sind ausgeschlossen, wenn dieser seinen Zahlungsdienstleister nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer über die den Zahlungsvorgang betreffenden Angaben gemäß Artikel 248 §§ 8, 11 oder § 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat.

(3) Für Ansprüche auf Ersatz von Schäden im Sinne des § 675z Satz 2 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zahlungsdienstnutzer diese Ansprüche auch nach Ablauf der Frist nur geltend machen kann, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

§ 676c

Haftungsausschluss

Ansprüche nach diesem Kapitel sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

1. auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen

Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

2. vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (FNA 400-1)

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...], wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 29a Abs. 4 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. die Richtlinie .../08/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG (ABl. EG Nr. L ...).“
2. Dem Artikel 229 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht

(1) Auf Schuldverhältnisse, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entstanden sind, sind die §§ 491 bis 507 und §§ 655a bis 655e in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. § 492 Abs. 5, § 493 Abs. 3, § 496 Abs. 2, § 499, § 500 Abs. 1, §§ 504 und 505 sind mit Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] auf vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt begründete Schuldverhältnisse anzuwenden. § 498 ist auf bestehende Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vom Darlehensgeber übertragen werden.

(2) Auf Vereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben und die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] abgeschlossen wurden, ist Artikel 248 §§ 5, 14 nicht anzuwenden. Für diese Vereinbarungen ist hinsichtlich der Anforderungen an vorvertragliche Informationspflichten das bisher geltende Recht anzuwenden.

(3) Auf Zahlungsvorgänge, mit deren Abwicklung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurde, sind die §§ 675a bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht anzuwenden. Für diese Zahlungsvorgänge ist das bisher geltende Recht anzuwenden.

3. Der Überschrift des Siebten Teils wird das Wort „, Informationspflichten“ angefügt.
4. Artikel 239 wird aufgehoben.
5. In Artikel 245 Nr. 1 wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 3 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
6. Folgende Artikel 246 bis 248 werden angefügt:

„Artikel 246

Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen

§ 1

Allgemeine Informationen bei Fernabsatzverträgen

(1) Bei Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,

8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
11. alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

(2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung ferner folgende Informationen in der in Absatz 1 genannten Art und Weise zur Verfügung stellen:

1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,
5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und

8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.

(3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

§ 2

Förmliche Informationen bei Fernabsatzverträgen

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die in Satz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen, und zwar bei

1. Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags,
2. sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß Satz 1 mitzuteilen:

1. die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die in § 1 Abs. 1 genannten Informationen,
3. bei Finanzdienstleistungen auch die in § 1 Abs. 2 genannten Informationen und
4. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
 - a) die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
 - b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

(2) Eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbrau-

cher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

(3) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 über das Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer die in den Anlagen 1 und 2 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht vorgesehenen Muster verwenden. Soweit die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 10, nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b mitzuteilenden Informationen in den Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, bedürfen sie einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

§ 3

Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden unterrichten

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Artikel 247

Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, entgeltlichen Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträgen

§ 1

Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Information

Die Unterrichtung nach § 491a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches muss rechtzeitig vor dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages in Textform erfolgen und die sich aus §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 ergebenden Einzelheiten enthalten.

§ 2

Muster

(1) Die Unterrichtung hat unter Verwendung der Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite gemäß dem Muster in Anlage 3 zu erfolgen, wenn nicht ein Vertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1, § 503 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen werden soll.

(2) Soll ein Vertrag der in § 495 Abs. 3 Nr. 1 oder § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art abgeschlossen werden, kann der Darlehensgeber zur Unterrichtung die Europäische Verbraucherkreditinformation gemäß dem Muster in Anlage 4 verwenden. Bei Verträgen gemäß § 503 kann der Darlehensgeber das Europäische Standardisierte Merkblatt gemäß dem Muster in Anlage 5 verwenden. Verwendet der Darlehensgeber die Muster nicht, hat die Unterrichtung unter gleichartig gestalteter Hervorhebung aller nach den §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 erforderlichen Angaben zu erfolgen.

(3) Die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 491a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das ordnungsgemäß ausgefüllte Muster in Textform übermittelt hat. Ist der Darlehensvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag, gelten mit der Übermittlung des entsprechenden Musters auch die Anforderungen des § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfüllt.

§ 3

Inhalt der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung vor Vertragsschluss muss folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Darlehensgebers,
2. die Art des Darlehens,
3. den effektiven Jahreszins,
4. den Nettodarlehensbetrag,
5. die Vereinbarung eines Sollzinssatzes,
6. die Vertragslaufzeit,
7. Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
8. den Gesamtbetrag,
9. die Auszahlungsbedingungen,
10. alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können,

11. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten,
12. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen,
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
14. das Recht des Darlehensnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen,
15. die sich aus § 491a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Rechte,
16. die sich aus § Y des Bundesdatenschutzgesetzes ergebenden Rechte.

(2) Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten. Nettodarlehensbetrag ist der Höchstbetrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrages Anspruch hat. Gesamtkosten sind die vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten mit Ausnahme von Notarkosten, die der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt sind. Der effektive Jahreszins bezeichnet in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags die Gesamtkosten pro Jahr. Seine Berechnung richtet sich nach § 6 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

(3) Der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins sind anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dabei sind sämtliche in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließenden Annahmen anzugeben und die vom Darlehensnehmer genannten Wünsche zu einzelnen Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat darauf hinzuweisen, dass sich der effektive Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn mehrere Auszahlungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorgesehen sind und die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Vermutung beruht, dass die für die Art des Darlehens übliche Auszahlungsmöglichkeit vereinbart werde.

(4) Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung enthalten sowie die Art und Weise seiner Anpassung erklären. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, sind diese anzugeben. Sind mehrere Sollzinssätze vorgesehen, sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen. Sind im Falle des Satzes 3 Teilzahlungen vorgesehen, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

§ 4

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Information

(1) Die Unterrichtung muss auf folgende Einzelheiten hinweisen, soweit sie für den in Betracht kommenden Vertragsabschluss erheblich sind:

1. Notarkosten, die der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses zu tragen hat,
2. Sicherheitsleistungen, die der Darlehensgeber verlangt,

3. den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und dessen Berechnungsmethode, soweit der Darlehensgeber diesen Anspruch geltend macht, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,
4. gegebenenfalls den Zeitraum, für den sich der Darlehensgeber an die übermittelten Informationen bindet.

(2) Weitere Hinweise des Darlehensgebers müssen räumlich getrennt von den Angaben nach Absatz 1 und nach §§ 3, 8 bis 13 erteilt werden.

§ 5

Information bei besonderen Kommunikationsmitteln

Gestattet das zwischen den Parteien gewählte Kommunikationsmittel die Übermittlung der vorstehenden Informationen nicht, muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, Abs. 3 und 4 enthalten. Die vollständige Unterrichtung nach § 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 6

Vertragsinhalt

(1) Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben enthalten:

1. die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 und Abs. 4 genannten Angaben,
2. Name und Anschrift des Darlehensnehmers,
3. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde,
4. einen Hinweis auf den Anspruch des Darlehensnehmers auf einen Tilgungsplan nach § 492 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags,
6. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

(2) Besteht ein Widerrufsrecht, müssen im Vertrag Angaben zur Frist und anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs sowie ein Hinweis auf die Verpflichtung des Darlehensnehmers enthalten sein, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten. Der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben.

(3) Die Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

§ 7

Weitere Angaben im Vertrag

Der Verbraucherdarlehensvertrag muss klar und verständlich folgende Angaben enthalten, soweit sie für den Vertrag bedeutsam sind:

1. einen Hinweis auf Notarkosten, die der Darlehensnehmer zu tragen hat,
2. die vereinbarten Sicherheitsrechte des Darlehensgebers, im Falle von entgeltlichen Finanzierungshilfen insbesondere ein Eigentumsvorbehalt,
3. die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt,
4. den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang.

§ 8

Verträge mit Zusatzleistungen

(1) Verlangt der Darlehensgeber zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags, dass der Darlehensnehmer zusätzliche Leistungen des Darlehensgebers annimmt oder einen weiteren Vertrag abschließt, insbesondere einen Versicherungsvertrag oder Kontoführungsvertrag, hat der Darlehensgeber

1. dies zusammen mit der vorvertraglichen Information anzugeben,
2. die Kosten für die Zusatzleistungen in die Gesamtkosten nach § 3 Abs. 2 einzu beziehen und sowohl bei der vorvertraglichen Information als auch im Verbraucherdarlehensvertrag anzugeben.

(2) Dienen die vom Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung, sind die Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Verbraucherdarlehensvertrag aufzustellen. Verpflichtet sich der Darlehensnehmer mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehens auch zur Vermögensbildung, muss aus der vorvertraglichen Information und aus dem Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich hervorgehen, dass weder die während der Vertragslaufzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag noch die Ansprüche, die der Darlehensnehmer aus der Vermögensbildung erwirbt, die Tilgung des Darlehens gewährleisten, es sei denn, dies wird vertraglich vereinbart.

§ 9

Sondervorschrift für Immobiliendarlehensverträge

Bei Verträgen gemäß § 503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in der vorvertraglichen Information und im Verbraucherdarlehensvertrag abweichend von den §§ 3 bis 8, 12 und 13 die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 sowie nach § 3

Abs. 4 und nach § 8 zwingend. Der Vertrag muss ferner die Angaben zum Widerrufsrecht nach § 6 Abs. 2 enthalten.

§ 10

Abweichende Angaben bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten

(1) Bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind abweichend von den §§ 3 und 6 nur anzugeben:

1. in der vorvertraglichen Information
 - a) die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 10, 11 und 16, nach § 3 Abs. 4 sowie gegebenenfalls nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
 - b) die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses und
 - c) gegebenenfalls der Hinweis, dass der Darlehensnehmer jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrags aufgefordert werden kann;
2. im Vertrag die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6, 8, 9 und 10, § 3 Abs. 4, nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie gegebenenfalls der Hinweis nach Nr. 1 Buchstabe c.

(2) In den Fällen des § 5 muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben aus § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5, § 3 Abs. 4 sowie nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c enthalten.

(3) Bei Überziehungsmöglichkeiten, bei denen das Darlehen binnen eines Monats zurückzuzahlen ist (§ 504 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sind in den Fällen des § 5 die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 3 Abs. 4 sowie nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen.

§ 11

Abweichende Angaben bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind abweichend von den §§ 3, 6 nur anzugeben:

1. in der vorvertraglichen Information die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10, 11, 14 und 16, § 3 Abs. 3 und 4, nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
2. im Vertrag die Angaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, 11 und 14, § 3 Abs. 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6.

(2) In den Fällen des § 5 muss die Beschreibung der wesentlichen Merkmale nach Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 zumindest die Angaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, Abs. 3 und 4 enthalten.

(3) Wird ein Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Überziehungsmöglichkeit im Sinne des § 504 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeschlossen, gilt § 10. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

§ 12

Verbundene Verträge und entgeltliche Finanzierungshilfen

(1) Die §§ 1 bis 11 gelten entsprechend für die in § 506 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen. Bei diesen Verträgen oder Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einem Kauf- oder Werkvertrag oder einem Vertrag über eine Dienstleistung verbunden sind, muss

1. die vorvertragliche Information, auch in den Fällen des § 5, den Gegenstand und den Barzahlungspreis,
2. der Vertrag
 - a) den Gegenstand und den Barzahlungspreis sowie
 - b) Informationen über die sich aus den §§ 358, 359 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte

enthalten.

(2) Bei entgeltlichen Finanzierungshilfen umfassen die Gesamtkosten auch den Barzahlungspreis.

§ 13

Darlehensvermittler

(1) Ist bei der Anbahnung oder beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe ein Darlehensvermittler beteiligt, so ist die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der Vertragsinhalt nach § 6 Abs. 1 um den Namen und die Anschrift des beteiligten Darlehensvermittlers zu ergänzen.

(2) Der Darlehensvermittler hat den Auftraggeber rechtzeitig vor Abschluss eines Darlehensvermittlungsvertrags im Sinne des § 655a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Textform zu unterrichten über:

1. die Höhe der von ihm verlangten Vergütung,
2. die Tatsache, ob er für die Vermittlung auch vom Darlehensgeber ein Entgelt erhält,
3. den Umfang seiner Befugnisse, insbesondere, ob er ausschließlich für einen oder mehrere bestimmte Darlehensgeber oder unabhängig tätig wird,

4. die einzelnen von ihm verlangten Nebenentgelte sowie deren Höhe, soweit diese zum Zeitpunkt der Unterrichtung bekannt ist, andernfalls einen Höchstbetrag.

(3) Der Darlehensvermittler hat dem Darlehensgeber die Höhe der von ihm verlangten Vergütung vor der Annahme des Auftrags mitzuteilen. Darlehensvermittler und Darlehensgeber haben sicherzustellen, dass die andere Partei eine Abschrift des Verbraucherdarlehensvertrags erhält.

§ 14

Tilgungsplan

(1) Verlangt der Darlehensnehmer nach § 492 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Tilgungsplan, muss aus diesem hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Dabei ist aufzuschlüsseln, in welcher Höhe die Teilzahlungen auf das Darlehen, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten angerechnet werden.

(2) Ist kein fester Sollzinssatz vereinbart oder können die sonstigen Kosten angepasst werden, wird in dem Tilgungsplan in klarer und verständlicher Form angegeben, dass die Daten des Tilgungsplans nur bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes oder der sonstigen Kosten gelten.

(3) Der Tilgungsplan ist dem Darlehensnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch erlischt nicht, solange das Vertragsverhältnis besteht.

§ 15

Unterrichtungen bei Zinsanpassungen

(1) Eine Zinsanpassung in einem Verbraucherdarlehensvertrag wird erst wirksam, nachdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über

1. den angepassten Sollzinssatz,
2. die angepasste Höhe der Teilzahlungen und
3. die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, sofern sich diese ändern,

unterrichtet hat.

(2) Geht die Anpassung des Sollzinssatzes auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurück, können die Vertragsparteien eine von Absatz 1 abweichende Wirksamkeit vereinbaren, wenn die Unterrichtung nach Absatz 1 in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt und der Darlehensnehmer die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Darlehensgebers einsehen kann.

§ 16

Unterrichtung bei Überziehungsmöglichkeiten

Die Unterrichtung nach § 504 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. den genauen Zeitraum, auf den sie sich bezieht,
2. Datum und Höhe der an den Darlehensnehmer ausbezahlten Beträge,
3. Saldo und Datum der vorangegangenen Unterrichtung,
4. den neuen Saldo,
5. Datum und Höhe der Rückzahlungen des Darlehensnehmers,
6. den angewendeten Sollzinssatz,
7. die erhobenen Kosten und
8. den gegebenenfalls zu erstattenden Mindestbetrag.

§ 17

Angaben bei geduldeten Überziehungen

(1) Die Unterrichtung nach § 505 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. den Sollzinssatz, die Bedingungen für seine Anwendung und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, auf die sich der Sollzinssatz bezieht,
2. sämtliche Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallen, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können.

(2) Die Unterrichtung nach § 505 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss folgende Angaben enthalten:

1. das Vorliegen einer Überziehung,
2. den Betrag der Überziehung,
3. den Sollzinssatz und
4. etwaige Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen.

§ 18

Werbung für Verbraucherdarlehensverträge

(1) Wer für den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags mit Zinssätzen oder sonstigen Zahlen, die die Darlehenskosten betreffen, wirbt, muss in klarer, verständlicher und auffällender Weise anhand eines repräsentativen Beispiels angeben:

1. den Sollzinssatz,
2. den Nettodarlehensbetrag,
3. den effektiven Jahreszins.

Beim Sollzinssatz ist anzugeben, ob dieser gebunden oder veränderlich oder kombiniert ist und welche sonstigen Kosten anfallen, die der Beworbene bei Abschluss des Vertrags zu entrichten hätte. Der Angabe des effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn für den Abschluss einer Überziehungsmöglichkeit im Sinne des § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geworben wird.

(2) Die Werbung muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten, sofern diese vom Werbenden zur Voraussetzung für den Abschluss des beworbenen Vertrags gemacht werden:

1. die Vertragslaufzeit,
2. bei Teilzahlungsgeschäften die Sache oder Dienstleistung, den Barzahlungspreis sowie den Betrag der Anzahlung,
3. gegebenenfalls den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

(3) Verlangt der Werbende den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder eines Vertrags über andere Zusatzleistungen und können die Kosten für diesen Vertrag nicht im Voraus bestimmt werden, ist auf die Verpflichtung zum Abschluss dieses Vertrags klar und verständlich an gestalterisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszins hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verträge über entgeltliche Finanzierungshilfen.

Artikel 248

Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen**A b s c h n i t t 1****Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Informationspflicht von Zahlungsdienstleistern

(1) Zahlungsdienstleister unterrichten ihre Zahlungsdienstnutzer bei Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten entsprechend den in den §§ 2 bis 17 bestimmten Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form.

(2) Der Zahlungsdienstleister kann ein Entgelt für die Erbringung von Informationen nur dann verlangen, wenn er diese auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers in einem über die §§ 2 bis 17 hinausgehenden Umfang oder in einer anderen als der im Zahlungsdienstvertrag vorgesehenen Form erbringt und hierfür ein Entgelt zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart worden ist. Das Entgelt muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

§ 2

Konkurrierende Informationspflichten im Fernabsatz

Ist der Zahlungsdienstvertrag zugleich ein Fernabsatzvertrag, so werden die Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und gemäß Artikel 246 §§ 1, 2 durch die Informationspflichten gemäß den §§ 3 bis 17 ersetzt; dies gilt nicht für die in Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 genannten Informationspflichten.

§ 3

Allgemeine Form

Die Informationen und Vertragsbedingungen sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Sprache klar und verständlich abzufassen.

Abschnitt 2

Zahlungsdiensterahmenverträge

§ 4

Besondere Form

Bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in den §§ 5 bis 10 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in Textform mitzuteilen.

§ 5

Vorvertragliche Informationen

(1) Die folgenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen sind rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers mitzuteilen:

1. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen des Zahlungsdienstleisters, die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung und gegebenenfalls seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird, sowie alle anderen Anschriften einschließlich der Anschrift für elektronische Post, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind, und
 - b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das in § 32 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes genannte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
2. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes,
 - b) die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags gemäß den §§ 675j, 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag gemäß § 675n Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als zugegangen gilt, und gegebenenfalls den vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags,

- e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste, und
 - f) die Angabe, ob die Möglichkeit besteht, Betragsgrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments gemäß § 675k Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vereinbaren,
3. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkurse
- a) alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,
 - b) gegebenenfalls die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und der Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, und
 - c) soweit vereinbart, das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses gemäß § 675g Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. zur Kommunikation
- a) gegebenenfalls die Kommunikationsmittel, die zwischen den Parteien für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart werden, einschließlich ihrer Anforderungen an die technische Ausstattung des Zahlungsdienstnutzers,
 - b) Angaben dazu, wie und wie oft die nach diesem Artikel geforderten Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind,
 - c) die Sprache oder Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll, und
 - d) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers nach § 6, Informationen und Vertragsbedingungen in einer Urkunde zu erhalten,
5. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen
- a) gegebenenfalls eine Beschreibung der Vorkehrungen, die der Zahlungsdienstnutzer für die sichere Verwahrung eines Zahlungsinstruments zu treffen hat, und wie der Zahlungsdienstnutzer seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister nach § 675l Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachzukommen hat,
 - b) soweit vereinbart, die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument nach Maßgabe des § 675k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren,
 - c) Informationen zur Haftung des Zahlers nach § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs einschließlich Angaben zum Höchstbetrag,
 - d) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge nach Maßgabe des § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs

anzeigen muss, sowie Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Maßgabe des § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und
 - f) die Bedingungen für Erstattungen nach § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
6. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a) soweit vereinbart, die Angabe, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung der Bedingungen nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt gilt, wenn er dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bedingungen angezeigt hat,
 - b) die Vertragslaufzeit, und
 - c) ein Hinweis auf das Recht des Zahlungsdienstnutzers, den Vertrag zu kündigen, sowie auf sonstige kündigungsrelevante Vereinbarungen nach § 675g Abs. 1 und § 675h des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
7. zum Rechtsbehelf
- a) die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht, und
 - b) einen Hinweis auf das dem Zahlungsdienstnutzer gemäß § 29 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zugängliche Beschwerdeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie auf das ihm zugängliche außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes.

(2) Wenn auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers der Zahlungsdiensterahmenvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das dem Zahlungsdienstleister die Mitteilung in Textform nicht gestattet, hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer unverzüglich nach Abschluss des Vertrags die in Absatz 1 bestimmten Informationen und Vertragsbedingungen in der in den §§ 3, 4 Abs. 1 vorgesehenen Form mitzuteilen.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Abschrift des Vertragsentwurfs übermittelt wird, die die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

§ 6

Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglicher Informationen während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit kann der Zahlungsdienstnutzer jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in § 5 genannten Informationen in Textform verlangen.

§ 7

Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge

Vor Ausführung eines einzelnen vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister auf Verlangen des Zahlers die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

§ 8

Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Nach Belastung des Kontos des Zahlers mit dem Zahlungsbetrag eines einzelnen Zahlungsvorgangs oder, falls der Zahler kein Zahlungskonto verwendet, nach Zugang des Zahlungsauftrags teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem unverzüglich die nachstehenden Informationen mit:

1. eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. den Zahlungsbetrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird,
3. gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahler zu entrichtenden Zinsen,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, und
5. das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags.

§ 9

Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Nach Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem unverzüglich die nachstehenden Informationen mit:

1. eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben,
2. den Zahlungsbetrag in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird,
3. gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder der vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, und
5. das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

§ 10

Sonstige Informationen während des Vertragsverhältnisses

Während des Vertragsverhältnisses ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich Umstände, über die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterrichtet wurde, ändern oder
2. zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers Änderungen von Zinssätzen wirksam geworden sind.

§ 11

Abweichende Vereinbarungen

Für die in den §§ 8, 9 und 10 Nr. 2 genannten Informationen können Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eine andere Häufigkeit und eine von § 4 Abs. 1 abweichende Form vereinbaren. Über die in den §§ 8, 9 genannten Informationen hat der Zahlungsdienstleister jedoch mindestens einmal monatlich so zu unterrichten, dass der Zahlungsdienstnutzer die Informationen unverändert aufbewahren und wiedergeben kann.

§ 12

Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld

Soll dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund eines Zahlungsdienstvertrags ein Kleinbetragsinstrument überlassen werden,

1. hat der Zahlungsdienstleister dem Zahler abweichend von den §§ 5, 7 nur die wesentlichen Merkmale des Zahlungsdienstes, einschließlich der Nutzungsmöglichkeiten des Kleinbetragsinstruments, Haftungshinweise sowie anfallenden Entgelte und die anderen wesentlichen Informationen mitzuteilen, die notwendig

sind, damit der Zahler in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann; ferner gibt er an, wo die weiteren nach § 5 vorgeschriebenen Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt sind,

2. kann von den Parteien abweichend von den §§ 8, 9 vereinbart werden, dass der Zahlungsdienstleister nach Ausführung eines Zahlungsvorgangs
 - a) dem Zahlungsdienstnutzer nur eine Referenz, die diesem die Identifizierung und den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs sowie der erhobenen Entgelte ermöglicht oder im Falle mehrerer gleichartiger Zahlungsvorgänge an den gleichen Zahlungsempfänger nur Informationen über den Gesamtbetrag und die erhobenen Entgelte für diese Zahlungsvorgänge mitteilen oder zur Verfügung stellen muss,
 - b) die unter Buchstabe a genannten Informationen nicht mitteilen oder zur Verfügung stellen muss, wenn die Nutzung des Kleinbetragsinstruments keinem Zahlungsdienstnutzer zugeordnet werden kann oder wenn der Zahlungsdienstleister auf andere Weise technisch nicht in der Lage ist, diese Informationen mitzuteilen. Der Zahlungsdienstleister bietet dem Zahler jedoch die Möglichkeit zur Überprüfung der gespeicherten Beträge.

A b s c h n i t t 3

E i n z e l z a h l u n g s v e r t r ä g e

§ 13

Besondere Form

Bei einem Einzelzahlungsvertrag, der nicht Gegenstand eines Zahlungsdienstleistungsrahmenvertrags ist, hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die in § 14 genannten Informationen und Vertragsbedingungen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers stellt ihm der Zahlungsdienstleister die Informationen und Vertragsbedingungen in Textform zur Verfügung.

§ 14

Vorvertragliche Informationen

(1) Die folgenden vorvertraglichen Informationen und Vertragsbedingungen sind rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers zu geben:

1. die vom Zahlungsdienstnutzer mitzuteilenden Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind,
2. die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst,
3. alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls ihre Aufschlüsselung,

4. gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde zu legende tatsächliche Wechselkurs oder Referenzwechselkurs.

Die anderen in § 5 Abs. 1 genannten Informationen sind, soweit sie für den Einzelzahlungsvertrag erheblich sind, dem Zahlungsdienstnutzer in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Wenn auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers der Einzelzahlungsvertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das dem Zahlungsdienstleister die Informationsunterrichtung nach Absatz 1 nicht gestattet, hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich nach Ausführung des Zahlungsvorgangs in der in den §§ 3, 14 vorgesehenen Form zu unterrichten.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 können auch erfüllt werden, indem eine Abschrift des Vertragsentwurfs übermittelt wird, die die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen und Vertragsbedingungen enthält.

§ 15

Informationen an den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags

Nach Zugang des Zahlungsauftrags unterrichtet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesen unverzüglich über

1. die Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger,
2. den Zahlungsbetrag in der im Zahlungsauftrag verwendeten Währung,
3. die Höhe der vom Zahler für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, oder einen Verweis darauf, sofern dieser Kurs von dem in § 14 Abs. 1 Nr. 4 genannten Kurs abweicht, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, und
5. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags.

§ 16

Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs

Nach Ausführung des Zahlungsvorgangs unterrichtet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesen unverzüglich über

1. die Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelten Angaben,

2. den Zahlungsbetrag in der Wahrung, in der er dem Zahlungsempfanger zur Verfugung steht,
3. die Hohe der vom Zahlungsempfanger fur den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte, und gegebenenfalls deren Aufschlusselung,
4. gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Wahrungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, und
5. das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

§ 17

Informationen bei Einzelzahlung mittels rahmenvertraglich geregelten Zahlungsinstruments

Wird ein Zahlungsauftrag fur eine Einzelzahlung uber ein rahmenvertraglich geregeltes Zahlungsinstrument ubermittelt, so ist nur der Zahlungsdienstleister, der Partei des Zahlungsdiensterahmenvertrags ist, verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer entsprechend Abschnitt 2 zu unterrichten.

A b s c h n i t t 4

Informationspflichten von Zahlungsempfangern und Dritten

§ 18

Informationspflichten des Zahlungsempfangers

(1) Sollen Zahlungen in einer anderen Wahrung als Euro und unter Nutzung eines Zahlungsinstruments erfolgen und wird vor der Auslosung des Zahlungsvorgangs vom Zahlungsempfanger eine Wahrungsumrechnung angeboten, muss der Zahlungsempfanger dem Zahler alle damit verbundenen Entgelte sowie den der Wahrungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurs offen legen.

(2) Verlangt der Zahlungsempfanger fur die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt oder bietet er eine Ermaigung an, so teilt er dies dem Zahler vor Auslosung des Zahlungsvorgangs mit.

§ 19

Informationspflichten Dritter

Verlangt ein Dritter, uber welchen ein Zahlungsdienstnutzer einen Zahlungsvorgang auslosen kann, von diesem fur die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt, so teilt er dies dem Zahlungsdienstnutzer vor der Auslosung des Zahlungsvorgangs mit.

§ 20

Abweichende Vereinbarungen

Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass §§ 18, 19 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.“

7. Die Anlagen 1 bis 5 aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz werden angefügt.

Artikel 3**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (FNA 402-37)**

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „Gesetzbuchs“ durch das Wort „Rechts“ und nach dem Wort „Ratenlieferungsverträge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Darlehensvermittlungsverträge“ die Wörter „und Zahlungsdienste“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations-, oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat

 1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste nach § 4 oder in das Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG eingetragen sind,
 2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen und
 3. Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern

auf deren Verlangen den Namen und die zustellungsfähige Anschrift eines Beteiligten an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach § 1 oder § 2 benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.“
 - b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „die Ansprüche nach § 13“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

4. Die Überschrift von Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

**„ A b s c h n i t t 4
A u ß e r g e r i c h t l i c h e S c h l i c h t u n g “ .**

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Schlichtungsverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 511 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. der §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank einzurichten ist.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung (FNA 402-28-1)

Die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 14 des Unterlassungsklagengesetzes
und ihr Verfahren
(Schlichtungsstellenverfahrensverordnung – SchlichtVerfV)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Einrichtung der Schlichtungsstelle und Tätigkeitsbericht

(1) Die Deutsche Bundesbank macht im Bundesanzeiger die Anschrift der Schlichtungsstelle bekannt.

(2) Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens zwei Schlichtern zu besetzen, die Bedienstete der Deutschen Bundesbank und zum Richteramt befähigt sind. Für jeden Schlichter ist ein anderer Schlichter als Vertreter zu bestellen. Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(3) Das Schlichtungsverfahren findet vor einem Schlichter statt. Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus besonderem Grund zulässig.

(4) Die Schlichtungsstelle veröffentlicht einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Schlichter und die in der Geschäftsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eine ergänzende Stellungnahme oder Auskunft der Beteiligten“ durch die Wörter „die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder Auskünfte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Bundesbank“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr kann auf Antrag des Unternehmens erlassen oder gemindert werden, wenn die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise unangemessen wäre.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§§ 675a bis 676g und 676h Satz 1“ durch die Angabe „§§ 675c bis 676c“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (FNA 204-3)

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden ...
2. Nach § W werden folgende §§ X und Y eingefügt/angefügt:

„§ X

Zugang zu Datenbanken

Wer eine Datenbank betreibt, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern genutzt wird, hat Anfragen von Darlehensgebern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union genauso zu behandeln wie Anfragen inländischer Darlehensgeber.

§ Y

Unterrichtung

Wer den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Vertrags über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher infolge einer Datenbankabfrage ablehnt, hat den Verbraucher unverzüglich hierüber sowie über die entsprechenden Angaben der Datenbank zu unterrichten. Die Unterrichtung unterbleibt, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.“

3. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird nach dem Wort „duldet“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummern 12 und 13 werden angefügt:
 - „12. entgegen § X eine Anfrage nicht richtig behandelt oder
 13. entgegen § Y Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“

Artikel 6

Änderung der Preisangabenverordnung (FNA 720-17-1)

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 5), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses“ durch die Wörter „Ist im Vertrag eine Anpassung des Sollzinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten (§ 1 Abs. 5),“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, Kosten für die Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte, es sei denn, die Kontoeröffnung ist Voraussetzung für die Kreditvergabe oder die mit dem Konto verbundenen Kosten sind weder im Kreditvertrag noch in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen;“
 - d) In Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter „und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt“ durch die Wörter „und die nach Artikel 247 § 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in die Gesamtkosten einzubeziehen sind“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 wird das Wort „Zinssatz“ durch das Wort „Sollzinssatz“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „1 500“ ersetzt und nach dem Wort „Jahr“ werden die Wörter „und der Kredit wird in 12 gleichen Monatsraten getilgt“ eingefügt.
 - g) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Angabe des effektiven Jahreszinses bedarf es nicht bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

2. § 10 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
3. Der Anhang zu § 6 wird durch den Anhang 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kreditwesengesetzes (FNA 7610-1)

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ein Kreditinstitut ist verpflichtet, vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags oder eines entgeltlichen Finanzierungshilfevertrags mit einem Verbraucher dessen Kreditwürdigkeit zu bewerten. Grundlage für die Bewertung können Auskünfte des Verbrauchers und erforderlichenfalls Auskünfte aus entsprechenden Datenbanken sein.

(3) Vereinbaren die Parteien eines in Absatz 2 genannten Vertrags, den Nettodarlehensbetrag zu ändern, ist das Kreditinstitut verpflichtet, die Auskünfte auf einen neuen Stand zu bringen. Bei einer deutlichen Erhöhung des Nettodarlehensbetrags hat es die Kreditwürdigkeit erneut zu bewerten.“
2. In § 56 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „§ 18 Satz 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (FNA 7610-1-1)

§ 58 der Prüfungsberichtsverordnung vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Festgestellte Verstöße gegen § 18 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind aufzuführen. Die Fälle, in denen das Kreditinstitut vom Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgesehen hat, sind darzulegen und auf ihre Übereinstimmung mit § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Kreditwesengesetzes zu überprüfen; Defizite, auch Zweifelsfälle, sind aufzuzeigen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „500 000 Deutsche Mark“ werden durch die Wörter „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Sonstige Folgeänderungen

(1) Das Fernunterrichtsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 355 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 498 und 503 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 498 und 508 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Wörter „im Sinne von § 499 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen und die Angabe „§ 502 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 492 Abs. 2“ ersetzt.

(2) Das Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 505 Abs. 2 und die §§ 506 bis 509“ durch die Wörter „§ 464 Abs. 2 und die §§ 465 bis 468“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 4 wird die Angabe „§§ 497 ff.“ durch die Angabe „§§ 456 ff.“ ersetzt.

(3) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189), wird wie folgt geändert:

1. In § 688 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins“ durch die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der nach § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins“ ersetzt.
2. In § 690 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsschlusses und des nach den §§ 492, 502 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebenden effektiven oder anfänglichen effektiven Jahreszinses“ durch die Wörter „gemäß den §§ 491 bis 508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch unter Angabe des Datums des Vertragsabschlusses“ ersetzt.

(4) § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 508“ und die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 493“ durch die Angabe „§ 504“ und die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 508“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.

(5) § 2 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 508“ und die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 493“ durch die Angabe „§ 504“ und die Angabe „§§ 491 bis 504“ durch die Angabe „§§ 491 bis 508“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „Effektiver/Anfänglicher effektiver Jahreszins“ durch die Wörter „Effektiver Jahreszins“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 des Unterlassungsklagengesetzes ist entsprechend anzuwenden; in § 13 Abs. 1 und 3 Satz 2 des Unterlassungsklagengesetzes treten an die Stelle des Anspruchs nach § 1 oder § 2 des Unterlassungsklagengesetzes die Unterlassungsansprüche nach dieser Vorschrift.“

(7) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 und § 96 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen“ durch die Wörter „Zahlungsaufträgen, Aufträgen zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträgen zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.
2. In § 116 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „Überweisungsverträge sowie auf Zahlungs- und Übertragungsverträge“ durch die Wörter „Zahlungsaufträge sowie auf

Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen und Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.

3. In § 147 Satz 2 werden die Wörter „Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträge“ durch die Wörter „Zahlungsaufträge, Aufträge zwischen Zahlungsdienstleistern oder zwischengeschalteten Stellen oder Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren“ ersetzt.

(8) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Preisklauselgesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2247) wird die Angabe „§§ 491, 499“ durch die Angabe „§§ 491, 506“ ersetzt.

(9) In § 5 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 312c Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ ersetzt.

(10) In § 126 Abs. 2 Satz 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 355 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 360 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung (FNA 400-1-4)

Die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1, die Abschnitte 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
 „eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Belehrung über das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß den §§ 485, 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [31. Oktober 2009] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unterlassungsklageverordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2565), geändert durch § 20 Abs. 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414), außer Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nr. 7**Anlage 1 (zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1)
Muster
für die Widerrufsbelehrung****Widerrufsbelehrung****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14 Tagen] ¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) [oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache] ² widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform ³. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache] ². Der Widerruf ist zu richten an: ⁴

Widerrufsfolgen ⁵

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. ⁶ gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. ⁷ [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. ⁸ Paketversandfähige Sachen sind auf unsere [Kosten und] ⁹ Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] ² Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung [oder der Sache] ², für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise ¹⁰**Finanzierte Geschäfte ¹¹**

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ¹²

Gestaltungshinweise:

- 1] Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 8 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB unterrichtet hat.
- 2] Der Klammerzusatz entfällt bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen.
- 3] Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:
- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
- b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB) über die
- aa) Lieferung von Waren: „, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung)“;
- bb) Erbringung von Dienstleistungen: „, jedoch nicht vor Vertragsschluss“;
- in beiden Fällen ist der Zusatz wie folgt zu vervollständigen: „und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB“;
- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;
- d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „, jedoch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“;
- e) bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen (§ 481 Abs. 1 Satz 1 BGB): „, jedoch nicht, bevor wir Ihnen sämtliche in § 2 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV bestimmten Angaben schriftlich mitgeteilt haben“.
- Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag über die Lieferung von Waren im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“).
- 4] Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten.
- Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.
- 5] Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).
- 6] Bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB sind die Wörter „von uns“ einzufügen.

- 7 Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen:

„Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.“

- 8 Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“ Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

- 9 Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, kann der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist hinter „zurückzusenden.“ Folgendes einzufügen:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei.“

- 10 Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.“

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt:

„Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.“

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in Deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben.“

Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist.“

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

- 11 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, widerrufen Sie beide Vertrags-
erklärungen gesondert.“

Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist Satz 2 des vorstehen-
den Hinweises wie folgt zu ändern:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Dar-
lehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch
Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder
teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Ve-
räußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.“

12 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Fall sind diese Angaben entweder durch die Wörter
„Ende der Widerrufsbelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 2 (zu Artikel 246 § 2 Abs. 3 Satz 1)

Muster

für die Rückgabebelehrung

Rückgabebelehrung

Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von [14 Tagen] 1 durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt nach Er-
halt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Ein-
gang der Ware 2. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern)
können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur
Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknah-
meverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr.
Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: 3

4

5

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. ⁶ Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

Finanziertes Geschäft ⁷

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) ⁸

Gestaltungshinweise:

- ¹ Wird die Belehrung nicht spätestens bei, sondern erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz „einem Monat“. In diesem Fall ist auch Gestaltungshinweis 6 einschlägig, wenn der dort genannte Hinweis nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Rückgabebelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB unterrichtet hat.
- ² Liegt einer der nachstehenden Sonderfälle vor, ist Folgendes einzufügen:
- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen: „und auch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist“;
 - b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312b Abs. 1 Satz 1 BGB): „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB“;
 - c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e Abs. 1 Satz 1 BGB): „und auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB“;
 - d) bei einem Kauf auf Probe (§ 454 BGB): „und auch nicht, bevor der Kaufvertrag durch Ihre Billigung des gekauften Gegenstandes für Sie bindend geworden ist“.

Wird für einen Vertrag belehrt, der unter mehrere der vorstehenden Sonderfälle fällt (z. B. ein Fernabsatzvertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), sind die jeweils zutreffenden Ergänzungen zu kombinieren (in dem genannten Beispiel wie folgt: „beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Arti-

kel 246 § 3 EGBGB“).

- 3 Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten.

Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

- 4 Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Die Rückgabe paketfähiger Ware kann auch an (einsetzen: Namen/Firma und Telefonnummer einer Versandstelle) erfolgen, die die Ware bei Ihnen abholt.“

- 5 Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

„Bei Rücknahmeverlangen wird die Ware bei Ihnen abgeholt.“

- 6 Wenn ein Hinweis auf die Wertersatzpflicht gemäß § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform erfolgt, ist anstelle dieses Satzes folgender Satz einzufügen: „Für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten.“ Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

- 7 Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

„Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein.“

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch und widerrufen Sie Ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.“

- 8 Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter „Ende der Rückgabebelehrung“ oder durch die Wörter „Ihr(e) (einsetzen: Firma des Unternehmers)“ zu ersetzen.

Anlage 3 (zu Artikel 247 § 2)

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber	[Name]
Anschrift	[Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
Telefon*	
E-Mail*	
Fax*	

Internet-Adresse*	
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse*	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

* Freiwillige Angaben des Kreditgebers

In allen Fällen, in denen "falls zutreffend" angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend)	

<p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden.</p> <p>Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung</p> <p>Barzahlungspreis</p>	
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Verlangte Sicherheiten</p> <p>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</p>	[Art der Sicherheiten]
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</p>	

3. Kreditkosten

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</p>	<p>[%</p> <ul style="list-style-type: none"> – gebunden oder – veränderlich (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) – Zeiträume]
<p>Effektiver Jahreszins</p> <p>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</p> <p>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</p>	<p>[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]</p>
<p>Ist</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Abschluss einer Kreditversicherung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung <p>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</p>	<p>Ja/nein</p> <p>[Falls ja, Art der Versicherung:]</p> <p>Ja/nein</p> <p>[Falls ja, Art der Nebenleistung:]</p>

Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.	
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notarkosten	
Kosten bei Zahlungsverzug Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [... (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.	Ja/nein
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. (falls zutreffend)	[Festlegung der Entschädigung (Berech-

Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	nungsmethode) gemäß § 502 BGB]
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse* * Freiwillige Angaben des Kreditgebers	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(falls zutreffend) Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Widerrufsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

Anlage 4 (zu Artikel 247 § 2)

Europäische Verbraucherkreditinformationen bei

1. Überziehungskrediten

2. Umschuldungen

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers / Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse*	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse*	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

* Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen "falls zutreffend" angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für den Kreditvertrag relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird	
Laufzeit des Kreditvertrags	
(falls zutreffend) Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% – gebunden oder
--	-----------------------

	– veränderlich (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
(falls zutreffend) Effektiver Jahreszins* Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.	[%. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[Sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...(anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

- * Bei Überziehungsmöglichkeiten nach § 504 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei denen das Darlehen binnen drei Monaten zurückgezahlt werden muss, muss der effektive Jahreszins nicht angegeben werden.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis

Falls zutreffend

5. Zusätzliche Informationen, die zu liefern sind, wenn die vorvertraglichen Informationen einen Verbraucherkredit für eine Umschuldung betreffen

Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Repräsentatives Beispiel für einen Ratenzahlungsplan unter Angabe des Betrags, der Anzahl und der Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag	
Vorzeitige Rückzahlung Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß § 502 BGB]

6. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedsstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse* * Freiwillige Angaben des Kreditgebers.	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	

<p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</p> <p>(falls zutreffend)</p> <p>Ausübung des Widerrufsrechts</p>	<p>Ja/Nein</p> <p>[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, u. a. Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt</p>	
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit</p>	<p>[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Wahl der Sprache</p>	<p>Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.</p>
<p>c) zu den Rechtsmitteln</p>	
<p>Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen</p>	<p>[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]</p>

Anlage 5 (zu Artikel 247 § 2)

Europäisches Standardisiertes Merkblatt

Inhalt	Beschreibung
Einleitungstext	<p>Diese Angaben stellen kein rechtsverbindliches Angebot dar.</p> <p>Die Angaben werden nach Treu und Glauben zur Verfügung gestellt und sind eine genaue Beschreibung des Angebots, das das Kreditinstitut unter aktuellen Marktbedingungen und auf der Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen machen würde. Es sollte allerdings beachtet werden, dass sich die Angaben je nach Marktentwicklung ändern können.</p> <p>Die Aushändigung dieses Informationsmerkblattes verpflichtet</p>

	den Darlehensgeber nicht automatisch zur Darlehensbewilligung.
1. Darlehensgeber und eventuell Darlehensvermittler	
2. Beschreibung	<p>[In diesem Absatz sollte eine kurze, aber deutliche Beschreibung des vorgeschlagenen Vertrags erfolgen.</p> <p>Dabei sollte verdeutlicht werden, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Darlehen grundpfandrechtlich oder durch eine andere gewöhnlich verwendete Sicherheit gesichert ist; - es sich bei dem vorgeschlagenen Vertrag um ein Zinszahlungsdarlehen handelt (d. h. der Darlehensnehmer bedient während der Darlehenslaufzeit nur die Zinsen und zahlt am Ende der Laufzeit den vollen Darlehensbetrag zurück) oder um ein Annuitätendarlehen (d. h. der Darlehensnehmer tilgt während der Darlehenslaufzeit nicht nur Zinsen und Kosten, sondern auch das Darlehen); - die Darlehensbedingungen vom zur Verfügung gestellten Eigenkapital des Darlehensnehmers abhängig sind (eventuell beschrieben als Prozentsatz des Wohneigentumswertes); - die Darlehensbedingungen von der Bürgschaft eines Dritten abhängig sind.]
3. Sollzinssatz (anzugeben ist die Art des Sollzinssatzes und die Dauer der festgesetzten Darlehenslaufzeit)	<p>[Dieser Abschnitt sollte Informationen zur wichtigsten Gegenleistung des Darlehens liefern – dem Sollzinssatz. Soweit bedeutsam, sollte die Beschreibung Details zur Veränderlichkeit des Sollzinssatzes beinhalten, einschließlich u. a. Überprüfungsphasen, ausgesetzte Phasen und verbundene Strafklauseln sowie die Angabe von Zinsmargen, innerhalb derer ein veränderlicher Sollzinssatz schwanken kann usw.</p> <p>Die Beschreibung sollte beinhalten, ob sich ein veränderlicher Sollzinssatz auf einen Index oder Referenzzinssatz bezieht oder nicht und, soweit relevant, nähere Angaben zum Index oder Referenzzinssatz enthalten.]</p>
4. Effektiver Jahreszins	
5. Höhe des Darlehensbetrags und Währung	

6. Gesamtdauer der Darlehensvereinbarung	
7. Anzahl und Häufigkeit der Ratenzahlung (kann variieren)	
8. Bei Annuitätendarlehen: Höhe der Ratenzahlung (kann variieren)	
9. Bei wohnungswirtschaftlichen Zinszahlungsdarlehen: - Höhe jeder regelmäßigen Zinszahlung; - Höhe der regelmäßig zur Vermögensbildung zu leistenden Zahlungen.	<p>[Der Darlehensgeber sollte – reale oder aussagekräftige – Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Höhe und Anzahl jeder regelmäßigen Zinszahlung (vgl. Angaben unter Ziffer 7) sowie - zur Höhe und Anzahl der zur Vermögensbildung zu leistenden regelmäßigen Zahlungen (vgl. Angaben unter Ziffer 7) liefern. <p>Gegebenenfalls sollte der Darlehensgeber darauf hinweisen, dass die zur Vermögensbildung geleisteten Zahlungen und daraus resultierenden Ansprüche möglicherweise nicht die vollständige Rückzahlung des Darlehens gewährleisten.</p> <p>Falls ein Darlehensgeber Vermögensbildungsverträge in seinem Angebot führt und diese als Teil eines Zinszahlungsdarlehens anbietet, sollte klargestellt werden, ob das Angebot an den vom Darlehensgeber vorgeschlagenen Vermögensbildungsvertrag gebunden ist.]</p>
10. Zusätzliche einmalige Kosten, soweit anwendbar	<p>[Eine Liste aller anfänglichen einmaligen Kosten, die der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Aufnahme des wohnungswirtschaftlichen Darlehens zahlen muss, muss vorgelegt werden.</p> <p>Falls diese Kosten unter direkter oder indirekter Kontrolle des Darlehensgebers stehen, sollte eine Schätzung der Kosten erfolgen.</p> <p>Soweit dies relevant ist, sollte klargestellt werden, ob die Kosten auch unabhängig von der Darlehensbewilligung entrichtet werden müssen.</p> <p>Solche Kosten könnten z. B. umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungskosten - Kosten für Rechtsberatung - Schätz-/Sachverständigenkosten.

	<p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Darlehensnehmer die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt, sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.]</p>
<p>11. Zusätzliche wiederkehrende Kosten (soweit nicht bereits in Punkt 8 berücksichtigt)</p>	<p>[Diese Liste sollte z. B. beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherung bei Zahlungsunfähigkeit (Arbeitslosigkeit/Todesfall) - Feuerversicherung - Gebäude- und Hausratsversicherung. <p>Wenn ein Angebot daran gebunden ist, dass der Darlehensnehmer die genannten Dienstleistungen vom Darlehensgeber in Anspruch nimmt, sollte deutlich auf diese Tatsache hingewiesen werden.]</p>
<p>12. Vorzeitige Rückzahlung, Kündigungsmöglichkeiten</p>	<p>[Der Darlehensgeber sollte Hinweise geben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Möglichkeit und den Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung - einschließlich eines Hinweises auf jegliche anwendbaren Gebühren. <p>In Fällen, in denen eine genaue Angabe der Kosten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, sollte der Hinweis erfolgen, dass ein Betrag vom Darlehensnehmer zu zahlen ist, die ausreicht, um die sich aus der Kündigung für den Darlehensgeber ergebenden Kosten auszugleichen.]</p>
<p>13. Internes Beschwerdesystem</p>	<p>[Name, Anschrift und Telefonnummer der Kontaktstelle]</p>
<p>14. Aussagekräftiger Tilgungsplan</p>	<p>[Der Darlehensgeber sollte einen aussagekräftigen und zusammenfassenden Tilgungsplan vorlegen, der mindestens folgende Angaben enthalten sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - monatliche oder (soweit dies der Fall ist) vierteljährliche Raten für das erste Jahr; - gefolgt von jährlichen Angaben für die gesamte (Rest-)Laufzeit des Darlehens. <p>Der Tilgungsplan sollte auch Angaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Tilgungszahlungen, - zu den Zinszahlungen, - zur zu zahlenden Restschuld,

	<ul style="list-style-type: none"> - zu den einzelnen Raten sowie - zum Gesamtbetrag enthalten. <p>Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Tilgungsplan lediglich illustrativ ist und eine Warnung enthalten, falls das angebotene wohnungswirtschaftliche Darlehen veränderlich verzinst wird.]</p>
15. Verpflichtung, das Bank- und Gehaltskonto beim Darlehensgeber zu führen	
16. Widerrufsrecht Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Darlehensvertrag zu widerrufen.	Ja/nein
17. Zusätzliche Informationen im Fernabsatzgeschäft	
(falls zutreffend) Darlehensvermittler und/oder Vertreter des Darlehensgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon* E-Mail* Fax* Internet-Adresse* * Freiwillige Angaben des Darlehensgebers.	[Name] [Ladungsfähige Anschrift für Kontakte mit dem Darlehensnehmer]
(falls zutreffend) Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Darlehensgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) zuständige Aufsichtsbehörde	

Ausübung des Widerrufsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, darunter Angabe der Anschrift, an die die Widerrufserklärung zu senden ist, sowie der Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Rechtsordnungen, die der Darlehensgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Darlehensvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Darlehensvertrag anwendbare Recht und die zuständige Gerichtsbarkeit	[Entsprechende Klauseln hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Darlehensvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
Verfügbarkeit außgerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Darlehensnehmer Zugang zu einem außgerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]
(falls zutreffend) Zeitraum, für den der Darlehensgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis

In allen Fällen, in denen "falls zutreffend" angegeben ist, muss der Darlehensgeber oder Darlehensvermittler das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Darlehen bedeutsam ist, oder die betreffende Information oder gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für das in Frage kommende Darlehen bedeutungslos ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

Anhang 2 zu Artikel 6 Nr. 3

Anlage (zu § 6)

Berechnung des effektiven Jahreszinses

- I. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Kredit-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Kosten) andererseits.

Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung, Zinsen und Kosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

Hierbei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Kredit-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Kredit-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k die Höhe des Kredit-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Darlehensvergabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;
- D_l der Betrag einer Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung;

- s_i der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Kredit-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen:

- a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Kreditbetrags.
- c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für 1 Jahr 365 Tage (bzw. für 1 Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder zwölf Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. $365/12$), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.
- d) Das Rechenergebnis wird auf eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.
- e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis k , ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1 + X)^{-t_k} ,$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller Ströme, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den Strömen gewahrt bleibt.

- II. Zusätzliche Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses
- a) Kann der Darlehensnehmer bestimmen, zu welchem Zeitpunkt er das Darlehen in Anspruch nehmen will, gilt das gesamte Darlehen als zu dem frühesten vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt und in voller Höhe in Anspruch genommen; sieht der Vertrag je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Betrag und Zeitraum vor, gilt das Darlehen als mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.
 - b) Sieht der Darlehensvertrag verschiedene Arten der Auszahlung mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt das gesamte Darlehen als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Art von Geschäften gelten, die bei dieser Darlehensvertragsart am häufigsten vorkommt.
 - c) Ist ein Zeitplan für die Tilgung vereinbart worden, kann der Darlehensnehmer jedoch die Höhe der einzelnen Tilgungsbeträge selbst bestimmen, so wird angenommen, dass jeder Tilgungsbetrag dem niedrigsten im Darlehensvertrag vorgesehenen Betrag entspricht.
 - d) Bei Überziehungsmöglichkeiten gilt das gesamte Darlehen als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags in Anspruch genommen; ist die Laufzeit des Darlehensvertrags nicht bestimmt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass die Laufzeit drei Monate beträgt.
 - e) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Zinssätze und Kosten angeboten, so werden als Zinssatz oder als Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags der höchste Zinssatz oder die höchsten Kosten angenommen.
 - f) Bei Verträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der veränderliche Sollzinssatz dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indexes oder Referenzzinssatzes im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie) ist bis zum 31. Oktober 2009 in deutsches Recht umzusetzen. Ferner ist die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) binnen zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist die im Zusammenhang mit den Musterbelehrungen (Anlagen 2 und 3 zur Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht – BGB-InfoV) nach wie vor bestehende Rechtsunsicherheit durch eine formell-gesetzliche Regelung zu beseitigen.

Mit der Zahlungsdiensterichtlinie soll ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen werden. Hierzu sind neben gesondert zu regelnden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zivilrechtliche Regelungen für die verschiedenen Zahlungsdiensteanbieter (z. B. Kreditinstitute, E-Geld Institute, Zahlungsinstitute) und ihre Zahlungsverfahren (z. B. Überweisung, Zahlungskarte, Lastschrift) vorzusehen. Die Umsetzung erfordert erhebliche Änderungen und Ergänzungen sowohl der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 675a ff. BGB) als auch der Regelungen zu den Informationspflichten.

Die Neufassung der Verbraucherkreditrichtlinie harmonisiert verbraucherrechtliche Bestimmungen, im Wesentlichen zu Werbung, (vor-)vertraglichen Informationen, Widerruf, vorzeitiger Rückzahlung und Entschädigung dafür und der Berechnung des effektiven Jahreszinses. Ziele der Verbraucherkreditrichtlinie sind ein echter Binnenmarkt und ein hohes Verbraucherschutzniveau. Die Umsetzung erfordert Änderungen und Ergänzungen der §§ 488 ff. BGB sowie der Regelungen zu den Informationspflichten. Die §§ 607 bis 610 BGB müssen dagegen nicht geändert werden, da die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie allein auf Gelddarlehen zugeschnitten sind und somit Sachdarlehensverträge nicht erfassen.

Die Umsetzung der genannten Richtlinien führt zu einer erheblichen Ausdehnung der bestehenden Vorschriften insbesondere auch hinsichtlich der Informationspflichten, die allein durch Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr übersichtlich vorgenommen werden kann. Eine weitgehende Übernahme in die BGB-Informationspflichten-Verordnung ist aber auch problematisch. Denn unabhängig von den genannten Richtlinien hat sich gezeigt, dass die Regelung der zivilrechtlichen Informationspflichten in der BGB-Informationspflichten-Verordnung und die darin enthaltenen Muster für die Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht nicht ausreichen, den beteiligten Wirtschaftskreisen die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Wegen des Ordnungscharakters der BGB-Informationspflichten-Verordnung haben die Gerichte die Möglichkeit, die Muster als den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit als der Verordnungsermächtigung widersprechend anzusehen. Entsprechende Rechtsprechung hat zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Wirtschaftskreise geführt, die durch die Neufassung der Muster in der BGB-Informationspflichten-Verordnung zwar gemindert, aber nicht abschließend beseitigt werden konnte.

Deshalb soll der Regelungsgehalt der BGB-Informationspflichten-Verordnung mit Ausnahme der von diesem Gesetzgebungsverfahren nicht berührten Regelungsmaterien in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Artikel 246 ff.) überführt und um Vorschriften zu Verbraucherkrediten und Zahlungsdiensten ergänzt werden. Dies ermöglicht eine deutliche Vereinfachung der Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Weiterhin wird erreicht, dass auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung Gesetzesrang erhalten, womit die insoweit noch bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wäre.

Der zivilrechtliche Teil der Zahlungsdiensterichtlinie soll in das 2. Buch, Abschnitt 8, Titel 12 (Auftrag- und Geschäftsbesorgungsvertrag) des Bürgerlichen Gesetzbuchs integriert werden. In den §§ 675a ff. BGB befinden sich schon jetzt die Vorschriften zum Überweisungsrecht, die durch die neuen Vorschriften ersetzt und ergänzt werden. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften sollen durch das Zahlungsdiensterichtlinienumsetzungsgesetz, insbesondere das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen umgesetzt werden.

Die Vorschriften über den Verbraucherkredit sollen überwiegend durch Änderung und Ergänzung der §§ 488 ff. BGB umgesetzt werden. Lediglich die ordnungsrechtlichen Vorschriften zu Werbung, Beaufsichtigung, Bonitätsprüfung, Zugang zu Datenbanken und Berechnung des effektiven Jahreszinses sollen in die Spezialgesetze integriert werden, die für diese Materien bereits bestehen (Kreditwesengesetz [KWG], Bundesdatenschutzgesetz [BDSG], Preisangabenverordnung [PAngV]).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist an die nachfolgend begründeten Gesetzesänderungen im BGB anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 308)

Bei der Änderung der Verweisung in § 308 Nr. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Änderungen in § 355 Rechnung trägt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 312)

§ 312 Abs. 2 wird neu gefasst.

Satz 1 verpflichtet den Unternehmer bei Haustürgeschäften ausdrücklich dazu, den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren. Die Pflicht zur Belehrung ergibt sich nach geltendem Recht aus der Formulierung „erforderliche Belehrung“. Mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Schulte“ (NJW 2005, 3551 ff.) und „Crailsheimer Volksbank“ (NJW 2005, 3555) wird nun ausdrücklich klargestellt, dass der Unternehmer zur Belehrung verpflichtet ist. Die neue Formulierung stellt auch klar, dass im Falle fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 Satz 1 in Betracht kommt. Hinsichtlich der an eine ordnungsgemäße Belehrung zu stellenden Anforderungen wird auf den neuen § 360 BGB-E Bezug genommen, der zukünftig im Einzelnen bestimmt, welche Angaben die Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung enthalten muss.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Absatz 2. Auf das Wort „erforderliche“ kann mit Blick auf die nunmehr in Satz 1 ausdrücklich enthaltene Belehrungspflicht verzichtet werden.

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass die Belehrung nicht auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 hinweisen muss, soweit diese tatsächlich nicht eintreten können (a. A. zum bisher geltenden Recht LG Koblenz, ZIP 2007, 638 f.). In diesen Fällen (insbesondere wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden) hat der Verbraucher kein Interesse daran, über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt zu werden, da sie nicht eintreten können. Die Einschränkung der Pflicht zur Belehrung über bestimmte Rechtsfolgen ist europarechtlich unbedenklich, da Artikel 4 der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs überhaupt nicht verlangt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 312c)

Die Absätze 1 und 2 des § 312c werden neu gefasst.

Nach Absatz 1 hat der Unternehmer den Verbraucher bei Fernabsatzverträgen nach Maßgabe des Artikels 246 §§ 1 und 2 EGBGB-E zu unterrichten. In welcher Art und Weise dies zu geschehen hat und über welche Umstände zu unterrichten ist, ergibt sich zukünftig aus dem Artikel 246 §§ 1 und 2 EGBGB-E. Durch diese Gestaltung können die bisher

geltenden Absätze 1 und 2 in einem Absatz zusammengefasst und deutlich vereinfacht werden.

Der neue Absatz 2 entspricht § 312c Abs. 1 Satz 2 in seiner bisher geltenden Fassung. Bei der Pflicht des Unternehmers, bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenzulegen, handelt es sich um eine eigenständige Pflicht, die deshalb auch in einem eigenen Absatz geregelt werden soll.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 312d)

Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 2)

Die Neufassung des § 312d Abs. 2 dient der redaktionellen Anpassung der Verweisungen und führt zu einer Vereinfachung des Wortlauts. Zukünftig ergibt sich aus § 355 Abs. 3 Satz 1, wann die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt. Die vom Unternehmer dem Verbraucher in Textform mitzuteilenden Informationen enthält zukünftig Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB-E. Die Überführung von Teilen der BGB-InfoV in das EGBGB ermöglicht, bestimmte Vorschriften im BGB, die sich mit Informationspflichten befassen, zu vereinfachen. Bestimmte Anforderungen, die sich nach geltendem Recht aus dem BGB ergeben und auch zukünftig in einem formellen Gesetz enthalten sein sollen, werden in das EGBGB „ausgelagert“, bei dem es sich ebenfalls um ein formelles Gesetz handelt. Die Aufnahme bestimmter Informationspflichten in das EGBGB hat zudem den Vorteil, dass die bisher in der BGB-InfoV enthaltenen Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung als Anlagen zu einem formellen Gesetz nicht mehr von einzelnen Gerichten verworfen werden können.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 5)

Bei den Änderungen der Verweisungen in § 312d Abs. 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie erforderlichen Änderungen Rechnung trägt.

§ 312d Abs. 5 Satz 2 sieht bislang vor, dass auf ein Widerrufsrecht, das auf §§ 495, 499 bis 506 beruht, die Vorschrift des § 312d Abs. 2 entsprechend anwendbar ist. Das bedeutet, dass beim Fernabsatz von Darlehensverträgen oder entgeltlichen Finanzierungshilfen die Widerrufsfrist nicht vor Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten im Fernabsatz, bei der Lieferung von Waren (z. B. Teilzahlungsgeschäften) nicht vor deren Eingang beim Empfänger und bei Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss beginnt.

Dies steht jedoch mit den Vorgaben aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie nicht in Einklang. Nach Artikel 14 der Verbraucherkreditrichtlinie beginnt die Widerrufsfrist am Tag des Vertragsabschlusses oder an dem Tag, an dem der Darlehensnehmer die Vertragsbedingungen und den Vertragsinhalt gemäß Artikel 247 § 6 EGBGB-E erhält, wenn dieser Tag später ist.

Die Vorgabe in der Verbraucherkreditrichtlinie knüpft also für den Fristbeginn nicht an die in § 312d Abs. 2 genannten Voraussetzungen an. Von den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie darf wegen des Vollharmonisierungscharakters nicht abgewichen werden. Deshalb kann die Vorschrift auf Verträge, die in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fallen, nicht angewendet werden.

Ratenlieferungsverträge (§ 509 BGB-E) sind von der Richtlinie nicht erfasst. Bei ihnen soll der Beginn der Widerrufsfrist weiterhin davon abhängig sein, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt über § 511 BGB-E auch für Ratenlieferungsverträge mit Existenzgründern. Andere Existenzgründerdarlehen nach § 511 BGB-E sollen dagegen, obwohl die Richtlinienvorgabe diese Verträge nicht erfasst, den Verbraucherdarlehen grundsätzlich gleichgestellt bleiben, so dass Absatz 2 für Existenzgründerdarlehen nicht mehr gelten soll.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 312e)

Bei der Änderung der Verweisung in § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Die im elektronischen Geschäftsverkehr zu beachtenden Pflichten ergeben sich zukünftig aus Artikel 246 § 3 EGBGB-E. Ebenso handelt es sich bei der Änderung der Verweisung in § 312e Abs. 3 Satz 2 um eine redaktionelle Anpassung. Zukünftig ergibt sich aus § 355 Abs. 3 Satz 1, wann die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 355)

§ 355, der das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen regelt, wird neu strukturiert.

Absatz 1 soll zukünftig nur noch das Recht zum Widerruf und seine Ausübung regeln. Absatz 2 wird sich mit der Länge der Widerrufsfrist befassen. Absatz 3 regelt den Beginn der Widerrufsfrist und Absatz 4 das Erlöschen des Widerrufsrechtes. Die Neustrukturierung macht die Norm übersichtlicher.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelfrist von zwei Wochen, innerhalb der das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann, findet sich zukünftig in § 355 Abs. 2 Satz 1. Deshalb sind in Absatz 1 Satz 2, der nach geltendem Recht die Regelfrist enthält, die Wörter „von zwei Wochen“ durch die Wörter „der Widerrufsfrist“ zu ersetzen. Statt „zwei Wochen“ wird es zukünftig „14 Tage“ heißen. Damit wird die Formulierung an die in der Verbraucherkreditrichtlinie und der Richtlinie 2002/65/EG verwendete Terminologie („innerhalb von vierzehn Kalendertagen“ bzw. „innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen“) angepasst, ohne dass sich in der Sache Änderungen ergeben.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 4)

Nach § 355 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfes beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB-E entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisher geltenden § 355 Abs. 2 Satz 1. Die an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu stellenden Anforderungen sind zukünftig in § 360 Abs. 1 BGB-E ausführlich geregelt. Dies ermöglicht eine deutliche Kürzung des Absatzes 2 Satz 1.

§ 355 Abs. 2 Satz 2 ordnet an, dass bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E über das Widerrufs- oder Rückgaberecht unterrichtet hat. Diese neue Regelung trägt den Umständen bei Internetauktionen Rechnung. Die überwiegende Rechtsprechung (KG, MMR 2007, 185, 186; NJW 2006, 3215, 3217; ebenso OLG Hamm, ZIP 2007, 824, 825; a. A. LG Paderborn, MMR 2007, 191; LG Flensburg, MMR 2006, 686, 687) sieht eine lediglich auf einer Internetseite zur Verfügung gestellte Belehrung nicht als eine solche in Textform an, was bei Internetauktionen regelmäßig dazu führt, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt. Da es sich bei Angeboten über eine Internetauktionsplattform bereits um rechtlich verbindliche Angebote handelt, wohingegen ein Angebot in einem „normalen“ Internetshop lediglich als invitatio ad offerendum anzusehen ist, hat der Unternehmer (meist aus technischen Gründen) keine Möglichkeit, den Verbraucher spätestens bis Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht in Textform zu belehren. Die Auktion endet durch Zeitablauf; erst dann (also nach Vertragsschluss) weiß der Unternehmer, wer sein Vertragspartner geworden und damit zu belehren ist. Die erst nach Vertragsschluss in Textform erfolgte Widerrufsbelehrung führt zu einer verlängerten Widerrufsfrist von einem Monat. Bei „normalen“ Internetshops kommt der Vertrag erst durch Annahme der Verbraucherbestellung seitens des Unternehmers zustande. Deshalb hat der Unternehmer ohne Weiteres die Möglichkeit, den Verbraucher noch bei Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht zu belehren, indem er etwa die Belehrung zusammen mit seiner

Annahmeerklärung per E-Mail an den Verbraucher verschickt. Die unterschiedliche Behandlung von Fernabsatzgeschäften über eine Internetauktionsplattform und solchen, die sich in einem „normalen“ Internetshop vollziehen, beruht ausschließlich auf der rechtlichen Konstruktion des Vertragsschlusses. Unterschiede in der Sache bestehen nicht. Deshalb stellt § 355 Abs. 2 Satz 2 zukünftig bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E zuvor über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht unterrichtet hat. Damit ist sichergestellt, dass der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in jedem Fall über sein Widerrufsrecht informiert werden muss, wenn die Widerrufsfrist 14 Tage betragen soll.

§ 355 Abs. 2 Satz 3 bestimmt, dass die Widerrufsfrist einen Monat beträgt, wenn dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung nach dem gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt wird. Maßgeblich für die Belehrung in Textform ist nach § 355 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Entwurfes der Vertragsschluss. § 355 Abs. 2 Satz 2 bestimmt zukünftig, dass bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Belehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat. § 355 Abs. 2 Satz 3 enthält zukünftig also die bisher geltende Regelung des § 355 Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Neuerung durch § 355 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung des Entwurfes.

§ 355 Abs. 2 Satz 4 stellt klar, dass die verlängerte Widerrufsfrist von einem Monat bei Belehrung erst nach Vertragsschluss auch dann gilt, wenn das Gesetz die Information über das Widerrufsrecht in Textform zu einem späteren als in § 355 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt zulässt. Diese Klarstellung erfolgt, weil in der Rechtsprechung (OLG Hamburg, ZGS 2007, 399; MMR 2008, 44) wiederholt die Auffassung vertreten wurde, § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der geltenden Fassung enthalte eine Spezialregelung zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs und gehe in seinem Anwendungsbereich § 357 Abs. 3 Satz 1 in der geltenden Fassung vor. § 357 Abs. 3 Satz 1 in der geltenden Fassung stellt ebenso wie § 355 Abs. 2 Satz 1 in der zukünftigen Fassung auf eine Belehrung in Textform „spätestens bei Vertragsschluss“ ab. Die verlängerte Widerrufsfrist von einem Monat soll den Unternehmer anhalten, rechtzeitig zu belehren. Sie stellt damit eine Sanktion für eine nicht rechtzeitig erfolgte Belehrung dar. Diese Sanktion ist im Interesse des Verbraucherschutzes grundsätzlich sachgerecht.

§ 355 Abs. 3 regelt den Beginn der Widerrufsfrist. Satz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung im bisher geltenden § 355 Abs. 2 Satz 1 und bestimmt, dass die Widerrufsfrist grundsätzlich beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB in der zukünftigen Fassung entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Durch die Verweisung auf § 360 Abs. 1 BGB in der zukünftigen Fassung lässt sich der bisher geltende § 355 Abs. 2 Satz 1 deutlich vereinfachen. Die Sätze 2 und 3 entsprechen den Sätzen 3 und 4 des § 355 Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung und regeln den Fristbeginn bei schriftlich abzuschließenden Verträgen sowie die Beweislast des Unternehmers für den Fristbeginn.

§ 355 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes regelt das Erlöschen des Widerrufsrechtes und entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 355 Abs. 3. Der geringfügig geänderte Wortlaut des Satzes 2 stellt klar, dass mit „Frist“ die Erlöschensfrist von sechs Monaten nach Satz 1, nicht aber die Widerrufsfrist gemeint ist. Letzteres hat das LG Siegen (NJW 2007, 1826, 1827) angenommen. Diese schon auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht überzeugende Interpretation (vgl. LG Dortmund, NJW 2003, 3355, 3356) ist zukünftig ausgeschlossen. Nach Satz 3 ist der Verbraucher nicht „ordnungsgemäß“, sondern „entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1“ zu belehren. Diese Änderung berücksichtigt, dass die an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig umfassend in § 360 Abs. 1 BGB-E geregelt sind. In der Sache ergeben sich keine Abweichungen zur bisher geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 356)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

§ 356 Abs. 1 Satz 2, der die Voraussetzungen für die Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht in drei Nummern aufzählt, wird neu gefasst.

In Nummer 1 werden die Wörter „deutlich gestaltete“ durch die Wörter „den Anforderungen des § 360 Abs. 2 entsprechende“ ersetzt. Diese Änderung berücksichtigt, dass die an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig umfassend in § 360 Abs. 2 BGB-E geregelt sind. Die Nummer 3 entfällt. Nach bisher geltendem Recht verlangt § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, dass dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird. Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, den Verbraucher (nochmals) eindeutig über die Rückgabemöglichkeit zu informieren (jurisPK-BGB/*Wildemann*, 2. Auflage, § 356, Randnummer 21). Diesem Ziel kann die Einräumung in Textform nur dann gerecht werden, wenn sie ebenso wie die Rückgabebelehrung deutlich gestaltet ist (*Wildemann*, a. a. O.). § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in der geltenden Fassung sagt nichts darüber, wann (also ob vor bzw. mit Vertragsschluss oder gegebenenfalls erst danach) dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt werden muss. Dennoch entspricht es wohl allgemeiner Meinung, dass die formgebundene Einräumung des Rückgaberechtes auch noch nach Vertragsschluss möglich ist (Münchener Kommentar/*Masuch*, BGB, 5. Auflage, § 356, Randnummer 24; *Staudinger/D. Kaiser*, BGB, Neubearbeitung 2004, § 356, Randnummer 32; jurisPK-BGB/*Wildemann*, 2. Auflage, § 356, Randnummer 21). Bis dahin soll die Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht schwebend unwirksam sein. Ein effektiver Verbraucherschutz erfordert jedoch nicht, die Wirksamkeit der Ersetzung von der Einräumung des Rückgaberechtes in Textform abhängig zu machen. Vielmehr reicht es – wie beim Widerrufsrecht auch – aus, den Beginn der Rückgabefrist von der Belehrung über das Rückgaberecht in Textform abhängig zu machen. Diese Konstruktion stellt einen Gleichlauf zum Widerrufsrecht her und erscheint systematisch stimmiger (so *Masuch*, a. a. O., Randnummer 22). Um den angestrebten Gleichlauf zwischen Widerrufsrecht und Rückgaberecht zu erreichen, wird auf das Erfordernis einer Einräumung des Rückgaberechtes in Textform verzichtet, weshalb Nummer 3 des Satzes 2 entfällt. Stattdessen erklärt § 356 Abs. 2 Satz 2 die Vorschriften über das Widerrufsrecht für entsprechend anwendbar mit der Folge, dass die Rückgabefrist jedenfalls nicht beginnt, bevor dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 BGB in der zukünftigen Fassung entsprechende Belehrung über sein Rückgaberecht in Textform mitgeteilt worden ist.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Als Ausgleich für den Verzicht auf das Erfordernis einer Einräumung des Rückgaberechtes in Textform bestimmt § 356 Abs. 2 Satz 2 BGB-E, dass im Übrigen die Vorschriften über das Widerrufsrecht entsprechende Anwendung finden. § 356 Abs. 2 Satz 3 BGB in der Fassung des Entwurfes stellt klar, dass hinsichtlich der an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellenden Anforderungen § 360 Abs. 2 BGB-E an die Stelle von § 360 Abs. 1 BGB-E tritt. Durch den Vollverweis werden die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Bezug genommen. Demzufolge beginnt die Rückgabefrist jedenfalls nicht, bevor dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfes entsprechende Belehrung über sein Rückgaberecht in Textform mitgeteilt worden ist (§ 355 Abs. 3 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfes), jedoch nicht vor Erhalt der Sache (§ 356 Abs. 2 Satz 1). Da der Beginn der Rückgabefrist eine Rückgabebelehrung in Textform und den Erhalt der Sache voraussetzt, ist der Verbraucher ausreichend geschützt. Eine Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht von der Einräumung des Rückgaberechtes in Textform abhängig zu machen, besteht nicht.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 357 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Einfügung eines neuen Satzes 2)

§ 357 Abs. 3 wird nach Satz 1, in dem es um den Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung geht, um einen Satz ergänzt. Dieser ordnet an, dass bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Mit dieser neuen Regelung, die § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfes nachgebildet ist, wird den Besonderheiten bei Internetauktionen Rechnung getragen. Nach § 357 Abs. 3 Satz 1 kann der Unternehmer vom Verbraucher Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung nur verlangen, wenn der Verbraucher „spätestens bei Vertragsschluss“ in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Durch die Einfügung des neuen Satzes wird sichergestellt, dass Fernabsatzgeschäfte über eine Internetauktionsplattform und solche, die sich in einem „normalen“ Internetshop vollziehen, rechtlich nicht unterschiedlich behandelt werden. Da die überwiegende Rechtsprechung einen lediglich auf einer Internetseite zur Verfügung gestellten Hinweis auf die Rechtsfolge des § 357 Abs. 3 Satz 1 nicht als einen solchen in Textform ansieht, kommt bei Internetauktionen ein Wertersatzanspruch des Unternehmers für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung regelmäßig nicht in Betracht. Bei Angeboten über eine Internetauktionsplattform handelt es sich bereits um rechtlich verbindliche Angebote. Demgegenüber ist ein Angebot in einem „normalen“ Internetshop lediglich als invitatio ad offerendum anzusehen. Vor diesem Hintergrund hat der Unternehmer bei Internetauktionen (meist aus technischen Gründen) keine Möglichkeit, den Verbraucher spätestens bis Vertragsschluss auf die Rechtsfolge des § 357 Abs. 3 Satz 1 in Textform hinzuweisen. Die Auktion endet durch Zeitablauf; erst dann (also nach Vertragsschluss) weiß der Unternehmer, wer sein Vertragspartner geworden und damit auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen ist. Der erst nach Vertragsschluss in Textform erfolgte Hinweis führt jedoch zu einem Ausschluss des Wertersatzanspruches. Zwar hat sich das OLG Hamburg (ZGS 2007, 399; MMR 2008, 44) auf den Standpunkt gestellt, dass § 357 Abs. 3 Satz 1 durch die Regelungen über die Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen (§ 312c) verdrängt werde. Nach § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB in der geltenden Fassung können die Informationen über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht und die Rechtsfolgen im Falle der Ausübung dieser Rechte bei Verträgen über Waren noch bis zur Lieferung an den Verbraucher in Textform mitgeteilt werden. Diese Auffassung des OLG Hamburg erscheint jedoch mit Blick auf die Begründung nicht überzeugend. Um das sachlich gerechtfertigte Ergebnis, nämlich eine rechtliche Gleichbehandlung von Internetauktionshäusern mit „normalen“ Internetshops, zu erreichen, wird ein dem § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfes nachgebildeter Satz eingefügt. Danach steht bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat.

Zu Buchstabe b (Änderung des bisherigen Satzes 2)

Bei der Änderung in dem bisher geltenden § 357 Abs. 3 Satz 2, der zukünftig Satz 3 sein wird, handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 bedarf es einer sprachlichen Anpassung des bisherigen Satzes 2. Das Wort „Dies“ wird durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (Anfügung des § 358 Abs. 6)

§ 358 Abs. 6 regelt eine Ausnahme, bei der die Vorschriften über ein verbundenes Geschäft nicht gelten, obwohl ein solches nach den Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegt.

Die Ausnahme betrifft den finanzierten Erwerb von Finanzinstrumenten. Finanzinstrumente unterliegen ständigen Preisschwankungen. Dies ist dem Erwerber auch bekannt. Er soll deshalb nicht durch den Widerruf eines Darlehensvertrages, der dem Erwerb solcher Finanzinstrumente dient, das Risiko der Kursschwankungen auf den Verkäufer abwälzen können (vgl. BT-Drs. 12/4526, S. 13). Diese Regelung gilt bislang für die in § 491 Abs. 3 Nr. 2 genannten Verträge. In Umsetzung der Vorgabe in der Verbraucherkreditrichtlinie (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird der Ausnahmetatbestand entsprechend der sog. „MiFiD“-Richtlinie (Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates) auf alle „Finanzinstrumente“ ausgedehnt. Der Begriff „Finanzinstrumente“ wurde in § 1 Abs. 11 KWG gesetzlich definiert und ist im BGB entsprechend zu verstehen.

Die Regelung wird in § 358 vorgezogen, da sie systematisch hier zu verorten ist. Für Verträge, die dem Erwerb von Finanzinstrumenten dienen, gelten ansonsten die §§ 491 ff. (vgl. die Begründung zu Nummer 19). Es ist daher sachgerecht, die Ausnahme unmittelbar im Rahmen des § 358 zu regeln.

Eine weitere Änderung des § 358 zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie ist nicht geboten. Die Definition des verbundenen Geschäfts in der Richtlinie (Artikel 3 Buchstabe n) entspricht weitgehend § 358 Abs. 3. Gegenüber § 358 Abs. 3 umfasst der Richtlinienbegriff allerdings auch solche Darlehensverträge ausdrücklich als verbundene Geschäfte, bei denen der finanzierte Gegenstand im Darlehensvertrag konkret bezeichnet ist. Ist aber in einem Darlehensvertrag bereits vereinbart, dass das Darlehen zum Erwerb eines bestimmten Gegenstandes verwendet werden soll, ist dies ein deutlicher Hinweis auf eine Zweckvereinbarung im Darlehensvertrag. Bei objektiver Betrachtung (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 358, Randnummer 24, 27) lässt sich aus einer solchen Zweckvereinbarung bereits nach geltendem Recht ein Verbundgeschäft herleiten. § 358 Abs. 3 ist jedenfalls einer richtlinienkonformen Auslegung zugänglich, so dass eine Änderung nicht veranlasst ist.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 359)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (Einfügung des § 360)

Nach § 359 wird ein neuer § 360 BGB-E eingefügt. Die neue Vorschrift fasst die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung zusammen, was für den Rechtsanwender eine Erleichterung darstellt und zu einer deutlichen Vereinfachung des Wortlautes der Absätze 2 bis 4 des § 355 BGB in der zukünftigen Fassung führt. In anderen Vorschriften reicht zukünftig ein Verweis auf die für Inhalt und Gestaltung der Belehrung zentrale Regelung in § 360 BGB-E.

§ 360 Abs. 1 Satz 1, der über Absatz 2 Satz 1 für die Rückgabebelehrung entsprechend gilt, regelt, dass die Widerrufsbelehrung deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen muss. Das Wort „wesentlich“ soll verdeutlichen, dass die Belehrung keine in jeder Hinsicht vollständige und umfassende Darstellung der Rechtslage erfordert. Vielmehr reicht es aus, dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte vor Augen zu führen. Die Einzelheiten für die Widerrufsbelehrung bestimmt Absatz 1 Satz 2.

Danach muss die Widerrufsbelehrung einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf, einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann, Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt, enthalten. In der Sache sind damit die Anforderungen umschrieben, die nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der bisher geltenden Fassung (und seiner Auslegung durch die Gerichte) erfüllt sein müssen, um dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte deutlich zu machen.

Der neue § 360 Abs. 2 BGB-E regelt die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rückgabebelehrung zu stellen sind. Er tritt im Falle der Ersetzung des Widerrufsrechtes durch ein Rückgaberecht an die Stelle von § 360 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfes (vgl. § 356 Abs. 2 Satz 3 BGB in der Fassung des Entwurfes).

Der neue § 360 Abs. 3 BGB-E entspricht inhaltlich dem bisher geltenden § 14 Abs. 1 bis 3 BGB-InfoV. Da die an eine ordnungsgemäße Belehrung zu stellenden Anforderungen zukünftig in den Absätzen 1 und 2 geregelt werden sollen, wird in Absatz 3 auf die beiden vorstehenden Absätze Bezug genommen und nicht mehr auf § 355 Abs. 2 bzw. § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB in der geltenden Fassung. Durch die Aufnahme der Gesetzlichkeitsfiktion in das BGB erlangt diese den Rang eines formellen Gesetzes. Die Muster sollen als Anlagen zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche ebenfalls den Rang eines formellen Gesetzes haben. Damit ist es Gerichten verwehrt, die Muster als unwirksam zu verwerfen und aufgrund dessen die Gesetzlichkeitsfiktion für eine den Mustern entsprechende Belehrung zu versagen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 485)

Bei der Änderung der Verweisung in § 485 Abs. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Änderungen in § 355 Rechnung trägt.

Zu Nummer 14 (Einfügung von Kapitelüberschriften)

Durch die Aufgliederung des ersten Untertitels über den Darlehensvertrag in die beiden Kapitel „Allgemeine Vorschriften“ und „Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“ wird die bisherige Systematik, die zunächst das allgemeine Darlehensvertragsrecht und sodann das Verbraucherdarlehensvertragsrecht regelt, deutlicher betont. Die bisherige durch die Vorschrift des § 491 gezogene „unsichtbare Grenzlinie“ (Münchener Kommentar/*Berger*, BGB, 5. Auflage, vor 488, Rn 4) wird durch Einfügung der beiden Kapitelüberschriften deutlicher hervorgehoben. Dies dient der Übersichtlichkeit, die wegen der Ausdehnung der Vorschriften über das Verbraucherdarlehensvertragsrecht sonst gelitten hätte.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 488)

Bislang werden im Bereich des Gelddarlehensrechts die Begriffe „Rückerstattung“ und „Rückzahlung“ verwandt, ohne dass hiermit sachliche Unterschiede verbunden wären. Anders als beim Sachdarlehen gemäß § 607 kann die „Rückerstattung“ eines Gelddarlehens stets nur durch „Rückzahlung“ erfolgen. Deshalb soll dieser Begriff entsprechend der Terminologie in §§ 359, 489 sowie auch in der Verbraucherkreditrichtlinie künftig im Bereich des Gelddarlehens einheitlich verwandt werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 489)

Die Änderungen des § 489 dienen redaktionellen und systematischen Anpassungen der Zinsregelungen.

Zu Buchstabe a (Neufassung des § 489 Abs. 1)

In § 489 Abs. 1 sind aufgrund der geänderten Terminologie sowie in Umsetzung der Kündigungsvorschriften aus der Verbraucherkreditrichtlinie einige Änderungen vorzunehmen, die insgesamt eine Neufassung der Vorschrift erfordern.

Die Verbraucherkreditrichtlinie verwendet in Artikel 3 den Begriff „Sollzinssatz“ zur Beschreibung des Wortes „Zinssatz“, wie es von § 489 in Absätzen 1 und 2 verwendet wird. Der Begriff „Sollzinssatz“ soll in Anlehnung an die Verbraucherkreditrichtlinie auch in das deutsche Recht eingeführt werden, weil er leichter von anderen Zinssätzen (Verzugszinssatz, effektiver Jahreszins) abgegrenzt werden kann. Er wird in Absatz 5 definiert.

Entsprechend Artikel 5 der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Begriff „Zinsbindung“ durch den der „Sollzinsbindung“ ersetzt und dementsprechend von einem Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz und nicht mehr von einem Darlehen, „bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist,“ gesprochen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Das Merkmal „für einen bestimmten Zeitraum“ ergibt sich aus dem neuen § 489 Abs. 5 Satz 3

Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben, weil sie eine Sonderregelung für die Kündigung von Verbraucherdarlehen enthält, die systematisch in das neue Kapitel 2 „Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge“, gehört. Die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers, der Verbraucher ist, finden sich nunmehr in § 500 BGB-E und ergänzen die Kündigungsmöglichkeiten nach §§ 489, 490.

Nummer 3 wird entsprechend der Aufhebung von Nummer 2 vorgezogen. Gleichzeitig wird das Wort „Auszahlung“ am Ende des Wortlauts durch das Wort „Empfang“ ersetzt. Dies dient der sprachlichen Klarstellung innerhalb derselben Vorschrift, in der stets der Begriff „Empfang“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 489 Absatz 3)

Bislang gilt nur für eine Kündigung „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ der Vorschrift, dass die Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt. Diese Regelung ist aber auch bei sonstigen Kündigungen des Darlehensnehmers sachgerecht. Durch die vorgeschlagene Streichung wird erreicht, dass die Regelung auf sämtliche ordentlichen Kündigungen des Darlehensnehmers anwendbar ist, also auch auf die europarechtlich vorgegebenen Kündigungstatbestände in § 500 BGB-E. Dies ist mit der Verbraucherkreditrichtlinie vereinbar. Diese regelt nämlich nicht, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Darlehensnehmer zwar kündigt, aber die Rückzahlungsforderung nicht begleicht.

Zu Buchstabe c (Anfügung des § 489 Absatz 5)

Absatz 5 definiert in Anlehnung an Art. 3 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie den Begriff des Sollzinsses, der aus der Verbraucherkreditrichtlinie übernommen wurde (vgl. die Ausführungen zu Buchstabe a). Die Definition soll systematisch im Bereich des § 489 erfolgen. In dieser Vorschrift werden die Begriffe zum ersten Mal verwendet. Bisher sind die Definitionen an unterschiedlichen Stellen im Gesetz geregelt (z. B. der Nettodarlehensbetrag in § 491 und der effektive Jahreszins in § 492). Nunmehr sollen die Definitionen zusammengefasst in § 489 Abs. 5 und in Art. 247 § 3 EGBGB-E geregelt werden.

Die Definition des Sollzinssatzes unterscheidet zwischen Darlehen mit gebundenem und veränderlichem Sollzinssatz. Die Unterscheidung ist üblich und auch rechtlich relevant, etwa bei der Kündigung (vgl. zu § 500).

Satz 2 definiert die Sollzinsbindung als den Fall, in dem für die gesamte Vertragslaufzeit ein oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als fester Prozentsatz, also durch eine bestimmte Zahl, ausgedrückt werden.

Satz 3 übernimmt die Vermutungsregel aus Art. 3 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie findet Anwendung, wenn der Sollzinssatz nicht über die gesamte Vertragslaufzeit gebunden ist, also in den Fällen des § 489 Abs. 1 Nr. 1. Danach gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl feststeht, die bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Eine Sollzinsbindung gilt damit nur für die Fälle, in denen eine feste Prozentzahl im Vertrag genannt wird. Auch mehrere Zinssätze sind bei einer Sollzinsbindung möglich, solange diese von Anfang an unveränderlich vereinbart werden. Zinskorridore oder Zinsspannen sowie Zinsanpassungsklauseln drücken dagegen keine Sollzinsbindung aus. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis zu § 489 Abs. 1 (Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage, § 489, Rn 7).

Zu Nummer 17 (Änderung des § 490)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung entsprechend den Änderungen zu Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Bei der Neuformulierung „der Sollzinssatz gebunden“ handelt es sich um eine sprachliche Folgeänderung, die durch die Definition des gebundenen Sollzinses in § 489 Abs. 5 bedingt ist, vgl. Nummer 16 Buchstabe c.

Die Verweisung auf § 489 Absatz 1 Nummer 2 muss nach deren Fortfall angepasst werden. Die Verweisung betrifft zwei Regelungsbereiche: die Kündigungsfrist von 3 Monaten und den frühest möglichen Kündigungszeitpunkt sechs Monate nach vollständigem Empfang des Darlehens. Für die Kündigungsfrist soll jetzt auf die ordentliche Kündigungsfrist von ebenfalls drei Monaten des § 488 Abs. 3 verwiesen werden. Der Beginn der Kündigungsfrist soll in § 490 Abs. 2 normiert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 18 (Einfügen der Kapitelüberschrift)

Die Kapitelüberschrift verdeutlicht den Beginn der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge, vgl. zur Gliederung auch die Begründung zu Nummer 14.

Zu Nummer 19 (Neufassung des § 491)

Zu Absatz 1 (Definition)

Wie bisher definiert § 491 den Begriff des Verbraucherdarlehensvertrages und bestimmt den Anwendungsbereich der folgenden Vorschriften. Die Vorschrift wurde neu gefasst, weil durch die Neugliederung nunmehr auf die Vorschriften „dieses Kapitels“ verwiesen wird. Außerdem werden §§ 503 bis 505 ausdrücklich erwähnt. §§ 503 bis 505 fassen die Sonderregelungen für spezielle Verbraucherdarlehensverträge im BGB abschließend und übersichtlich zusammen. Es handelt sich um grundpfandrechtlich gesicherte Verträge sowie sämtliche Formen von Überziehungsmöglichkeiten.

Verbraucherdarlehensverträge sind grundsätzlich alle entgeltlichen Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Zusammen mit der allgemeinen Darlehensbeschreibung in § 488 Abs. 1 werden damit die Vorgabe aus Art. 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und der Anwendungsbereich der Verbraucherschutzrechtlichen Spezialbestimmungen

bestimmt. Die Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ sind in §§ 13, 14 definiert. Mit dem Erfordernis „entgeltlich“ werden zinslose und gebührenfreie Darlehen aus dem Verbraucherdarlehensrecht ausgenommen. Dies entspricht Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie.

Wie bisher sieht das deutsche Recht für Verbraucherdarlehensverträge einen geringfügig erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem europäischen Recht vor. So sind auch weiterhin grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen und Renovierungsdarlehen grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften umfasst (anders als Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verbraucherkreditrichtlinie). Eine Höchstgrenze wird nicht eingeführt (anders als Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Gerade bei diesen Darlehensarten ist das Risiko für den Darlehensnehmer vergleichsweise hoch. Deshalb besteht bei diesen Verträgen ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Darlehensnehmer. Soweit die Anwendung sämtlicher Vorschriften über den Verbraucherkredit nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt, werden entsprechende Ausnahmen vorgeschlagen. Die Ausnahmen sind der Übersichtlichkeit halber in Absätzen 2 und 3 sowie §§ 503 bis 505 zusammengefasst.

Auch die von der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehene Ausnahme für Darlehen zur Finanzierung von Finanzinstrumenten (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe h) soll nicht vollständig in deutsches Recht übernommen werden. Für solche Verträge sieht § 491 Absatz 3 Nr. 2 bisher vor, dass die Regelungen über das verbundene Geschäft nicht anzuwenden sind. Hieran soll festgehalten werden, weil bei Spekulationsgeschäften das Risiko von Verlusten grundsätzlich mit Vertragsabschluss auf den Erwerber übergeht. Der Darlehensgeber oder Verkäufer soll deshalb nicht durch einen Widerruf mit diesen Risiken belastet werden. Systematisch wird dieser Rechtsgedanke in § 358 verortet (vgl. Nummer 10). Darüber hinaus besteht aber keine Notwendigkeit, diese Verträge aus dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. auszunehmen. Zwar obliegen in diesen Fällen dem Verkäufer der Rechte bereits umfangreiche Aufklärungs- und Informationspflichten, diese schützen jedoch nicht vor darlehensstypischen Risiken. Die Unterrichtungspflichten aus § 31 WpHG und der dazu erlassenen Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 20. Juli 2007 sind eindeutig auf Wertpapiere zugeschnitten. Personen, die ein Wertpapier mittels Darlehen finanzieren, soll aber auch hinsichtlich der Finanzierung derselbe Schutz zukommen wie bei anderen Finanzierungen.

Zu Absatz 2 (Vollständiger Anwendungsausschluss):

Absatz 2 regelt wie bisher die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verbraucherschützenden Vorschriften. Im Gegensatz zu Absatz 3, der nur einige Regelungen ausnimmt, finden die Vorschriften der §§ 491a ff. auf die in Absatz 2 genannten Verträge insgesamt keine Anwendung. Gegenüber der bisherigen Rechtslage sollen allerdings die in Absatz 2 genannten Verträge schon kraft Definition keine Verbraucherdarlehensverträge mehr sein. Dies erleichtert die Verwendung des Begriffes in anderen Gesetzen (vgl. den Anwendungsbereich im EGBGB, BDSG, KWG, Artt. 2, 5 und 7 dieses Entwurfes).

Nummer 1 nimmt wie bisher Darlehen von unter € 200,- entsprechend Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie vom Anwendungsbereich der Vorschriften aus. Hier ist einerseits das Schutzbedürfnis des Darlehensnehmers deutlich geringer als in anderen Verträgen, andererseits wäre der mit der Befolgung der Vorschriften über den Verbraucherkredit ein bei diesen geringwertigen Darlehen unverhältnismäßiger Aufwand verbunden. Der Begriff „Nettodarlehensbetrag“ soll aber nicht mehr wie bisher isoliert in § 491 definiert werden. Es erscheint vorzugswürdig, die im Verbraucherdarlehensrecht verwendeten Begriffe weitgehend in einer Vorschrift zu definieren (vgl. auch die Begründung zu § 489 Abs. 5). Diese wurde, um das BGB nicht zu überfrachten, in Art. 247 § 3 EGBGB-E verortet.

Nach Nummer 2 sind Darlehensverträge vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. ausgenommen, bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine zum Pfand übergebene Sache beschränkt. Mit dieser neuen Vorschrift wird von der Ausnahmeregelung des Art. 2 Absatz 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie Gebrauch gemacht. Die Vorschrift hat die Tätigkeit von so genannten Leih- oder Pfandhäusern im Blick. Der Begriff „Haftung“ umschreibt sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag. Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass der Pfandgegenstand kraft Vertrages alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers abdeckt. Insbesondere müssen sowohl der Verzug des Darlehensnehmers mit einzelnen Teilzahlungen als auch die Rückzahlungsforderung des Darlehens selbst erfasst sein. Die Ausnahmenvorschrift greift also nur ein, wenn der Darlehensgeber aus dem Vertrag weder aus Verzug noch aus Nichtleistung der Rückzahlung weitere Ansprüche gegen den Darlehensnehmer geltend machen kann als die Befriedigung aus dem Pfand. Voraussetzung ist die Vereinbarung eines Pfandrechts an einer Sache. Es muss ein Pfandrecht gemäß §§ 1204 ff. BGB vereinbart und die Pfandsache übergeben worden sein. Die Terminologie orientiert sich an §§ 1204, 1205 BGB.

Nummer 3 regelt in Einklang mit der Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie, dass die Schutzvorschriften auf zinsfreie oder besonders kostengünstige Verbraucherdarlehensverträge mit kurzer Laufzeit nicht anzuwenden sind. Diese Verträge stellen für Verbraucher in der Regel kein hohes Risiko dar, so dass die Schutzvorschriften nicht zwingend angewendet werden müssen. Der Begriff „geringe Kosten“ ist am Schutzzweck der §§ 491 ff. auszulegen. Damit soll einerseits sichergestellt sein, dass allein die Vereinbarung niedriger Bearbeitungsgebühren bei zinslosen Darlehen noch nicht den Anwendungsbereich der §§ 491 ff. eröffnet. Andererseits kann der Anwendungsbereich der §§ 491 ff. nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass im Darlehensvertrag keine Zinsen vereinbart werden, aber der Verzicht des Darlehensgebers auf Zinsen durch hohe Kosten wieder ausgeglichen wird. Als Beispiel gelten Darlehen, die auf Geldkarten gewährt werden, wenn für die Ausstellung und Nutzung der Geldkarte eine Gebühr verlangt wird (Erwägungsgrund 13 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Nummer 4 greift die Ausnahmetatbestände des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie auf und entspricht vom Regelungsgehalt dem bislang gültigen § 491 Abs. 2 Nr. 2. Danach gelten die Verbraucherschutzvorschriften nicht für Verträge zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern, wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen. Das Possessivpronomen „ihre“ verdeutlicht, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag bestehen muss. Voraussetzung ist, dass die Verträge anderen Personen nicht angeboten werden. Diese europarechtlich vorgegebene Beschränkung („nicht der breiten Öffentlichkeit“) bedeutet, dass die typischen Arbeitgeberdarlehen in dieser Form und mit den ihm eigenen Vertragsbedingungen nicht auch Personen angeboten werden, die außerhalb des Betriebs des Arbeitgebers stehen. Gewöhnliche Darlehensverträge von Kreditinstituten mit ihren Arbeitnehmern (z. B. Überziehungsmöglichkeiten) fallen deshalb nicht unter die Ausnahme. Ebenso sind Arbeitgeberdarlehen dann nicht von der Ausnahme umfasst, wenn der Arbeitgeber die Darlehen derart häufig vergibt, dass er bereits entsprechende Strukturen in seinem Betrieb angelegt hat, wie etwa eine „Kreditabteilung“ (KOM (2002) 443, S. 12). Weitere Voraussetzung ist, dass die Darlehen als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag gewährt werden, also ein innerer Zusammenhang zwischen Darlehen und Arbeitsvertrag besteht. Die Darlehen müssen außerdem günstiger sein als marktübliche Verträge. Der Preis wird durch den effektiven Jahreszins (Art. 247 § 3 EGBGB) ausgedrückt, weshalb sich die Günstigkeit aus einem Vergleich des tatsächlichen mit dem marktüblichen effektiven Jahreszins ergibt. Der marktübliche effektive Jahreszins wird in den Monatsberichten der Bundesbank veröffentlicht.

Nummer 5 schließlich greift den Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe l der Verbraucherkreditrichtlinie auf und nimmt Verträge aus dem Anwendungsbereich der §§ 491 ff. aus, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vergeben werden. Hiermit sind insbesondere Förderdarlehen zur Berufsausbildung oder zum Wohnungsbau erfasst, sie

werden jedoch im Gegensatz zum bisherigen § 491 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Dadurch wird die Ausnahme der Förderdarlehen richtlinienkonform erweitert. Dies beruht auf dem Gedanken, dass alle auf öffentlich-rechtlichen Vorgaben basierenden Darlehen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, so dass eine Differenzierung nach dem Zweck des Darlehens nicht angebracht erscheint. Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften bestimmte Sachverhalte wie etwa die Rückzahlung des Darlehens regeln, gehen diese den Regeln der §§ 491 ff. vor. Entsprechend dem Tatbestand zu Ziffer 4 müssen auch diese Darlehen günstiger sein als marktübliche Verträge. Maßstab ist der effektive Jahreszins, in den alle preisbestimmenden Merkmale, die in der Verbraucherkreditrichtlinie genannt sind, einfließen.

Zu Absatz 3 (Teilweiser Anwendungsausschluss)

Absatz 3 schließt wie bisher § 491 Abs. 3 Nr. 1 die Anwendung einiger Vorschriften insbesondere bezüglich der Informationspflichten auf gerichtlich protokollierte Vergleiche aus. Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe i eine entsprechende Regelungsmöglichkeit. Wie bisher gilt die Ausnahme nur, wenn das Protokoll bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllt. Eine mündliche Absprache ist nicht ausreichend. Auch sollen die Vorschriften der §§ 496 ff. Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere das Kündigungsrecht und das Recht auf vorzeitige Rückzahlung. Nach der Interessenlage der Parteien vor Gericht soll ein im Vergleichsweg geschlossener Darlehensvertrag in der Regel eine bestehende Forderung des Klägers ablösen. Insofern ist ein Hauptziel des gerichtlich abgeschlossenen Darlehensvertrages darin zu sehen, dass der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer eine Rückzahlung erhält.

Der Begriff „Jahreszins“ wird gemäß der Definition in § 489 Abs. 5 durch „Sollzinssatz“ ersetzt.

Der Begriff „ändern“ wird durch den Begriff „anpassen“ ersetzt. Mit dem Begriff „Anpassen“ soll die einseitige Leistungsbestimmung zum Ausdruck gebracht werden. Der Begriff „Änderung“, der in der Verbraucherkreditrichtlinie verwendet wird, bedeutet nach deutschem Verständnis eine beiderseitig gewollte Inhaltsänderung (Palandt/Grüneberg, BGB, 67. Auflage 2008, § 311, Rn 3). Mit „Anpassung“ werden inhaltliche Vertragsgestaltungsmöglichkeiten angesprochen, bei denen die Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei fortwährend möglich ist (Münchener Kommentar/Gottwald, BGB, 5. Auflage, § 315, Rn 35).

Die bisher ebenfalls in § 491 Abs. 3 Nr. 1 enthaltene Ausnahmeregelung für notariell beurkundete Verträge entfällt. Ausnahmen von den zwingenden Vorgaben sind für notariell beurkundete Verträge nach dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie nur im Rahmen des Widerrufsrechts möglich. Für den Ausschluss des Widerrufsrechts ist in § 495 Abs. 3 Nr. 2 eine Spezialvorschrift an geeigneter Stelle vorgesehen.

Zu Nummer 20 (Einfügung des § 491a)

Der neue § 491a begründet erstmals umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, deren nähere Ausgestaltung im EGBGB erfolgt. Damit werden die wesentlichen Regelungsgehalte aus Art. 5 und Art. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Obwohl ein Vertrag zum Zeitpunkt der erforderlichen Informationen noch nicht abgeschlossen wurde, werden in § 491a bereits die Begriffe Darlehensgeber und Darlehensnehmer benutzt, um eine möglichst einheitliche Textfassung im Rahmen der §§ 488 ff. zu gewährleisten. Diese Begrifflichkeit verdeutlicht gegenüber dem Begriffspaar „Verbraucher“ und „Unternehmer“, dass es zwischen beiden Parteien bereits zu einem gewissen Kontakt gekommen sein muss. Aus der ausdrücklichen Erwähnung des „Verbraucherdarlehensvertrages“ in Absatz 1 ergibt sich ebenso wie aus § 491, dass die Vorschrift nur für solche Verträge gilt.

Zu Absatz 1 (vorvertragliche Informationspflicht)

Absatz 1 regelt die vorvertraglichen Informationspflichten und dient damit der Umsetzung der Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Europaweit einheitliche vorvertragliche Informationspflichten sind ein wesentliches Anliegen der Verbraucherkreditrichtlinie. Mit der Auskunft soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der vom Darlehensgeber angebotenen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen und eine eigenverantwortliche Entscheidung für oder wider einen Vertragsabschluss zu fällen. Die Umsetzungsvorschrift ist vergleichbaren Vorschriften wie z. B. § 312c oder § 5 der BGB-Informationspflichtenverordnung nachgebildet. Sie ist als vorvertragliche Informationspflicht ausgestaltet und setzt daher ein Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 voraus. Hinsichtlich des Zeitpunkts, der Form und der näheren Information verweist § 491a auf das EGBGB. Die einzelnen Informationen wie auch das Muster, die „europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“, werden im EGBGB geregelt. Dort wird auch den Ausnahmenvorschriften aus Artikel 5 Absatz 2 bis 5 und den vereinfachten Informationspflichten des Artikels 6 der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 (Anspruch auf Übermittlung eines Vertragsentwurfs)

Absatz 2 räumt dem Verbraucher einen eigenständigen Anspruch auf einen Vertragsentwurf ein. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Vertragsentwurf soll den beabsichtigten Vertragsinhalt wiedergeben.

Indem die Vorschrift als Anspruchsgrundlage ausgestaltet wird, sollen zwei Dinge klargestellt werden. Zum einen besteht der Anspruch unabhängig davon, ob der Darlehensgeber die Pflichten nach Absatz 1 erfüllt. Der Anspruch besteht also auch dann, wenn der Darlehensnehmer bereits das Muster der europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite erhalten hat. Anders als beim Zahlungsdienstvertragsvertrag kann auch die Übermittlung des Vertragsentwurfes die Erfüllung der vorvertraglichen Information nach Absatz 1 nicht ersetzen. Zum anderen wird klargestellt, dass der Darlehensgeber für diese Leistung keine Kosten verlangen darf.

Der Anspruch kann insbesondere Bedeutung erlangen, wenn der Darlehensgeber das vorgegebene Muster nicht verwendet, was bei den in § 495 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen der Umschuldungen und bei Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E zulässig ist. Gerade in diesen Verträgen können Informationen enthalten sein, die bei den genannten Umschuldungen und Überziehungsmöglichkeiten nicht zwingend im Rahmen der vorvertraglichen Information erteilt werden müssen, z. B. die Auszahlungsbedingungen. Die Vorschrift ist an § 312c Abs. 3 angelehnt, aber nicht auf den Fernabsatz beschränkt. Der Anspruch ist entsprechend den europarechtlichen Vorgaben solange ausgeschlossen, wie der Darlehensgeber zum Vertragsabschluss noch nicht bereit ist. Die Bereitschaft kann beispielsweise von der Bonitätsprüfung des Darlehensnehmers abhängen.

Zu Absatz 3 (Erläuterungspflicht)

Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 5 Absatz 6 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift statuiert eine im deutschen Recht bislang nicht normierte Pflicht, dem Darlehensnehmer die einzelnen Vertragsbestimmungen angemessen zu erläutern. Diese Pflicht wird sich aber auch bislang regelmäßig schon als vertragliche Nebenpflicht aus § 241 ergeben haben. Die Pflicht zur Erläuterung trifft auch Darlehensvermittler, § 655a Absatz 2.

Erläutern bedeutet, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer den Vertrag und die Vertragsbedingungen verständlich zu machen hat. Der Umfang der Erläuterung hängt von der Komplexität des konkreten Darlehensgeschäfts und auch von der Verständnismöglichkeit des Darlehensnehmers ab, soweit diese dem Darlehensgeber erkennbar ist. Die Erläuterungspflicht ist aber nicht dahin zu verstehen, dass vor dem Vertragsschluss regelmäßig ein direktes Gespräch zwischen den Vertragsparteien erforderlich wäre, in dem sich der Darlehensgeber von der Person des Darlehensnehmers ein Bild zu machen hat. Die

Verbraucherkreditrichtlinie soll nämlich insbesondere auch den Abschluss grenzüberschreitender Verbraucher Kredite erleichtern (Erwägungsgründe 6 und 7 der Verbraucherkreditrichtlinie), bei denen aber oftmals schon die Entfernung einem direkten Gespräch entgegensteht. Es sind daher auch schriftliche oder telefonische Erläuterungen möglich. Bei der Erfüllung der Erläuterungspflichten kann auf das Verständnis des durchschnittlichen Verbrauchers abgestellt werden, wenn nicht z. B. aufgrund erfolgter Rückfragen Anhaltspunkte für etwas Abweichendes erkennbar sind. Je höher die Schwierigkeiten des durchschnittlichen oder, soweit erkennbar, auch des konkreten Darlehensnehmers sind, eine Vertragsklausel zu begreifen, desto höhere Anforderungen sind an die Erfüllung der Erläuterungspflicht zu stellen. Ebenso vergrößert sich die Erläuterungspflicht, wenn der Darlehensgeber neugestaltete oder ungewöhnliche Vertragsklauseln in den Vertrag aufnimmt.

Die Erläuterung der Merkmale, Auswirkungen und anderen Gestaltungsmöglichkeiten des Vertrages ist von der Beratung aufgrund eines besonderen Beratungsvertrages abzugrenzen und bleibt dahinter zurück. Es geht bei der Erläuterung nicht darum, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer zu einem für seine Zwecke und Vermögensverhältnisse optimal zugeschnittenen Produkt rät. Erforderlich ist lediglich eine Erläuterung des beabsichtigten Vertrages insbesondere hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Einzelheiten unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers und des mit dem Vertrage verfolgten Zwecks.

Die Erläuterung hat unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers und des mit dem Vertrage verfolgten Zwecks zu erfolgen. Dies entspricht den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie (finanzielle Situation, Bedürfnisse). Der Sprachgebrauch wird an die bereits im BGB geltende Begrifflichkeit angepasst. Der Begriff Vermögensverhältnisse ist wie an anderen Stellen des BGB (z. B. §§ 490 Abs. 1, 775 Abs. 1) zu verstehen. Wie der Darlehensgeber sich einen Überblick über Vermögensverhältnisse und Vertragszweck verschafft, obliegt seinem Ermessen. Grundsätzlich darf der Darlehensgeber auf die Angaben des Darlehensnehmers vertrauen. Dies sollen die Wörter „auf der Grundlage der Angaben des Darlehensnehmers“ verdeutlichen. Dies ist durch die Öffnungsklausel in Art. 5 Abs. 6 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie auch unbedenklich. In Betracht kommt aber auch eine Datenbankabfrage im Rahmen des § 18 Abs. 2 KWG-E.

Der Zweck eines Vertrages ist oftmals offensichtlich (Teilzahlungskauf, Anschaffungsdarlehen), andernfalls vom Darlehensgeber zu erfragen. Der Darlehensgeber ist aufgrund der Vorschrift nicht verpflichtet zu prüfen, ob der vom Darlehensnehmer verfolgte Zweck für diesen sinnvoll ist. Er hat den Zweck lediglich der Erläuterung zu Grunde zu legen.

Entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie sind insbesondere zu erläutern: Merkmale, Auswirkungen und andere Gestaltungsmöglichkeiten des Vertrages. Dabei wird mit dem Begriff „insbesondere“ klargestellt, dass § 491a nicht alle Erläuterungspflichten abschließend aufzählt. Weitere Erläuterungs- und insbesondere Aufklärungspflichten bleiben von der Vorschrift unberührt. Dies gilt insbesondere für solche Aufklärungspflichten, die die Rechtsprechung ausgearbeitet hat (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 488, Rn 80 ff.; Münchener Kommentar/Berger, BGB, 5. Auflage 2007, vor § 488, Rn 73 ff.). Diese Rechtsprechung soll durch die Einfügung des Absatzes 3 nicht geändert werden.

Die Merkmale eines Vertrages sind vorrangig die Hauptleistungspflichten, die in der Richtlinie mit dem Begriff „Hauptmerkmale“ umschrieben werden. Aber auch sonstige Besonderheiten, die den speziellen Vertrag von anderen Verträgen unterscheiden, sind dem Darlehensnehmer näher darzulegen. So ist beispielsweise in den Fällen des Art. 247 § 8 Abs. 2 EGBGB-E ein Merkmal der Verträge, dass die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers durch die Teilzahlungen des Darlehensnehmers nicht getilgt wird.

Merkmale können aber auch die den Vertrag weniger prägenden Vertragsklauseln sein. Dies gilt insbesondere für die sich aus Absatz 1 bzw. Art. 247 § 3 EGBGB-E ergebenden

Angaben. Diese hat die Richtlinie mit „der Erläuterung der vorvertraglichen Information“ im Blick. Im Einzelfall können Merkmale daher vertragliche Besonderheiten sein, die für einen klassischen Darlehensvertrag untypisch sind. Keine Merkmale, die besonderer Erläuterung bedürften, sind dagegen Standardklauseln oder rechtliche Vorgaben, die die Entscheidung des Darlehensnehmers aller Voraussicht nach nicht beeinflussen.

Mit Auswirkungen sind insbesondere die finanziellen Belastungen des Darlehensnehmers gemeint. Unter Auswirkungen fallen aber auch andere vertragstypische Risiken, vorrangig Haftungsrisiken. Dies gilt umso mehr, je weiter ein Vertrag Besonderheiten aufweist und von einem Durchschnittsdarlehensvertrag abweicht. Ein Sonderfall der Auswirkungen sind die Folgen bei Zahlungsverzug, die die Verbraucherkreditrichtlinie besonders hervorhebt und die deshalb auch im Gesetz erwähnt werden. Gerade bei den Auswirkungen wird der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers eine besondere Bedeutung zukommen. Ist dem Darlehensgeber erkennbar, dass der Darlehensnehmer das Darlehen voraussichtlich nicht oder nur unter Schwierigkeiten wird zurückzahlen können, hat er ihm dies zu verdeutlichen (wenn er nicht bereits im Eigeninteresse von der Darlehensvergabe absieht).

Mit „möglichen anderen Vertragsgestaltungen“ sollen die Bereiche bezeichnet werden, in denen der Darlehensnehmer die Möglichkeit hat, durch eigene Erklärungen auf den Vertragsinhalt einzuwirken. Dies kann zum einen ausgewählte Klauseln eines vorformulierten Vertrages betreffen. Hierzu gehört aber auch die Pflicht des Darlehensgebers, auf einen anderen Vertrag hinzuweisen, wenn dieser für die Zwecke des Darlehensnehmers günstiger ist. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. OLG Celle, Urteil vom 15. September 1993 – 3 U 224/91, WM 1993, 2082, 2085). Dieses Tatbestandsmerkmal dient der Umsetzung des von der Verbraucherkreditrichtlinie verwendeten Plurals „angebotene Produkte“. Es ist auch vor der zuweilen in Prozessen vorgetragenen Behauptung zu sehen, der Darlehensgeber habe dem Darlehensnehmer „einen viel zu teuren Kredit aufoktroiert“ (vgl. *Schnauder*, JZ 2007, S.1009 [1012]). Es liegt daher schon im Eigeninteresse des Darlehensgebers, dem Darlehensnehmer alternative Vertragsgestaltungen zu erläutern, um diesem Vorwurf zu begegnen und ihn zu entkräften.

Die Erläuterung muss vor Abschluss des Darlehensvertrages erfolgen. Das Ergebnis der Erläuterung soll ein Hilfsmittel für die Entscheidung des Darlehensnehmers für oder gegen einen Vertrag sein. Nur wenn die Erläuterung vor Vertragsabschluss erfolgt, ist dies möglich.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 492)

Zu Buchstabe a (Schriftform des Verbraucherdarlehensvertrags)

Der aufgehobene Absatz 1 Satz 2 schließt bisher bei Darlehensverträgen ihren Abschluss in elektronischer Form aus. Dies ist mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie, die bewusst einen Abschluss im Fernabsatz zulassen will, unvereinbar. Zwar kann gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie das Erfordernis der Schriftform als vertragsrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung beibehalten werden, es muss aber mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen (vgl. Erwägungsgrund 30). Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (E-Commerce-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Rechtssystem den Abschluss von Verträgen im elektronischen Verkehr ermöglicht. Bisher lag der Ausschluss der elektronischen Form darin begründet, dass die gültige Verbraucherkreditrichtlinie in Artikel 4 Absatz 1 selbst Schriftform vorgesehen hat. Da die neue Verbraucherkreditrichtlinie am Schriftformerfordernis nicht festgehalten hat, ist wegen Art. 9 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie auch der Ausschluss der elektronischen Form im innerstaatlichen Recht nicht mehr zulässig.

Die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 5 beruht darauf, dass die bislang dort geregelten Pflichtangaben im Darlehensvertrag mit der Umsetzung wesentlich erweitert und deshalb in Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-E überführt werden sollen.

Zu Buchstabe b (Aufhebung des Absatzes 1a)

Die Aufhebung des Absatzes 1a beruht darauf, dass die dort für den Immobiliendarlehensvertrag geregelten Ausnahmen zur besseren Übersichtlichkeit mit anderen Ausnahmevorschriften für solche Verträge in § 503 BGB-E zusammengefasst werden sollen.

Zu Buchstabe c (Vertragsinhalt, Anspruch auf Abschrift)

Bisher regelte § 492 Abs. 2 die Definition des effektiven Jahreszinses. Die Definitionen werden der Übersichtlichkeit wegen in Art. 247 § 3 EGBGB zusammengefasst (vgl. schon die Begründung zu § 489 Abs. 5).

Absatz 2 regelt nunmehr den notwendigen Inhalt eines Verbraucherdarlehensvertrages und verweist hierzu auf das EGBGB. Zusammen mit Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB-E dient die Vorschrift der Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Wegen der Einzelheiten zum Vertragsinhalt wird auf die Begründung zu diesen Vorschriften verwiesen.

Absatz 3 räumt dem Darlehensnehmer einen Anspruch auf eine Abschrift des Vertrags ein und setzt damit die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um.

Nach der Vorgabe sollen alle Vertragsparteien eine „Ausfertigung“ erhalten. Mit dem Begriff „Ausfertigung“ ist nach europäischem Recht aber keine beglaubigte Abschrift, sondern bloß der Vertragsinhalt in verkörperter Form gemeint. Die Umsetzung beschränkt sich darauf, dem Darlehensnehmer einen Anspruch auf eine Abschrift des Vertrags einzuräumen. Dies beruht darauf, dass Darlehensgeber und Darlehensvermittler in aller Regel schon aufgrund ihrer eigenen Buchführungspflichten (§§ 35 PrüfV, 10 MaBV) eine Abschrift des Vertragsentwurfes aufbewahren. Auch darf typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Vertrag vom Darlehensgeber oder vom Vermittler erstellt wird, diese also regelmäßig im Besitz des Vertragstextes sind. Insofern ist es ausreichend, allein dem Darlehensnehmer, der an der Erstellung des Vertrags in der Regel nicht beteiligt ist, einen entsprechenden Anspruch einzuräumen.

Gegenüber der bisherigen Formulierung wird wie in § 491a deutlich gemacht, dass der Darlehensnehmer die Abschrift in verkörperter Form verlangen kann. Eine Abschrift ist unabhängig von ihrer Herstellung jedes verkörperte Dokument, das den Vertragsinhalt wiedergibt, ohne dass es besonderer förmlicher Zusätze, wie beispielsweise einer Unterschrift, bedarf. So ist Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie zu verstehen, der von einer „Ausfertigung“ spricht. Absatz 3 Satz 2 gewährt schließlich einen weiteren Anspruch auf Überlassung eines Tilgungsplans. Damit wird die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Wegen des Umfangs eines Tilgungsplans soll dieser dem Darlehensnehmer nur auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein Tilgungsplan kann nur bei Darlehen mit bestimmter Laufzeit erstellt werden, weshalb der Anspruch auf solche Fälle begrenzt ist. Der Inhalt des Tilgungsplans ergibt sich aus Art. 247 § 14 EGBGB-E.

Zu Buchstabe d (Textformerfordernis nach Vertragsabschluss)

Absatz 5 schreibt vor, dass sämtliche Inhalt und Abwicklung des Vertrages betreffenden Erklärungen des Darlehensgebers nach Vertragsabschluss in Textform zu erfolgen haben. Der Begriff „Erklärungen“ umfasst insbesondere auch die Unterrichtungen, die § 493 ff. vorsehen. Alle in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Erklärungen und Unterrichtungen des Darlehensgebers nach Vertragsschluss bedürfen dieser Form, weshalb die Form einheitlich für alle rechtserheblichen Erklärungen des Darlehensgebers angeordnet wird. Mit dieser Vorschrift kann der Darlehensnehmer sicher gehen, dass alle juristisch relevanten Änderungen ihm auch tatsächlich in einer bestimmten Form mitgeteilt werden.

Zu Nummer 22 (Neufassung des § 493)

§ 493 erhält mit den Unterrichtungspflichten des Darlehensgebers während des Bestehens des Vertragsverhältnisses einen neuen Regelungsinhalt. Die bisher in § 493 geregelten Bereiche Überziehungskredit und geduldete Überziehung sollen in den §§ 504, 505 BGB-E als Sonderformen des Verbraucherdarlehensvertrags jeweils eine eigene Regelung erfahren. Die Vorschläge zu den Absätzen 1, 2 und 4 beruhen auf Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Problemkreis Kredithandel schon zum Risikobegrenzungsgesetz angestellt wurden. Durch das Wort „Verbraucherdarlehensvertrag“ wird klargestellt, dass die Regelungen nur für solche Verträge gelten.

Während die Informationspflicht nach Absatz 3 auf Art. 11 der Verbraucherkreditrichtlinie zurückgeht, gibt es für die Absätze 1, 2 und 4 keine europarechtlichen Vorgaben. Sie stehen aber mit dem europäischen Recht auch nicht in Widerspruch, denn die Richtlinie regelt nicht abschließend, welchen Informationspflichten Darlehensgeber während des Bestehens eines Vertragsverhältnisses unterliegen. Art. 11 beschränkt sich auf den „Sollzinssatz“, wie sich aus seiner Überschrift ergibt. Weitere Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses stellt Art. 12 für Überziehungsmöglichkeiten auf. Das europäische Recht ist als hinsichtlich der Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses nicht abschließend, so dass in Einklang mit Erwägungsgrund 9 der Verbraucherkreditrichtlinie zusätzliche Regelungen auf innerstaatlicher Ebene getroffen werden dürfen.

Zu Absatz 1 (Informationspflicht bei Ablauf der Zinsbindung)

Absatz eins bestimmt, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Zinsbindungsfrist darüber unterrichtet, ob er eine neue Zinsbindung eingehen möchte und, falls ja, welches die aktuellen Bedingungen sind. Damit soll der Darlehensnehmer in die Lage versetzt werden, grob die möglicherweise anstehenden Veränderungen abschätzen zu können. Es stellt es für den Darlehensgeber keinen nennenswerten Aufwand dar, seinem Vertragspartner die aktuellen Angebote vorzustellen. Andererseits erscheint der notwendige Bedenkzeitraum von drei Monaten als zu lange, um den Darlehensgeber schon zu einem verbindlichen Folgeangebot zu verpflichten.

Zu Absatz 2 (Informationspflicht bei Ablauf des Darlehensvertrags)

Absatz 2 enthält eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung für den Fall, dass die Rückzahlungsforderung des Darlehensgebers binnen drei Monaten fällig wird. Dann soll der Darlehensgeber erklären, ob er bereit ist, das Darlehensverhältnis fortzuführen. In diesem Fall soll er über seine aktuellen Vertragsbedingungen unterrichten.

Die Verletzung der in der Vorschrift geregelten Pflichten löst Schadensersatzansprüche aus. Die gesetzliche Anordnung, das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen, erscheint nicht zielführend. Dies kann für den Darlehensnehmer auch nachteilig sein, etwa wenn der marktübliche Zins bei Vertragsbeendigung niedriger ist als der vertraglich vereinbarte Zinssatz.

Zu Absatz 3 (Informationspflicht bei Zinsanpassungen)

Nach Absatz 3 wird eine vom Darlehensgeber einseitig vorgenommene Zinsanpassung erst wirksam, wenn der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber gemäß Art. 247 § 15 EGBGB-E über gewisse Auswirkungen der Zinsanpassung unterrichtet wurde. Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 11 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift macht die Wirksamkeit einer Sollzinsanpassung bei Verbraucherdarlehensverträgen mit variablem Sollzinssatz davon abhängig, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer ordnungsgemäß über die entsprechenden Einzelheiten aus Art. 247 § 15 EGBGB-E unterrichtet hat. Der Begriff „anpassen“ ist wie in § 491 Abs. 3 zu verstehen (vgl. die Begründung zu Nummer 19).

Die Vorschrift setzt einen Verbraucherdarlehensvertrag mit veränderlichem Sollzinssatz und eine entsprechende Änderungsvereinbarung im Vertrag voraus. Außerdem muss der Darlehensgeber in Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechts eine Erklärung (§ 315 Abs. 2) abgegeben haben, die den formellen Anforderungen des § 492 Abs. 5 BGB genügt

(Textform). Frühestens ab Zugang dieser Unterrichtung kann der neue Sollzinssatz als Berechnungsgrundlage für die Zinszahlungen herangezogen werden.

Satz 2 lässt abweichende Vereinbarungen in begrenztem Maße zu und bestimmt insoweit „etwas anderes“ im Sinne des § 510 BGB-E. Satz 2 gilt für die Fälle, dass sich der Sollzinssatz in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz oder einem anderen Zinsindex ändert. In diesem Fall können die Vertragsparteien auch vereinbaren, dass der geänderte Zinssatz unmittelbar nach seiner Änderung auf den Vertrag angewendet werden soll.

Weitere Abweichungen für Überziehungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 504 Abs. 1 Satz 3 BGB-E.

Anders als in den Fällen der Absätze 1 und 2 führt die Missachtung der Pflichten aus Absatz 3 dazu, dass eine Zinsänderung nicht wirksam wird und demzufolge der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt wird.

Zu Absatz 4 (Informationspflichten für neue Gläubiger)

Absatz 4 dehnt die Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 auf Zessionare aus, wobei Fälle der stillen Zession entsprechend der Regelung des § 496 Abs. 2 ausgenommen werden. Dadurch erfährt der Schuldner, ob auch der neue Gläubiger zur Fortsetzung des Vertrages bereit ist oder welche Konditionen dieser wohl zugrunde legen würde. Hintergrund ist, dass der ursprüngliche Gläubiger – der aufgrund des fortbestehenden Kreditvertrages u. U. verpflichtet ist, ein Angebot vorzulegen – insbesondere in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen an einer Fortsetzung regelmäßig kein Interesse haben wird, da er sonst die Forderung aus dem Darlehensvertrag kaum abgetreten hätte. Er wird daher geneigt sein, keine besonders vorteilhaften Konditionen anzubieten. Deshalb soll auch der neue Gläubiger zu entsprechenden Angaben verpflichtet werden. Der Schuldner hat damit die Möglichkeit, ein entsprechendes Angebot mit dem des ursprünglichen Gläubigers zu vergleichen und darüber hinaus ausreichend Zeit, weitere Angebote einzuholen.

Hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 genannten Fälle kann die Verletzung der Pflichten durch den neuen Gläubiger auch gegen diesen Schadensersatzansprüche begründen. Verstößt der neue Gläubiger gegen die Unterrichtungspflichten aus Absatz 3, bleibt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 494)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

§ 494 Absatz 1 ordnet die Nichtigkeit eines Verbraucherdarlehensvertrages an, wenn die Schriftform nicht eingehalten ist oder eine Pflichtangabe fehlt. Hinsichtlich dieser Pflichtangaben wird gemäß der geänderten Regelungstechnik nunmehr auf Art. 247 § 6 und §§ 9 bis 13 EGBGB-E verwiesen. Damit führt es wie bisher grundsätzlich zur Nichtigkeit des Vertrages, wenn die nach § 492 Abs. 2 zwingenden Vertragsangaben fehlen.

Dies soll jedoch nicht für die zusätzlichen Angaben gelten, die Art. 247 §§ 7 und 8 EGBGB-E vorsehen. Diese sehen insbesondere Pflichtangaben vor, die Ansprüche des Darlehensgebers betreffen (Sicherheitsleistungen gemäß Art. 247 § 7 Nr. 2 EGBGB-E, Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Art. 247 § 7 Nr. 3 EGBGB-E und sonstige Zusatzleistungen, Art. 247 § 8 EGBGB-E). Fehlen Angaben hierüber, ist zwar der Darlehensvertrag nicht nichtig, die Sicherheit, Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Zusatzleistung kann aber nicht verlangt werden. Bei Sicherheitsleistungen entspricht dies der gültigen Rechtslage, weil § 494 nicht auf den bisherigen § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 verweist. Diese Regelungstechnik soll auf die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Zusatzleistungen erstreckt werden. Fehlt eine der genannten Angaben, wäre die Anordnung der Nichtigkeit des Vertrages für den Verbraucher nachteilig. Deshalb soll die Nichtigkeitsfolge in diesen Fällen nicht eintreten.

Die Anordnung der Nichtigkeit des Vertrages erscheint außerdem unverhältnismäßig, wenn im Vertrag die Notargebühren, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, oder der Hinweis auf einen Zugang zu einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren (Art. 247 § 7 Nr. 1 und 4 EGBGB-E) fehlt. Deshalb sind auch diese Angaben von der Anordnung der Nichtigkeit nach § 494 Abs. 1 ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Neufassung des Absatzes 2)

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Regelungsgehalt des § 494 Absatz 2 auf mehrere Absätze aufzuteilen. Dies erscheint erforderlich, um den neuen Regelungsgehalt (Absätze 6 Satz 1, 7) in die vorhandene, bereits sehr umfangreiche Vorschrift integrieren zu können. Künftig soll sich der Regelungsgehalt des Absatzes 2 darauf beschränken, die Heilung eines formnichtigen Verbraucherdarlehensvertrages anzuordnen, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen empfangen oder in Anspruch genommen hat, und die unmittelbar damit verbundenen Änderungen des ursprünglich vereinbarten Vertrages regeln. Die bislang in den Sätzen 3 bis 5 genannten Rechtsfolgen werden nunmehr in den Absätzen 4 bis 6 in der Form neu geregelt, dass sie immer eintreten, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, unabhängig davon, ob der Vertrag nichtig, aber geheilt worden ist oder von Anfang an rechtsgültig war.

Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll verzichtet werden. Der Begriff hat zum Einen die Funktion, dem Darlehensnehmer klar zu machen, dass der Jahreszins auf anfänglichen Annahmen beruht und geändert werden kann. Zum Anderen soll klargestellt werden, dass auch bei Darlehen mit veränderlichem Zinssatz der effektive Jahreszins anzugeben ist (vgl. die Begründung zur Preisangabenverordnung, BAnz Nr. 70 vom 13. April 1985, S. 3731). Deshalb ist bisher nach § 6 Abs. 1 S. 1 PAngV bei Krediten mit veränderlichen Konditionen der Preis als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu „bezeichnen“.

Die Verbraucherkreditrichtlinie differenziert allerdings nicht zwischen „effektivem Jahreszins“ und „anfänglichem effektiven Jahreszins“. Sie verlangt vielmehr die Angabe des „effektiven Jahreszinses“ in der vorvertraglichen Information und im Vertrag unabhängig davon, ob der Zins gebunden oder veränderlich ist.

Durch den Begriff „bezeichnen“ verlangt allerdings § 6 Abs. 1 S. 1 PAngV die ausdrückliche Angabe des Jahreszinses als „anfänglichen effektiven Jahreszinses“, was durch die Anführungszeichen im Text des § 6 PAngV zusätzlich hervorgehoben ist. Das deutsche Recht kennt folglich zwei unterschiedliche Preisbezeichnungen, die auch verwendet werden müssen. Dies stimmt bei Verbraucherdarlehen mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht mehr überein. Die Verbraucherkreditrichtlinie legt gerade Wert darauf, dass nur eine europaweit vergleichbare Preisangabe besteht. Besonders deutlich wird die Problematik bei dem Muster für die vorvertraglichen Informationen in Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie. Dieses spricht ausschließlich vom „effektiven Jahreszins“ und widerspricht damit § 6 Abs. 1 S. 1 PAngV. Vor diesem Hintergrund soll der Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ nicht weiter verwendet werden. Ein Nachteil entsteht dadurch nicht, zumal die europarechtlich vorgegebenen Muster vorsehen, dass der Verbraucher unter der Rubrik „Preis“ über alle Kosten zu unterrichten ist, die während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses geändert oder angepasst werden können. Ihm wird daher im Rahmen der vorvertraglichen Information bewusst, dass sich der effektive Jahreszins möglicherweise ändern kann. Keinesfalls kann aus der Aufhebung des „anfänglichen effektiven Jahreszinses“ geschlossen werden, dass bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen überhaupt kein effektiver Jahreszins anzugeben ist. Vielmehr ist er unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Konditionen auszuweisen. Diese sind im Vertrag zu erwähnen, Art. 247 § 6 Abs. 3 EGBGB-E.

Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen, die mit der Einführung des Begriffs „Sollzinssatz“, der Neufassung des § 492 Abs. 2 und der Neuregelung des effektiven Jahreszinses zusammenhängen.

Zu Buchstabe c (Änderung des Absatzes 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil der anfängliche effektive Jahreszins aufgegeben und der Begriff „Sollzinssatz“ eingeführt wird (vgl. die Ausführungen zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d (Anfügung der Absätze 4 bis 7)

Zu Absatz 4 (Kosten, Zins- und Kostenanpassungen)

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 494 Absatz 2 Satz 3 und regelt die Folgen unzureichender Kostenangaben (Art. 247 § 6 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E). Satz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 494 Absatz 2 Satz 5. Die sonstigen Kosten des Darlehensvertrages dürfen nicht zum Nachteil des Darlehensnehmers geändert werden, wenn dies nicht im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Der Begriff „preisbestimmende Faktoren“ wurde in „Zinsen und Kosten“ geändert. Die preisbestimmenden Faktoren mussten nach dem bisherigen § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 in die Vertragserklärung des Darlehensnehmers aufgenommen werden. Nach § 6 Abs. 1 PAngV und der Kommentarliteratur zu § 492 sind damit insbesondere Zinsanpassungen gemeint (Staudinger/Kessal-Wulf, Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2004, § 492, Rn 58; Münchener Kommentar/Schürmbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 492, Rn 58; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 492, Rn 122). Der Begriff wird jedoch in der neuen Verbraucherkreditrichtlinie nicht verwendet. Er soll wegen der Vollharmonisierung nicht zusätzlich zu den Begriffen aus der Verbraucherkreditrichtlinie beibehalten werden. Der Gesamtbetrag besteht aus Zinsen und Kosten. Alle Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen und somit preisbestimmend sind, sind deshalb entweder Zinsen oder Kosten. Weitere preisbestimmende Faktoren existieren nicht.

Außerdem wurde der Begriff „ändern“ durch „anpassen“ ersetzt, weil es sich um eine einseitige Leistungsbestimmung handelt (vgl. die Begründung zu § 491 Abs. 3, Nummer 19).

Zu Absatz 5 (Neuberechnung der Teilzahlungen)

Absatz 5 entspricht in der Rechtsfolge dem bisherigen § 494 Absatz 2 Satz 4, wonach vereinbarte Teilzahlungen unter Berücksichtigung der verminderten Zinsen oder Kosten neu zu berechnen sind. Es wird klargestellt, dass die neue Höhe der Teilzahlungen vom Darlehensgeber zu berechnen ist (vgl. Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 494, Rn 62).

Zu Absatz 6 (Fehlen weiterer Angaben)

Absatz 6 Satz 1 ist neu und regelt die Rechtsfolgen von fehlerhaften Angaben im Vertrag zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder zur Laufzeit (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB-E). In diesen Fällen erscheint es angemessen, dem Darlehensnehmer ein uneingeschränktes Kündigungsrecht zuzugestehen. Dies entspricht bei unbefristeten Darlehensverträgen ohnedies dem Leitbild des Darlehensvertrages in Art. 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (umgesetzt in § 500 BGB-E) und erscheint auch bei befristeten Verträgen sachgerecht. Übt der Darlehensnehmer dieses Kündigungsrecht aus, handelt es sich nicht um einen Fall der vorzeitigen Rückzahlung mit der Folge, dass dem Darlehensgeber kein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zusteht.

Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des bisherigen § 494 Absatz 2 Satz 6, nach der nicht angegebene Sicherheiten nicht gefordert werden können. Diese Rechtsfolge wird wegen der vergleichbaren Interessenlage auf Versicherungen und sonstige Zusatzleistungen erstreckt. Entsprechend der bisherigen Regelung wird eine Ausnahme gemacht, wenn der Nettodarlehensbetrag einen Schwellenwert überschreitet. Diese Ausnahmeregel wurde zur besseren Verständlichkeit sowie aus Verweisungsgründen (§ 507 Abs. 1 BGB-E) in einen separaten Satz überführt. Der Schwellenwert wurde wegen der wirtschaftlichen Entwicklung von 50 000 € auf 75 000 € angepasst.

Zu Absatz 7 (Anspruch auf veränderte Abschrift)

Nach Absatz 7 erhält der Darlehensgeber einen Anspruch auf Überlassung einer neuen Vertragsabschrift mit dem veränderten Inhalt. Die Vorschrift ist § 492 Absatz 3 nachgebildet und ergänzt den Anspruch auf eine Vertragsabschrift konsequent. Bisher ist in der Rechtslehre strittig, ob dieser Anspruch besteht (dafür Staudinger/Kessal-Wulf, BGB Neubearbeitung 2004, § 494, Rn 25 a. E.; anderer Ansicht Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 494, Rn 47). Folgte man der letztgenannten Ansicht, würde der Darlehensnehmer die tatsächliche Höhe seiner Schuld und auch seiner Teilzahlungen nicht zwangsläufig erfahren. Dies ist aber als Ergebnis nicht wünschenswert. Deshalb ist eine gesetzliche Klarstellung angezeigt.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 495)

Zu Buchstabe a (Neufassung des Absatzes 2)

In § 495 wird das Widerrufsrecht geregelt und Art. 14 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. § 495 Abs. 1 entspricht dabei den Vorgaben aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Insoweit besteht kein Umsetzungsbedarf, Absatz 1 bleibt unverändert. Die Vorgabe des Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie trifft auf die deutsche Rechtsordnung nicht zu und ist ebenfalls nicht umzusetzen.

Der neu gefasste Absatz 2 regelt abschließend die Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über das Widerrufsrecht, auf die in Absatz 1 verwiesen wird. Der bisherige Regelungsgehalt geht im neuen Absatz 3 auf. Die Abweichungen sind erforderlich, um den Anforderungen an Art. 14 der Verbraucherkreditrichtlinie zu genügen. Wegen des Charakters der Vorgaben als vollharmonisierte Vorschriften sollen die Unterschiede im Darlehensvertragsrecht verortet und nicht im Rahmen der §§ 355 ff. verallgemeinert werden. Absatz 2 erklärt, dass §§ 355 bis 359 mit gewissen Maßgaben gelten und nimmt § 360 somit aus. Das bedeutet nicht, dass § 360 ohne Maßgaben Anwendung findet. Vielmehr ist für die Anwendung des § 360 im Rahmen des Widerrufsrechts nach § 495 kein Raum, da die Informationen zum Widerrufsrecht in den Vertrag aufzunehmen sind und keine separate Belehrung über das Widerrufsrecht zu erfolgen hat.

Nummer 1 bestimmt, dass an die Stelle der nach § 355 Abs. 2 erforderlichen Belehrung die von der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegebene Pflichtangabe zum Widerrufsrecht im Vertrag tritt. Die nach § 355 Abs. 2 erforderliche Belehrung ist in der Verbraucherkreditrichtlinie nicht vorgesehen und kann wegen der Vollharmonisierung auch nicht zusätzlich verlangt werden. Somit ist es sachgerecht, die entsprechende Information im Vertrag an ihre Stelle treten zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Vertrag die Anforderungen nach Art. 247 § 6 Absätze 1 und 2 EGBGB-E erfüllt.

Nummer 2 regelt eine zusätzliche Voraussetzung, die für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist: die Frist beginnt nicht vor Vertragsschluss. Aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie ergeben sich zwei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Widerrufsfrist zu laufen beginnt: Vertragsabschluss (Buchstabe a) und Erhalt des Vertragsinhalts durch den Darlehensnehmer (Buchstabe b). In § 495 wird der Vertragsabschluss, der sich als Voraussetzung für den Fristbeginn nicht aus § 355 Abs. 2 ergibt, aufgeführt. Die Vorlage des Vertragsinhalts ergibt sich dagegen als Voraussetzung bereits aus § 355 Abs. 2 Satz 3, wonach bei schriftlich abzuschließenden Verträgen die Widerrufsfrist nicht vor Erhalt einer Vertragsurkunde zu laufen beginnt.

Nummer 3 regelt eine Besonderheit, die infolge der Zulassung des Verbraucherdarlehensvertrages in elektronischer Form bedingt ist. In diesen Fällen existiert keine Vertragsurkunde. Deshalb tritt an die Stelle dieses Begriffes in § 355 Abs. 3 das elektronische Dokument.

Nummer 4 bezieht sich auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und setzt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b um. Die Rechtsfolgen nach ordnungsgemäß ausgeübtem Widerruf ergeben

sich grundsätzlich aus §§ 357 Absatz 1, 346 BGB. In §§ 355, 357, 346 werden auch die meisten Rechtsfolgen, die Art. 14 Abs. 3 vorsieht, bereits geregelt. Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass dem Darlehensgeber zusätzlich zu den in § 346 vorgesehenen Ansprüchen ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen an öffentliche Stellen zusteht. Darunter können zum Beispiel Notargebühren fallen, nicht aber Anfragen bei privaten Auskunftsteilen. Voraussetzung ist, dass der Darlehensgeber selbst keinen Erstattungsanspruch gegen die öffentliche Stelle geltend machen kann. Dies entspricht der Vorgabe in Art. 14 Abs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 4 Satz 2 schränkt die Anwendung des § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz auf grundpfandrechlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge ein. Diese Vorschrift erlaubt es dem Darlehensnehmer, bei der Berechnung des Wertersatzes nachzuweisen, dass der Wert des Gebrauchsvorteils geringer war als die vertraglich vereinbarte Gegenleistung, also der Betrag des Sollzinssatzes für die bis zum Widerruf angefallene Zeit. Die Verbraucherkreditrichtlinie nimmt dagegen allein die vertragliche vereinbarte Gegenleistung zum Maßstab und verbietet es zugleich, von ihrem Regelungsgehalt abzuweichen, auch zugunsten der Darlehensnehmer. Die Regelung des § 346 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist folglich mit Art. 14 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 unvereinbar. Deshalb wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf grundpfandrechlich gesicherte Verträge beschränkt, die von der Richtlinie nicht erfasst sind. Bei ihnen hat die Vorschrift ohnehin die größte Bedeutung (Palandt/*Grüneberg*, BGB, 67. Auflage 2007, § 346 BGB, Rn 10). Der Darlehensnehmer wird davor geschützt, allzu lange an die Bedingungen des widerrufenen bzw. abzuwickelnden Vertrages gebunden zu sein. Dies gewinnt erst bei langfristigen Verträgen mit hoher Rückzahlungsforderung für den Fall an Bedeutung, dass der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag (z. B. bei unzureichender Widerrufsbelehrung) für einen längeren Zeitraum bis zum Widerruf zur Verfügung hat.

Zu Buchstabe b (Anfügung des Absatzes 3)

Absatz 3 fasst die Ausnahmen vom Widerrufsrecht zusammen. Das Widerrufsrecht ist ein zentrales verbraucherschützendes Rechtsinstitut. Deshalb erscheint es sinnvoll, alle Ausnahmen in einem Absatz zusammenzufassen.

Nummer 1 schließt ein Widerrufsrecht bei besonderen Formen der Umschuldung aus. Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet in Art. 2 Abs. 6 die entsprechende Regelungsmöglichkeit. Sinn der Vorschrift ist, dass im Falle eines Verzuges des Darlehensnehmers rasch eine Vertragsänderung ermöglicht wird und die Änderung nicht durch die 14tägige Widerrufsfrist, während der in dem bestehenden Darlehensvertrag Soll- und Verzugszinsen anfallen, in die Länge gezogen wird.

Voraussetzung ist zunächst ein bestehender Darlehensvertrag, bei dem der Darlehensnehmer mit seinen Verpflichtungen in Rückstand geraten ist. Dieser muss nach § 498 kündbar sein. Durch den neuen Vertrag muss ein Gerichtsverfahren jedenfalls zum Zeitpunkt der Umschuldung vermieden werden. Eine Prognose über das zukünftige Rückzahlungsverhalten des Darlehensnehmers sowie der Reaktionen des Darlehensgebers bei erneutem Verzug braucht dagegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht eingeholt zu werden. Außerdem muss ein Vergleich der Gesamtbeträge ergeben, dass der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag des neuen Vertrages die Restschuld des alten Vertrages nicht erreicht. Die besonderen rechtlichen Vorschriften, die für diese Art von Umschuldung gelten, sind also nur anwendbar, wenn die Umschuldung zu einer realen Minderbelastung des Darlehensnehmers führt.

Weitere Vereinfachungen für diesen Vertragstyp ergeben sich bei den Informationspflichten, die in Art. 247 § 11 EGBGB-E geregelt werden.

Nummer 2 sieht vor, dass das Widerrufsrecht in Verträgen ausgeschlossen ist, bei denen die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist. Damit das Widerrufsrecht wirksam entfallen kann, muss der Notar außerdem bestätigen, dass die Rechte des Darlehensnehmers aus §§ 491a, 492 gewahrt sind. Damit wird Art. 14 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Nummer 3 schließt das Widerrufsrecht bei bestimmten Überziehungsmöglichkeiten aus, wobei auf die Vorschriften der §§ 504, 505 BGB-E verwiesen wird. Dort werden die Überziehungsmöglichkeiten geregelt.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 496)

Zu Buchstabe a (Einfügen des Absatzes 2)

Der neue Absatz 2 begründet die Verpflichtung, bei offenen Abtretungen oder Übertragungen des Vertragsverhältnisses den Darlehensnehmer über den neuen Gläubiger oder Vertragspartner zu informieren. Dies beruht auf Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Problemkreis Kredithandel schon zum Risikobegrenzungs-gesetz angestellt wurden. Die erforderliche Information gibt dem Darlehensnehmer die Gelegenheit, die Geschäftsziele des neuen Gläubigers kennenzulernen und sich beizeiten zu entscheiden, ob er insbesondere eine längerfristige Vertragsbeziehung mit dem neuen Gläubiger oder Vertragspartner fortsetzen möchte. Es handelt sich um eine vertragliche Verpflichtung, die den Darlehensgeber trifft. Zur Unterrichtung verpflichtet ist deshalb bei Abtretungen in der Regel der Zedent, weil es sich um eine vertragliche Verpflichtung handelt und der Zedent Vertragspartner des Darlehensnehmers bleibt. Mit dem Begriff „Übertragung“ wird dagegen jeder Eintritt einer neuen Person in das Vertragsverhältnis umschrieben, einschließlich solcher Vorgänge, die sich aufgrund gesellschaftsrechtlicher Abspaltungen nach dem Umwandlungsgesetz oder vergleichbaren Bestimmungen ausländischen Rechts ergeben. In diesen Fällen ist dagegen grundsätzlich der Übernehmende als neuer Vertragspartner nach § 496 Abs. 2 verpflichtet. Entscheidend ist aber, dass die Unterrichtung stattfindet, weshalb darauf verzichtet wird, gesetzlich vorzuschreiben, wen diese Pflicht trifft. Daher können Zessionar und Zedent oder die Übernahmepartner dies auch in den jeweiligen Verträgen, die zur Abtretung oder zum Vertragspartnerwechsel führen, vereinbaren.

Sätze 2 und 3 regeln, dass bei sogenannten stillen Zessionen die Pflicht nicht bestehen soll. Stille Zessionen sind insbesondere Sicherungsabtretungen und ähnliche Fälle, bei denen der neue Gläubiger nicht gegenüber dem Darlehensnehmer in Erscheinung tritt.

Zu Buchstabe b (Verschieben des bisherigen Absatzes 2)

Die neue Regelung erfolgt als Absatz 2, weil sie systematisch eher zu Absatz 1 als zu dem bisherigen Absatz 2 gehört. Der bisherige Absatz 2 wird deshalb in Absatz 3 verschoben.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 497)

Die Überschrift soll knapper gefasst werden.

Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben, weil die dort geregelten Sondervorschriften für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge in § 503 BGB-E zusammengefasst werden sollen.

Zu Nummer 27 (Neufassung des § 498)

§ 498 soll strukturelle Veränderungen erfahren. Der Wortlaut entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1. Die bisher in § 498 Abs. 2 enthaltene Regelung zur Berechnung der Restschuld bei Kündigung wegen Zahlungsverzugs soll in § 501 BGB-E für die Fälle der Kündigung wie die Fälle der vorzeitigen Rückzahlung gleichermaßen vereinheitlicht werden. Die Sonderregelung für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge aus Absatz 2 wird modifiziert und in § 503 BGB-E überführt.

Der bisher in Absatz 1 verwendete Begriff „Teilzahlungspreis“ ist mit dem neuen Begriff „Gesamtbetrag“ identisch und soll deshalb aufgegeben werden. Für Teilzahlungsgeschäfte wird in § 508 BGB-RE klargestellt, dass sich die Rückstandshöhe nicht auf den Nennbetrag, sondern auf den Gesamtbetrag bezieht. Im Gegensatz zum Gesamtbetrag umfasst der

Nennbetrag die Kosten nicht, soweit sie nicht mitkreditiert sind (BT-Drs. 11/5462, S. 19). Soweit der Teilzahlungspreis auch als Ausgangspunkt für Leasingverträge angesehen wird (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 498, Rn 15; Münchener Kommentar/Schürnbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 498, Rn 14; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 500, Rn 22), soll keine Änderung der Rechtslage erfolgen. Der BGH hat entschieden, dass „offen bleiben“ kann, ob zur konkreten Berechnung der Rückstandsquote der Nennbetrag oder der Teilzahlungspreis zugrunde zu legen sei (BGH, VIII. Zivilsenat, Urteil vom 14. Februar 2001 – VIII ZR 277/99, BGHZ 147, 7, 16). Es komme auf die „Brutto-Leasingraten“ an, die sich von beiden Werten aus ermitteln ließen. Da § 498 auf Leasingverträge gemäß § 506 BGB-E nur entsprechende Anwendung findet und somit gewisse Auslegungsmöglichkeiten bestehen, besteht keine Veranlassung, den Begriff „Teilzahlungspreis“ beizubehalten.

Zu Nummer 28 (Einfügung der §§ 499 bis 505)

Zu § 499 BGB-E (Kündigungsrecht des Darlehensgebers; Leistungsverweigerung)

§ 499 BGB-E fasst die Möglichkeiten des Darlehensgebers zusammen, den Verbraucherdarlehensvertrag ordentlich zu beenden.

Absatz 1 bestimmt, dass, abweichend vom allgemeinen Kündigungsrecht des § 488 Abs. 3 Satz 2, in einem unbefristeten Verbraucherdarlehensvertrag für den Darlehensgeber eine Kündigungsfrist von weniger als zwei Monaten nicht vereinbart werden kann. Bei Verbraucherdarlehen kann ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers grundsätzlich nur für nicht befristete Darlehensverträge vertraglich vereinbart werden. Wenn die vereinbarte Frist für die Ausübung des Kündigungsrechts weniger als zwei Monate beträgt, ist die Vereinbarung unwirksam. Dies entspricht den Vorgaben in Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Kündigungserklärung bedarf der Textform, dies ergibt sich aus § 492 Abs. 5.

Absatz 2 setzt Art. 13 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um und ermöglicht dem Darlehensgeber bei einem Verbraucherdarlehensvertrag mit unbestimmter Laufzeit bei entsprechender Vereinbarung unter gewissen Voraussetzungen, die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise zu verweigern. Die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensgebers werden dadurch nicht beeinflusst.

Voraussetzung ist, dass das Leistungsverweigerungsrecht in einem Verbraucherdarlehensvertrag ohne fest vereinbarte Laufzeit vertraglich vereinbart, also auch Vertragsinhalt nach § 492 aufgenommen ist. Diese Vereinbarung muss zudem sicherstellen, dass die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgen kann. Damit ist zugleich klargestellt, dass die Vereinbarung von Leistungsverweigerungsrechten des Darlehensgebers, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen, unzulässig ist. Ist eine solche Vereinbarung gegeben, kann der Darlehensgeber die Auszahlung des Darlehens ganz oder teilweise verweigern.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund kann insbesondere in der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers zwischen Vertragsabschluss und vollständiger Auszahlung des Darlehens (§ 321) liegen. Ist ein Verwendungszweck des Darlehens vereinbart, kann auch die missbräuchliche Verwendung des Darlehens das Leistungsverweigerungsrecht begründen. Dies ist jedoch eine Einzelfallabwägung, bei der das Interesse des Darlehensgebers an der vereinbarten Verwendung des Darlehens gegen die Gründe für das abweichende Verhalten des Darlehensnehmers abgewogen werden muss. Bei der Abwägung ist der europarechtliche Hintergrund zu beachten. Nach Erwägungsgrund 33 der Verbraucherkreditrichtlinie soll neben einem erhöhten Risiko der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers auch der Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Darlehens zur Leistungsverweigerung berechtigen. Der europäische Gesetzgeber hatte offensichtlich die Verwendung von

Geldbeträgen zu terroristischen Zwecken oder Geldwäsche zum Maßstab (vgl. Erwägungsgrund 29). An das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung wegen missbräuchlicher Verwendung sind daher erhebliche Anforderungen zu stellen, wenn auch nicht unbedingt ein terroristisches Risiko zu verlangen sein wird.

Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist in Textform (§ 492 Abs. 5) vor oder unverzüglich nach seiner Ausübung mitzuteilen und zu begründen, damit der Darlehensnehmer weiß, weshalb das Darlehen nicht ausbezahlt wird. Die Unterrichtung darf nicht erfolgen, wenn sie gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstieße. Diese Begriffe umschreiben die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung sowie der persönlichen Rechtsgüter hinreichend und setzen damit die europarechtlichen Tatbestandsmerkmale „nach anderen Vorschriften nicht zulässig“ und „Ziele der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit“ um. Der Richtlinienggeber versteht unter den europarechtlich gewählten Begriffen insbesondere die Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten (Erwägungsgrund 29 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte werden von der Vorschrift nicht berührt. Ihre Ausübung ist unabhängig von den Voraussetzungen des § 499 Absatz 2 BGB-E zulässig.

Zu § 500 BGB-E (Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung)

Spiegelbildlich zu § 499 BGB-E regelt § 500 BGB-E die ordentlichen Kündigungsrechte des Darlehensnehmers. Er setzt die Vorgabe aus Art. 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie um.

Absatz 1 Satz 1 betrifft unbefristete Verbraucherdarlehensverträge. Bei diesen soll abweichend von § 488 Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich keine Kündigungsfrist für Darlehensnehmer gelten. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Satz 2 erlaubt aber eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von bis zu einem Monat. Damit wird Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Absatz 2 statuiert als rechtliche Neuerung das Recht des Darlehensnehmers, seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. Damit wird das in Art. 16 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehene Recht auf vorzeitige Rückzahlung umgesetzt. Aufgrund dieses Ursprungs wird die Regelung ausdrücklich auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt. Die Formulierung „Verbindlichkeiten aus dem Vertrag“ ist dem bisherigen § 504 entnommen. Sie beruht darauf, dass nicht nur die Rückzahlungsforderung als solche, sondern auch andere Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zu Teilzahlungen aus einem Teilzahlungsgeschäft, vorzeitig erfüllt werden können. Bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen verbleibt es bei dem Sonderkündigungsrecht gemäß § 490 Abs. 2, vgl. § 503 BGB-E.

Zu § 501 BGB-E (Kostenermäßigung)

§ 501 BGB-E bestimmt, dass sich die Gesamtkosten (Art. 247 § 3 EGBGB-E) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten anteilig ermäßigen, soweit die Rückzahlungsforderung infolge einer Kündigung fällig wird oder die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag vorzeitig erfüllt werden. Dies betrifft sowohl vorzeitige Fälligkeiten aufgrund einer Kündigung (§§ 489, 490, 498 bis 500) durch Darlehensgeber oder Darlehensnehmer als auch die vorzeitige Begleichung (§ 500 Abs. 2 BGB-E) der Rückzahlungsforderung oder anderer Verbindlichkeiten. Die Vorschrift setzt Art. 16 Absatz 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie um und übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 498 Abs. 2, 504 Satz 1.

Die Vorschrift soll für alle Formen der vorzeitigen Rückzahlung und Kündigung gelten, denn die Ermäßigung der laufzeitabhängigen Kosten ist bei einer vorzeitigen Beendigung eine sachgerechte Folge. Ein Widerspruch zur Richtlinie ergibt sich daraus nicht. Die

Verbraucherkreditrichtlinie sieht die Ermäßigung zwar nur für die Fälle der vorzeitigen Rückzahlung vor, sie trifft aber auch nur in diesem Fall Regelungen über die Rechtsfolgen. Die Rechtsfolgen einer Kündigung regelt die Richtlinie nicht und überlässt dies deshalb den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 9 Sätze 3 und 4 der Verbraucherkreditrichtlinie). Insofern begegnet die Regelung keinen europarechtlichen Bedenken. Die Ausdehnung ändert auch die Rechtslage in Deutschland nicht, denn schon bisher fließen nach einer Kündigung die überbezahlten Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten als Rechnungsposten in das Abwicklungsverhältnis ein (BGH, XI. Zivilsenat, Urteil vom 29. Mai 1990 – XI ZR 231/89 – BGHZ 111, 287, 290, 294; BGH, IX. Zivilsenat, Urteil vom 17. Mai 1994 – IX ZR 232/93 – NJW 1994, 1790; Münchener Kommentar/*Berger*, BGB, 5. Auflage 2007, § 488, Rn 242; *Bülow/Artz*, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 505, Rn 41; *Staudinger/Hopt/Mülbert*, Kommentar zum BGB, 12. Auflage 1989, § 609, Rn 6). Auch im Rahmen des § 490 Abs. 2 sind ersparte und „unverbrauchte“ Kosten, wie Risikokosten, Verwaltungskosten oder als Zinsvorauszahlung ausgestaltete Disagi, bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen der Vorteilsausgleichung anspruchsmindernd zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161; BGH, Urteil vom 30. November 2004 – XI ZR 285/03, BGHZ 161, 196; *Bamberger/Roth/Rohe*, Kommentar zum BGB, 2. Auflage, § 490, Rn 33, 36). Deshalb handelt es sich bei den bisher nur in Einzelfällen (§§ 498 Abs. 2, 504) geregelten Kostenreduktionen um einen verallgemeinerungsfähigen Rechtssatz, der in § 501 BGB-E niedergeschrieben werden soll. Auswirkungen auf die bisherige Praxis sind damit nicht verbunden. Insbesondere ist § 501 BGB-E keine Anspruchsgrundlage, sondern lediglich im Rahmen der Abwicklung eines beendeten Darlehensvertrages als Rechnungsposten etwaiger Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche zu berücksichtigen.

Mit dem Wort „soweit“ werden auch die Fälle teilweiser Kündigung bzw. teilweiser vorzeitiger Rückzahlung erfasst. Wird ein Darlehen teilweise gekündigt, ermäßigen sich die Gesamtkosten nur hinsichtlich des gekündigten Teils.

Die Vorschrift beruht darauf, dass für die vereinbarte Laufzeit berechnete Kosten zu hoch angesetzt sein können, falls das Vertragsverhältnis vor der vereinbarten Laufzeit beendet wird. Deshalb ordnet § 501 BGB-E für diese Fälle die Ermäßigung der Gesamtkosten an. Diese beeinflussen den vom Darlehensnehmer zu entrichtenden Gesamtbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB). Es ermäßigt sich dadurch der Betrag, den der Darlehensnehmer noch an den Darlehensgeber zu entrichten hat.

Die Gesamtkosten ermäßigen sich zunächst um die „Zinsen“ nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. Kündigung. Dies erlangt nur für bereits im Voraus bezahlte Zinsen Bedeutung, denn für die Zeit nach Vertragsbeendigung entstehen keine neuen Zinsansprüche. Außerdem kommt es zu einer Ermäßigung der sonstigen Kosten, soweit diese im Vertrag laufzeitabhängig ausgestaltet wurden. Die „gestaffelte Berechnung“ trägt dem Gedanken Rechnung, dass gerade bei Verträgen, bei denen die Rückzahlungsforderung in Teilzahlungen getilgt wird, die Teilzahlungen einen unterschiedlichen Zins-, Kosten- und Tilgungsanteil aufweisen. Wenn im Vertrag eine frühzeitige Tilgung der Kosten vorgesehen ist, soll dies bei der Berechnung der fälligen Gesamtkosten berücksichtigt werden. Die laufzeitabhängigen Kosten sind deshalb nicht für jede Rate mit gleich bleibender Höhe zu berechnen, sondern jeweils mit dem vertraglich vereinbarten Betrag.

Gegenüber der bisher gültigen Formulierung in § 498 Abs. 2 und § 504 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, damit sowohl eine Kündigung als auch eine vorzeitige Rückzahlung nach § 500 Abs. 2 BGB-E die Neuberechnung der Gesamtkosten auslösen. Der Begriff „staffelmäßig“ wurde durch den in § 504 verwendeten Begriff „gestaffelt“ ersetzt. Die Worte „des Darlehens“ wurden gestrichen.

Zu § 502 BGB-E (Vorfälligkeitsentschädigung)

§ 502 BGB-E regelt die Entschädigung, die dem Darlehensgeber zusteht, wenn das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Damit werden Art. 16 Absätze 2, 3 und 5 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und die Regelung des bisherigen § 504 Satz 3 übernommen.

Spiegelbildlich zu § 501 BGB-E regelt § 502 BGB-E die Rechte des Darlehensgebers nach vorzeitiger Beendigung des Darlehensverhältnisses.

Gemäß Absatz 1 hat der Darlehensgeber für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des § 500 Abs. 2 BGB-E einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängen, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Rückzahlung Sollzinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz schuldet. Der Anspruch ist dem in § 490 Absatz 2 geregelten Anspruch der Vorfälligkeitsentschädigung nachempfunden. Dem Grunde nach gewähren die Ansprüche aus § 490 Abs. 2 und § 502 BGB-E jeweils einen besonderen vertraglichen Gegenanspruch des Darlehensgebers, falls der Darlehensnehmer von einem Recht auf vollständige oder teilweise vorzeitige Beendigung des Vertrages Gebrauch macht, das nicht an die Fristen der ordentlichen Kündigung gebunden ist. Für diese Fälle ist der Begriff „Vorfälligkeitsentschädigung“ geläufig (vgl. z. B. die Übersicht bei *Rösler/Wimmer/Lang*, Vorzeitige Beendigung von Darlehensverträgen, München 2003, S. 90). Deshalb wird dieser Begriff in § 502 BGB-E vorgeschlagen, obwohl der Anspruch aus § 502 BGB-E in der Höhe beschränkt ist und deshalb im Einzelfall weniger weit reicht als der aus § 490 Abs. 2.

Voraussetzung für den Anspruch ist eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehensnehmers (§ 500 Abs. 2) zu einem Zeitpunkt, zu dem im Darlehensvertrag Zinsen zu einem gebundenen Sollzinssatz (§ 489 Abs. 5) vereinbart sind. Dies ist europarechtlich vorgegeben.

Der Schadensersatzanspruch soll den Darlehensgeber insbesondere dafür entschädigen, dass er Kosten zur Refinanzierung des Darlehens hat, ihm aber die Zinsansprüche, auf die er bei Darlehen mit fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz vertrauen durfte, entgehen. Auch die Bearbeitungsgebühren, die dem Darlehensgeber durch die vorzeitige Rückerstattung entstehen, sind abgedeckt. Dies ist vorrangig mit den Begriffen „unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängenden Kosten“ und „Verluste“ in Art. 16 der Verbraucherkreditrichtlinie gemeint. Die Verbraucherkreditrichtlinie selbst gibt keine Antwort auf die Frage, welche Kosten genau von dem Anspruch umfasst sind. Nach der ursprünglichen Begründung der Kommission soll der Begriff Kosten eine Vergütung zur Deckung der Kosten und des Verlusts der Investitionen des Darlehensgebers umfassen (KOM [2002] 443, S. 23). In seiner jetzigen Fassung erlaubt Art. 16 der Richtlinie jedoch grundsätzlich den Mitgliedstaaten, dem Darlehensgeber den gesamten materiellen Schaden zu ersetzen, den dieser infolge der vorzeitigen Rückzahlung erleidet, also auch einen entgangenen Gewinn. Dies ergibt sich aus Art. 16 Abs. 4 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach der Anspruch von den Mitgliedstaaten über die Grenzen des Art. 16 Abs. 2 ausgedehnt werden kann, aber auf die Zinsdifferenz zu beschränkt ist, die der Darlehensgeber nicht realisieren kann, weil er das vorzeitig zurückerhaltene Geld nicht zum selben Zinssatz ausgeben kann. Diese Zinsdifferenz, die dem entgangenen Gewinn im Sinne des § 252 gleicht, entspricht dem „Zinsmargenschaden“ nach deutschem Recht, der Ausgangspunkt für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 ist (vgl. *Bamberger/Roth/Rohe*, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 490, Rn 33; BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161 [169]). Zwar soll von der Öffnungsklausel in Art. 16 Abs. 4 Buchstabe b insoweit kein Gebrauch gemacht werden, als die Obergrenzen des Absatzes 2 beibehalten werden. In diesem Rahmen soll der Darlehensgeber aber auch seinen entgangenen Gewinn verlangen können. Wenn die Richtlinie den Mitgliedstaaten in Art. 16 Abs. 4 erlaubt, den entgangenen Gewinn sogar zur Berechnungsgrundlage zu nehmen, um damit eine Überschreitung der Obergrenzen zu rechtfertigen, kann der entgangene Gewinn erst recht im Rahmen der durch die Richtlinie vorgegebenen Obergrenzen verlangt werden. Deshalb wird der Anspruch als

Schadensersatzanspruch ausgestaltet, dessen Umfang grundsätzlich nach §§ 249 ff. zu berechnen ist.

Aus systematischer Sicht der Verbraucherkreditrichtlinie ist entscheidend, dass der Darlehensnehmer die Berechnung der Entschädigung nachvollziehen und seine Belastung, falls er sich zur vorzeitigen Rückzahlung entschließt, zuverlässig abschätzen kann. Dies stellen die Informationspflichten in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe p, Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie sowie die Höchstgrenzen in Art. 16 Absatz 2 und 5 sicher.

Der Schadensersatz wird deshalb zum Einen auf die „unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung zusammenhängenden Kosten“ beschränkt. Es muss ein enger Kausalzusammenhang zwischen der Rückzahlung und dem Schaden bestehen. Dies ist insbesondere für Verwaltungs- und Refinanzierungskosten anzunehmen.

Zum Anderen muss der Umfang des Ersatzes angemessen sein. Der Darlehensgeber kann keinen bis an die Grenze der Sittenwidrigkeit reichenden Entschädigungsbetrag verlangen; er muss vielmehr nachvollziehbar sein und sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Dies ist für die Vorfälligkeitsentschädigung nach deutschem Recht bisher schon der Fall. Mit dem Begriff „angemessen“ werden die Fälle umfasst, bei denen der Schaden im Rahmen des § 252 auf Grundlage des Durchschnittsgewinns ermittelt oder im Rahmen des § 287 ZPO geschätzt wird (vgl. Bamberger/Roth/Rohe, BGB, Kommentar, 2. Auflage, § 490, Rn 34; BGH, Urteil vom 1. Juli 1997 – XI ZR 267/96, BGHZ 136, 161 [169]).

Das deutsche Schadensersatzrecht berücksichtigt auch, dass der Ersatzanspruch den tatsächlich eingetretenen Schaden nicht übersteigen darf (Art. 16 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie). Die Rechtsprechung verlangt eine hinreichend konkrete Darlegung des Schadens. Insofern ist diese Richtlinienvorgabe dem Begriff „Schaden“ nach deutschem Recht immanent. Ausuferungen werden zudem durch Absatz 1 Satz 2 beschränkt.

Absatz 1 Satz 2 bewirkt in Umsetzung des Art. 16 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie eine Höhenbegrenzung des in Satz 1 geregelten Anspruchs. Nach Nummer 1 darf die Vorfälligkeitsentschädigung 1 % der Summe des vorzeitig zurückgezahlten Betrages nicht überschreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Darlehensnehmer nicht durch die Drohung mit einer hohen Ausgleichsforderung davon abhalten lässt, von seinem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, von der Öffnungsklausel in Art. 16 Abs. 4 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie, die ein Durchbrechen der 1%-Regel gestattet, keinen Gebrauch zu machen. Wäre aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen die Rückzahlungsforderung binnen eines Jahres nach der vorzeitigen Rückzahlung fällig geworden, beträgt der Höchstbetrag der Vorfälligkeitsentschädigung 0,5 % der Summe des zurückgezahlten Betrages.

Nach Nummer 2 darf die Vorfälligkeitsentschädigung außerdem den Gesamtbetrag der Sollzinsen, die der Darlehensnehmer im Zeitraum zwischen Rückzahlung und vertraglich vereinbarter Fälligkeit zu zahlen gehabt hätte, nicht überschreiten. Dies entspricht Art. 16 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie und auch den üblichen Berechnungsmethoden im deutschen Schadensersatzrecht. Der Darlehensnehmer soll durch die Ausübung seines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung nicht schlechter gestellt werden, als wenn er den Vertrag ordnungsgemäß bedient hätte.

Die Berechnung gilt wegen des zwingenden Charakters der europäischen Vorgabe auch für Teil- und Abzahlungsgeschäfte, so dass die dort bisher normierte Sonderregelung (§ 504 Satz 3) entfällt.

Absatz 2 enthält Ausnahmen von dem Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung.

Nach Nummer 1 ist der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung entsprechend Art. 16 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die gerade die Rückzahlung sicherstellen soll. Der Abschluss des Versicherungsvertrages muss bereits durch eine entsprechende Verpflichtung

im Darlehensvertrag veranlasst sein. Gerade in den Fällen, in denen der Darlehensgeber eine Restschuldversicherung zur Bedingung für den Abschluss des Darlehensvertrages macht, ist der Ausschluss des Anspruches auf Vorfälligkeitsentschädigung sachgerecht. Denn mit der Auszahlung der Versicherung sollen die Ansprüche des Darlehensgebers abgegolten werden. Auch kann ein Forderungsversicherungsvertrag, bei dem die Versicherung vor der versicherten Forderung fällig wird, seinen Zweck nur erfüllen, wenn mit der Auszahlung der Versicherung das versicherte Risiko beglichen wird.

Nach Nummer 2 ist der Anspruch außerdem ausgeschlossen, wenn im Vertrag keine vollständigen Angaben zu Laufzeit, zum Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung enthalten sind. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht klar und prägnant sind (Art. 247 § 7 Nr. 3 EGBGB-E) und deshalb für den Darlehensnehmer nicht verständlich sind. Absatz 2 Nr. 2 ist eine Sanktion im Sinne des Artikels 23 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zu § 503 BGB-E (Immobiliardarlehensverträge)

In § 503 BGB-E werden die bislang auf verschiedene Vorschriften verteilten Sonderregelungen für grundpfandrechtlich abgesicherte Verbraucherdarlehen zusammengefasst. Die Vorschrift gilt für Verbraucherdarlehen, die gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Vorgaben fallen. Es geht um Darlehen, deren Rückzahlungsforderung grundpfandrechtlich (insb. Hypothek und Grundschuld) gesichert ist. Wegen des in der Regel hohen Darlehenswertes und der Risiken, die mit einem solchen Vertrag verbunden sind, erscheint es richtig, diese Verträge wie bisher grundsätzlich in den Schutzbereich der §§ 491 ff. einzubeziehen, obwohl dies europarechtlich nicht zwingend vorgegeben ist. Dies gilt insbesondere für die vorvertragliche Information, die Form und das Widerrufsrecht und entspricht auch weitgehend der bisherigen Rechtslage.

Bei diesen Darlehen sind wie bisher die Besonderheiten langfristiger Verträge und die Höhe des Darlehens besonders zu berücksichtigen.

Absatz 1 übernimmt die Definition, die bislang in § 492 Abs. 1a für Immobiliardarlehensverträge geregelt ist.

Absatz 1 übernimmt unverändert die bisher schon geltenden Ausnahmetatbestände des § 497 Absatz 4.

Von den neu eingeführten Regelungen wird insbesondere die Anwendung der neuen Beendigungstatbestände ausgeschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten sind gerade für Immobiliardarlehen in §§ 489, 490 sehr ausdifferenziert geregelt. Nach § 489 Absatz 2 kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Für grundpfandrechtlich gesicherte Kredite, bei denen für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ist zunächst § 489 Absatz 1 Nr. 1 BGB einschlägig. Der Darlehensnehmer kann danach den Darlehensvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens zum Ablauf der Zinsbindungsfrist kündigen, wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen wurde. Unabhängig davon kann der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen (§ 489 Absatz 1 Nr. 2).

Die Regelung beruht darauf, dass dem Darlehensnehmer in diesen Fällen das Lösen von der vereinbarten Abwicklung des Kreditgeschäfts ermöglicht werden muss, um seine wirtschaftliche Dispositionsfreiheit zu erhalten. Neben diesen ordentlichen Kündigungsrechten beinhaltet § 490 Absatz 2 ein außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers. Es setzt ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers voraus. Ein solches liegt nach § 490 Absatz 2 Satz 2 insbesondere vor, wenn der Darlehensnehmer ein

Interesse an einer anderweitigen Verwendung der zu Sicherung des Darlehens beliehenen Sache hat. Ein Beispiel ist die Notwendigkeit des Verkaufs einer Immobilie wegen eines Umzuges. Die Darlehensnehmer in Deutschland entscheiden sich im Hypothekenkreditbereich trotz vielfältiger Möglichkeiten, eine frühzeitige Rückzahlung zu vereinbaren, aus Kostengründen und aus Gründen der Planungssicherheit ganz überwiegend für ein Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung ohne vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit. Ein Kreditinstitut berechnet beispielsweise für das Recht des Darlehensnehmers, ein festverzinsliches Hypothekendarlehen jederzeit kündigen zu können, einen Zinsaufschlag von 0,65 Prozentpunkten. Weitergehende gesetzliche Rückzahlungsrechte als die oben genannten würden zum Nachteil der Darlehensnehmer die günstige Wirkung der langfristigen Festzinsvereinbarungen aufheben, weil die Kosten erheblich steigen würden. Zudem würde die langfristige Refinanzierung der Hypothekarkredite über Pfandbriefe erschwert und damit das bewährte deutsche Pfandbriefsystem erheblich benachteiligt, wenn die Kreditinstitute von einem allgemeinen gesetzlichen Anspruch der Darlehensnehmer auf vorzeitige Rückzahlung ausgehen müssten.

Die neuen Vorschriften der §§ 491a, 493 und 496 sollen dagegen bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen anwendbar sein. Dies soll die Transparenz erhöhen und die Entscheidungsmöglichkeit für Verbraucher weiter verbessern. Die Informationspflichten aus §§ 493 und 496 beruhen ohnedies auf den Erwägungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf grundpfandrechtlich gesicherter Darlehensforderungen angestellt wurden. Insofern ist ihre Anwendung unproblematisch. Auch die Pflicht, den Verbraucher vor Vertragsabschluss zu informieren, kann auf Immobiliendarlehensverträge übertragen werden, zumal den Darlehensgebern hierfür – wie bei anderen Darlehensverträgen auch – ein Muster zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. Art. 247 § 2 EGBGB). Der Inhalt der vorvertraglichen Information und des Vertrags orientiert sich an der Empfehlung der Kommission vom 1. März 2001 (K [2001] 477). Die dort angegebenen Empfehlungen modifizieren die Pflichten der Darlehensgeber sachgerecht für langfristige, grundpfandrechtlich gesicherte Verträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 247 § 9 EGBGB-E und werden deshalb in § 503 BGB-E nicht erwähnt.

Auch die Erläuterungspflicht nach § 491a Abs. 3 soll auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge angewendet werden. Bei diesen Verträgen wird sich der Darlehensnehmer in der Regel schon wegen des hohen Betrages ausführlich beraten lassen, so dass der Erläuterungspflicht üblicherweise schon im Rahmen dieser Beratung nachgekommen wird.

Absatz 2 enthält die Sondervorschrift zur Bestimmung des Verzugszinssatzes für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge. Inhaltlich erfolgt keine Änderung gegenüber dem bisher gültigen § 497 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 498 Absatz 3 und beruht auf den Überlegungen, die im Zusammenhang mit dem Problembereich Kredithandel bereits zum Risikobegrenzungsgesetz angestellt wurden.

Der bisherige § 498 Abs. 1 BGB sieht in Verbraucherdarlehensverträgen einen besonderen Kündigungsschutz für die Fälle vor, in denen ein Darlehensnehmer, der Verbraucher ist, mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in geringen Rückstand gerät. Der Darlehensgeber darf das Vertragsverhältnis erst kündigen, wenn der Rückstand einen gewissen Prozentsatz der geschuldeten Teilzahlungen erreicht hat und er den Darlehensnehmer – regelmäßig unter Anbietung eines Schlichtungsgesprächs – erfolglos zur Bezahlung des Rückstandes aufgefordert hat. Kann der Darlehensgeber kündigen, ermäßigt sich die Restschuld des Darlehensnehmers um die Zinsen und Kosten, die infolge der vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages nicht mehr anfallen. Diese Regelung gilt bislang gemäß Absatz 3 nicht für grundpfandrechtlich abgesicherte Darlehensverträge. In der Gesetzesbegründung wurde seinerzeit (BT-Drs. 11/5462, S. 18, zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerbrKrG) ausgeführt, dass die Vorschrift auf Realkredite wegen der zumeist langen Laufzeiten mit ihrer niedrigen Anfangstilgung nicht zugeschnitten sei. Außerdem erfülle die Einräumung eines Grundpfandrechts eine besondere Warnfunktion.

Der Wert dieser Warnung hängt jedoch auch vom Vertrauen in den Vertragspartner ab und verringert sich bei einem Wechsel des Vertragspartners oder der Geltendmachung von Forderungen durch einen neuen Gläubiger. Insoweit wird auch Beschwerde darüber geführt, dass in Folge der gültigen Regelung Darlehensgeber schon bei geringem Zahlungsverzug auf Vermögensverfall schließen, den Darlehensvertrag nach § 490 Abs. 1 BGB außerordentlich kündigten und sodann wegen des geringen Rückstandes Vollstreckungsmaßnahmen einleiteten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, den Kündigungsschutz des § 498 auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge auszudehnen.

Der Tatsache, dass wegen der üblicherweise niedrigen Sollzinsen ein erheblicher Zahlungsrückstand des Darlehensnehmers aufgelaufen sein muss, wird durch eine Senkung der Zahlungsrückstandsschwelle begegnet. Für grundpfandrechtlich gesicherte Verträge soll der Rückstand 2,5 % des Nennbetrages ausmachen. Ansonsten würden die bisherigen Voraussetzungen des § 498 Abs. 1 Nummer 1 möglicherweise erst nach dem Rückstand mit den Raten für ein dreiviertel Jahr oder noch später erreicht. Um nicht einen nahezu unbegrenzten Zahlungsverzug des Darlehensnehmers zu ermöglichen, soll die Rückstandsquote angepasst werden. Mit der vorgeschlagenen Lösung soll ein Zahlungsrückstand von etwa 6 Monaten zur Kündigung berechtigen.

Diese Ausdehnung hat auch eine Ausstrahlungswirkung auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 490 Abs. 1 wegen Vermögensverfall des Darlehensnehmers. Die Kündigung nach § 490 Abs. 1 wegen einer wesentlichen Wertminderung des sichernden Grundstücks wird von dem Vorschlag nicht berührt.

Zu § 504 BGB-E (Überziehungsmöglichkeiten)

§ 504 BGB-E fasst die Sonderregeln für die so genannten Dispositionskredite zusammen, die entsprechend dem Sprachgebrauch der Verbraucherkreditrichtlinie und des BGB „eingeräumte Überziehungsmöglichkeit“ genannt werden.

Absatz 1 Satz 1 definiert die Überziehungsmöglichkeit als besondere Form des Darlehensvertrages. Sie dient der Einführung des Begriffes und der Zuordnung dieses Vertragstyps zum Darlehensvertrag. Die Überziehungsmöglichkeit ist ein atypischer Darlehensvertrag, weil der Vertrag in der Regel nur einen Rahmen vorgibt. Innerhalb dieses Rahmens steht es in der freien Entscheidung des Darlehensnehmers, das Darlehen oder einen Teil tatsächlich abzurufen und zu nutzen. Gleichwohl – und das stellt die Vorschrift klar – existiert zwischen den Parteien eine entsprechende Darlehensabrede. Da es sich um ein Verbraucherdarlehen handelt, sind auch die §§ 491 ff. uneingeschränkt anzuwenden. Die Definition orientiert sich am bisherigen § 493 und an Art. 3 Buchstabe d und Art. 2 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Der Richtlinien Ausdruck „ausdrücklich abgeschlossen“ als Erfordernis für die Überziehungsvereinbarung wurde nicht übernommen. Damit grenzt die Verbraucherkreditrichtlinie lediglich die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit von der geduldeten Kontoüberziehung (§ 505 BGB-E) ab. Das juristisch relevante Kriterium für die Abgrenzung ist, ob ein Darlehensvertrag bereits geschlossen wurde, bevor der Darlehensnehmer einen bestimmten Geldbetrag in Anspruch nimmt. Dies wird durch die Begriffe „Recht einräumen“ in § 504 Absatz 1 BGB-E gewährleistet. Bei der geduldeten Überziehung kommt zwar ebenfalls ein Vertrag zustande, aber erst in dem Moment, da das Darlehen ausbezahlt wird. Dies kommt in § 505 BGB-E durch den Begriff „dulden“ zum Ausdruck.

Um eine einheitliche Terminologie im Vertragsrecht zu gewährleisten, soll auch bei Überziehungsmöglichkeiten der Begriff „Darlehensgeber“ verwendet werden.

Wie bisher drückt der Begriff „ein bestimmter Betrag“ aus, dass die Höhe des Darlehens der Parteivereinbarung unterliegt. Bestimmt ist die im Vertrag vereinbarte Höhe.

Die Anforderungen des bisherigen § 493, dass „außer den Zinsen für das in Anspruch genommene Darlehen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden und die Zinsen nicht in kürzeren Perioden als drei Monaten belastet werden“, wurden gestrichen. Der Begriff der Überziehungsmöglichkeit soll zunächst keine Einschränkungen erfahren.

Liegt eine Überziehungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 vor, begründet die Vorschrift eine zusätzliche Unterrichtungspflicht. Bei Überziehungsmöglichkeiten ist der Darlehensnehmer regelmäßig, also nicht nur bei Vertragsabschluss, über die Angaben zu unterrichten, die sich aus Artikel 247 § 16 EGBGB ergeben. Damit wird Art. 12 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt und die Unterrichtungspflichten, die § 493 Abs. 1 bisher vorgesehen hat, ausgeweitet. Die Einzelheiten sind in Art. 247 § 16 EGBGB-E geregelt. Aus § 492 Absatz 5 ergibt sich das Erfordernis, in Textform zu unterrichten.

Die Unterrichtung muss „in regelmäßigen Zeitabständen“ erfolgen. Das bedeutet nicht nur, dass die Unterrichtung in zeitlich aufeinander abgestimmten Terminen erfolgt (z. B. wöchentlich, monatlich, vierteljährlich). Die Unterrichtsperiode muss auch so gewählt sein, dass der Darlehensnehmer angemessen informiert ist und insbesondere seine Belastung erkennen kann. So ist ein jährlicher Rhythmus zur angemessenen Information keinesfalls ausreichend.

Satz 2 schließt entsprechend Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b den Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Rückzahlung bei Überziehungsmöglichkeiten aus. Solche Darlehen, die bewusst schnell und einfach gewährt werden, soll der Darlehensnehmer jederzeit ebenso schnell und einfach ohne Verluste zurückzahlen dürfen. Mangels fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz käme hier ein Anspruch auf Entschädigung regelmäßig ohnehin nicht in Betracht.

Satz 3 schafft spezielle Regelungen in Bezug auf § 493 Absatz 3 (Unterrichtung bei Zinsanpassungen) bei Überziehungsmöglichkeiten. Seine Anwendung wird in zweifacher Hinsicht modifiziert: die Anforderungen des § 493 Abs. 3 werden zum einen erleichtert, da nur bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes zu unterrichten ist. Sie werden zum anderen ausgeweitet, da auch über die Erhöhung der sonstigen Kosten (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB-E) zu unterrichten ist. Der Verweis auf § 493 Abs. 3 umfasst den Verweis auf die Möglichkeit, vereinfacht zu unterrichten, wie es § 493 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 247 § 15 Abs. 2 EGBGB-E vorsieht.

Die Anwendung des dem § 493 Abs. 3 zugrunde liegenden Art. 11 der Verbraucherkreditrichtlinie ist gemäß Art. 2 Absatz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie bei Überziehungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Stattdessen enthält Art. 12 Absatz 2 Spezialregelungen. Es ist nicht bei jeder Anpassung zu unterrichten, sondern nur bei Erhöhungen. Erhöhungen sind zum Nachteil des Darlehensnehmers vorgenommene Anpassungen. Zusätzlich statuiert Art. 12 der Verbraucherkreditrichtlinie eine Unterrichtungspflicht über die Erhöhung der Kosten (Art. 12 Abs. 2 2. Var.). Entsprechend erklärt Satz 2 die Wirksamkeitsregelung des § 493 Abs. 4 nur bei Erhöhungen für anwendbar. Diese Erhöhungen betreffen aber nicht nur den Sollzinssatz, sondern auch die sonstigen Kosten. § 492 Abs. 5 ist auf diese Verträge anwendbar, so dass sich daraus ergibt, dass die Information gemäß Satz 3 in Textform zu erfolgen hat. Textform umfasst auch die Möglichkeit, die Information über einen Kontoauszugsdrucker zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 enthält weitere Abweichungen von den §§ 491 ff. für Überziehungsmöglichkeiten, bei denen das Darlehen auf Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzahlen ist. Für derartige Überziehungsmöglichkeiten sieht Art. 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie verschiedene Abweichungen gegenüber gewöhnlichen Verbraucherdarlehen vor, die zwingend umzusetzen sind (vgl. Erwägungsgrund 11 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Satz 1 regelt entsprechend Art. 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie, welche Vorschriften auf solche Überziehungsmöglichkeiten nicht anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um

- * die Erläuterungspflicht in § 491a Absatz 3,
- * das Widerrufsrecht in § 495 sowie
- * die Beendigungstatbestände in §§ 499, 500 Abs. 1 BGB-E.

Da auch die Überziehungen nach Absatz 2 Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind, gelten die dort genannten Unterrichtungspflichten und Anwendungseinschränkungen der §§ 493, 502 auch für die in Absatz 2 geregelten Verträge.

Weitere Ausnahmen für die vorvertraglichen Informationspflichten (Art. 6 statt Art. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie) und den Vertragsinhalt (keine Angabe der Teilzahlungen, kein Tilgungsplan, keine Kontoführungsgebühren, keinen Warnhinweis, keine Angabe der Sicherheiten, kein Hinweis auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, kein Hinweis auf das Recht auf vorzeitige Rückzahlung) sind in Art. 247 § 10 EGBGB-E geregelt.

Ein noch geringeres Schutzbedürfnis besteht nach der Verbraucherkreditrichtlinie bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten von bis zu einem Monat. Bei ihnen nimmt Satz 2 gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie sämtliche Vorschriften, die der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie dienen, vom Geltungsbereich aus. Lediglich für den Fall der vorvertraglichen Information bei bestimmten Kommunikationsmitteln musste entsprechend Art. 6 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie eine Informationspflicht eingeführt werden. Dies ist in Satz 3 geregelt und in Art. 247 § 10 Abs. 3 EGBGB-E konkretisiert.

Zu § 505 BGB-E (Geduldete Überziehungsmöglichkeiten)

§ 505 BGB-E regelt die Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts auf „geduldete Überziehungen“ (bisher § 493 Abs. 2), für die die Verbraucherkreditrichtlinie in Art. 18 abschließende Vorgaben enthält. Abweichend von der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit besteht hier kein Rahmenvertrag, sondern ein Darlehensvertrag kommt erst mit der Auszahlung des Darlehens als „Handdarlehen“ zustande (Staudinger/*Kessal-Wulf*, Bürgerliches Gesetzbuch, Neubearbeitung 2004, § 493, Rn 33, 34; Münchener Kommentar/*Schürnbrand*, BGB, 5. Auflage 2007, § 493, Rn 36). Eine geduldete Überziehung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Unternehmer entweder in einem Verbrauchervertrag über ein laufendes Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos gegen Entgelt duldet (Absatz 1 Satz 1) oder in einem Verbrauchervertrag über ein laufendes Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit eine Überschreitung des vereinbarten Höchstbetrags gegen Entgelt duldet (Absatz 1 Satz 2).

Voraussetzung für § 505 BGB-E ist damit zunächst eine Rahmenvereinbarung zwischen Unternehmer und Verbraucher über ein „laufendes Konto“. Dieser Begriff wurde bisher bereits in § 493 BGB verwendet und erfährt keine Änderungen. Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist, dass bereits in diesem Rahmenvertrag zumindest die Möglichkeit einer Saldoüberschreitung gegen Entgelt vorgesehen sein muss und der Kontoinhaber über Sollzinssatz und weitere Kosten zu informieren ist. Damit geht die Vorschrift bereits über den Regelungsinhalt des bisherigen Darlehensvertragsrechts hinaus. Wann diese Information erteilt wird (ob vor, während oder Abschluss des Kontovertrages), ist nach § 505 gleichgültig. Sie muss vor der ersten geduldeten Überziehung erteilt worden sein, sonst treten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 ein.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass in einem Kontovertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher dem Unternehmer ein Anspruch auf Entgelt eingeräumt wird, falls er eine nicht (Satz 1) oder nicht so hoch (Satz 2) vereinbarte Überziehung duldet. In beiden Fällen sind entsprechend Art. 18 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie bereits in diesem Vertrag die gemäß Art. 247 § 17 Absatz 1 EGBGB-E vorgesehenen Informationen aufzunehmen. Satz eins ordnet entsprechend Art. 18 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie Textform für die bei Vertragsabschluss zu erteilende Auskunft an. § 492 Abs. 5 gilt für diese Fälle nicht (Absatz 4).

Darüber hinaus muss der Unternehmer den Verbraucher in regelmäßigen Zeitabständen über diese Einzelheiten unterrichten. Der Begriff „in regelmäßigen Zeitabständen“ ist wie in § 504 Abs. 1 zu verstehen.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 18 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Darin sind spezielle Informationspflichten bei „erheblichen Überziehungen“ über einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorgesehen. Gegenüber dem Anwendungsbereich der bisher gültigen Rechtslage in § 493 Abs. 2 wird das Merkmal „länger als drei Monate“ entsprechend der Vorgabe in Art. 18 der Verbraucherkreditrichtlinie auf einen Monat verändert. Die Informationspflichten werden gemäß der Verbraucherkreditrichtlinie in Art. 247 § 17 Abs. 2 EGBGB-E konkretisiert. Absatz 2 schreibt für die Unterrichtung Textform vor.

Die Erheblichkeit ist am konkreten Einzelfall zu bemessen. Je geringer die in einem bestimmten Zeitraum dem Verbraucher auf dem laufenden Konto gutgeschriebenen Beträge sind, desto schneller ist die Überziehung „erheblich“. Es kommt auf das einzelne Vertragsverhältnis zwischen Verbraucher und Unternehmer an. Irrelevant bei der Abschätzung der Erheblichkeit ist, ob dem Verbraucher andere Geldquellen zustehen und wie rasch er die Überziehung zurückführen kann.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflichten aus Absatz 1 oder 2. Hierzu hat der innerstaatliche Gesetzgeber gemäß Art. 23 der Verbraucherkreditrichtlinie einen Ermessensspielraum. Damit diese Rechtsfolgen auch abschreckenden Charakter haben, scheint die Fiktion sachgerecht, dass mangels Hinweises eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht existiert. Deshalb soll außer der Ausgleichspflicht des Verbrauchers, die in diesem Fall der Rückzahlungspflicht des Darlehensnehmers entspricht, keine weitere Verpflichtung entstehen und der Unternehmer kein weiteres Entgelt verlangen können.

Absatz 4 trägt dem Vollharmonisierungsgedanken sowie der Bestimmung des Art. 2 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung. Schutzvorschriften, die auf der Verbraucherkreditrichtlinie beruhen, dürfen auf geduldete Überziehungen nicht angewendet werden (vgl. Erwägungsgrund 11). Entsprechend nimmt Absatz 4 die Vorschriften, die die Vorgaben aus der Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen, aus dem Anwendungsbereich für die in § 505 BGB-E geregelten Verträge aus.

Innerstaatliche Schutzvorschriften, die nicht auf europäischen Vorgaben beruhen, sind jedoch vom Anwendungsausschluss des Art. 2 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfasst und sollen anwendbar bleiben. Dies geschieht schon vor dem Hintergrund, dass die in § 505 BGB-E geregelten Überschreitungen oftmals die kostenträchtigste Version eines Darlehensvertrages sind und der Darlehensnehmer hier besonders schutzbedürftig ist. Geduldete Überziehungen kommen außerdem überwiegend bei Personen vor, denen keine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wird. Dies ist oftmals bei wirtschaftlich schwächeren Personen der Fall. Gerade deshalb ist zumindest im Bereich des Verzugs von Rückzahlungen für einen hohen Schutz bei diesen Verträgen zu sorgen. Die §§ 497 (Verzug) und 498 (Kündigung bei Verzug) sind daher entsprechend der bisherigen Rechtslage grundsätzlich anzuwenden, ebenso die allgemeinen Vorschriften der §§ 488 bis 490.

Zu Nummer 29 (Neufassung des § 506 BGB-E, bisher § 499)

Mit § 506 BGB-E beginnt der zweite Untertitel über „Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher“. Bedingt durch die Einfügung der neuen Vorschriften werden die Regeln über die entgeltlichen Finanzierungshilfen verschoben. Die Untertitel folgen der Verschiebung.

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 499 Absatz 1 und erklärt §§ 358, 359 und §§ 491a bis 502 auf andere Finanzierungshilfen für entsprechend anwendbar. Damit gelten die Vorschriften, die zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie geschaffen wurden, für alle Formen der Finanzierung. Dies entspricht der Definition des Kreditvertrages in Art. 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie. Die bisherige Begrenzung auf einen

entgeltlichen Zahlungsaufschub von „mehr als drei Monaten“ findet keinen Rückhalt mehr im Richtlinienentwurf. Sie wurde daher gestrichen.

Von der Verweisung sind die §§ 503 bis 505 BGB-E sowie § 492 Absatz 4 ausgenommen. Die §§ 503 bis 505 BGB-E regeln besondere Arten des Darlehensvertrages, die bei Finanzierungshilfen nicht vorkommen. Schon bisher hat § 499 nicht auf § 493, die Vorgängervorschrift zu §§ 504 und 505, verwiesen. Ebenso wird nicht auf die Vorschrift über die Formbedürftigkeit der Vollmacht (§ 492 Abs. 4) verwiesen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und wird durch die Einfügung der Wörter „mit Ausnahme des § 492 Absatz 4“ klargestellt.

Absatz 2 wird neu gefasst und bestimmt, dass ein Verbrauchervertrag über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes als entgeltliche Finanzierungshilfe gilt, wenn vertraglich entweder eine Erwerbsverpflichtung des Verbrauchers geregelt ist oder dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt wird, von dem Verbraucher den Erwerb des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Dies kann in dem Gebrauchsüberlassungsvertrag selbst angelegt oder auch in einem Zusatzvertrag vereinbart sein. Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie.

Der Begriff „Gegenstand“ wurde in § 506 Abs. 2 BGB-E als Oberbegriff für sämtliche Formen von Kauf-, Werk- und Dienstverträgen gewählt. Es kann sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache (§ 90 BGB) ebenso handeln wie um Forderungen und sonstige Vermögensrechte.

Sinn der Vorschrift ist, die Finanzierungshilfen von bloßen Gebrauchsüberlassungsverträgen, insbesondere Mietverträgen, abzugrenzen. Diese sind vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfasst und sollen wegen der abweichenden Interessenlage auch von den Umsetzungsvorschriften nicht erfasst werden.

Die Verbraucherkreditrichtlinie und dem folgend die Umsetzungsvorschrift greift als Abgrenzungskriterium auf eine Erwerbsverpflichtung des Verbrauchers zurück.

Diese kann im Gebrauchsüberlassungsvertrag oder einem Zusatzvertrag ausdrücklich festgeschrieben oder auch als Wahlrecht des Unternehmers vereinbart sein. Richtlinienkonform ist der Anwendungsbereich weit gefasst. Das Gesetz stellt jeden Nutzungsvertrag einer entgeltlichen Finanzierungshilfe gleich, der dem Unternehmer die Möglichkeit einräumt, den Vertragspartner zum Erwerb des Vertragsgegenstandes zu verpflichten. Darunter fällt insbesondere das Andienungsrecht in den klassischen Finanzierungsleasing- oder Mietkaufverträgen, wonach der Unternehmer nach Ende des Nutzungszeitraums vom Vertragspartner den Erwerb des Vertragsgegenstandes zu Eigentum verlangen kann. Aber auch, wenn der Unternehmer während der Vertragslaufzeit vom Vertrag zurücktreten kann und dadurch eine vertragliche Kaufverpflichtung seines Vertragspartners auslöst, gilt ein solcher Vertrag als entgeltliche Finanzierungshilfe (Beispiel: OLG Hamm, Urteil vom 3. August 2007 – 12 U 158/06, WM 2007, 2012).

Der bisherige § 499 Abs. 2 wird § 506 Abs. 3 BGB-E, der bisherige § 499 Abs. 3 wird § 506 Abs. 4 BGB-E. Absatz 4 regelt unverändert die Ausnahme vom Anwendungsbereich für bestimmte Verträge durch Verweisung auf § 491 Abs. 2. Absatz 3 enthält wie bisher eine gesetzliche Definition der Teilzahlungsgeschäfte. Sie ist inhaltlich unverändert. Die als kompliziert kritisierte Verweisungsvorschrift (Staudinger/*Kessal-Wulf*, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 501, Rn 1) wird vereinfacht. Teilzahlungsgeschäfte stellen eine besondere Form der entgeltlichen Finanzierungshilfen dar, so dass die Verweisung in § 506 Abs. 1 BGB-E auf diese Verträge anwendbar ist. Dies stellt das Wort „zusätzlich“ sicher. Daneben ergeben sich aus §§ 507, 508 BGB-E Abweichungen, die weitgehend den bisherigen §§ 502 bis 504 entsprechen.

Finanzierungsleasingverträge werden dagegen in Absatz 3 nicht mehr eigens erwähnt. Soweit sie unter Absatz 1 und 2 fallen, gelten die Vorschriften der §§ 491a ff. unmittelbar. Der ehemalige § 500 wird aufgehoben (vgl. die Ausführungen zu Nummer 30).

Zu Nummer 30 (Aufhebung der §§ 500, 501)

Die bisherigen §§ 500, 501 haben weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. für Finanzierungsleasingverträge und Teilzahlungsgeschäfte vorgesehen, die gestrichen werden sollen. So besteht bislang für beide Vertragsarten kein Verweis auf die Inhaltsangaben im Vertrag (bisher § 492 Abs. 1 Nr. 5), auf die Heilungsvorschrift des § 494 sowie auf die Sondervorschrift des § 495 Absatz 2 für Überziehungsmöglichkeiten beim Widerrufsrecht.

Wegen der Pflichtangaben in Art. 10 der Verbraucherkreditrichtlinie ist es nicht mehr – wie bisher durch den Ausschluss des § 492 Abs. 1 Satz 5 und die Sondervorschrift des § 502 Abs. 1 – möglich, den Vertragsinhalt für Teilzahlungsgeschäfte und Finanzierungsleasingverträge schlanker zu formulieren als für Darlehensverträge. Eine entsprechende Ausnahme, wie sie Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 87/102/EWG noch vorgesehen hatte, existiert in der neuen Richtlinie nicht. Deshalb wird in § 506 Abs. 1 BGB-E komplett auf § 492 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Außerdem wird für Teilzahlungs- und Finanzierungsleasingverträge bislang nicht auf die Heilungsvorschrift des § 494 verwiesen. Stattdessen hat § 502 bisher einen eigenen Heilungsmechanismus für Teilzahlungsgeschäfte vorgesehen. Dieser soll grundsätzlich anwendbar bleiben, vgl. hierzu § 507 BGB-E. Auch für Finanzierungsleasingverträge soll durch den grundsätzlichen Verweis auf § 494 der Sanktionsmechanismus greifen, so dass ein Finanzierungsleasingvertrag ebenfalls geheilt werden kann. Dies ist nach geltender Rechtslage nicht eindeutig, teilweise wird eine Analogie zu § 502 vertreten (vgl. Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 500, Rn 12; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 500, Rn 29 und 39; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. September 2001 – VIII ZR 109/00, NJW 2002, 133 zur Anwendung des § 6 VerbrKrG).

Der bisherige § 495 Absatz 2 ist in § 504 Absatz 2 aufgegangen, der nach § 506 BGB-E bei entgeltlichen Finanzierungshilfen allgemein keine Anwendung findet. Die geltende Rechtslage wird dadurch nicht verändert.

Bei Finanzierungsleasingverträgen bleiben danach keine Sonderregelungen übrig, so dass die Vorschrift des bisherigen § 500 ersatzlos wegfällt. Finanzierungsleasingverträge fallen in aller Regel unter § 506 Abs. 2 BGB-E und werden, sofern nicht ohnedies die mietvertraglichen Vorschriften Anwendung finden, wie entgeltliche Finanzierungshilfen behandelt.

Bei Teilzeitgeschäften bleiben einige Besonderheiten bestehen, die in §§ 507, 508 BGB-E geregelt sind.

Zu Nummer 31 (Neufassung des § 507 BGB-E, bisher § 502)

Die Vorschrift des § 502 wird an die Stelle des § 507 verschoben. Sie regelt die Sondervorschriften für Teilzahlungsgeschäfte zusammen mit § 508 BGB-E (bisher § 503) abschließend. Die Überschrift wurde entsprechend prägnant gefasst.

Der bisherige § 502 Abs. 1 regelte die Inhaltsangaben bei Teilzahlungsgeschäften. Diese Sondervorschrift gegenüber § 492 Abs. 1 kann wegen der in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgesehenen Pflichtangaben in Verträgen (Art. 10) nicht aufrechterhalten werden (vgl. die Begründung zur vorstehenden Nummer). Die Vorschrift fällt folglich ersatzlos weg.

Absatz 1 fasst nunmehr die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. für Teilzahlungsgeschäfte zusammen.

Nach Absatz 1 Satz 1 findet die Heilungsvorschrift des § 494 teilweise Anwendung. Das bisherige besondere Heilungs- und Sanktionensystem für Teilzahlungsverträge soll beibehalten werden. Anders als nach bisherigem Recht sollen aber die Absätze 4 bis 7 des § 494 angewendet werden. Der Grund ist, dass die dort vorgesehenen Rechtsfolgen auf Teilzeitgeschäfte ebenso passen wie auf Darlehensverträge. Teilweise enthalten Absätze 6

und 7 Neuregelungen, die auf Teilzeitgeschäfte übertragen werden können. Dies gilt für die fehlenden Angaben zur Laufzeit in Absatz 6 und den Anspruch auf eine neue Vertragsabschrift gemäß Absatz 7. Wegen der fehlenden Angabe der Sicherheiten wird auf Absatz 6 verwiesen. Die Ausnahmeregelung für Verträge mit einem Nettodarlehensbetrag von über € 75.000,- gilt wie bisher (§ 502 Abs. 3 Satz 5) bei Teilzahlungsverträgen nicht. Entsprechend regelt Satz 1, dass § 494 Absatz 6 Satz 3 auf Teilzahlungsgeschäfte nicht anzuwenden ist. Zum Teil ist das Rechtsfolgensystem des bisherigen § 502 Abs. 3 auch lückenhaft, so dass zur Ergänzung schon bislang § 494 Abs. 2 analog angewendet wird (Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, Neubearbeitung 2004, § 502, Rn 17; Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, § 502, Rn 51). Dies betrifft die Freistellung und Änderung von Kosten (§ 494 Abs. 4) sowie die Pflicht des Unternehmers, die Höhe der Teilzahlungen neu zu berechnen (§ 494 Abs. 5). Auch diese Vorschriften sollen nunmehr unmittelbar angewendet werden, wie Satz 1 klarstellt.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt die bisher in § 502 Abs. 2 enthaltene Regel, wonach beim Abschluss von Teilzahlungsgeschäften im Fernabsatz auf die Schriftform verzichtet werden kann, wenn der Unternehmer dem Verbraucher den Vertragsinhalt vor Vertragsabschluss mitteilt und der Verbraucher den Inhalt eingehend zur Kenntnis nehmen kann. Der neue § 491a sieht diese Voraussetzung nunmehr als ausdrückliche Verpflichtung vor. Deshalb kann auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet werden, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen aus § 491a erfüllt hat. Dann kann der Verbraucher die Vertragsbedingungen eingehend zur Kenntnis nehmen. Dies wird klargestellt, indem eine Unterrichtung vor Vertragsabschluss verlangt wird.

Anders als nach bisheriger Rechtslage ist in Prospekten, in der vorvertraglichen Information und im Vertrag künftig der Betrag der einzelnen Teilzahlungen anzugeben. Die bisherige Ausnahme soll Versandhändlern ermöglichen, dem Verbraucher in Katalogen oder Prospekten eine unterschiedliche Anzahl von Raten mit unterschiedlichen Beträgen zur Wahl zu stellen (Bülow/Artz, § 502, Rn 32). Da aber Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie für die Werbung von Teilzahlungsgeschäften die Angabe des Betrages der Teilzahlungen verlangt (Art. 4 Abs. 2 Buchstabe f) und der Katalog (auch) ein Werbemittel ist, kann die Ausnahme nicht aufrechterhalten werden. Obwohl § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E allein eine Formerleichterung des Vertrages zur Folge hat, soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass damit von Art. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie abgewichen werden kann. Stattdessen soll zukünftig auf die Angabe der Zahl der Teilzahlungen verzichtet werden. Dies ist richtlinienkonform und ermöglicht ebenfalls, verschiedene Ratenzahlungsmodelle im Katalog anzubieten.

Schließlich verlangt Abs. 1 Satz 2 als Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht, einen Vertrag in Textform zu erstellen. Dies verlangt Artikel 10 der Verbraucherkreditrichtlinie, wonach Kreditverträge auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zu erstellen sind.

Absatz 2 übernimmt die wesentlichen Teile des Nichtigkeits-, Heilungs- und Sanktionsregimes des bisherigen § 502 Abs. 3.

Bei den Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut handelt es sich insbesondere um Verweisungsanpassungen, die durch die Änderung des § 492 und die Ausgliederung der Pflichtangaben in das EGBGB bedingt sind. Auf den Begriff „Teilzahlungspreis“ soll verzichtet werden, denn nach der neuen Terminologie ist im Teilzahlungsgeschäft der Teilzahlungspreis mit dem Gesamtbetrag identisch (Art. 247 §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 2 EGBGB-E). Ebenso soll auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ verzichtet werden (näher jeweils in der Begründung zu § 494, vgl. Nummer 23 Buchstabe b).

Der bisherige § 502 Abs. 3 Satz 5 regelt, dass Sicherheiten vom Unternehmer nicht verlangt werden können, wenn sie in der Vertragserklärung des Verbrauchers nicht enthalten sind. Dieser Satz wird in die Neufassung nicht übernommen. Die Regelung wird beibehalten, ergibt sich aber nunmehr daraus, dass der identisch formulierte § 494 Abs. 6 Satz 2 unmittelbar angewendet wird. § 494 Abs. 6 ist entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr vom Anwendungsbereich der Teilzahlungsgeschäfte ausgeschlossen. § 506 Abs. 1

BGB-E, der für Teilzahlungsgeschäfte gilt, verweist auf diese Vorschrift. Ergänzend gilt die Regelung auch für Versicherungen, wenn diese nicht im Vertrag angegeben sind. Dies ist eine sachgerechte Ergänzung der bisherigen Rechtslage.

Absatz 3 sieht weitere Erleichterungen für Teilzahlungsgeschäfte vor, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt. Diese sind bisher in § 502 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen. Diese Rechtslage soll unverändert beibehalten werden. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, deren Voraussetzungen der Unternehmer darlegen und beweisen muss (Bülow/Artz, § 502, Rn 17; Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 502, Rn 11; Münchener Kommentar/Schürmbrand, BGB, 5. Auflage 2007, § 502, Rn 16).

Die Ausnahme ist richtlinienkonform. Dem Wesen nach wird mit einem Teilzahlungsgeschäft die Fälligkeit der vom Verbraucher geschuldeten Zahlung gegen Entgelt hinausgeschoben (BGH, Urteil vom 22. Dezember 2005 – VII ZR 183/04, BGHZ 165, 325, 331). Solche Verträge sind von der Richtlinie grundsätzlich als Kreditverträge nach Art. 3 Buchstabe c erfasst. Allerdings findet die Richtlinie nach Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f keine Anwendung auf Kreditverträge, die zins- und gebührenfrei sind. Unter diese Ausnahme fallen Teilzahlungsgeschäfte, wenn der Unternehmer nur gegen Teilzahlungen leistet. In diesem Fall ist ein Barzahlungspreis, der verzinst würde, nicht zu ermitteln. Ebenso kann eine Gebühr für die Leistung nicht ermittelt werden. Ein Abstellen auf den üblichen Marktwert ist nicht möglich, weil der Unternehmer allein mit dem von ihm verlangten Preis auf dem Markt auftritt. Solche Fälle, bei denen ein Zins oder eine Gebühr nicht ermittelt werden können, sind von der Richtlinie nicht erfasst.

Da es sich aber auch bei diesen Geschäften in der Regel um entgeltliche Teilzahlungsgeschäfte handelt, sollen die Verbraucherschutzvorschriften soweit als möglich auf sie angewendet werden. Dementsprechend ordnet Absatz 3 als Rechtsfolge an, dass nur auf den effektiven Jahreszins und auf den Barzahlungspreis in der vorvertraglichen Information und im Vertrag verzichtet werden kann. Alle anderen sich aus Art. 247 §§ 3 ff. ergebenden Angaben sowie die weiteren verbraucherschützenden Vorschriften sind dagegen verpflichtend, um einen weitgehenden Gleichlauf dieser besonderen Art Teilzahlungsgeschäfte mit anderen Geschäften vorzusehen.

Absatz 3 Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 504 Satz 2. Auch wenn der Verbraucher seine Verpflichtungen aus einem Teilzahlungsgeschäft der in Satz 1 bezeichneten Art vorzeitig erfüllt, soll dies die Kostenreduktion des § 501 BGB-E zur Folge haben. Allerdings besteht in diesen Fällen kein Anhaltspunkt für die Berechnung der Reduktion. Deshalb soll wie bisher der gesetzliche Zinssatz zugrunde gelegt werden.

Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen ist (Staudinger/Kessal-Wulf, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2004, § 504, Rn 9). Da der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet ist, kann und soll hieran festgehalten werden.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 508 BGB-E, bisher § 503)

§ 508 BGB-E übernimmt die Regelung des bislang gültigen § 503 Abs. 1 weitgehend unverändert und räumt dem Käufer im Teilzahlungsgeschäft statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht ein.

Zu Buchstabe a (Änderung des Absatzes 1)

Zu Doppelbuchstabe a (Begrenzung des Rückgaberechts)

Ein Rückgaberecht erscheint nur bei beweglichen Sachen sinnvoll. Es wird deshalb darauf beschränkt. Dies entspricht weitgehend der im Fernabsatz gültigen Rechtslage (§ 312d Abs. 1 Satz 2). Das Rückgaberecht hat dieselbe Funktion wie ein Widerrufsrecht und ist diesem auch von den Rechtswirkungen her gleichwertig. Es ist deshalb europarechtlich unbedenklich.

Zu Doppelbuchstabe b (Einfügen des Satzes 2)

Das Rückgaberecht muss sich an denselben Vorgaben orientieren, die für das Widerrufsrecht gelten. Deshalb soll § 495 Abs. 2 für das Rückgaberecht entsprechend gelten.

Das bedeutet, dass an die Stelle der Belehrung über das Rückgaberecht gemäß § 355 Abs. 2 für die Widerrufsfrist die entsprechende Pflichtangabe im Vertrag (Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E) maßgebend ist. Die Rückgabefrist beginnt nicht vor Vertragsschluss. Der Unternehmer kann vom Verbraucher Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

Damit werden die Vorgaben aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchstabe b für das Rückgaberecht umgesetzt.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 2)

Absatz 2 dehnt die Voraussetzungen des § 498 auf vertraglich eingeräumte Rücktrittsrechte aus. Dies gewinnt insbesondere bei der für das Teilzahlungsgeschäft typischen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts Bedeutung. Beim Verzug des Teilzahlungskäufers soll für die Berechnung des Rückstands jedoch nicht der Nennbetrag, sondern der Gesamtbetrag maßgeblich sein. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Der Begriff „Teilzahlungspreis“ ist mit dem Begriff „Gesamtbetrag“ identisch, da bei Teilzahlungsgeschäften auch der Barzahlungspreis inklusive sämtlicher Anzahlungen enthalten ist, vgl. Art. 247 § 12 Abs. 2. Der Gesamtbetrag kann jedoch in § 498 dem Nennbetrag nicht alternativ gegenübergestellt werden, weil er auch bei normalen Darlehensverträgen existiert. Außerdem handelt es sich um eine Spezialvorschrift für Teilzahlungsgeschäfte, so dass die Verortung in § 508 BGB-E folgerichtig ist.

Zu Nummer 33 (Aufhebung des § 504)

§ 504 hat bislang geregelt, dass der Verbraucher seine Verbindlichkeiten aus dem Teilzahlungsgeschäft vorzeitig erfüllen kann und sich dementsprechend die Gesamtkosten ermäßigen. Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie wird dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht und die Kostenreduktion für alle befristeten Darlehensverträge in §§ 500 Abs. 2, 501 BGB-E eingeführt. Diese Vorschriften gelten kraft der Verweisung in § 506 Abs. 1 BGB-E auch für das Teilzahlungsgeschäft. Der Anspruch des Unternehmers aus § 504 Satz 3 BGB-E ist in der Regelung über die Vorfälligkeitsentschädigung in § 502 BGB-E aufgegangen. Die Vermutungsregelung des Satzes 2 findet nur für Teilzahlungsgeschäfte nach § 507 Abs. 3 BGB-E Anwendung und wird deshalb dorthin verschoben. Somit kann § 504 aufgehoben werden.

Zu Nummer 34 (Verschiebung des § 509 BGB-E, bisher § 505)

Die Regelung über Ratenlieferungsverträge soll verschoben, ansonsten aber unverändert beibehalten werden. Diese Verträge unterfallen gemäß Art. 3 Buchstabe c nicht der Verbraucherkreditrichtlinie, so dass durch die Umsetzung keine Änderungen an der Rechtslage veranlasst sind.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 510 BGB-E, bisher § 506)

§ 510 BGB-E regelt die Unabdingbarkeit und das Umgehungsverbot von den Vorschriften der §§ 491 bis 509. Die Verweisung wurde gegenüber § 506 entsprechend angepasst. § 510 BGB-E dient der Umsetzung des Art. 22 Absätze 2 und 3 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Ergänzend zum bisherigen Wortlaut werden hinsichtlich der Unabdingbarkeit die Wörter „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ eingefügt. Die Verbraucherkreditrichtlinie – und entsprechend das Umsetzungsgesetz – lässt an bestimmten Stellen eine vertragliche

Abweichung von den zwingenden Vorgaben zu. Dies soll durch den Zusatz klargestellt werden. Es handelt sich um folgende Fälle:

- Abweichung von der Unterrichtungspflicht des § 493 Abs. 3, geregelt in Art. 247 § 15 Abs. 2 EGBGB-E.
- Abweichung von der Kündigungsfrist des § 500 Abs. 1 Satz 1 BGB-E, geregelt in § 500 Abs. 1 Satz 2 BGB-E.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 511 BGB-E, bisher § 507)

§ 511 BGB-E dehnt den Anwendungsbereich der Schutzvorschriften auf Darlehen an Existenzgründer aus. Diese Regelung des bisherigen § 507 soll beibehalten werden. Der Schutzbereich bezieht sich insbesondere auf kleinere Darlehen, wie sie zum Aufbau einfacher gewerblicher Tätigkeiten erforderlich sind. Hier steht oftmals das persönliche Engagement einer Person ohne kaufmännische Erfahrung im Vordergrund. Diese Personen bedürfen des Schutzes der §§ 491 ff. uneingeschränkt.

Die Verweisung wurde an die neue Nummerierung angepasst. Außerdem wurde der Höchstwert den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst (vgl. auch § 494 Abs. 6).

Zu Nummer 37 (Änderung des § 655a)

§ 655a führt die Regelungen zur Darlehensvermittlung an. In diesem Abschnitt werden die Vorgaben aus Art. 3 Buchstabe f sowie Art. 21 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der bisherige § 655a ist nunmehr Absatz 1. Nach der Verbraucherkreditrichtlinie ist Kreditvermittler, wer Verbraucherkredite „vorstellt, anbietet, bei anderen Vorarbeiten behilflich ist“ oder als geschäftsmäßiger Vertreter auftritt. Gemeint ist nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission (KOM [2002] 443, S. 9) jede Person, die einem Kreditgeber einen Verbraucher nachweist und diese gegen Entgelt zwecks Abschlusses eines Kreditvertrags an einen Kreditgeber verweist. Dies findet sich im Begriff der „Vermittlung“ wieder, der die bewusste Herbeiführung der Abschlussbereitschaft beim Darlehensgeber umschreibt (Palandt/*Sprau*, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, § 655a, Rn 2). Der Begriff kann so ausgelegt werden, dass er alle von Art. 3 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Vertretung erfasst. Eine Änderung des Wortlauts ist deshalb nicht veranlasst.

Bedient sich der Unternehmer eines Vertreters (Art. 3 Buchstabe f Subbuchstabe iii der Verbraucherkreditrichtlinie), gelten die Vorschriften der §§ 164 ff. Der Darlehensgeber muss in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anforderungen der §§ 491 ff. beachtet werden. Tritt der Stellvertreter eigenständig am Markt auf, ist er als Vermittler anzusehen.

Bisher galt § 655a aber nur für die Vermittlung von Darlehensverträgen, nicht auch für die Vermittlung sonstiger Finanzierungshilfen (Palandt/*Sprau*, Bürgerliches Gesetzbuch, 67. Auflage, § 655a, Rn 3). Dies ist mit der Verbraucherkreditrichtlinie unvereinbar. Deshalb wurde die Vermittlung sonstiger entgeltlicher Finanzierungshilfen in den Wortlaut aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Absatz 2 Satz 1 begründet eine Pflicht des Versicherungsvermittlers zur vorvertraglichen Information. Diese Pflicht wird – parallel zu § 491a BGB – neu in das Gesetz eingeführt. Auch dem Darlehensvermittler werden gewisse Informationspflichten vor Vertragsabschluss aufgelegt. Sie resultieren teilweise aus Art. 21 der Verbraucherkreditrichtlinie und sind teilweise bereits in § 655b BGB enthalten. Gemäß dem gewählten Regelungsschema werden die einzelnen Pflichten im EGBGB näher umschrieben.

In Satz 2 wird in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 6 bzw. Art. 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie auf § 491a verwiesen. Auch den Darlehensvermittler treffen die vorvertraglichen Informationspflichten sowie die Erläuterungspflicht. Die Pflichten treten neben die originären Informationspflichten aus Satz 1, wie das Wort „zusätzlich“ verdeutlicht. Der Darlehensvermittler verletzt eigene Vertragspflichten, falls er für den Darlehensnehmer einen Vertrag abschließt, ohne ihn zuvor unterrichtet und aufgeklärt zu haben.

Die Pflichten nach Satz 3 bestehen allerdings nicht, wenn der Vermittler in lediglich untergeordneter Funktion als Vermittler tätig wird. Dieser Halbsatz dient der Umsetzung des Art. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie. Eine untergeordnete Vermittlungsfunktion kann vorliegen, wenn die Darlehensvermittlung nicht zum Hauptgeschäftsfeld des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zählt (vgl. Erwägungsgrund 24 der Verbraucherkreditrichtlinie). Eine untergeordnete Vermittlungsfunktion kann auch vorliegen, wenn der Vermittler bei Anbahnung und Abschluss des Darlehensvertrages nur eine unbedeutende Rolle spielt (KOM [2002] 443, S. 15). § 655a Abs. 2 2. HS nimmt nur den Darlehensvermittlungsvertrag aus. Für den Darlehensvertrag selbst gelten die Vorschriften des § 491a unbeschränkt. Die Pflichten aus Satz 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 38 (Aufhebung des § 655b Abs. 1 Satz 2)

Bei den Angaben, die nach § 655b Abs. 1 Satz 2 bisher im Vertrag enthalten sein müssen, handelt es sich um die Vergütung des Darlehensvermittlers, die er mit dem Verbraucher vereinbart hat, sowie darum, ob er zusätzlich eine Provision vom Darlehensgeber empfängt. Diese Informationen bilden eine wesentliche Grundlage zur Entscheidung des Auftraggebers, ob er einen Vermittlungsvertrag abschließen möchte. Sie führen ihm die Kosten des Vermittlungsvertrages vor Augen. Deshalb sollen diese Informationen gemeinsam wie die von der Richtlinie vorgegebenen Unterrichtungspflichten als vorvertragliche Information ausgestaltet werden. Für die Vermittlungsvergütung schreibt dies Art. 21 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, die Pflichten aus § 655b Abs. 1 Satz 2 in Art. 247 § 13 Abs. 2 EGBGB zu übernehmen, so dass § 655b Abs. 1 Satz 2 aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 655c)

Die Bezeichnung „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll entfallen, vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Nummer 27 Buchstabe b.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 655d)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Voraussetzungen, unter denen ein Darlehensvermittler einen Ersatz seiner Auslagen verlangen kann, genauer gefasst werden.

Obwohl § 655d nur den maßvollen Ersatz erforderlicher Auslagen für zulässig erklärt, ist die Vorschrift in jüngster Zeit in Kritik geraten. Nach einer Studie im Auftrag der *SCHUFA Holding AG* („SCHUFA-frei: statt Kredit nur draufgezahlt“ vom 15. Mai 2007, S. 27, 47 bis 49) werde der Auslagenersatz missbraucht und so gerade Darlehensnehmern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen weitere Liquidität entzogen. Auf der anderen Seite ist der Auslagenersatz als solcher nicht prinzipiell abzulehnen. Gerade bei Maklerverträgen, bei denen die Vergütung nur fällig wird, wenn die Vermittlung zu einem Vertragsabschluss führte, kann ein Anspruch auf Auslagenersatz durchaus angemessen sein.

Um einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, soll der Darlehensvermittler diese Auslagen zukünftig dem Auftraggeber vor Vertragsschluss offenlegen und der Anspruch höhenmäßig auf diese Angaben beschränkt werden. Der Darlehensvermittler hat deshalb zukünftig schon im Rahmen der vorvertraglichen Information die Auslagen auszuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Höchstgrenze anzugeben.

§ 655d BGB nimmt auf diese Angaben Bezug und beschränkt den Anspruch aus § 655d auf diese angegebene Höhe bzw. den angegebenen Höchstbetrag.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 655e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 36.

Zu Nummer 42

Durch den Vorschlag, einen neuen Untertitel 3 einzufügen, muss die Überschrift zum 2. Buch Abschnitt 8 Titel 12 neu gefasst werden.

Zu Nummer 43

Die §§ 676a bis 676h werden durch die §§ 675c bis 676c ersetzt. Dadurch entfallen auch die Kapitel 2 bis 4 des Untertitels 2. Dementsprechend muss auch die Überschrift für Kapitel 1 gestrichen werden.

Zu Nummer 44

§ 675a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 waren in Umsetzung der in der Überweisungsrichtlinie 97/5/EG enthaltenen Informationspflichten eingefügt worden. Die Zahlungsdiensterichtlinie, welche die Überweisungsrichtlinie ersetzt, regelt nunmehr abschließend die von Zahlungsdienstleistern bei der Erbringung von Zahlungsdiensten zu erbringenden Informationspflichten und lässt keinen Raum für weitere gesetzliche Informationspflichten, die ebenfalls einen Zahlungsdienst betreffen. Dementsprechend müssen die bisherigen Regelungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 45

Zu § 675b BGB-E

§ 675b BGB-E verkürzt den bisherigen § 676 auf dessen Satz 3. § 676 wurde im Zuge des Überweisungsgesetzes und der Umsetzung der Überweisungsrichtlinie 97/5/EG eingeführt. Aufgrund der durch das Überweisungsgesetz eingeführten Konstruktion des Überweisungsrechts und den dort vorgesehenen sehr weitgehenden Möglichkeiten zur Kündigung des Überweisungsvertrags (§ 676a Abs. 3 und 4) wurden hierzu, um formale Konsistenz mit dem Geldgiro zu schaffen, spiegelbildlich für das Wertpapiergiro Kündigungsmöglichkeiten in § 676 Sätzen 1 und 2 vorgesehen. Hiervon musste jedoch in Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsrichtlinie) wiederum die mit § 676 Satz 3 beschriebene Ausnahme gemacht werden. Denn Art. 5 der Finalitätsrichtlinie verlangt, dass Zahlungs- und Wertpapieraufträge innerhalb von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ab dem in den Systemregeln definierten Zeitpunkt unwiderruflich sein müssen. Für Überweisungsverträge wurden diese Ausnahmen in die bisherigen §§ 676a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, 676d Abs. 2 Satz 2 aufgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird allerdings das weitgehende Kündigungsrecht für Überweisungsverträge entfallen. Art. 66 der Zahlungsdiensterichtlinie sieht eine sehr viel frühere Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen vor, beispielsweise im Falle einer Überweisung bereits mit dem Eingang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers (Art 66 Abs. 1). Diese Anforderungen der Richtlinie werden in § 675p BGB-E umgesetzt. Inhaltlich können die Regelungen des § 676a Abs. 3 und 4 nicht beibehalten werden. Die entsprechenden Regelungen in § 676 Satz 1 und 2 sollen daher ebenfalls aufgehoben werden. Es verbleibt lediglich der zur Umsetzung des

Art. 5 der Richtlinie 98/26/EG erforderliche § 676 Satz 3 in § 675b BGB-E. Der Begriff des Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystems entspricht demjenigen in § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes.

Zu Untertitel 3 – Zahlungsdienste

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Untertitel 3 einzufügen. Verträge über die Erbringung von Zahlungsdiensten sind in der Sache zwar auch Geschäftsbesorgungsverträge, welche grundsätzlich von Untertitel 2 erfasst sind. Um jedoch sowohl ihren, von der Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben, detaillierten Regelungen als auch der wirtschaftlichen Bedeutung solcher speziellen Geschäftsbesorgungsverträge gerecht zu werden, sollen Zahlungsdienste in einem eigenen Untertitel in das BGB integriert werden.

Die bisherigen §§ 676a bis 676h werden ersetzt. Sie wurden in Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Überweisungen (Überweisungsrichtlinie) sowie des Artikels 8 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz sowie des Artikels 8 der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher in das BGB eingefügt. Durch die Zahlungsdiensterichtlinie sind sowohl die Überweisungsrichtlinie als auch die beiden Artikel 8 der Fernabsatzrichtlinien aufgehoben worden. Denn die Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie sollen diese genannten Gemeinschaftsregelungen auf vollharmonisiertem Niveau ersetzen. Dementsprechend bleibt auch für den nationalen Gesetzgeber für den Anwendungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie kein Spielraum für die Beibehaltung der bisherigen Umsetzungsvorschriften. Im Wesentlichen finden sich die bisherigen Vorschriften jedoch in den neuen §§ 675c bis 676d BGB-E wieder, mit dem Unterschied, dass fortan nicht mehr nur ein bestimmtes Zahlverfahren, der Überweisungsverkehr, geregelt ist, sondern auch alle anderen bargeldlosen Zahlverfahren wie beispielsweise Finanztransfer, Lastschriftverfahren oder Kreditkartenzahlung.

Anders als noch die Überweisungsrichtlinie, sind die Regelungen der Zahlungsdiensterichtlinie nicht auf grenzüberschreitende EU-Zahlungsvorgänge beschränkt, sondern müssen auch für den innerstaatlichen Zahlungsverkehr Anwendung finden, um das Ziel eines europaweit einheitlichen Zahlungsverkehrsraums zu verwirklichen.

Auf Auslandssachverhalte sind die Vorschriften des BGB nur anwendbar, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts dies bestimmen. Dies soll auch für den neuen Untertitel 3 gelten.

Damit wird vorgeschlagen, die Umsetzungsvorschriften im BGB über den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 2) hinaus, auch auf Auslandssachverhalte außerhalb der Europäischen Union, auszuweiten. Hinsichtlich der Regelungen von Auslandssachverhalten mit Bezug zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist der nationale Gesetzgeber hierzu auch verpflichtet, sofern die Zahlungsdiensterichtlinie auch für den EWR für anwendbar erklärt wird. Dann entfaltet die Zahlungsdiensterichtlinie auch Wirkung in den anderen EWR-Vertragsstaaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Sofern die neuen Vorschriften über Zahlungsdienste grundsätzlich auch für Zahlungsvorgänge mit Bezügen zu Staaten außerhalb des EWR, sogenannte Drittstaaten, anzuwenden sind, entspricht dies dem bereits mit dem Überweisungsgesetz 1999 eingeschlagenen Weg. Ansonsten käme es zu der merkwürdigen Situation, dass es für Überweisungen in oder aus Drittstaaten für die Zeit von 14. August 1999 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gesetzliches Leitbild (§§ 676a bis 676g) gegeben hätte, dieses jedoch mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Zahlungsdiensterichtlinie ersatzlos entfallen würde. In diesem Falle wäre nicht vorhersehbar, ob die Rechtsprechung für Drittstaaten-Überweisungen zurück zu den geschäftsbesorgungsrechtlichen Grundsätzen vor Inkrafttreten des Überweisungsgesetzes kehren oder nicht ohnehin die neuen

Vorschriften des Untertitels 3 als gesetzliches Leitbild nehmen würde. Demgegenüber ist die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 675c bis 676c BGB-E für alle Auslandssachverhalte für alle Beteiligten vorhersehbarer. Aus den gleichen Gründen, die den Vertragsparteien für Drittstaaten-Überweisungen bereits ein Abweichen von den geltenden Vorschriften erlauben (§§ 676c Abs. 3, 676g Abs. 5), sind diese Möglichkeiten auch für alle anderen Arten von Drittstaaten-Zahlungsvorgängen vorzusehen (§ 675e Abs. 2 BGB-E). Denn an diese Zahlungsvorgänge können nicht in jeder Hinsicht die gleichen Maßstäbe angelegt werden wie für den Inlandszahlungsverkehr oder den diesem über die Zahlungsdiensterichtlinie gleichgestellten EU-Zahlungsverkehr. Dies betrifft vor allem die Informationspflichten, die Entgeltregelung sowie das Entgeltabzugsverbot, die Ausführungsfristen und die Haftungsregelungen für die Fälle nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs.

Zu Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

Zu § 675c BGB-E

§ 675c BGB-E stellt klar, dass es sich auch bei Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten um Geschäftsbesorgungsverträge handelt, auf welche mangels vertraglicher Vereinbarung der Parteien oder spezieller gesetzlicher Bestimmungen (§§ 675d bis 676c BGB-E) die Vorschriften des Auftrags- und Geschäftsbesorgungsrecht Anwendung finden. § 675c regelt gleichzeitig den materiellen Anwendungsbereich der nachfolgend neu einzufügenden Vorschriften. Denn dieser wird durch den Begriff des Zahlungsdienstes bestimmt. Dieser und weitere im neuen Untertitel 3 verwendete spezielle Begriffe des Zahlungsverkehrs werden in den Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes sowie des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert. Sie sind auch auf den neuen Untertitel 3 anzuwenden. Was genau ein Zahlungsdienst ist, ergibt sich aus der Zusammenschau von § 1 Abs. 3 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, welcher die äußerst umständliche Begriffsbildung in der Zahlungsdiensterichtlinie (dort Artikel 3 und 4 Nr. 3 in Verbindung mit dem Anhang) wiedergibt. Verkürzt und vereinfacht sind mit Zahlungsdiensten alle Zahlungsverfahren des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wie Überweisungen, Lastschriften und (Kredit-)Kartenzahlungen gemeint.

Zu § 675d BGB-E

Zu Absatz 1

Ziel der Zahlungsdiensterichtlinie ist es, einerseits dafür zu sorgen, dass Zahlungsdienstnutzern transparente Vertragsbedingungen und -informationen gegeben werden, andererseits aber auch an Zahlungsdienstleister einen EU-weit harmonisierten Anforderungskatalog zu stellen. Der Begriff des Zahlungsdienstleisters ist in § 1 Abs. 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert.

Die sehr umfangreichen Informationspflichten aus Titel III der Richtlinie (Artikel 30 bis 48) werden gebündelt mit § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit Artikel 248 §§ 1 bis 17 EGBGB umgesetzt, welcher die Informationspflicht des Zahlungsdienstleister gegenüber seinem Zahlungsdienstnutzer statuiert. Die Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt nicht nur genau, welche konkreten Informationen zu geben sind, sie sieht für einen Großteil der Informationen auch vor, auf welche Art und Weise sie zu geben sind. Die Zahlungsdiensterichtlinie sieht zwei Möglichkeiten vor: entweder sind Informationen „mitzuteilen“ oder „zugänglich zu machen“. „Mitteilen“ bzw. „Übermittlung“ soll dabei beinhalten, dass die erforderlichen Informationen vom Zahlungsdienstleister zu dem in der Richtlinie geforderten Zeitpunkt von sich aus übermittelt werden, ohne dass der Zahlungsdienstnutzer sie ausdrücklich anfordern muss. Das „Zugänglich machen“ hingegen erfordert neben der Bereitstellung der Information durch den Zahlungsdienstleister letztlich eine aktive Beteiligung des Zahlungsdienstnutzers. Dieser muss die Information beispielsweise ausdrücklich vom Zahlungsdienstleister anfordern, sich in die Mailbox des

online geführten Zahlungskontos einloggen oder eine Kontokarte in den Drucker für Kontoauszüge einführen (s. Erwägungsgrund 27 der Zahlungsdiensterichtlinie). Inhaltlich entspricht das „zugänglich machen“ dem bereits in BGB und BGB-InfoV verwendeten „zur Verfügung stellen“. Daher wird an die bereits verwendete Terminologie auch in den §§ 675c bis 676c BGB-E sowie Art. 248 EGBGB-E angeknüpft. Daneben wird „mitteilen“ und „Übermittlung“ ganz im Sinne der Zahlungsdiensterichtlinie sowie „unterrichten“ als Oberbegriff verwendet. In letzterem Falle ist unter „unterrichten“ zu verstehen, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die jeweils geforderte Information grundsätzlich mitzuteilen hat, es sei denn, die Parteien haben im Rahmenvertrag etwas anderes wie beispielweise die zur Verfügung Stellung vereinbart, vgl. hierzu die vorvertragliche Informationspflicht in Artikel 248 § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EGBGB-E.

Satz 2 ist dem räumlich erweiterten Anwendungsbereich geschuldet. Wie bisher auch für den Bereich der Überweisungen in Drittstaaten in § 675a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, gelten die Informationspflichten nicht für Zahlungsvorgänge mit Drittstaatenbezug. Dies sind nach Satz 2 entweder solche Zahlungsvorgänge, die in einer Währung eines Drittstaats erfolgen oder bei denen mindestens der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers in einem Drittstaat belegen ist. Kommt es, wie bei der zweiten Alternative, auf den Standort eines beteiligten Zahlungsdienstleisters an, ist abzustellen auf die tatsächliche Belegenheit der am Zahlungsvorgang auf Zahler- oder Zahlungsempfängerseite beteiligten Stelle und nicht etwa auf deren satzungsmäßigen Sitz. Denn auch unselbständige Niederlassungen oder Agenten (§ 21 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) sollen erfasst sein und auf ihren Standort abgestellt werden. Von dieser Alternative werden auch Zahlungen in Euro oder EWR-Währungen erfasst. So wären beispielsweise Zahlungen auf ein Konto des Empfängers bei der Deutschen Bank AG (Frankfurt, Filiale New York) Drittstaatenzahlungen, auch wenn sie etwa auf Euro oder eine andere EWR-Währung lauteten. Zahlungen (in Euro oder einer EWR-Währung) auf ein Konto des Zahlungsempfängers bei der Citibank NA (New York, Filiale Frankfurt) wären hingegen keine Drittstaatenzahlungen, vorausgesetzt, der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist seinerseits in einem EWR-Mitgliedstaat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zugunsten des Zahlungsdienstnutzers, dass den Zahlungsdienstleister im Streitfall die Beweislast für die ordnungsgemäße Unterrichtung gemäß Absatz 1 trifft. Hiermit wird die Option aus Art. 33 der Zahlungsdiensterichtlinie ausgeübt.

Zu § 675e BGB-E

§ 675e BGB-E regelt, in welchen Fällen die Vorschriften des neu eingefügten Untertitels 3 zwingend sind und in welchen von ihnen durch vertragliche Vereinbarung abgewichen werden kann. Soweit Zahlungsdienste in Euro oder EWR-Währungen sowie durch im EWR ansässige Zahlungsdienstleister betroffen sind, werden mit § 675e BGB-E die Artikel 30, 51 und 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Artikel 86 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie bestimmt, dass von den Vorgaben der Richtlinie nicht zu Lasten des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden darf, es sei denn, dies ist in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen. Diese Vorgabe wird in § 675e Abs. 1 BGB-E umgesetzt. Eine ausdrückliche Umsetzung von Art 86 Abs. 3 Satz 2 wird nicht für erforderlich gehalten. Dieser bestimmt, dass Zahlungsdienstleister ihren Zahlungsdienstnutzer auch noch günstigere Bedingungen als nach der Richtlinie vorgeschrieben einräumen können. Die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen ergibt sich bereits aus dem Gegenschluss zu § 675e Abs. 1 BGB-E.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf bei Zahlungsvorgängen mit Drittstaatenbezug grundsätzlich von den Vorschriften des neuen Untertitels abgewichen werden. Die Regelungen zur Wertstellung und Verfügbarkeit von Zahlungsbeträgen (§ 675t Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 BGB-E) sind hingegen nach der Zahlungsdiensterichtlinie auch für Drittstaatenzahlungsvorgänge zwingend, soweit sie in Euro oder der Währung eines EWR-Staates erfolgen. Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, die mit dem zweiten Halbsatz umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt bei Zahlungen in anderen EWR-Währungen als Euro, die innerhalb des EWR erbracht werden, eine Abweichung von den Vorschriften bezüglich der Verfügarmachung von Zahlungsbeträgen, wenn der Zahlungsempfänger kein Zahlungskonto unterhält (§ 675t Abs. 1 Satz 3 BGB-E), und der Bareinzahlung (§ 675t Abs. 2 BGB-E). Hiermit wird Art. 68 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz in Bezug auf Art. 70 und 71 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Abweichend kann jedoch nach § 675s Abs. 1 Satz 2 BGB-E höchstens eine Frist von vier Tagen vereinbart werden.

Eine Abweichung von der genannten Vorschrift für Drittstaaten-Zahlungsvorgänge ist bereits nach Absatz 2 zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 30 Abs. 1 sowie Artikel 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Der Richtlinienggeber sah bei ausgewählten Vorschriften ein Bedürfnis des Marktes dafür, bei Verträgen von Zahlungsdienstleistern, die nicht mit Verbrauchern geschlossen werden, von den Richtlinienvorgaben ganz oder teilweise abweichen zu können. Abweichend vom Richtlinienwortlaut in Art 51 Abs. 1 wird in § 675e Abs. 4 BGB-E die Möglichkeit zur abweichenden Vereinbarung von § 675j Abs. 2 BGB-E anstatt von § 675j Abs. 1 BGB-E zugelassen. Denn hier ist es noch kurz vor Veröffentlichung der Richtlinie zu einem falschen Verweis gekommen. Artikel 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie müsste anstatt Artikel 54 Abs. 2 Unterabsatz 2 Artikel 54 Absatz 3 erwähnen. Denn es soll abgewichen werden können von der Möglichkeit, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen, nicht jedoch von dem allgemeinen Grundsatz, der in der Richtlinie letztlich nur deklaratorisch aufgeführt wird, dass ein Zahlungsvorgang ohne Zustimmung als nicht autorisiert gilt.

Zu Kapitel 2 – Zahlungsdienstvertrag

Zu § 675f BGB-E

Mit dieser Vorschrift wird ein neuer Vertragstypus geschaffen. In Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie wird der Zahlungsdienstvertrag als Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags ins Gesetz eingeführt. Unterschieden wird zwischen dem Einzelzahlungsvertrag (Absatz 1) und dem Rahmenvertrag (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Primärpflicht des Zahlungsdienstleisters bei einem Zahlungsdienstvertrag, nämlich die Ausführung eines Zahlungsvorgangs und zwar unabhängig davon, ob er als Einzelzahlungsvertrag (Absatz 1) oder Rahmenvertrag (Absatz 2) vorliegt. Von Relevanz ist diese Unterscheidung in erster Linie für die unterschiedlichen Anforderungen an die Informationspflichten (§ 675d BGB-E in Verbindung mit 248 EGBGB-

E). Darüber hinaus können bestimmte Vereinbarungen in Bezug auf Zahlungsdienste, beispielsweise die Nutzung von Zahlungsinstrumenten (§§ 675k bis 675m BGB-E), nur innerhalb eines Zahlungsdiensterahmenvertrages getroffen werden. Absatz 1 definiert außerdem den Begriff des Zahlungsdienstnutzers wie in Art. 4 Nr. 10 der Zahlungsdiensterichtlinie. Einen Zahlungsdienst in seiner Eigenschaft als Zahler und Zahlungsempfänger nimmt beispielsweise der Zahlungsdienstnutzer in Anspruch, der sich am Schalter seines Zahlungsdienstleisters oder am Geldautomaten Bargeld besorgt.

Zu Absatz 2

In Ergänzung zum Einzelzahlungsvertrag regelt Absatz 2 den Begriff des Zahlungsdiensterahmenvertrags (Art. 4 Nr. 12 der Zahlungsdiensterichtlinie). Für den Begriff des Zahlungskontos ist § 1 Abs. 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes heranzuziehen; Girokonten fallen auch unter den Begriff des Zahlungskontos. Bestehende Girokontoverträge oder ähnliche Rahmenvereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Zahlungsdiensterahmenverträge im Sinne des § 675f Abs. 2 BGB-E einzuordnen sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Begriffe „Zahlungsvorgang“ und „Zahlungsauftrag“ aus Art. 4 Nr. 5 und 16 der Zahlungsdiensterichtlinie ein. „Zahlungsvorgang“ stellt den tatsächlichen Geldfluss dar, also die Bereitstellung, den Transfer oder die Abhebung von Buch- oder Bargeldbeträgen. Ein „Zahlungsauftrag“ beinhaltet die rechtliche Erklärung einschließlich der erforderlichen Zahlungsinformation (z. B. Betrags-, Zahler- und Zahlungsempfängerangaben usw.), die diesen Geldfluss auslöst; liegt ein solcher vor, erfolgt die Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Verhältnis vom Zahlungsdienstleister zum Zahler berechtigt und in der Terminologie der Zahlungsdiensterichtlinie und der §§ 675c bis 676c BGB-E „autorisiert“, vgl. § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB-E. Ein Zahlungsauftrag ist, auch wenn dies nach dem Wortlaut der Definition in Art. 4 Nr. 16 der Zahlungsdiensterichtlinie zunächst nicht offensichtlich ist, daher immer die Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister (s. dazu auch Erwägungsgrund 25, Artikel 4 Nr. 7, 64, 65 Abs. 3, 66 Abs. 5, 69 Abs. 3). Jedoch kann der Zahlungsauftrag vom Zahler unmittelbar, als sogenannte vom Zahler angestoßene „push-Zahlung“ wie z. B. bei einer Überweisung, einem Finanztransfer, oder mittelbar über den Zahlungsempfänger, als sogenannte vom Empfänger angestoßene „pull-Zahlung“ wie z. B. bei Lastschriften oder Kreditkartenzahlungen, erteilt werden.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass es eine Hauptleistungspflicht des Zahlungsdienstnutzers ist, dem Zahlungsdienstleister das vereinbarte Entgelt für die Erbringung eines Zahlungsdienstes zu entrichten. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass auch Unentgeltlichkeit vereinbart sein kann. Bei der Höhe der vereinbarten Entgelte müssen die Vorgaben der Verordnung (EG) 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro beachtet werden.

Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 52 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie. Hiermit soll zum Ausdruck kommen, dass Zahlungsdienstleister für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Nebenpflichten nach diesem Untertitel von Zahlungsdienstnutzern grundsätzlich kein Entgelt beanspruchen dürfen. Ausnahmen hiervon sind nur bei der Unterrichtung über die sachlich gerechtfertigte Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags (§ 675o Abs. 1 Satz 3 BGB-E), der Bearbeitung eines Widerrufs nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (§ 675p Abs. 4 Satz 3 BGB-E) und bei der Wiederbeschaffung eines Zahlungsbetrags nach einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs wegen vom Nutzer fehlerhaft angegebener Kundenkennung (§ 675y Abs. 3 Satz 3 BGB-E) vorgesehen, sofern dies zwischen den Parteien zuvor im Zahlungsdienstvertrag vereinbart wurde. Wird eine solche

Vereinbarung beabsichtigt, ist der Zahlungsdienstnutzer vorvertraglich über die Entgelthöhe gemäß Artikel 248 § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EGBGB bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag bzw. gemäß Artikel 248 § 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB bei einem Einzelzahlungsvertrag zu unterrichten.

Der zweite Halbsatz setzt ebenfalls die Vorgaben aus Art. 52 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Danach muss das gegebenenfalls vereinbarte Entgelt für die Erfüllung einer gesetzlichen Nebenpflicht des Zahlungsdienstleisters, kostenbasiert sein, sich also an den gewöhnlich für die Erfüllung der spezifischen Nebenpflicht anfallenden „Kosten“ orientieren. Soweit ein solches Entgelt vereinbart wurde, lässt die Richtlinie und folglich § 675f Abs. 4 BGB-E daher keinen Raum für einen - neben einem Entgelt - geltend zu machenden Ersatz von Fremdaufwendungen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Diese wären vom Zahlungsdienstleister gegebenenfalls in die Berechnung des vereinbarten Entgelts für den Zahlungsdienst (Satz 1) oder die Erbringung einer besonderen Nebenpflicht (Satz 2) einzubeziehen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 darf in einem Rahmenvertrag zwischen einem Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister nicht verboten werden, dass der Zahlungsempfänger gegenüber dem Zahler ein Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments verlangen oder einen Rabatt anbieten kann. Gedacht ist hier an Preisaufschläge bzw. Ermäßigungen von Händlerseite gegenüber deren Kunden für die Bezahlung mit einem bestimmten Zahlungsinstrument. Hiermit wird Art. 52 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Von dem mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum, Zahlungsempfängern diese Möglichkeit zu untersagen oder zu begrenzen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Begriff des Zahlungsinstruments wird im aufsichtsrechtlichen Umsetzungsgesetz der Zahlungsdiensterichtlinie entsprechend der Definition aus Art. 4 Nr. 23 der Zahlungsdiensterichtlinie definiert, s. § 1 Abs. 6 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Hierunter werden einerseits körperliche Gegenstände wie beispielsweise Karten oder Mobiltelefone, andererseits auch Verfahrensabläufe wie beispielsweise persönliche Kennziffern oder -wörter (PIN, TAN, Kartennummern oder Ähnliches) verstanden. Die einzelnen Zahlungsverfahren wie Bargeld, Scheckzahlung, Kreditkartenzahlung, Überweisung, Lastschrifterteilung usw. sind für sich gesehen keine Zahlungsinstrumente, können aber ein Zahlungsinstrument zum Auslösen des Zahlungsvorgangs benötigen oder dieses teilweise selbst darstellen wie beispielsweise die Kreditkarte in Verbindung mit der (personalisierten) Unterschrift oder Eingabe der PIN.

Zu § 675g BGB-E

§ 675g regelt in Umsetzung von Art 44 der Zahlungsdiensterichtlinie, wie Vertragsbedingungen während eines Vertragsverhältnisses geändert werden können. Abweichend von dem Grundsatz der beiderseitigen Zustimmung zu einer Vertragsänderung erlaubt Absatz 1 das Fingieren der Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers unter Einhaltung bestimmter Bedingungen durch den Zahlungsdienstleister. Absatz 2 erlaubt noch weitere Vereinfachungen hiervon für die Anpassung von Zinssätzen oder Wechselkursen.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich können Vertragsbedingungen nach Absatz 1 seitens des Zahlungsdienstleisters nur geändert werden, wenn die Änderungen dem Nutzer mindestens 2 Monate vor dem angestrebten Termin, zu dem sie wirksam werden sollen, vorgeschlagen werden. Stimmt der Nutzer diesen Änderungen zu, werden sie zu diesem Zeitpunkt wirksam. Davon abweichend kann zwischen den Parteien bereits bei Abschluss des Zahlungsdiensterahmenvertrags vereinbart werden, dass das Schweigen des

Zahlungsdienstnutzers als Zustimmung gewertet wird, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister nicht seine Ablehnung des Vorschlags rechtzeitig mitteilt (Satz 2). Eine solche Vereinbarung wäre demnach nicht nach § 308 Nr. 5 unwirksam.

Sind dem Zahlungsdienstnutzer Änderungen der Vertragsbedingungen in der Weise nach Satz 2 vorgeschlagen worden, hat er außerdem das Recht, den Zahlungsdiensterahmenvertrag kostenfrei fristlos zu kündigen (§ 675g Abs. 1 Satz 3 BGB-E). Will der Zahlungsdienstleister von der Möglichkeit der Abänderung von Vertragsbedingungen nach Satz 2 Gebrauch machen, so muss er den Zahlungsdienstnutzer bei jeder Vertragsänderung nicht nur auf die Rechtsfolgen seines Schweigens, sondern auch auf dessen Kündigungsrecht hinweisen. Der Zahlungsdienstnutzer hat also im Fall von Satz 2 die Möglichkeiten, den Änderungen der Vertragsbedingungen (durch Schweigen) zuzustimmen, ihnen zu widersprechen oder gar das Vertragsverhältnis zu kündigen. Lehnt der Zahlungsdienstnutzer die Änderungen gegenüber seinem Zahlungsdienstleister ab, besteht das Vertragsverhältnis zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen weiter fort. Gegebenenfalls kann in diesem Fall ein Zahlungsdienstleister das Rahmenvertragsverhältnis gemäß § 675h Abs. 2 BGB-E kündigen.

Art. 44 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie schreibt außerdem vor, Änderungen der Umstände, über die in der vorvertraglichen Information (Artikel 248 § 6 EGBGB-E) unterrichtet wurde, entsprechend der Regelung in § 675 g Abs. 1 BGB-E „wirksam werden zu lassen“. Diese Vorgabe wird in Artikel 248 § 10 Nr. 1 EGBGB-E dergestalt umgesetzt, dass Zahlungsdienstnutzer unverzüglich über die Änderungen dieser Umstände zu unterrichten sind. Es kann nicht sein, dass der Zahlungsdienstleister zur wirksamen Änderung seiner Geschäftsadresse oder der Registerkennung eine Zustimmung vom Zahlungsdienstnutzer einholen muss. In diesen wenigen Fällen muss es ausreichen, dass der Nutzer über die Änderung informiert wird.

Zu Absatz 2

Erleichterte Voraussetzungen gelten für Änderungen von vertraglich vereinbarten Zinssätzen und Wechselkursen, sofern sie auf einer Änderung eines Referenzzinssatzes bzw. -wechselfurses beruhen und eine solche Anpassungsmöglichkeit im Rahmenvertrag vereinbart wurde (Art. 44 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie). Solche Änderungen werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unmittelbar wirksam, unabhängig davon, ob sie für den Zahlungsdienstnutzer günstig oder ungünstig sind. Über für den Zahlungsdienstnutzer nachteilige Änderungen von Zinssätzen muss der Zahlungsdienstleister allerdings unverzüglich unterrichten (Artikel 248 § 10 Nr. 2 EGBGB-E). Eine Informationspflicht über für den Nutzer günstige Änderungen ist von der Richtlinie nicht vorgeschrieben. Ebenso wurde von einer Unterrichtungspflicht über die Änderung von Wechselkursen abgesehen, da sich Referenzwechselfurse in kurzen Abständen, oftmals täglich ändern und dies zu einer großen Belastung für Zahlungsdienstleister geführt hätte. Satz 2 definiert die Begriffe Referenzzinssatz und Referenzwechselfurs entsprechend Art. 4 Nr. 18 und 20 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3, der Art 44 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, bestimmt, dass Zinssatz- und Wechselkursänderungen nach Absatz 2 so angewendet werden müssen, dass der Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt wird. Wurde gemäß Absatz 2 eine unmittelbare Wirksamkeit für die Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen vereinbart, weil diese auf Referenzzinssätzen oder Referenzwechselfursen beruhen, sind die Änderungen sowohl zugunsten als auch zulasten des Zahlungsdienstnutzers unmittelbar wirksam.

Zu § 675h BGB-E

§ 675h BGB-E setzt Art 45 der Zahlungsdiensterichtlinie um und regelt die ordentliche Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags. Bezweckt ist vom Richtliniengeber, dem Kunden den Wechsel von einem Zahlungsdienstleister zum anderen zu erleichtern. Art. 45 regelt nicht die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung, die sich weiterhin nach den gemeinschaftsrechtlichen oder nationalen Vorschriften richten sollen (s. Art. 45 Abs. 5 sowie Erwägungsgrund 29 der Zahlungsdiensterichtlinie). Die Terminologie des Art. 45 Abs. 5 der Zahlungsdiensterichtlinie lehnt sich bezüglich des Begriffs der „Aufhebung“ eines Vertrags an diejenige im Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf an.

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Art. 45 Abs. 1 sieht § 675h Abs. 1 BGB-E vor, dass der Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich einen Zahlungsdiensterahmenvertrag fristlos kündigen kann. Hiervon abweichend kann vertraglich eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat vereinbart werden.

In Ausübung der Mitgliedstaaten-Option in Art 45 Abs. 6 wurde davon abgesehen, Art. 45 Abs. 2 umzusetzen. Dadurch ist die vom Zahlungsdienstnutzer ausgeübte Kündigung immer auch „kostenlos“. Die Ausübung eines gesetzlich gewährten Kündigungsrechts soll keinen Entgeltanspruch begründen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die ordentliche Kündigung durch den Zahlungsdienstleister. Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und wurde ein Kündigungsrecht vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist für den Zahlungsdienstleister mindestens zwei Monate. Ein Zahlungsdiensterahmenvertrag ohne entsprechende Vereinbarung kann vom Zahlungsdienstleister nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Zahlungsdienstnutzer in der vereinbarten Sprache und in Textform mitzuteilen. Hiermit wird Art. 45 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

§ 675h Abs. 3 BGB-E setzt Art. 45 Abs. 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Satz 1 stellt klar, dass für einen Zahlungsdienst vereinbarte Entgelte nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags geschuldet sind. Mit Satz 2 wird vorgeschrieben, dass im Voraus entrichtete Entgelte für einen Zahlungsdienst für den Zeitraum nach der Kündigung vom Zahlungsdienstleister anteilig zu erstatten sind, beispielsweise (anteilig) die pauschale Jahresgebühr für eine Kreditkarte.

Zu § 675i BGB-E

§ 675i BGB-E enthält Sonderregelungen für sogenannte Kleinbetragsinstrumente. Diese werden gerade bei Geschäften im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen des Niedrigpreissegments als kostengünstige und benutzerfreundliche Alternative angesehen und von bestimmten Anforderungen der Richtlinie ausgenommen, um ihre Verwendung zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die damit einhergehende Schlechterstellung des Zahlungsdienstnutzers gegenüber solchen Zahlungsinstrumenten, die den Vorgaben der Richtlinie vollständig genügen müssen (z.B. Universalkreditkarten, Debitkarten), wurde bewusst in Kauf genommen. Unter die Sonderregelungen des § 675i BGB-E fallen jedoch nur Instrumente mit bestimmten Betragshöchstgrenzen, sogenannte Kleinbetragsinstrumente. Hierdurch soll das Verlust- und Missbrauchsrisiko für den

Zahlungsdienstnutzer überschaubar gehalten werden (s. auch Erwägungsgrund 30 der Zahlungsdiensterichtlinie). § 675i BGB-E setzt einen Teil von Art. 34 sowie Art. 53 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Der andere Teil des Art. 34 der Zahlungsdiensterichtlinie betrifft die Ausnahmen von den in Artikel 248 EGBGB-E normierten Informationspflichten und wird dementsprechend auch dort umgesetzt (s. Artikel 248 § 12 EGBGB-E).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden zunächst unter den Nummern 1 bis 6 die Möglichkeiten für abweichende Vereinbarungen bei der Überlassung eines Kleinbetragsinstruments aufgezählt. Satz 2 erläutert, was unter einem Kleinbetragsinstrument zu verstehen ist. Es kann in drei Arten vorkommen:

Ein Instrument, mit welchem einzelne Zahlungsvorgänge bis zu höchstens 30 Euro ausgelöst werden können, ein Instrument, welches eine Ausgabenobergrenze von 200 Euro hat odereins, welches Geldbeträge bis zu maximal 200 Euro speichern kann.

Hiermit sind daher innerhalb der genannten Grenzen grundsätzlich sogenannte pre- und postpaid-Produkte sowie an ein Zahlungskonto gebundene als auch kontoungebundene Produkte erfasst. Von der Möglichkeit, die Betragsgrenzen zu erhöhen, wurde moderat Gebrauch gemacht. Der in der Richtlinie vorgegebene Betrag von 150 Euro wurde um 50 Euro erhöht, um einen Gleichklang mit der Betragsgrenze für elektronisches Geld in Absatz 2 herzustellen.

Zu Absatz 2

Für die Benutzung von Zahlungskonten und Kleinbetragsinstrumenten für oder in elektronischem Geld (E-Geld) bis zu einem Höchstaufladebetrag von 200 Euro sollen die Artikel 60 und 61 der Zahlungsdiensterichtlinie, umgesetzt mit §§ 675u und 675v BGB-E, keine Anwendung finden, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht die Möglichkeit hat, Zahlungskonto oder Zahlungsinstrument zu sperren. Denn diese Arten von Zahlungskonten oder Zahlungsinstrumenten sind regelmäßig vorausbezahlte (prepaid-) Produkte, mit denen ohne Unterschrift oder andere personalisierte Sicherheitsmerkmale Zahlungsvorgänge ausgelöst und autorisiert werden können. Gerade weil sie eine besonders ausgeprägte Bargeldfunktion haben, wird bereits nach der geltenden Rechtslage zu § 676h diskutiert, ob diese Norm überhaupt auf solche Produkte wie beispielsweise auf die in Deutschland verbreitete Geldkarte anwendbar ist. Diese Diskussion wird mit der Regelung in § 675i Abs. 2 BGB-E beendet. Für E-Geld Produkte trägt der jeweilige Inhaber/Verwender genauso wie beim Einsatz von Bargeld das Verlust- und Missbrauchsrisiko. Jedoch wird von dem den Mitgliedstaaten in Art 53 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie gewährten Spielraum zur betragsmäßigen Begrenzung der Ausnahmen für E-Geld Produkte Gebrauch gemacht. Aus den gleichen Gründen, die den Richtliniengeber zu Betragsgrenzen in Absatz 1 bewogen, nämlich um das Verlust- bzw. Missbrauchsrisiko für den Zahlungsdienstnutzer überschaubar zu halten, wird auch für E-Geld Zahlungskonten und Kleinbetragsinstrumente eine Höchstgrenze vorgesehen, die sich an der bisherigen Aufladebegrenzung für die Geldkarte orientiert. Mit E-Geld, ist E-Geld im Sinne des § 1 Abs. 14 des Kreditwesengesetzes gemeint.

Zu Kapitel 3 – Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten

Zu Unterkapitel 1 – Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente

Zu § 675j BGB-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Art. 54 Abs. 1, 2 und 4 sowie einen Teil von Art. 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Absatz 1 stellt klar, dass ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Zahler nur wirksam wird, wenn dessen Zustimmung vorliegt. Dies bedeutet, dass der

Zahlungsdienstleister auch nur für einen autorisierten Zahlungsvorgang einen Anspruch auf Aufwendungsersatz hat. Nach Satz 2 kann ein Zahlungsvorgang sowohl vor (Einwilligung) als auch nach seiner Ausführung (Genehmigung) vom Zahler autorisiert werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend / konkludent erfolgen, je nachdem, was von den Parteien vereinbart wurde. Der Richtliniengeber ging auf Basis der bisherigen Praxis der Kreditinstitute davon aus, dass die Parteien immer eine ausdrückliche Vereinbarung über die Art und Weise der Zustimmung zu einem Zahlungsvorgang regeln werden (Satz 3).

Nachdem der Vorschlag der Kommission für die Richtlinie (KOM(2005) 603 endg.) noch vorsah, dass die Zustimmung ausdrücklich zu erfolgen habe (damals Art. 41 Satz 2), entfiel dieses Erfordernis bereits zu Beginn der Ratsverhandlungen und in sämtlichen Berichten der beteiligten Ausschüsse des Europäischen Parlaments (ECON (Änderungsantrag 214), IMCO (Änderungsantrag 57) und JURI (Änderungsantrag 29)). Dies ermöglicht, dass auch die bisher in einigen Mitgliedstaaten verbreiteten Zahlungsverfahren, welche ohne ausdrückliche, im Vorhinein erteilte Zustimmung des Zahlers operieren, weiterhin bestehen bleiben können, vorausgesetzt, sie entsprechen auch den übrigen Anforderungen der Zahlungsdiensterichtlinie. In Deutschland ist diese Möglichkeit besonders für das beliebte und weit verbreitete Einzugsermächtigungslastschriftverfahren von Bedeutung. Dort erfolgt die Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang regelmäßig erst im Nachhinein direkt gegenüber seinem Zahlungsdienstleister. Einen anderen Weg soll das von der europäischen Kreditwirtschaft geplante sogenannte SEPA-Lastschriftverfahren beschreiten. Hierbei soll der Zahler gleichzeitig dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung und seinem Zahlungsdienstleister einen Zahlungsauftrag („Doppelweisung“) erteilen. Satz 4 setzt einen Teil von Art 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser macht deutlich, dass zwischen den Parteien auch die Nutzung eines Zahlungsinstruments zur Übermittlung der Zustimmung vereinbart werden kann. Es wurde erwogen, auf die Sätze 3 und 4 zu verzichten, da sich diese Vereinbarungsmöglichkeit bereits aus der Vertragsfreiheit ergibt. Letztlich ist jedoch dagegen entschieden worden, da durch die Wiedergabe des Richtlinienwortlauts auch deutlich gemacht wird, dass solche Vereinbarungen auch grundsätzlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden können. Eine Inhaltskontrolle der konkreten Vereinbarung ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Art. 54 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Hiernach kann eine Zustimmung des Zahlers jederzeit widerrufen werden, was grundsätzlich auch dem bisherigen Auftragsrecht entspricht. Ein Widerruf der Zustimmung ist jedoch nicht mehr möglich, sobald der Zahlungsauftrag unwiderruflich geworden ist. Wann dies der Fall ist, wird in § 675p BGB-E (Artikel 66) unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei den verschiedenen Zahlungsverfahren geregelt. Die Regelung in Satz 2 bezweckt, dass beispielsweise bei Daueraufträgen der Widerruf für alle ihm zeitlich nachfolgenden Zahlungen gilt.

Zu § 675k BGB-E

Zu Absatz 1

Haben der Zahler und sein Zahlungsdienstleister – wie von § 675j Abs. 1 Satz 4 BGB-E vorgesehen – vereinbart, dass die Übermittlung der Zustimmung des Zahlers zu verschiedenen Zahlungsvorgängen durch ein Zahlungsinstrument erfolgt, können sie Obergrenzen für die Nutzung des Zahlungsinstruments festlegen. Dies kann sich insbesondere zum Schutz vor einem Missbrauch eines Zahlungsinstruments durch unberechtigte Dritte anbieten, z. B. Tagesbegrenzung für Online-banking Überweisungen, Karten bargeldabhebungen. Absatz 1 setzt den Restteil von Art. 55 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Art 55 Abs. 2 bis 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass der Zahlungsdienstleister das Zahlungsinstrument unter bestimmten Voraussetzungen sperren darf. „Sperren“ bedeutet, dass das Zahlungsinstrument nicht mehr zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs verwendet werden kann. Davon ist auch der Einzug eines Zahlungsinstruments, beispielsweise einer Zahlungskarte erfasst. Im Fall einer Sperre ist der Zahler unverzüglich, möglichst unter Angabe der Gründe, zu unterrichten. Unter „unterrichten“ ist zu verstehen, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Sperre mitzuteilen hat, es sei denn die Parteien haben im Rahmenvertrag vereinbart, dass die Information nur zur Verfügung gestellt werden muss, vgl. hierzu die vorvertragliche Informationspflicht in Artikel 248 § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b EGBGB-E. Eine Begründung kann nach Satz 4 unterbleiben, wenn dies gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Der Richtliniengeber dachte hier insbesondere an Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Satz 5 verpflichtet den Zahlungsdienstleister zur unverzüglichen Entsperrung oder Neuausstellung des Zahlungsinstruments bei Wegfall der Sperrungsgründe. Aufgrund des grundsätzlichen Verbots, Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag zu erheben (§ 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E), können Zahlungsdienstleister für die Entsperrung bzw. Neuausstellung eines Zahlungsinstruments kein Entgelt beanspruchen. Nicht ausdrücklich erwähnt wird die Pflicht des Zahlungsdienstleisters zur unverzüglichen Unterrichtung des Zahlers über die Entsperrung eines Zahlungsinstruments. Hierbei handelt es sich um eine Annexpflicht des Zahlungsdienstleisters, die sich ohne Weiteres im Wege der Auslegung der Richtlinie als Folge der Verpflichtung zur Unterrichtung über die Einrichtung der Sperre sowie zur Entsperrung des Zahlungsinstruments ergibt.

Zu § 675I BGB-E

Erhält der Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister ein Zahlungsinstrument, hat er dessen Sicherheitsmerkmale vor dem unbefugten Gebrauch durch Dritte zu schützen. In Umsetzung von Art 56 der Zahlungsdiensterichtlinie statuiert § 675I BGB-E einen Teil der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers bezüglich des Schutzes eines Zahlungsinstruments vor missbräuchlicher Verwendung. Ein anderer Teil der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers wird sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und seinem Zahlungsdienstleister ergeben müssen, da nur diese naturgemäß die jeweiligen Besonderheiten des zu verwendenden Zahlungsinstruments gebührend berücksichtigen kann. Sowohl eine Verletzung der in § 675I BGB-E genannten als auch der sonstigen vertraglich vereinbarten Pflichten kann eine Haftung des Zahlers im Falle einer missbräuchlicher Nutzung des Zahlungsinstruments nach § 675v Abs. 2 BGB-E begründen.

Die dem Zahlungsdienstnutzer vertraglich auferlegten Pflichten sind im Streitfall gegebenenfalls durch die Gerichte am Maßstab der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 305 ff, 675c ff. BGB-E) zu überprüfen. Bei einer solchen Inhaltskontrolle wird auch zu berücksichtigen sein, dass die in Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie ergangenen detaillierten Regelungen der §§ 675u bis 675w BGB-E für die Fälle einer nicht autorisierten, jedoch auf Nutzung eines Zahlungsinstruments beruhenden Zahlung keinen Raum für eine wirksame Vereinbarung der Erhöhung der Beweislast für den Verbraucher oder Verringerung der Beweislast für die das Zahlungsinstrument ausgebende Stelle lassen (s. § 675e Abs. 1 BGB-E sowie Erwägungsgrund 33 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 675m BGB-E

§ 675m BGB-E beschreibt die Pflichten des Zahlungsdienstleisters, welcher Zahlungsinstrumente an seinen Zahlungsdienstnutzer ausgibt. Hiermit wird Art 57 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zählt die einzelnen Pflichten des Zahlungsdienstleisters (in wörtlicher Wiedergabe des Art. 57 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) auf. Davon ist auch die Pflicht umfasst, dem Zahlungsdienstnutzer eine Verlust- oder Missbrauchsanzeige für ein Zahlungsinstrument zu ermöglichen, zu der er nach § 675I Satz 2 BGB-E verpflichtet ist (Nr. 3). Für den Fall, dass der Zahlungsdienstnutzer eine solche Anzeige gemacht hat, verpflichtet Satz 2 den Zahlungsdienstleister, auf Verlangen des Nutzers eine Bestätigung hierüber zu geben. Diese muss es dem Zahlungsdienstnutzer ermöglichen, dass er seine Pflichterfüllung (§ 675I Satz 2 BGB-E) beweisen kann. Eine solche Bestätigung kann der Zahlungsdienstnutzer bis mindestens 18 Monate nach Anzeige verlangen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 trägt der Zahlungsdienstleister die Gefahr für die Versendung des Zahlungsinstruments.

Zu Unterkapitel 2 – Ausführung von Zahlungsvorgängen

Zu § 675n BGB-E

§ 675n BGB-E definiert den Zugangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen und setzt Art. 64 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser Zeitpunkt hat besondere Relevanz, weil für den Beginn der Ausführungs- und Ablehnungsfrist von Zahlungsaufträgen (§§ 675s und 675o) an ihn angeknüpft wird.

Zu Absatz 1

Ein Zahlungsauftrag ist nach Absatz 1 wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugegangen ist. Dies ist der „Zugangszeitpunkt“ des Zahlungsauftrags.

Zur Bestimmung des Zugangs eines Zahlungsauftrags ist eine etwaige vorherige Beteiligung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers an dem zur Erstellung und Übermittlung des Zahlungsauftrags führenden Prozess, z. B. im Rahmen von Sicherheits- oder Deckungsprüfungen, Information über die Nutzung der persönlichen Identifikationsnummer oder bei der Abgabe eines Zahlungsverprechens ebenso unerheblich wie der Zeitpunkt, an dem ein Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister Aufträge z. B. für das Inkasso von Kartenzahlungen oder Lastschriften übermittelt oder an dem er von seinem Zahlungsdienstleister eine Vorfinanzierung der entsprechenden Beträge (Gutschrift unter Vorbehalt) erhält. Inkassoaufträge sind von Zahlungsaufträgen zu unterscheiden, da sie nicht vom Zahler, unmittelbar oder mittelbar, an dessen Zahlungsdienstleister, sondern vom Zahlungsempfänger an seinen Zahlungsdienstleister erteilt werden.

Der Zahlungsauftrag kann dem Zahlungsdienstleister des Zahlers sowohl unmittelbar durch den Zahler als auch mittelbar über den Zahlungsempfänger zugehen. Satz 2 ist eine in der Richtlinie für eine europaweit einheitliche Handhabung erforderlich gehaltene Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage in Deutschland (s. Rechtsprechung zu § 130). Darüber hinaus ermöglicht es Satz 3, dass Zahlungsdienstleister einen Zeitpunkt vor Ende des Geschäftstages (teilweise „cut-off“-Zeitpunkt genannt) bestimmen, nach welchem alle eingegangenen Zahlungsaufträge als am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen gelten. Diese Regelung ist erforderlich, um es Zahlungsdienstleistern zu ermöglichen, geschäftstäglich ihr Rechnungswesen abzuschließen und den Tagesausweis zu erstellen. Auch beim Zahlungsverkehr über das Internet (z. B. Online-banking) oder über Terminals in Automatenfilialen, die 24 Stunden geöffnet sind, ist eine solche Regelung teilweise erforderlich, weil es in diesem Fall dem Nutzer zwar möglich ist, rund um die Uhr

Zahlungsaufträge „abzuschicken“, diese ggf. seitens des Zahlungsdienstleisters jedoch nicht rund um die Uhr bearbeitet werden. Auch in solchen Fällen muss der Zahlungsdienstleister einen innertäglichen Zeitpunkt bestimmen können, zu dem er sein Rechnungswesen täglich abschließt. „Ende des Geschäftstages“ ist daher so zu verstehen, dass auf die üblichen Schließungszeiten für den physischen Publikumsverkehr abgestellt, d. h. die bisherige Praxis des Buchungsschnitts vor Schalterschluss beibehalten werden kann. Vor langen Wochenenden oder Feiertagen, zumal über den Monats- oder Jahresultimo, übliche frühere Buchungsschnitte sollen durch die Regelung ebenso wenig in Frage gestellt werden wie solche infolge reduzierter Öffnungszeiten ländlicher Filialen. Satz 4 definiert den Begriff „Geschäftstag“, der den bisher in § 676a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 enthaltenen „Bankgeschäftstag“ ersetzt und Art. 4 Nr. 27 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt. Abzustellen ist ebenso wie bei §§ 675d Abs.1 und 675u BGB-E auf die Unterhaltung des Geschäftsbetriebs bei der maßgeblichen kontoführenden Stelle des jeweils an der konkreten Ausführung beteiligten Zahlungsdienstleisters. In dem Fall, in welchem keine Zahlung von oder auf ein Konto erfolgt, ist für die Bestimmung, ob ein Geschäftstag vorliegt, auf die Unterhaltung des Geschäftsbetriebs der tatsächlich mit dem Zahler oder dem Zahlungsempfänger in Kontakt tretenden Stelle eines Zahlungsdienstleisters abzustellen. So werden beispielsweise für den Zeitpunkt einer Gutschrift (§ 675t Abs. 1 BGB-E) regelmäßig die Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers zu betrachten sein, unabhängig von denjenigen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers. Dagegen sind für die Bemessung der Ausführungsfrist (§ 675s BGB-E) in erster Linie die Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlers ausschlaggebend. Sobald ein Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers wirksam zugegangen ist, beginnt die Frist des § 675s BGB-E zu laufen, unabhängig von den Geschäftszeiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers; soweit der Zugang nach dem „cut-off“-Zeitpunkt erfolgt, beginnt der Fristlauf erst am nächsten Geschäftstag.

Zu Absatz 2

§ 675n Abs. 2 regelt den Zugangszeitpunkt für Zahlungsaufträge, die zu einem bestimmten Termin ausgeführt werden sollen. Abweichend von Absatz 1 ist für diesen nicht ihr tatsächlicher Zugang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers ausschlaggebend, sondern der vom Zahlungsdienstnutzer bestimmte Termin. Selbstverständlich muss hierfür der Zahlungsauftrag bereits vor dem Termin beim Zahlungsdienstleister des Zahlers zugegangen sein. Hiermit wird Art. 64 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 675o BGB-E

§ 675o regelt die Voraussetzungen für die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags durch einen Zahlungsdienstleister und setzt Art. 65 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 1

Die Ausführung eines Zahlungsauftrags kann von einem Zahlungsdienstleister abgelehnt werden. In diesem Fall hat der jeweilige Zahlungsdienstleister seinen Zahlungsdienstnutzer hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb der Fristen des § 675s BGB-E, zu unterrichten. Unterrichten bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer grundsätzlich die Ablehnung mitzuteilen hat. Nur wenn die Parteien anderes vereinbart haben, kann es ausreichen, dass der Zahlungsdienstleister die Ablehnungsunterrichtung zur Verfügung stellt, beispielsweise über den Kontoauszugsdrucker oder das Online-banking Postfach. Für die Einhaltung der Frist muss es ausreichen, dass der Zahlungsdienstleister innerhalb der Frist alles in seiner Macht stehende unternommen hat, damit der Zahlungsdienstnutzer schnellstmöglich unterrichtet wird. Haben die Parteien keine anderweitigen Abreden über die gegenseitigen Kommunikationsmittel getroffen, bleibt dem

Zahlungsdienstleister nur die Zusendung der Information auf dem Postwege, mit der Folge, dass der Zahlungsdienstnutzer aufgrund der Postlaufzeiten womöglich erst nach Ablauf der Frist des § 675s BGB-E unterrichtet wird.

Der Zahlungsdienstleister hat dem Zahlungsdienstnutzer auch die Gründe für die Ablehnung anzugeben und ihm gegebenenfalls zu erläutern, wie er Fehler, die zu der Ablehnung des Zahlungsauftrags geführt haben, beheben kann. Der Zahlungsdienstleister hat keine Gründe anzugeben, wenn diese Mitteilung gegen nationale Rechtsvorschriften oder solche des Gemeinschaftsrechts verstieße wie beispielsweise gegen § 11 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes. Satz 4 ermöglicht es dem Zahlungsdienstleister in Abweichung von § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E, für diese Unterrichtung ein Entgelt zu verlangen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies im Zahlungsdiensterahmenvertrag vereinbart wurde und die Ablehnung sachlich gerechtfertigt war.

Die Ablehnung eines Zahlungsauftrags kann sowohl im Verhältnis Zahler – Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch im Verhältnis Zahlungsempfänger – Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erfolgen.

Da die Fristen des § 675s BGB-E an den Eingang eines Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers (§ 675n BGB-E) anknüpfen und diesen auch voraussetzen, erlangt die Pflicht zur „unverzöglichen“ Unterrichtung in der Regel in den Fällen Bedeutung, in denen ein Zahlungsauftrag über den Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt werden soll und beispielsweise der Zahlungsempfänger nicht alle erforderlichen Angaben eingeholt hat (mangelhaft ausgefüllter Kreditkartenbeleg oder SEPA Lastschriftmandat).

Zu Absatz 2

Für Zahlungsdiensterahmenverträge stellt Absatz 2 klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung eines Zahlungsauftrags nicht ablehnen kann, wenn die vertraglich vereinbarten Ausführungsbedingungen erfüllt sind (Art. 65 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie). Zahlungsdienstleister sind somit innerhalb eines Rahmenvertragsverhältnisses in den Möglichkeiten zur Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen auf die vereinbarten Fälle beschränkt.

Denn der Zahler soll sich darauf verlassen können, dass in diesem Fall ein von ihm erteilter Zahlungsauftrag grundsätzlich ausgeführt wird, und zwar unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang von ihm selbst oder vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde. Hiervon kann der Zahlungsdienstleister nur abweichen, wenn er aufgrund anderer Vorschriften etwa zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Ablehnung verpflichtet ist. In diesen Fällen kann er auch daran gehindert sein, dem Zahler die Gründe für die Ablehnung des Zahlungsauftrags mitzuteilen (vgl. Absatz 1 Satz 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein abgelehnter Zahlungsauftrag nicht als im Sinne von § 675n BGB-E zugegangen gilt. Für einen solchen Zahlungsauftrag haften die Zahlungsdienstleister dementsprechend auch nicht nach §§ 675y, 675z BGB-E für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung.

Zu § 675p BGB-E

§ 675p BGB-E regelt den Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags. Hiermit wird Art. 66 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit des Zahlungsauftrags, erheblich früher als nach bisheriger Rechtslage in § 676a Abs. 4 Satz 1 für den Überweisungsvertrag. Dies ist einerseits der stärkeren Automatisierung des Zahlungsverkehrs, andererseits den gegenüber der derzeitigen

Rechtslage (§ 676a Abs. 2) extrem verkürzten Ausführungsfristen (§ 675s BGB-E) geschuldet. Unter diesen Umständen kann die Ausführung von Zahlungsaufträgen ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht ohne kostspieligen manuellen Eingriff angehalten werden. Die Regelungen über den Widerruf eines Zahlungsauftrags in den Absätzen 1 bis 4 gelten für die Beziehung zwischen einem Zahlungsdienstnutzer und seinem Zahlungsdienstleister. Absatz 5 gilt für Teilnehmer an Zahlungsverkehrssystemen, also nur im Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 kann ein Zahlungsauftrag nach seinem Eingang beim Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht mehr widerrufen werden. Von diesem Grundsatz wird in den Fällen der Absätze 2 bis 4 abgewichen.

Zu Absatz 2

So regelt Absatz 2 in Umsetzung von Art. 66 Abs. 2 und 3 die Besonderheiten von pull-Zahlungen, also von vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungen. Hiermit soll einerseits den Besonderheiten von garantierten Zahlungen wie beispielsweise Kreditkarten- oder Point-of-Sale (POS)-Zahlungen durch eine noch frühere Unwiderruflichkeit Rechnung getragen werden (Satz 1). Andererseits soll auch der im Lastschriftverfahren deutlich länger mögliche Widerruf berücksichtigt werden (Satz 2). Der Begriff der Lastschrift wird in § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten entsprechend den Vorgaben von Art. 4 Nr. 28 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Die auf den ersten Blick umständliche Formulierung von „vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen“ ist der Vielschichtigkeit von Zahlungsvorgängen, die von Empfängerseite angestoßen werden, geschuldet. Während bei der herkömmlichen Lastschrift, der Zahlungsvorgang tatsächlich „vom“ Zahlungsempfänger ausgelöst wird, löst bei Kartenzahlungen der Zahler den Zahlungsvorgang „über den Zahlungsempfänger“ aus, da in diesen Fällen der Zahlungsauftrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlers erst „über den Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister“ übermittelt werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht bei Vereinbarung eines bestimmten Termins für die Ausführung eines Zahlungsauftrags gemäß § 675n Abs. 2 BGB-E einen Widerruf noch bis zum Ende des Geschäftstags vor dem vereinbarten Termin. Hiermit wird Art. 66 Abs. 4 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern die Vereinbarung einer verlängerten Widerrufsfrist. Bei pull-Zahlungen muss einem solchen Widerruf jedoch außerdem der Zahlungsempfänger zustimmen. Im Falle eines derartig vereinbarten Widerrufs kann der Zahlungsdienstleister in Abweichung von § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E für dessen Bearbeitung ein Entgelt verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Entgeltvereinbarung bereits im Zahlungsdiensterahmenvertrag getroffen wurde. Absatz 4 setzt Art. 66 Abs. 5 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird nunmehr derjenige Teil der Umsetzung von Art. 5 der Finalitätsrichtlinie, der sich bisher (für den Überweisungsverkehr) in § 676d Abs. 2 Satz 2 befindet, überführt. Da Zahlungsaufträge mehr umfassen als Überweisungen bzw. Verträge über die Weiterleitungen von Überweisungen (bisheriger Zahlungsvertrag) und im Übrigen diese Begriffe der bisherigen §§ 676 ff. unter der Zahlungsdiensterichtlinie nicht aufrechterhalten werden können, kehrt Absatz 5 terminologisch („widerrufen“) wieder zum Wortlaut der Finalitätsrichtlinie zurück. Von Absatz 5 ist nur das Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander betroffen („Teilnehmer an Systemen“). Der Begriff Zahlungsverkehrssystem ist in § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes definiert.

Zu § 675q BGB-E

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht die sog. SHARE-Entgeltregelung für grundsätzlich alle Zahlungsdienste im Sinne des § 1 des ZAG, die keine Währungsumrechnung erfordern, vor. Diese Regelung bedeutet eine Aufteilung der Entgelte dergestalt, dass die beiden beteiligten Zahlungsdienstnutzer (Zahler und Zahlungsempfänger) die Entgelte ihrer jeweiligen Zahlungsdienstleister tragen; der Zahler für die Ausführung des Zahlungsauftrags, der Zahlungsempfänger für den Zahlungseingang. Für Zahlungen in Euro oder in den Währungen eines EWR-Staates ist diese Regelung nicht abdingbar (§ 675e Absätze 1 bis 3 BGB-E). Hiermit wird Art. 52 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass künftig außerhalb des Entgelts für die generelle Verpflichtung zur Erbringung von Zahlungsdiensten auch für die konkrete Ausführung einzelner Zahlungsaufträge innerhalb eines Zahlungsdiensterahmenvertrags Entgelte von Zahlungsdienstleistern erhoben werden müssen. Die insbesondere im Retailkundengeschäft für innerdeutsche Zahlungsvorgänge verbreitete Praxis, eingehende Beträge kostenlos gutzuschreiben, kann aufrecht erhalten werden. Auch die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro und die darin geregelte Preisgleichheit für innerstaatliche und grenzüberschreitende Zahlungen gilt weiterhin.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie sieht vor, dass im Interesse einer voll integrierten und vollautomatisierten Abwicklung von Zahlungen und der Rechtssicherheit der vom Zahler transferierte Betrag dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers in voller Höhe gutgeschrieben werden soll. Aus diesem Grund darf weder der Zahlungsdienstleister des Zahlers noch eine an der Ausführung eines Zahlungsauftrags beteiligte zwischengeschaltete Stelle Abzüge vom transferierten Betrag vornehmen. Dies sieht Absatz 2 in Umsetzung von Art. 67 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie vor. Damit wird die bisherige Regelung in § 676a Abs. 1 Satz 2, die noch die Möglichkeit vorsah, einen Entgeltabzug zu vereinbaren, ersetzt. Die Regelung des neuen § 675q Abs. 2 BGB-E schließt jedoch nicht aus, dass dem Zahler vom Zahlungsdienstleister für die Erbringung des Zahlungsdienstes ein vereinbartes Entgelt in Rechnung gestellt wird (§ 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E). Dieses darf jedoch nicht von dem Zahlungsbetrag abgezogen, sondern muss getrennt in Rechnung gestellt werden.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich gilt das Abzugsverbot auch für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. In Umsetzung von Art. 67 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie erlaubt Abs. 3 dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, mit dem Zahlungsempfänger zu vereinbaren, dass Entgelte für den Eingang von Zahlungen vor Erteilung der Gutschrift von

dem transferierten Betrag abgezogen werden. In diesem Fall sind dann allerdings der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen, die dem Zahlungsempfänger gemäß Artikel 248 § 9 EGBGB-E nach dem Eingang eines Geldbetrages zu seinen Gunsten zugeben sind, getrennt auszuweisen. Denn nur dann können Geldbeträge, die zur Erfüllung einer bestehenden Schuld übermittelt worden sind, auch dieser konkreten Schuld zugeschrieben werden. Hiermit reagiert die Zahlungsdiensterichtlinie insbesondere auf die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr häufig aufgetretene Situation, wonach aufgrund einer Entgeltregelung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister für Zahlungseingänge aus dem Ausland nur ein gekürzter Betrag gutgeschrieben wird und der Zahlungsempfänger den Gläubiger/Zahler in der Annahme mahnt, dass dieser seine Schuld nicht vollständig erfüllt habe.

Zu § 675r BGB-E

§ 675r BGB-E regelt, wie Zahlungsvorgänge gehandhabt werden, die anhand sogenannter „Kundenkennungen“ ausgeführt werden. Außerdem wird der Begriff Kundenkennung definiert, der in der Zahlungsdiensterichtlinie „Kundenidentifikator“ heißt. Hiermit wird ein Teil des Art. 74 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

§ 675r erlaubt den beteiligten Zahlungsdienstleistern, einen Zahlungsvorgang ausschließlich auf Basis einer Kundenkennung auszuführen. Haben die an dem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister den Zahlungsvorgang in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennung ausgeführt, gilt der Vorgang zumindest im Hinblick auf den durch die Kundenkennung bezeichneten Zahlungsempfänger als ordnungsgemäß ausgeführt; eine Haftung der Zahlungsdienstleister wegen mangelhafter Ausführung ist ausgeschlossen. Nach den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie sind die beteiligten Zahlungsdienstleister, d. h. die Zahlungsdienstleister von Zahler und Zahlungsempfänger sowie die zwischengeschalteten Stellen zum Abgleich von Kontonummer bzw. Kundenkennung und Empfängername nicht mehr verpflichtet. Selbst wenn ein Zahlungsdienstnutzer noch weitere Angaben gemacht haben sollte, aus denen man hätte erkennen können, dass er einen Fehler in der Angabe der Kundenkennung gemacht hat, darf sich der Zahlungsdienstleister vollständig auf die Ausführung nach der angegebenen Kundenkennung beschränken (s. ausdrücklich auch Art. 74 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). Die Bebuchbarkeit nach der Kundenkennung ist – wie bereits die kurzen Widerrufsfristen – erforderlich, um die verkürzten EWR-weiten Ausführungsfristen zu ermöglichen, die nur durch eine voll automatisierte Bearbeitung ohne jegliche manuelle Intervention gewahrt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Kundenkennung in Umsetzung des Art. 4 Nr. 21 der Zahlungsdiensterichtlinie. Aus dieser Definition ergibt sich, dass es den Zahlungsdienstleistern obliegt, die Kundenkennungen zu bestimmen, ggf. verschiedene für die jeweiligen Zahlungsverfahren. Für SEPA-Überweisungen ist nach den bisherigen Vereinbarungen der europäischen Kreditwirtschaft die „IBAN“, die International Bank Account Number, die festgelegte Kundenkennung. Eine solche Festlegung und international standardisierte Struktur von Bank- und Kontodaten ermöglicht eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs zwischen Banken verschiedener Länder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur unverzüglichen Unterrichtung, wenn eine Zahlung für ihn erkennbar nicht ausgeführt werden kann, weil die vom Zahler angegebene Kundenkennung weder einem Zahlungskonto noch einem Zahlungsempfänger zugeordnet werden kann. Die Unmöglichkeit der Zuordnung einer Zahlung ist für den Zahlungsdienstleister des Zahlers erkennbar, wenn sie das Ergebnis einer technisch möglichen, automatisierten Überprüfung ist. Ein manuelles Eingreifen kann vom Zahlungsdienstleister nicht verlangt werden.

Wurde der Zahler bereits mit dem Zahlungsbetrag belastet, ist der Zahlungsbetrag ihm unverzüglich wieder zu erstatten bzw. gutzuschreiben. Erwägungsgrund 48 der Zahlungsdiensterichtlinie bestätigt, dass die Mitgliedstaaten auch nach Inkrafttreten der Zahlungsdiensterichtlinie die Möglichkeit haben, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers eine solche Pflicht aufzuerlegen.

Da der Zahler im Falle des Absatz 3 die Ursache für die Belastung selbst gesetzt hat und sein Zahlungsdienstleister den Zahlungsbetrag weitergeleitet hat, kommt nur eine unverzügliche Erstattung bzw. Wiedergutschrift in Betracht; eine valutarische Korrektur ist in diesem Fall nicht geboten.

Zu § 675s BGB-E

§ 675s BGB-E schreibt maximale Ausführungszeiten für alle Zahlungsvorgänge vor, unabhängig davon, von wem sie angestoßen wurden. Hiermit wird hinsichtlich der in Art. 68 der Zahlungsdiensterichtlinie genannten Zahlungsvorgänge Art. 69 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Dessen Beschränkung auf Zahlungsvorgänge mit Transfer auf ein Zahlungskonto wurde nicht übernommen. Die Beschränkung entstammt noch dem Vorschlag der Kommission, welcher sich deutlich von der jetzigen Richtlinie unterschied und die Ausführungsfrist bis zum Zeitpunkt des Eingangs auf dem Empfängerkonto berechnete (s. damalige Art. 60 bis 62 des Richtlinienvorschlags). Da Art. 69 der Zahlungsdiensterichtlinie jedoch nunmehr die Verantwortung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für die rechtzeitige Ausführung bis zum Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vorsieht, gilt er, entgegen der Artikelüberschrift, für alle Arten von Zahlungsvorgängen, unabhängig davon, ob der Empfänger ein Zahlungskonto unterhält oder nicht. Diese Regelung wird durch die Vorschriften über die Zeitpunkte der Wertstellung und Verfügbarkeit (Art. 73 der Richtlinie, § 675t BGB-E), die im Verhältnis Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers - Zahlungsempfänger wirken, vervollständigt (s. dazu den Verweis in Art. 69 Abs. 2 auf Art. 73 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 müssen alle Zahlungsvorgänge bis zum Ende des folgenden Geschäftstags ausgeführt werden. Bis zum 1. Januar 2012 kann jedoch eine Ausführungsfrist von höchstens drei Geschäftstagen vereinbart werden. Nur für beleggebundene und daher erst nach Umwandlung automatisiert zu verarbeitende Zahlungsvorgänge können diese Fristen nochmals um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden (Satz 3). Von diesen Fristen kann aufgrund vertraglicher Vereinbarung nur für die Fälle in §§ 675d Abs. 1 Satz 2 BGB-E sowie für Zahlungen innerhalb des EWR in einer anderen EWR-Währung als Euro abgewichen werden (§ 675e Abs. 2 und 3 BGB-E). Für den letztgenannten Fall gilt jedoch Satz 2; es kann also maximal eine viertägige Ausführungsfrist vereinbart werden, allerdings ohne die Möglichkeit einer Verlängerung für beleggebundene Zahlungen. Mit Satz 2 wird Art. 68 Abs. 2 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Tag, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht (§ 675n BGB-E). Sie endet mit dem Eingang des Zahlungsbetrags, dem Mittelzufluss, auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für vom oder über den Empfänger angestoßene Zahlungen, wie beispielsweise Lastschrift- oder Kreditkartenzahlungen, den Zahlungsauftrag innerhalb der mit dem Zahlungsempfänger vereinbarten Frist weiterzuleiten. Für Lastschriften muss die Weiterleitung jedenfalls so rechtzeitig erfolgen, dass die Verrechnung zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern an dem zwischen Zahler und Empfänger vereinbarten Fälligkeitstag ermöglicht wird.

Mit Absatz 2 wird Art. 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Es ist erwogen worden, auf eine ausdrückliche Umsetzung von Art. 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie zu verzichten. Denn wenn zwischen den Vertragsparteien bereits eine vertragliche Vereinbarung über die Frist zur Weiterreichung des Einzugauftrags besteht, ist eine gesetzlich normierte Pflicht, die vertragliche Vereinbarung einzuhalten, entbehrlich. Letztlich soll sich Art. 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie jedoch auch im Wortlaut des Umsetzungsgesetzes wiederfinden. Dieser Absatz war in den Ratsverhandlungen eine zentrale Kompromissregelung. Von der einen Seite wurde befürchtet, dass Zahlungsdienstleister auf der Zahlungsempfängerseite ohne eine vergleichbare Regelung womöglich Einzugaufträge unbearbeitet liegen lassen. Von der anderen Seite wurde vorgetragen, dass die Festlegung einer konkreten Weitergabefrist für die Weiterleitung von Einzugs – oder Inkassoaufträgen – ähnlich der Ausführungsfrist in Art. 69 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie – bereits den verschiedenen „pull“-Zahlungsverfahren (z. B. Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung) nicht ausreichend Rechnung hätte tragen können.

§ 675s Abs. 2 verdeutlicht, dass Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister eine Vereinbarung über die Weiterleitungsfrist treffen müssen.

Zu § 675t BGB-E

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 legen den Wertstellungszeitpunkt bei Gutschriften und den Zeitpunkt fest, ab welchem der Zahlungsempfänger über für ihn bestimmte, bei seinem Zahlungsdienstleister eingegangene, Zahlungsbeträge verfügen können muss. Hiermit wird Art. 73 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Satz 1 regelt die Verfügbarkeit von Beträgen, die für den Nutzer eingegangen sind. Sie entspricht materiell dem aus der bisherigen Terminologie bekannten „Anspruch aus der Gutschrift“, der dem Zahlungsempfänger unverzüglich nach Mittelzufluss an dessen Zahlungsdienstleister zusteht. Selbstverständlich kann der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Geldbetrag nur in dem rechtlichen Umfang zur Verfügung stellen, in dem er ihn seinerseits im Clearing oder vom Zahlungsdienstleister des Zahlers erhalten hat. Muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers – etwa im Falle des Einzugs einer Lastschrift – damit rechnen, dass er im Verhältnis der Zahlungsdienstleister untereinander den Betrag wieder zu erstatten hat (z. B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers - § 675x BGB-E), dann kann er wie bisher die Gutschrift unter einer entsprechenden Bedingung („E.v.“-Eingang vorbehalten) erteilen. Ferner stehen die Sätze 1 und 2 weder der Vereinbarung von üblichen Pfand- und Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte an dem Gutschriftsbetrag noch seiner Einbringung in eine Kontokorrentabrede entgegen. Eine Verfügbarkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt auch vor, wenn ein Zahlungsbetrag auf einem debitorisch geführten Konto gutgeschrieben wird und sich dadurch die Höhe eines in Anspruch genommenen Überziehungskredits reduziert.

Der Zeitpunkt für die Wertstellung bei Gutschriften nach der Richtlinie entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung für Gutschriften aufgrund von Überweisungen im bisherigen § 676g Abs. 1 Satz 4. So hat die Wertstellung (Valutierung) von Gutschriften nach Satz 2 spätestens zu dem Geschäftstag zu erfolgen, an welchem dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers der Betrag gutgeschrieben wurde (Pflicht zur taggleichen Wertstellung). Von der Wertstellung ist die eigentliche Gutschriftsbuchung zu unterscheiden, die – wie schon im bisherigen § 676g Abs. 1 Satz 4 – noch am folgenden Geschäftstag erfolgen kann. Damit kann die in Deutschland bislang bestehende Praxis der valutarischen Gutschrift auch unter Geltung der Richtlinie fortgeführt werden.

Anders als bei der geltenden Regelung lässt die Richtlinie keinen Raum für ein vertragliches Abweichen von dieser Regelung, weder für Verträge von Zahlungsdienstleistern mit Unternehmern (s. § 675e Abs. 2 und 4 BGB-E; Art 51 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie) noch für Zahlungen in oder aus Drittstaaten in Euro oder EWR-Währung (s. ebenfalls § 675e Abs. 2 BGB-E sowie Art. 2 Abs. 1 und Art 68 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz der Zahlungsdiensterichtlinie), wohl aber für Drittstaatenzahlungen in Drittstaatenwährungen. Nach Satz 3 ist die Regelung zur Verfügbarkeit auch auf Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahlungsempfänger bei seinem Zahlungsdienstleister kein Zahlungskonto unterhält, anwendbar. Hiermit erfolgt die Umsetzung von Art 70, der in erster Linie auf das Geschäftsmodell von Zahlungsdienstleistern bezogen ist, welche Finanztransfergeschäfte anbieten. Bei Kreditinstituten, die nur eine kontogebundene Bereitstellung von für den Zahlungsempfänger eingehenden Zahlungsbeträgen anbieten, besteht keine Entgegennahmeverpflichtung von Bargeldbeträgen für Personen, die bei ihnen kein Konto führen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Zeitpunkt der Verfügbarkeit und Wertstellung bei Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto bei dem Zahlungsdienstleister des Empfängers, wenn Bargeld in der Währung eingezahlt wird, in der auch das Konto geführt wird. Zahlungsempfänger kann der Einzahlende selbst, aber auch eine dritte Person sein, die ein Konto beim Zahlungsdienstleister, bei welchem eingezahlt wird, unterhält. Für Verbraucher gilt dabei eine strengere Regel („unverzüglich“) als für Unternehmer. Hiermit wird Art. 71 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt für die Wertstellung von Belastungen. Dieser ist der Zeitpunkt, zu dem der tatsächliche Mittelabfluss vom Konto des Zahlers stattfindet. Hiermit wird Artikel 73 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Auch von dieser Regelung kann vertraglich nicht abgewichen werden (s. auch Erläuterungen zu Absatz 1).

Zu Untertitel 3 – Haftung

Diese Unterkapitel regelt die Haftung zwischen Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer in den Fällen nicht autorisierter und mangelhaft, d. h. nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.

Zu § 675u BGB-E

§ 675u BGB-E setzt Art 60 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um, der die grundsätzliche Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungen entstanden sind, statuiert. Dies entspricht bereits der Rechtslage in Deutschland, wonach im Falle einer nicht autorisierten Zahlung, also ohne wirksame Weisung oder Überweisungsvertrag, kein Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters gegen

seinen Zahlungsdienstnutzer entsteht. Ist dennoch eine Belastung des Zahlers erfolgt, hat dieser gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Erstattungsanspruch. Aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der Zahlungsdiensterichtlinie ist dieser Erstattungsanspruch auch abschließend. Weitere Ansprüche des Zahlers gegen seinen Zahlungsdienstleister aus anderen Vorschriften, etwa aus ungerechtfertigter Bereicherung, bestehen für die Fälle nicht autorisierte Zahlungsvorgänge nicht.

Die ausdrückliche Umsetzung in § 675u BGB-E dient auch dazu, gerade nach der Aufhebung der Artikel 8 der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 2002/65/EG und dementsprechend auch der Aufhebung des bisherigen § 676h, das Verständnis der §§ 675w, 675u, 675v BGB-E zu erleichtern.

Zu § 675v BGB-E

§ 675v BGB-E setzt Art. 61 der Zahlungsdiensterichtlinie um und kodifiziert in Fortschreibung des bisherigen § 676h BGB weitgehend in Deutschland bereits übliche Zahlungskartenvertragsbedingungen mit dem Unterschied, dass § 675v BGB-E alle Arten von Zahlungsinstrumenten erfasst und sich nicht auf Zahlungskarten beschränkt.

Die Absätze 1 und 2 betreffen die Haftung des Zahlers für Schäden, die aufgrund der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments vor Anzeige entstanden sind; Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Zahler abweichend von den Absätzen 1 und 2 keine Haftung trifft.

Die Haftung des Zahlers für die missbräuchliche Nutzung des Zahlungsinstruments ist von der Zahlungsdiensterichtlinie und dementsprechend § 675v BGB-E abschließend geregelt; daneben besteht kein Raum für einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters, etwa nach § 280 wegen leicht fahrlässiger Verletzung anderer Pflichten als der sicheren Aufbewahrung personalisierter Sicherheitsmerkmale in sonstigen Missbrauchsfällen.

Zu Absatz 1

Vom Grundsatz des § 675u BGB-E bzw. Art. 60 der Zahlungsdiensterichtlinie abweichend, kann ein Schaden, der auf einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang beruht und vor einer Verlust- bzw. Missbrauchsanzeige ausgeführt wurde, in Höhe von maximal 150 Euro vom Zahlungsdienstleister auf den Zahler abgewälzt werden (Artikel 61 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie). Voraussetzung hierfür ist, dass der nicht autorisierte Zahlungsvorgang durch die Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder seiner sonstigen missbräuchlichen Verwendung erfolgt ist. Bei der Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ ist dabei zusätzlich erforderlich, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat. Durch dieses zusätzliche Erfordernis wird ein Verschuldenselement eingeführt, welches im Fall des Verlusts oder Diebstahls für eine Schadensbeteiligung nicht vorausgesetzt wird. In den letztgenannten Fällen muss der Inhaber des Zahlungsinstruments sich vor Anzeige verschuldensunabhängig am Schaden beteiligen. Diese verschuldensunabhängige, betragsmäßig begrenzte Beteiligung ist dadurch gerechtfertigt, dass auch für den Nutzer ein Anreiz bestehen muss, diese Fälle zu verhindern bzw. nach Verlust oder Diebstahl durch Anzeige so schnell wie möglich das Risiko nicht autorisierter Zahlungen zu verringern (Erwägungsgrund 32 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Die Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ wurde eingefügt, um auch modernen Zahlungsinstrumenten Rechnung zu tragen, die kein körperlicher Gegenstand wie beispielsweise eine Karte sind, sondern z. B. eine Nummer wie die PIN oder TAN oder eine besondere Signatur. Diese können nicht im traditionellen Sinne verloren gehen oder gestohlen werden. Dennoch tritt eine dem Verlust oder Diebstahl vergleichbare Situation ein, wenn der Zahler die Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt und dadurch eine

Fremdnutzung ermöglicht. Andererseits soll die Einschränkung bei der Variante „sonstige missbräuchliche Verwendung“ auch verhindern, dass der Inhaber eines Zahlungsinstruments trotz sicherer Aufbewahrung bei reinen Drittmissbrauchsfällen eine Schadensbeteiligung tragen muss, beispielsweise bei der missbräuchlichen Verwendung der Kreditkartendaten, etwa durch Angabe der Nummer und des Gültigkeitsdatums oder sonstiger auf der Karte selbst vermerkter Angaben, ohne dass die Kreditkarte als solche abhanden gekommen war. Weitere Fälle wären die Erstellung einer Kartenkopie und Fälschung der Unterschrift. In diesen Fällen wäre eine verschuldensunabhängige Haftung sachlich nicht zu begründen. Wird dem Nutzer aber die Verletzung seiner Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale nachgewiesen, hat dieser bei leichter Fahrlässigkeit eine Beteiligung von bis zu 150 Euro zu tragen (Absatz 1), im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz den kompletten Schaden, der bis zum Zeitpunkt der Missbrauchsanzeige entstanden ist (Absatz 2). Zahlungsdienstleistern bleibt es unbenommen, ihren Zahlungsdienstnutzern günstigere Nutzungsbedingungen einzuräumen.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 regelt die Verteilung der Schäden für den Zeitraum vor Verlust- bzw. Missbrauchsanzeige. Abweichend von Absatz 1 hat der Zahler in den von Absatz 2 normierten Fällen nicht nur eine Beteiligung, sondern den vollen Schaden zu tragen. In Abweichung vom Grundsatz des § 276 BGB gilt dies jedoch nur in dem Fall, dass er in betrügerischer Absicht gehandelt oder die ihm qua Gesetz (§ 675I BGB-E bzw. Art. 56 der Zahlungsdiensterichtlinie) oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Sorgfaltspflichten mindestens grob fahrlässig verletzt hat. Die Richtlinie überlässt dem einzelstaatlichen Recht die Ausgestaltung des Begriffs der Fahrlässigkeit (s. Erwägungsgrund 33 der Zahlungsdiensterichtlinie). Dementsprechend kann an die bisherige Rechtsprechung zur Ausdifferenzierung dieses Begriffs angeknüpft werden.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 trägt der Zahlungsdienstnutzer nach Verlust- oder Missbrauchsanzeige keinen Schaden aus der weiteren Verwendung des Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht zur Entstehung der unautorisierten Zahlung beigetragen. Der Nutzer trägt ebenfalls keinerlei Schaden, wenn der er zwar versucht hat, eine Verlust- oder Missbrauchsanzeige abzugeben, der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht zur Einrichtung einer Anzeigenannahmestelle jedoch nicht nachgekommen ist.

Zu § 675w BGB-E

§ 675w BGB-E stellt Mindestanforderungen an die Darlegungs- und Beweislast von Zahlungsdienstleistern, wenn zwischen einem Zahlungsdienstleister und seinem Nutzer die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs streitig ist. Denn der Zahlungsdienstleister hat nur einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, wenn eine autorisierte Zahlung vorliegt (§§ 675c, 670 und Umkehrschluss aus § 675u BGB-E). Liegt dagegen eine nicht autorisierte Zahlung vor, hat der Zahlungsdienstleister gemäß § 675u BGB-E dem Zahler den Zahlungsbetrag zu erstatten, sofern er hiermit belastet wurde. Allerdings kann der Zahlungsdienstleister in diesem Fall einen Schadensersatzanspruch gegen den Zahlungsdienstnutzer haben (§ 675v BGB-E), der entweder in der Höhe begrenzt ist (§ 675v Abs. 1 BGB-E) oder den gesamten Schaden umfasst (§ 675v Abs. 2 BGB-E).

§ 675w BGB-E besagt, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers zum Nachweis der Autorisierung eines bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, einer (Sorgfalts-) Pflichtverletzung des Zahlungsdienstnutzers oder eines Handelns in betrügerischer Absicht, zumindest darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, dass der Zahlungsdienstnutzer authentifiziert wurde und der Zahlungsvorgang technisch einwandfrei abgelaufen ist. Satz 2

definiert den Begriff der Authentifizierung wie von Art. 4 Nr. 19 der Zahlungsdiensterichtlinie vorgegeben. Authentifizierung ist dabei die formalisierte Überprüfung, ob der Zahlungsdienstnutzer auch derjenige ist, als der er sich ausgibt.

In den Fällen, in denen der Zahlungsvorgang durch ein Zahlungsinstrument ausgelöst wurde, soll allein dieser Nachweis nicht in jedem Fall ausreichen, um entweder die Autorisierung eines Zahlungsvorgangs, eine Sorgfaltspflichtverletzung oder ein betrügerisches Handeln des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen. Durch Satz 3 soll verhindert werden, dass ohne Ansehung des Einzelfalles allein die Aufzeichnung des Einsatzes eines Zahlungsinstruments einschließlich der Authentifizierung ausreicht, um den Aufwendungsersatzanspruch oder einen Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters zu begründen. Der Zahlungsdienstnutzer soll die Möglichkeit haben, mit einem substantiierten und glaubhaften Vortrag über den Geschehensablauf darzulegen, dass ein Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vorgelegen hat und gegebenenfalls wie der Dieb oder missbräuchliche Verwender Zugang zu den personalisierten Sicherheitsmerkmalen bekommen haben kann. Die Würdigung, ob der Vortrag des Zahlungsdienstnutzers den Anschein einer Autorisierung oder einer Sorgfaltspflichtverletzung erschüttert, obliegt allein den Gerichten (§ 286 ZPO).

§ 675w BGB-E dient der Umsetzung von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie soweit nicht autorisierte Zahlungen betroffen sind. Der Teilbereich des Artikel 59 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, der nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungsvorgänge betrifft, wird in § 676 BGB-E umgesetzt.

Der Inhalt von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie hat sich gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom Dezember 2005 (KOM(2005) 603 endg.; Artikel 48) deutlich gewandelt. Dieser sah noch eine sehr detaillierte Beweislastverteilung vor, welche jedoch weder auf die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten noch des Europäischen Parlaments stieß. Ergebnis der Verhandlungen waren schließlich die Mindestanforderungen wie sie in Artikel 59 ihren Niederschlag gefunden haben, die nur noch Teile des Kommissionsvorschlages enthalten und ansonsten die bestehenden nationalen Beweislastverteilungsgrundsätze unberührt lassen sollen. Denn gerade den Mitgliedstaaten war es während der Verhandlungen ein Anliegen, unnötige Konflikte mit den jeweiligen nationalen Beweisgrundsätzen zu vermeiden (s. Ratsgruppen Arbeitsdokument Nr. 3 aus Mai 2006; Nachfolge-Dokument 8623/06 ADD 2 REV 1 vom 30. Juni 2006 erwähnt dies nicht mehr ausdrücklich).

Im Ergebnis spiegelt Art. 59 der Zahlungsdiensterichtlinie in Grundzügen die bisherige Praxis der Gerichte im Fall von Kartenmissbräuchen mittels Eingabe einer PIN wieder, so dass die gesetzliche Regelung in § 675w BGB-E keine grundlegenden Änderungen mit sich bringt.

Zu § 675x BGB-E

§ 675x BGB-E setzt die Artikel 62 und 63 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Er findet nur Anwendung auf vom oder über den Zahlungsempfänger angestoßene, autorisierte Zahlungsvorgänge. Für diese Fälle gewähren die Absätze 1 und 2 dem Zahler trotz grundsätzlichem Aufwendungsersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters einen eigenen Erstattungsanspruch; für den Fall, dass der Zahler ein Zahlungskonto unterhält, einen Anspruch auf Wiedergutschrift. Da § 675x BGB-E nur auf autorisierte Zahlungen anwendbar ist, gilt er nicht für die herkömmliche Einzugsermächtigungslastschrift. Denn diese ist nach herrschender Literaturmeinung und der sog. Genehmigungstheorie des Bundesgerichtshofs – bis zu dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung – keine autorisierte Zahlung. Dagegen fallen grundsätzlich Kreditkartenzahlungen, das bisherige Abbuchungsauftragsverfahren sowie die geplanten SEPA Lastschriftverfahren in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert in Umsetzung von Art. 62 Abs. 1 und 2 für bestimmte Fälle trotz Vorliegens eines autorisierten Zahlungsvorgangs einen eigenen Erstattungsanspruch des Zahlers gegen seinen Zahlungsdienstleister. Ein solcher ist gegeben, wenn der Zahlungsauftrag zum Zeitpunkt der Autorisierung noch nicht die Angabe eines konkreten Geldbetrags enthielt und wenn der tatsächliche Zahlungsbetrag höher ist, als der Betrag, den der Zahler vernünftigerweise hätte erwarten können. Die Bestimmung des Erwartungshorizonts des Zahlers hat entsprechend den Richtlinienvorgaben (Art. 62) anhand des bisherigen Ausgabeverhaltens des Zahlers, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Der die Richtlinie vorschlagenden Europäischen Kommission schwebten dabei insbesondere die folgenden Fälle bei Hotelbuchungen und Autovermietungen vor: Bereits zu oder noch vor Beginn des Vertragsverhältnisses wird ein „blanko“ (Kredit-)Kartenabdruck erstellt, ohne dass ein vollständig ausgefüllter Kartenbeleg vorliegt oder die Kartenummer wird telefonisch angegeben. Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 675x BGB-E besonders zu begründen. Dann hat er die Umstände darzulegen wegen derer er sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen in Satz 1 beruft. Ein Anspruch des Zahlers nach § 675x BGB-E lässt Ansprüche aus dem Grundgeschäft (Valutaverhältnis) unberührt (s. auch Erwägungsgrund 36 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht, dass Zahlungsdienstleister und ihre Nutzer ein noch weitergehendes Erstattungsrecht für Lastschriften vereinbaren können, beispielsweise durch schlichte Erklärung des Widerspruchs gegen die Belastung ohne weitere Begründung. Dies ist von der europäischen Kreditwirtschaft für das sogenannte SEPA-Lastschriftverfahren geplant. Dieses beruht auf einer vom Zahler sowohl an den Zahlungsempfänger als auch an den Zahlungsdienstleister des Zahlers gerichteten Weisung („Doppelweisung“) und ist damit ein autorisierter Vorgang, wodurch sich die SEPA Lastschrift von der in Deutschland bislang praktizierten Einzugsermächtigungslastschrift unterscheidet. Ungeachtet der Tatsache, dass die Zahlung vom Zahler autorisiert ist, soll der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem dennoch ein zeitlich befristetes (s. Absatz 4) Erstattungsrecht ohne weitere Begründungserfordernisse einräumen können. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist seinerseits durch die SEPA-Interbanken Regeln abgesichert, indem diese ihm einen Anspruch auf Rückvergütung (und technische Rückabwicklung) gegen den Zahlungsdienstleister des Empfängers gewähren. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wird sich in der Inkasso-Vereinbarung ein Rückbelastungsrecht gegen den Zahlungsempfänger ausdrücklich vorbehalten.

Obwohl naheliegt, dass eine solche Möglichkeit zur vertraglichen Vereinbarung eines Erstattungsrechts des Zahlers nicht ausdrücklich gesetzlich statuiert werden muss, hat sich der Richtliniengeber dafür entschieden. Während diese weitergehende Erstattungsmöglichkeit als eine Abweichung zugunsten des Zahlers zulässig ist (Gegenschluss aus § 675e Abs. 1 BGB-E; Art. 86 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie), ist sie im Gegenzug für den anderen beteiligten Zahlungsdienstnutzer, den Zahlungsempfänger, nachteilig. Denn diesem wird im Falle eines Erstattungsverlangens des Zahlers der Zahlungsbetrag entweder bereits nicht gutgeschrieben oder wieder belastet. § 675x Abs. 2 BGB-E setzt Art. 62 Abs. 1 Satz 4 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art 62 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie. Abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 können Zahler und sein Zahlungsdienstleister für vom

Zahlungsempfänger angestoßene Zahlungen vereinbaren, dass dem Zahler kein Erstattungsanspruch zusteht, wenn dieser seinem Zahlungsdienstleister unmittelbar die Zustimmung erteilt hat. Diese Ausnahmeregelung zielt insbesondere auch auf das deutsche Abbuchungsauftragsverfahren ab. Dieses fällt grundsätzlich unter die Regelung des § 675x Abs. 1 und 4 BGB-E, welche dem Verfahren seinen Vorteil für den Zahlungsempfänger, nämlich der frühen Endgültigkeit eines Zahlungsvorgangs, nehmen würden. Zwar wird das Abbuchungsauftragsverfahren heute überwiegend unter Unternehmern genutzt, die gemäß § 675e Abs. 3 BGB-E in Verträgen mit ihren Zahlungsdienstleistern von § 675x BGB-E abweichen können, jedoch wäre ohne eine Absatz 3 vergleichbare Regelung dieses Verfahren gänzlich für Verbraucher ausgeschlossen und die (Weiter-)Entwicklung vergleichbarer europäischer Lastschrift-Modelle behindert. Die Parteien können darüber hinaus vereinbaren, dass die Wirkung einer Vereinbarung nach dem 1. Halbsatz davon abhängig gemacht werden kann, dass der Zahler über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin durch seinen Zahlungsdienstleister oder den Zahlungsempfänger unterrichtet wird.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 muss der Zahler sein Erstattungsbegehren innerhalb von 8 Wochen nach Belastung geltend machen. Daraufhin hat sein Zahlungsdienstleister ihm den vollständigen Betrag zu erstatten oder ihm Gründe für die Ablehnung mitzuteilen, samt Hinweis auf Beschwerde- und (einschlägige) außergerichtliche Streitbeilegungsstellen. Satz 3 dient der Klarstellung, dass im Falle der Gewährung eines weitergehenden vertraglichen Erstattungsanspruchs nach Absatz 2 der Zahlungsdienstleister diesen nicht ablehnen kann, solange er innerhalb der vereinbarten Frist für die Geltendmachung vorgetragen wurde. Absatz 4 setzt Art 62 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 63 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Klarstellung. Lastschriften, die erst nach ihrer Ausführung (durch Genehmigung) autorisiert worden sind wie etwa die herkömmliche Einzugsermächtigungslastschrift, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 675x BGB-E bzw. der Artikel 62 und 63 der Zahlungsdiensterichtlinie.

Zu § 675y BGB-E

Mit § 675y BGB-E werden Art 75 und Art 67 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Diese regeln im Falle von Leistungsstörungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen die verschuldensunabhängigen Ansprüche des Nutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister (s. Erwägungsgrund 46 der Zahlungsdiensterichtlinie). Mögliche Leistungsstörungen sind dabei die fehlerhafte Ausführung (gekürzte Weiterleitung des Zahlungsbetrages, die verspätete Ausführung) oder die nicht erfolgte, die gescheiterte Ausführung (kein Versuch einer Ausführung oder gänzlicher Verlust des Zahlungsbetrags bei Ausführung). § 675y BGB-E statuiert eigenständige Anspruchsgrundlagen des Zahlungsdienstnutzers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 findet Anwendung für vom Zahler ausgelöste Zahlungen. Er setzt Art. 75 Abs. 1 und Art 67 Abs. 3 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Ist aufgrund eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag nicht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfänger eingegangen, beim Zahler jedoch der Zahlungsbetrag abgeflossen, so muss sein Zahlungsdienstleister ihm diesen Betrag erstatten (Satz 1). Führt der Zahler bei seinem Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto, ist

dieses wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte, inklusive der Erstattung etwaiger vom Zahler gezahlter Sollzinsen oder ihm entgangener Habenzinsen (valutamäßige Buchung, Satz 2). Für den Fall, dass nur ein Teil des Zahlungsbetrags beim Zahlungsdienstleister des Empfängers angekommen ist, es sich also um einen gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers oder eine zwischengeschaltete Stelle handelt (s. § 675q Abs. 2 BGB-E), stellt Satz 3 klar, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers diese Entgelte dem Zahlungsempfänger zu übermitteln hat. Die Pflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, für den gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten einzustehen, ergibt sich aus Art. 67 Abs. 3 Satz 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, der mit § 675y Abs. 1 Satz 3 BGB-E umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um eine Spezialregelung der Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers für den Fall der gekürzten Übermittlung des Zahlungsbetrags. Eine Wahl des Zahlers zwischen der Erstattung der abgezogenen Entgelte entweder an ihn selbst oder an den Zahlungsempfänger, wie es § 676b Abs. 2 für Überweisungen derzeit vorsieht, ist danach nicht mehr gegeben. Jedoch kommt die Regelung in § 675y Abs. 1 Satz 3 BGB-E auch den Interessen des Zahlers entgegen. Dieser hat im Regelfall eine Schuld zu begleichen und eher ein Interesse daran, seine Pflicht vollständig zu erfüllen, als in Folge der allgemeinen Haftungsregelung in § 675y Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB-E bzw. Art 75 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie, den vollständigen Betrag erstattet zu bekommen.

Für die verspätete Ausführung eines Zahlungsvorgangs sieht die Zahlungsdiensterichtlinie keine Rechtsfolge vor. Der pauschalierte Verzinsungsanspruch für verspätete Überweisungen (§ 676g Abs. 1 Satz 2 und 3) wird im Falle verspäteter Zahlungsvorgänge durch einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 675z BGB-E ersetzt.

Erbringt der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Nachweis, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist, ist er von seiner Haftung befreit (Satz 4). In diesem Fall ist der Zahlungsbetrag nachweislich beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vorhanden. Dieser ist seinem Vertragspartner gegenüber, dem Zahlungsempfänger, bereits nach § 675t BGB-E bzw. Art. 73 der Zahlungsdiensterichtlinie zur Wertstellung und Verfügbarmachung des Geldbetrags verpflichtet, was Art. 75 Abs. 1 S. 1, 2.HS sowie Unterabsatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie unnötigerweise wiederholt.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt den Haftungsumfang von Zahlungsdienstleistern bei vom Zahlungsempfänger angestoßenen Zahlungen und setzt Art. 75 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Ist der angeforderte Zahlungsbetrag nicht eingegangen, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den fraglichen Zahlungsauftrag, so er seiner Hauptleistungspflicht nach § 675s Abs. 2 BGB-E (Art. 69 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie) bisher nicht nachgekommen ist, unverzüglich an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln. Hat er seine Primärpflicht bereits erfüllt, ist aber dennoch kein Eingang des Zahlungsbetrags zu verzeichnen und die Ausführung des Zahlungsauftrags nicht von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers abgelehnt worden, muss er den Zahlungsauftrag erneut übermitteln (Satz 1). Satz 2 stellt klar, dass in den Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers seine Pflichten bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs nachweislich erfüllt hat, nunmehr der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler haftet (Art. 75 Abs. 2, Unterabsatz 3 der Zahlungsdiensterichtlinie). In diesem Fall hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers, sofern der Zahler mit dem Zahlungsbetrag belastet wurde, diesem den ungekürzten Betrag unverzüglich wie Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt, zu erstatten.

Die Haftung für die Ordnungsmäßigkeit des Geldflusses ab Eingang des Zahlungsauftrags trifft damit den Zahlungsdienstleister der Zahlers, der hierfür dem Zahler haftbar ist. Da der

Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bei Beginn seiner Dienstleistung kein Geld „in Händen hält“, sondern dieses erst vom Zahlungsdienstleister des Zahlers erhalten muss, erschien es dem Richtliniengeber angemessen, die Haftung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers auf die Übermittlung des Inkassoauftrags zu begrenzen bzw. diesen nur auf Herausgabe des Inkassogegenwerts haften zu lassen, wenn er diesen seinerseits bei der Abrechnung (Clearing) erhalten hat.

Abweichend von diesem Grundsatz hat der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Satz 3 entsprechend Artikel 67 Abs. 3 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie den gesetzeswidrigen Abzug von Entgelten vom Zahlungsbetrag gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verantworten. Er haftet in diesem Fall auch für Abzüge durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers und zwischengeschalteten Stellen und hat die abgezogenen Beträge dem Zahlungsempfänger entsprechend § 675t Abs. 1 BGB-E zur Verfügung zu stellen, obwohl er seinerseits keinen Gegenwert dafür beim Clearing erhalten hat. In diesem Fall steht dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein Ausgleichsanspruch nach § 676a BGB-E gegen die Stelle (Zahlungsdienstleister des Zahlers oder zwischengeschaltete) zu, die den unerlaubten Abzug vorgenommen hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die beteiligten Zahlungsdienstleister dann nicht für eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung haften, wenn diese durch eine vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebene Kundenkennung verursacht wurde. Satz 2 verpflichtet den Zahlungsdienstleister des Zahlers allerdings, sich in diesen Fällen im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags zu bemühen. Die Zahlungsdiensterichtlinie verwendet hier die Einschränkung „soweit es (dem Zahlungsdienstleister) vernünftigerweise zugemutet werden kann“. Von der Verwendung von „Zumutbarkeit“ ist in der Umsetzung abgesehen worden. Für die „Unzumutbarkeit“ bzw. „Zumutbarkeit“ besteht im BGB eine verhältnismäßig hohe Schwelle (vgl. beispielweise in §§ 275, 282, 313, 324, 440, 543, 626). Hierin sollte sich die Zumutbarkeit nach der Zahlungsdiensterichtlinie nicht einreihen. Denn spätestens, wenn der unberechtigte Empfänger das Geld erhalten hat, kann vom Zahlungsdienstleister des Zahlers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine Erstattung des Zahlungsbetrags verlangt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlers sich um eine Mitteilung an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bemüht. Dieser könnte dann noch Stornobuchungen oder Ähnliches durchführen, vorausgesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen sind dafür gegeben oder der Zahlungsempfänger stimmt der Belastung zu. Satz 3 ermöglicht es dem Zahlungsdienstleister, für seine Leistung nach Satz 2 in Abweichung vom Grundsatz des § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB-E ein entsprechendes Entgelt vom Zahlungsdienstnutzer zu verlangen, wenn dies vereinbart wurde. Mit Absatz 3 wird der Restteil des Art. 74 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 können Zahlungsdienstnutzer von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister in Fällen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von Zahlungsaufträgen alle Entgelte und Zinsen erstattet bekommen, die dieser ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der – letztlich mangelhaften - Ausführung erhoben hat. Hierunter fallen beispielsweise die Entgelte des Zahlungsdienstleisters zur Durchführung oder Entgegennahme eines Zahlungsauftrags (§ 675f Abs. 4 Satz 1 BGB-E; bisher § 676b Abs. 3). Absatz 4 betrifft nur Zinsen und Entgelte, die im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister angefallen sind. (Verzugs-)Zinsen und Entgelte, die möglicherweise aufgrund der mangelhaften Ausführung des Zahlungsauftrags im Grundverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler geschuldet sind, sind im Rahmen der (verschuldensabhängigen) Folgeschadenshaftung nach § 675z BGB-E i. V. m. § 280 Abs. 1 ersatzfähig. Absatz 4 setzt Art. 75 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die in den Unterabsätzen 4 des Art. 75 Abs. 1 und 2 der Zahlungsdiensterichtlinie statuierte Nachforschungspflicht der Zahlungsdienstleister bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung eines Zahlungsauftrags um. Der Zahlungsdienstleister, dessen Zahlungsdienstnutzer eine Zahlung angestoßen hat, hat seinem Nutzer gegenüber darüber Auskunft zu erteilen, wie der Zahlungsvorgang abgelaufen ist.

Zu § 675z BGB-E

Hinsichtlich der Ansprüche wegen mangelhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags sind die Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie grundsätzlich abschließend. Allerdings erlaubt Art. 76 der Zahlungsdiensterichtlinie für diese Fälle eine über die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie hinausgehende „finanzielle Entschädigung“ des Zahlungsdienstnutzers nach dem jeweiligen nationalen Recht. Hiervon wird mit § 675z BGB-E Gebrauch gemacht.

Satz 1 dient der Klarstellung. Hat ein Zahlungsdienstnutzer gegen seinen Zahlungsdienstleister nach § 675y BGB-E wegen der mangelhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags einen Anspruch, soll er sich zusätzlich nicht auf andere, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften berufen können. Ansprüche etwa auf Erstattung des Zahlungsbetrags oder von Zinsen und Entgelten nach anderen Vorschriften sind damit ausgeschlossen, auch wenn die jeweilige Anspruchsgrundlage, anders als § 675y BGB-E, ein Verschulden voraussetzt. Nach Vorstellung des Richtliniengebers sollte die Haftung von Zahlungsdienstleistern für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung hinsichtlich der in der Richtlinie geregelten Fälle abschließend sein.

Dies gilt jedoch nicht für den Ersatz von Schäden, die nicht von § 675y BGB-E erfasst sind, d. h. von Folgeschäden eines mangelhaften Zahlungsvorgangs nach § 280 Abs. 1, die im Grundverhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger entstanden sind (z.B. Verzugschäden). Die Anspruchsgrundlagen für den Ersatz solcher Schäden sind weiterhin anwendbar. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird vorgeschlagen, die bereits in § 676c Abs. 1 Satz 5 für Überweisungen vorgesehene Möglichkeit einer vertraglichen Haftungsbegrenzung von 12.500 Euro beizubehalten (Satz 2). Satz 3 stellt ebenso wie bisher in § 676c Abs. 1 Satz 3 klar, dass zwischengeschaltete Stellen als Erfüllungsgehilfen des Zahlungsdienstleisters desjenigen Zahlungsdienstnutzers anzusehen sind, welcher die Zahlung angestoßen hat. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Zahlungsdienstnutzer die Einschaltung einer bestimmten zwischengeschalteten Stelle vorgegeben hat und die wesentliche Ursache für den Fehler bei dieser Stelle liegt.

Für den Fall einer Haftung der vom Zahlungsdienstnutzer vorgegebenen zwischengeschalteten Stelle, ergibt sich aus Satz 4 ein eigenständiger Anspruch des Zahlungsdienstnutzers gegen die zwischengeschaltete Stelle. Dies entspricht der bisherigen Regelung für Überweisungen nach § 676b Abs. 3 Satz 7 und § 676c Abs. 2.

Nach Satz 5 bestehen Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden des Zahlungsdienstnutzers wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung gegen seinen Zahlungsdienstleister nicht, wenn es zu einer mangelhaften Ausführung aufgrund der vom Zahlungsdienstnutzer fehlerhaft angegebenen Kundenkennung kam.

Zu § 676 BGB-E

§ 676 BGB-E dient der Umsetzung des zweiten Teils des Artikels 59 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie und enthält Mindestanforderungen an die Beweislast für die nicht

ordnungsgemäße Ausführung von Zahlungsvorgängen. Ist streitig, ob ein Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt wurde, hat der Zahlungsdienstleister zumindest nachzuweisen, dass dieser ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde. § 676 BGB-E vervollständigt so die Haftungsregelung des § 675y BGB-E. Der andere Teil von Artikel 59 der Zahlungsdiensterichtlinie wird mit § 675w BGB-E umgesetzt.

Zu § 676a BGB-E

§ 676a BGB-E setzt Art. 77 der Zahlungsdiensterichtlinie um und ersetzt den bisher nur für Überweisungen geltenden § 676e. Obwohl in erster Linie in den zivilrechtlichen Teilen der Zahlungsdiensterichtlinie nur die vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister geregelt sind, hielt es der Richtliniengeber für erforderlich, auch eine – das Verhältnis von Zahlungsdienstleistern untereinander betreffende – Regressregelung zu normieren, s. auch Erwägungsgrund 47 der Zahlungsdiensterichtlinie. Die an einem Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Stellen sollen sich darauf verlassen können, dass sie ihrerseits Regressansprüche haben, wenn sie gegenüber ihrem Nutzer für Leistungsstörungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen haften, obwohl die Ursache für die Leistungsstörung im Verantwortungsbereich eines anderen Zahlungsdienstleisters oder einer zwischengeschalteten Stelle lag. Der Regressanspruch besteht gegenüber nachgeschalteten Zahlungsdienstleistern auch dann, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers selbst in keiner vertraglichen Beziehung zu diesen stand, etwa weil ein anderer Zahlungsdienstleister dazwischen geschaltet war.

Zu § 676b BGB-E

§ 676b regelt in Umsetzung von Art 58 der Zahlungsdiensterichtlinie die Ausschlussfrist für Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist ein Zahlungsdienstnutzer verpflichtet, seinem Zahlungsdienstleister gegenüber die Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Zahlungsdienstnutzer Ansprüche gegen seinen Zahlungsdienstleister wegen nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge dann nicht mehr geltend machen, wenn er diese Vorgänge nicht innerhalb von 13 Monaten ab Belastung angezeigt hat. Der Beginn des Laufs der Anzeige- bzw. Ausschlussfrist von 13 Monaten ist – zumindest für Verbraucher – an die Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers über die Belastung gemäß Artikel 248 § 8 Nr. 2 und § 15 Nr. 2 EGBGB-E gekoppelt (Satz 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Ausschlussfrist des Absatz 2 grundsätzlich auch für Ansprüche auf den Ersatz von Folgeschäden (§ 675z Satz 2 BGB-E in Verbindung mit der jeweiligen Anspruchsnorm) gilt, es sei denn der Zahlungsdienstnutzer war ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert, beispielsweise weil der Schaden ihm gegenüber erst nach Ablauf der 13 Monate geltend gemacht wurde.

Zu § 676c BGB-E

§ 676c BGB-E setzt Art. 78 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Ansprüche nach Kapitel 3 sind ausgeschlossen, wenn die sie begründenden Umstände auf höherer Gewalt beruhen oder vom Zahlungsdienstleister herbeigeführt wurden, weil er hierzu aufgrund anderer als der in Untertitel 3 enthaltenen Rechtsvorschriften verpflichtet war. Gerade weil das Verständnis von „höherer Gewalt“ in den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, wurde bereits bei den Richtlinienverhandlungen davon abgesehen, allein auf diesen Begriff abzustellen wie es noch in Art. 70 Kommissionsvorschlag der Fall war (s. nunmehr Art. 78 der Zahlungsdiensterichtlinie). Dementsprechend wird auch in § 676c BGB-E, anders als im bisherigen in § 676b Abs. 4, dieser Begriff nicht verwendet, sondern der Wortlaut des Richtlinienartikels wieder gegeben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB])

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 29a)

Art. 29a EGBGB regelt Besonderheiten bei der Bestimmung der Rechtsordnung, die auf Schuldverträge unter Beteiligung von Verbrauchern anzuwenden ist, wenn ein Sachverhalt Auslandsbezug aufweist. Die verbraucherschützenden Vorschriften der Verbraucherkreditrichtlinie dürfen nicht umgangen werden, indem eine andere Rechtsordnung im Vertrag gewählt wird. Dies sieht Art. 22 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie vor. Die Umsetzung dieser Vorgabe, die in der alten Richtlinie keinen Vorgänger hat, soll wie in vergleichbaren anderen Fällen erfolgen, indem die Richtlinie in den Katalog verbraucherschützender Richtlinien aufgenommen wird.

Zu Nummer 2 (Anfügung des Artikels 229 § 17)

Die Vorschrift schafft eine spezielle Übergangsvorschrift für die neuen Vorschriften im BGB und EGBGB. Grundsätzlich sind die Vorschriften ab dem Inkrafttreten auch auf Altfälle anzuwenden. Da es sich bei Darlehens- und Zahlungsdiensteverträgen aber zumeist um mittel- oder längerfristige Verträge handelt, ist dies nicht in allen Fällen sachgerecht. Insbesondere die vorvertraglichen Informationspflichten sollen nicht rückwirkend gelten. Es ist sachgerecht, bei bereits begründeten Vertragsverhältnissen die Phase der vorvertraglichen Anbahnung als abgeschlossen zu betrachten.

Absatz 1 erklärt für die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie die Neuregelungen auf bereits begründete Schuldverhältnisse grundsätzlich für unanwendbar. Dies entspricht der europarechtlichen Regelung in Art. 30 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Begriff „Schuldverhältnisse“ soll deutlich machen, dass nicht nur Darlehensverträge, sondern auch entgeltliche Finanzierungshilfen und Darlehensvermittlungsverträge umfasst sind. Ein Schuldverhältnis soll „begründet“ im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sein, wenn aufgrund einer Abrede ein Leistungsaustausch begonnen hat. Auf die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Vertrages soll es dagegen wegen der Nichtigkeits- und Heilungsanordnung in § 494 BGB nicht ankommen.

Nach Satz 2 sollen die neuen Informations- und Auskunftspflichten aber auf Altverträge Anwendung finden, vgl. Art. 30 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Hierzu wird den Vertragspartnern drei Monate Zeit gegeben, um bestehende Verträge auf die neuen Regelungen umzustellen. Dieser Zeitraum erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um die neuen Verhaltenspflichten im Vertrag zu vereinbaren. Betroffen sind insbesondere Informationspflichten bei Dauerschuldverhältnissen wie etwa Überziehungsmöglichkeiten.

Auch die neuen Anforderungen an eine Verzugsrückmeldung sollen grundsätzlich nur für Verträge gelten, die nach dem Tag des Inkrafttretens abgeschlossen werden. Bei Verträgen nach bisherigem Recht haben die Vertragsparteien die bislang gültigen Rückmeldungsregelungen ihrem Vertrag zugrunde gelegt. Dieser gegenseitige Parteiwille ist grundsätzlich ebenso zu respektieren wie die Anforderungen gerade an Kreditinstitute zur Refinanzierung und Bildung von Ausfallkapital.

Nach Abs. 1 Satz 3 soll § 498 in seiner neuen Fassung jedoch auf Altverträge angewendet werden, wenn nach dem Inkrafttreten der Neuregelung das Darlehensverhältnis auf einen neuen Darlehensgeber übertragen wird. Der neue Vertragspartner des Darlehensnehmers kann sich nicht auf denselben Vertrauensschutz berufen wie der bisherige Darlehensgeber. Er kann sich bereits im Vorfeld über die neuen Rückmeldungsvoraussetzungen informieren und diese bei den Verhandlungen der Übernahme berücksichtigen. Dagegen haben in der Vergangenheit gerade Verzugsrückmeldungen für Aufsehen gesorgt, die infolge eines derartigen Vertragspartnerwechsels stattgefunden haben. Der Darlehensnehmer ist bei einem Vertragspartnerwechsel nicht zwingend zu beteiligen, etwa bei Umwandlungen nach dem UmwG. Seinem mutmaßlichen Willen wird es gerade angesichts der aktuellen Problematik aber entsprechen, verstärkten Rückmeldungsschutz zu genießen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die neue Rückmeldungsregelung auch auf bestehende Darlehensverträge auszudehnen, sobald ein Vertragspartnerwechsel auf Seiten des Darlehensgebers stattgefunden hat.

Die Vorschriften des neuen Untertitels 3 des BGB sollen auf bestehende Vereinbarungen, die die Ausführung von Zahlungsvorgängen zum Gegenstand haben (zukünftig „Zahlungsdienstverträge“) grundsätzlich ab Inkrafttreten des Gesetzes angewendet werden. Absatz 2 macht hiervon jedoch für die vorvertraglichen Informationspflichten eine Ausnahme. Für solche Vereinbarungen, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag über die Ausführung einer einzelnen Zahlung oder um einen Rahmenvertrag handelt, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, richten sich die Anforderungen an vorvertragliche Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Für einzelne Zahlungsvorgänge, mit deren Abwicklung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, sind nach Absatz 3 die neuen Vorschriften des Untertitels 3 nicht anzuwenden. Sie sollen noch nach den bisherigen Vorschriften und Grundsätzen abgewickelt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung der Überschrift des Siebten Teils)

Die Überschrift des Siebten Teils des EGBGB soll „Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Informationspflichten“ lauten. Die Ergänzung der „Informationspflichten“ in der Überschrift berücksichtigt, dass zukünftig zumindest Teile der BGB-InfoV Bestandteil des siebten Teils des EGBGB sein werden. Diese teilweise Überführung der BGB-InfoV in das EGBGB hat mehrere Vorteile. Zum einen ist es Gerichten zukünftig verwehrt, die Muster in den Anlagen 1 und 2 zum EGBGB als unwirksam zu verwerfen, da diese Bestandteil eines formellen Gesetzes sind. Zum anderen lassen sich neue Informationspflichten (etwa aufgrund neuer europäischer Rechtsakte) einfacher integrieren, da die einzelnen Artikel des EGBGB prinzipiell eine unbegrenzte Anzahl von Paragraphen enthalten können. Zwar können Änderungen dann nicht mehr durch Rechtsverordnung, sondern nur noch durch ein formelles Gesetz vorgenommen werden. Die Umsetzung europäischer Richtlinien erfordert jedoch ohnehin regelmäßig ein formelles Gesetz, so dass mit der Regelung in einem formellen Gesetz keine Nachteile verbunden sind.

Zunächst sollen nur die §§ 1 und 3 BGB-InfoV sowie die Anlagen 2 und 3 zur BGB-InfoV in das EGBGB überführt werden. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des § 14 BGB-InfoV enthält nach dem Entwurf § 360 Abs. 3 BGB. Das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus § 14 Abs. 4 BGB-InfoV ergibt sich zukünftig aus § 360 Abs. 1

Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB. Anstelle der §§ 12 und 13 BGB-InfoV soll das EGBGB einen neuen Artikel 248 enthalten, der sich mit den Informationspflichten bei Zahlungsdiensten befasst. Die Informationspflichten bei Teilzeit-Wohnrechtverträgen und die Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern sollen in der BGB-InfoV verbleiben, weil insoweit mittelfristig mit neuen europäischen Rechtsakten zu rechnen ist. Eine Überführung der in der BGB-InfoV verbleibenden Teile in das EGBGB könnte dann im Rahmen der Umsetzung dieser neuen europäischen Rechtsakte erfolgen.

Zu Nummer 4 (Aufhebung des Artikels 239)

Die Ermächtigungsvorschrift in Artikel 239 wird aufgehoben. Sie wurde durch das Überweisungs-gesetz zunächst in den damaligen § 675a Abs. 2 BGB eingefügt und bei der Schuldrechtsmodernisierung in das EGBGB überführt. Zweck war die Festlegung von konkreten Informationspflichten im Verordnungswege für Kreditinstitute, die aufgrund von EU-Vorgaben vorgegeben waren. Aufgrund der Vollharmonisierung der Zahlungsdiensterichtlinie und den darin enthaltenen Informationspflichten für jegliche Erbringung von Zahlungsdiensten ist es dem nationalen Gesetzgeber fortan nicht mehr möglich, in diesem Bereich eigenständige Informationspflichten festzulegen. Die Verordnungsermächtigung ist daher entbehrlich geworden.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 245)

Die Verweisung in Artikel 245 Nr. 1 wird an die in § 355 BGB vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 6 und 7 (Anfügung der Artikel 246 bis 248 sowie der Anlagen 1 bis 5)

Dem EGBGB werden drei Artikel (Artikel 246 bis 248) sowie fünf Anlagen angefügt. Artikel 246 EGBGB-E beinhaltet die Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen und entspricht im Wesentlichen unverändert den §§ 1 und 3 BGB-InfoV. Artikel 247 EGBGB-E befasst sich mit den Informationspflichten bei Darlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen. Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie um. Artikel 248 EGBGB-E beinhaltet die Informationspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten. Die Vorschrift setzt die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie um. Die Anlagen 1 und 2 beinhalten die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung. Die Anlagen 3 und 4 übernehmen aus der Verbraucherkreditrichtlinie die „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ für allgemeine und einige besondere Verbraucherdarlehensverträge. In Anlage 5 wird das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ in leicht überarbeiteter Form integriert, das als Empfehlung der Kommission (K [2001], 477) zur vorvertraglichen Information bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensverträgen ausgegeben worden ist und bereits auf Grundlage dieser Empfehlung weit verbreitet ist.

Zu Artikel 246 EGBGB-E

Zu § 1

Nach Absatz 1 muss der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung bestimmte Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung. Es ist sachgerecht, die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Informationserteilung aus dem BGB „auszulagern“ und zusammen mit den Informationen zu regeln. Die Auflistung der Informationen entspricht § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 BGB-InfoV.

Absatz 2 nennt die Informationen, die der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in der in Absatz 1 genannten Art und Weise zur Verfügung zu stellen hat. Die Auflistung der Informationen entspricht § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BGB-InfoV.

Absatz 3 entspricht § 1 Abs. 3 BGB-InfoV. Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer bei Telefongesprächen dem Verbraucher nur die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen hat, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 2 regelt, dass Satz 1 nur gilt, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen dem Verbraucher ferner die in Satz 2 genannten Informationen in Textform mitzuteilen hat, und regelt den Zeitpunkt der Mitteilung. Hierfür übernimmt Absatz 1 Satz 1 die Regelung aus § 312c Abs. 2 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung. Auch in Bezug auf die formgebundenen Informationen ist es sachgerecht, die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Informationserteilung aus dem BGB „auszulagern“ und zusammen mit den Informationen zu regeln.

Absatz 1 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 4 Satz 1 BGB-InfoV. Abweichend davon ist in Nr. 1 die Pflicht zur Mitteilung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus § 312c Abs. 2 Satz 1 BGB in der geltenden Fassung übernommen worden. Diese Änderung ist sachgerecht, weil sie zu einer deutlichen Vereinfachung des Wortlautes im BGB führt.

Absatz 2 entspricht den Sätzen 2 und 3 des § 312c Abs. 2 BGB in der geltenden Fassung. Durch die Übernahme in das EGBGB wird der Wortlaut im BGB deutlich vereinfacht.

Absatz 3 entspricht inhaltlich den Sätzen 2 und 3 des bisherigen § 1 Abs. 4 BGB-InfoV.

Zu § 3

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 BGB-InfoV, der die Informationspflichten bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr enthält.

Zu Artikel 247 EGBGB-E

In Artikel 247 EGBGB-E werden die Einzelheiten über vorvertragliche Information und Vertragsinhalt bei Darlehensverträgen näher erläutert. Die neuen Vorgaben zum Darlehensvertragsrecht werden als neuer Artikel in das EGBGB eingefügt.

Zentrale Vorschriften sind die §§ 1, 3 und 6. § 1 legt die formellen Voraussetzungen an die Unterrichtung fest (Textform, rechtzeitig). § 3 listet die vorvertraglichen Informationen auf, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer vor Abschluss des Vertrages erteilen muss und erläutert die wesentlichen Begriffe. § 6 regelt, welche Regelungen im Vertrag getroffen sein müssen (§ 492 BGB). Um § 3 nicht zu überfrachten, wurden die nicht für alle Verträge zwingenden Angaben und die Ausnahmen in die §§ 4 und 5 sowie 7 bis 13 ausgegliedert.

Die §§ 14 ff. widmen sich dann speziellen Unterrichtungspflichten. Sie folgen der Ordnung im BGB. § 14 regelt den Inhalt eines Tilgungsplans (§ 492 Abs. 3 Satz 2 BGB). § 15 ergänzt die Regelung zur Wirksamkeit von Zinsanpassungen in § 493 Abs. 3 BGB. Die §§ 16 und 17 ergänzen die §§ 504, 505 um die Pflichtangaben bei eingeräumten oder geduldeten Überziehungen.

Diese Ordnung hat zur Folge, dass für Überziehungsmöglichkeiten zwei Vorschriften bestehen: § 10 hinsichtlich der Angaben in der vorvertraglichen Unterrichtung und im Vertrag sowie § 16 für die laufenden Informationen während des Vertragsverhältnisses. Dies entspricht jedoch der vorgeschlagenen Gliederung und gestattet, die einzelnen Vorschriften übersichtlicher zu formulieren.

Zu § 1 (Form und Zweck der Unterrichtung)

§ 1 regelt insbesondere Zeitpunkt und Form der vorvertraglichen Unterrichtung. Die Vorschrift konkretisiert die Verpflichtung aus § 491a Abs. 1 BGB. Entsprechend gilt sie nur für Verbraucherdarlehensverträge und folglich nicht für die in § 491 Abs. 2 BGB genannten Verträge. Auf die wörtliche Wiedergabe des Unterrichtungszwecks gemäß den Vorgaben in Art. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ist dagegen verzichtet worden. Danach soll die Unterrichtung in der Weise erfolgen, dass der Darlehensnehmer in Abwesenheit des Darlehensgebers mehrere Angebote miteinander vergleichen kann, um eine fundierte Entscheidung für oder wider den Abschluss eines Darlehensvertrages treffen zu können. Die Vorstellungen des Darlehensnehmers, etwa in Bezug auf Darlehenshöhe und Laufzeit, sind vom Darlehensgeber bei der Informationserteilung zu berücksichtigen. Die Informationen müssen schließlich allgemein verständlich sein.

Nach § 1 hat die Unterrichtung in Textform und rechtzeitig vor Vertragsabschluss erfolgen. Rechtzeitig ist die Unterrichtung, wenn der Darlehensnehmer die Information vor Vertragsabschluss in Abwesenheit des Darlehensgebers eingehend zur Kenntnis nehmen und prüfen kann (vgl. Erwägungsgrund 19 der Verbraucherkreditrichtlinie und den Wortlaut des § 507 Abs. 1 Satz 2 BGB-E).

Hinsichtlich des Inhalts verweist § 1 auf die folgenden Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 8 bis 13. Damit wird deutlich, in welchen Vorschriften die inhaltlichen Anforderungen an die Information stehen.

Zu § 2 (Muster)

§ 2 regelt die Verwendungsmöglichkeiten der Muster und die Rechtsfolgen. Die Muster sind in Anlage 3 bis 5 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen. Aus dem Verweis auf § 1 ergibt sich, dass die Vorschrift nur für Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt.

Die Muster wurden während der Verhandlungen der Verbraucherkreditrichtlinie entwickelt, um einerseits dem Darlehensnehmer ein übersichtliches Merkblatt an die Hand zu geben und andererseits dem Darlehensgeber die Erfüllung der vorvertraglichen Information zu erleichtern. Die Muster sind auf die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 3 bis 13 abgestimmt.

Der Begriff „Muster“ wird verwendet, um sowohl die beiden aus der Verbraucherkreditrichtlinie stammenden Formulare „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ und „Europäische Verbraucherkreditinformation“ als auch das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ aus der Empfehlung K (2001) 477 zu erfassen.

Dieses Europäische Standardisierte Merkblatt ist von der Kommission als Empfehlung über die vorvertragliche Unterrichtung bei Immobiliendarlehensverträgen entworfen worden und wird bereits weitgehend verwendet. Es bietet sich daher an, um auf dem Bereich der nicht durch die Richtlinie abgedeckten grundpfandrechtlich gesicherten Verträge einen weitgehenden Gleichlauf der Pflichten wie bei gewöhnlichen Verbraucherdarlehen zu erreichen. So bietet das Europäische Standardisierte Merkblatt ebenso wie die Europäische Standardinformation Gewähr für die Übersichtlichkeit und die Vollständigkeit der Information, wenn das Muster verwendet wird. Allerdings wurde das Europäische Standardisierte Merkblatt an zwei Stellen ergänzt und um die Punkte 16 und 17 erweitert. So werden in Ziffer 1 die Wörter „und eventuell Darlehensvermittler“ eingefügt. Ist ein Darlehensvermittler

beteiligt, ist er an dieser Stelle ebenfalls aufzunehmen. Diese Angabe ist bei Fernabsatzverträgen gemäß Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 3 erforderlich. Im Hinblick auf Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 3 wurde die Information aus Ziffer 12 des Merkblatts um den Begriff „Kündigungsmöglichkeiten“ erweitert, die zwingend anzugeben sind, wenn der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wird.

Mit Punkt 16 soll auf das im deutschen Recht bestehende Widerrufsrecht gemäß § 495 hingewiesen werden. Das Widerrufsrecht ist ein Kernelement des Verbraucherschutzrechts, so dass es angebracht ist, auf seine Existenz bereits im Rahmen der vorvertraglichen Unterrichtung aufmerksam zu machen. Die Unterrichtung ist für den Darlehensnehmer wertvoll und für den Darlehensgeber unproblematisch.

Punkt 17 ist weitgehend mit Ziffer 5 des Musters in Anlage 1 identisch und lediglich um die letzte Zeile (Bindungsdauer) ergänzt worden. Damit erfüllt das Europäische Standardisierte Merkblatt in der Form, wie es in der Anlage abgedruckt ist, auch die Voraussetzungen, um im Fernabsatz eingesetzt zu werden. Soll der Vertrag nicht im Fernabsatz abgeschlossen werden, braucht Punkt 17 nicht ausgefüllt zu werden. Aus Nummer 17 ergeben sich Unterrichtungspflichten über:

- die Anschrift des Darlehensgebers, seines Vertreters oder eines Darlehensvermittlers im Aufenthaltsstaat des Darlehensnehmers (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3),
- den Eintrag ins Handelsregister (ergänzt Art. 246 § Abs. 1 Nr. 1),
- die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1),
- das Widerrufsrecht und seine Ausübung (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10),
- die vor Vertragsabschluss zugrunde liegenden Rechtsordnungen (Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 4),
- Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarungen (Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 5),
- die Sprache, in der kommuniziert wird (Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 6),
- den Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren (Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 7) sowie
- gegebenenfalls den Bindungszeitraum (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 12).

Nach Absatz 1 ist das Muster „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ gemäß Anlage 1 bei allen gewöhnlichen Verbraucherdarlehensverträgen zwingend zu verwenden, um die vorvertragliche Information zu erteilen. Dies entspricht Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. In Absatz 1 Satz 2 sind die Ausnahmen von der Verwendungspflicht zusammengefasst. Es handelt sich um folgende Fälle:

- Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB,
- grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge gemäß § 503 BGB-E und
- kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E.

Absatz 2 sieht entsprechend der Richtlinie vor, dass für Umschuldungen im Sinne des § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB und kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 BGB-E das in Anlage 2 abgedruckte Muster fakultativ verwendet werden kann. Der Darlehensgeber hat die Wahl, ob er das Muster verwendet oder die vorvertragliche Information auf andere Weise kommuniziert. Dies entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. Entsprechend wird für Immobiliendarlehensverträge vorgesehen, dass der Darlehensgeber ebenfalls fakultativ das Europäische Standardisierte Merkblatt verwenden kann. Satz 3 regelt, dass die Pflichtangaben gleichartig zu gestalten sind, wenn der Darlehensgeber die Muster nicht verwendet. Dies entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Pflichtangaben sollen sich von anderen Angaben abheben (vgl. § 4 Abs. 2) und vom Darlehensnehmer klar und deutlich als die Pflichtangaben wahrgenommen werden können.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen, wenn der Darlehensgeber das Muster verwendet. Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 5 Absatz 1 Satz 3 und Art. 6 Absatz 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach gelten die Informationspflichten nach § 491a Abs. 1 BGB inhaltlich als erfüllt, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das für die entsprechende Vertragsart vorgesehene Muster ausgefüllt übermittelt. Die Vorschrift ermöglicht dem Darlehensgeber eine standardisierte Erfüllung seiner Informationspflichten und stimmt mit den Rechtsgedanken des bisherigen § 14 Absatz 2 der BGB-Informationspflichtenverordnung sowie des neuen § 360 BGB überein. Die Muster, die in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegeben sind, berücksichtigen auch alle Informationserfordernisse für den Fall, dass die Unterrichtung im Wege der Fernkommunikation erfolgt. Deshalb gelten auch die Anforderungen des § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB als erfüllt, wenn der Unternehmer das vorgegebene Muster verwendet.

Das Muster muss ausgefüllt sein. Nur wenn das Muster den materiellen Informationsgehalt der §§ 3 ff. enthält, kann die Fiktion nach Absatz 3 greifen. Dies ist eine europarechtlich unbedenkliche Klarstellung, die sich aus dem Zweck der Informationserteilung, wie er in Artt. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie niedergelegt ist, ergibt. Das Muster muss „ordnungsgemäß“ ausgefüllt sein, also die tatsächlichen Vertragsbedingungen des Darlehensgebers wiedergeben und die Wünsche des Darlehensnehmers, soweit bekannt, berücksichtigen. Nur dann greift die Fiktionswirkung.

Das Europäische Standardisierte Merkblatt für grundpfandrechlich gesicherte Darlehensverträge soll den anderen Mustern in seiner Wirkung gleichgestellt werden. Der Darlehensnehmer hat also auch in diesen Fällen seine Unterrichtungspflicht aus § 491a Abs. 1 erfüllt, wenn er das Merkblatt ausgefüllt an den Darlehensnehmer übermittelt.

Satz 2 erweitert die Fiktion, dass die Informationspflichten mit Vorlage der Formulare erfüllt sind, auch auf die Informationspflichten aus dem allgemeinen Fernabsatzrecht. Dies entspricht den Vorgaben in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Art. 6 Abs. 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Muster in Anlage 1 und 2 entsprechen den Vorgaben des Fernabsatzrechts. Das Europäische Standardisierte Merkblatt ist durch Ziffer 17 ergänzt worden. Wird Ziffer 17 ausgefüllt, erfüllt auch das Europäische Standardisierte Merkblatt die Anforderungen an die vorvertragliche Information im Fernabsatz, so dass die Fiktion auch in diesem Falle greift.

Zu § 3 (Inhalt der vorvertraglichen Information)

In § 3 sind die Anforderungen an die Information bei typischen Darlehensverträgen zusammengefasst. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Verbraucherdarlehensverträge, wie sich aus dem Verweis auf § 1 ergibt. Dabei wurden die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie teilweise aufgeteilt, so dass die deutsche Aufzählung zahlenmäßig zwei vorvertragliche Informationspflichten mehr kennt als die europäische Vorgabe. Die Reihenfolge orientiert sich nicht an Art. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie, sondern an dem Muster gemäß Anlage 1. Die Reihenfolge ist dort besser gegliedert und übersichtlicher. Um die Verweisungen in §§ 5, 9 bis 11 einfach zu halten, wurde auch auf die Bedürfnisse aus diesen Vorschriften Rücksicht genommen. Außerdem wurden die Pflichtangaben für alle Verträge von den Pflichtangaben in bestimmten Fällen getrennt. § 3 enthält die Angaben für alle Verträge, während über die Angaben aus § 4 nur dann zu unterrichten ist, wenn die dort bestimmten Einzelheiten für den konkret in Betracht kommenden Vertrag Bedeutung erhalten.

Zu Absatz 1 (Auflistung)

Absatz 1 zählt die einzelnen Informationen auf.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe von Name und Anschrift des Darlehensgebers entsprechend Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Vorschrift wird durch § 13 erweitert, wenn Darlehensvermittler beteiligt sind. Der Name ergibt sich aus § 12 BGB. Die Angabe der

Anschrift erfordert eine Postadresse. Internetanschriften sind nicht ausreichend. An der Anschrift muss Schriftverkehr mit dem Darlehensgeber zugestellt werden können.

Nach Nummer 2 muss die „Art des Darlehens“ angegeben werden. Dies entspricht Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie. Nummer 2 umfasst auch die „Produktbeschreibung“ aus dem Europäischen Standardisierten Merkblatt für grundpfandrechtl. gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. Bei der „Art“ kann zunächst zwischen Darlehensverträgen und anderen entgeltlichen Finanzierungshilfen unterschieden werden. Die Vertragsart kann deshalb zum Beispiel auch als „Leasingvertrag“ bezeichnet werden. Die Art kann sich aber auch auf die nähere Ausgestaltung des Darlehens beziehen, z. B. ein befristetes oder unbefristetes Darlehen mit regelmäßiger Tilgung oder Tilgung am Ende der Laufzeit. Auch die besonderen Formen, die in §§ 503 bis 505 BGB-E genannt werden, stellen Darlehensarten dar.

Nummer 3 verpflichtet zur Angabe des in Absatz 2 definierten effektiven Jahreszins. Bereits nach geltender Rechtslage ist diese Angabe in die Vertragserklärung des Darlehensnehmers aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB. Die Prozentzahl ist entsprechend der europäischen Vorgaben stets als „effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen, auch wenn sich dieser ändern kann. Gemäß Absatz 3 ist der effektive Jahreszins anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Dies entspricht der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe g und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 4 verpflichtet zur Angabe des in Absatz 2 definierten Nettodarlehensbetrages. Er ist bereits nach bisherigem Recht in die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB. Die entsprechende Vorgabe aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c der Verbraucherkreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Absatz 1 Nummer 4 (Nettodarlehensbetrag) und Nummer 9 (Auszahlungsbedingungen). Dies entspricht der Aufspaltung in den Mustern. Es erleichtert die Verweisungen, weil nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c unter den vereinfachten Angaben zwar der Nettodarlehensbetrag, nicht aber die Auszahlungsbedingungen anzugeben sind.

Nummer 5 übernimmt die Vorgaben aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe f, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie und bezieht sich auf die Angabe des Sollzinssatzes. Die Angabe ist bereits nach geltendem Recht für die Vertragserklärung aufzunehmen, § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB. Inhaltlich wird die Angabe in Absatz 4 konkretisiert.

Nach Nummer 6 ist entsprechend Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe d, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d der Verbraucherkreditrichtlinie die Vertragslaufzeit anzugeben, bei unbefristeten Verträgen ist sie als unbefristet einzutragen. Der Begriff Vertragslaufzeit wird bereits in §§ 489, 494 BGB und Art. 246 § 1 Nr. 5 EGBGB verwendet.

Nummer 7 regelt die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen. Dabei wurde auf den Wortlaut des bisherigen § 502 Abs. 1 Nr. 3 BGB zurückgegriffen. Im Darlehensvertrag ist nach deutschem Recht bisher die Art und Weise der Rückzahlung anzugeben (§ 402 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 BGB). Die Angabe entspricht der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe h, Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie. Nummer 7 wird durch Absatz 4 Satz 4 ergänzt.

Die Vorgabe in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie wurde aufgeteilt in § 3 Absatz 1 Nummer 8 (Gesamtbetrag) und Nummer 3 (effektiver Jahreszins). Die Begriffe sind in Absatz 2 legal definiert. Schon bisher trennt das deutsche Recht zwischen Gesamtbetrag (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) und effektivem Jahreszins (§ 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB) bei den Angaben. Die Aufteilung entspricht auch der Gliederung im Muster gemäß Anlage 1, das den Gesamtbetrag der Beschreibung der wesentlichen Merkmale, den effektiven Jahreszins dagegen den Kosten zuordnet. Die Spaltung erfolgt auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Richtlinienvorgabe, wonach bei besonderen Fällen nur der effektive Jahreszins, nicht jedoch der Gesamtbetrag anzugeben ist. Die gilt etwa für grundpfandrechtl. gesicherte Verträge, so dass entsprechend das Muster gemäß Anlage 3 den Gesamtbetrag nicht aufführt.

Nummer 9 regelt die Angabe der Auszahlungsbedingungen. Es wird Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c 2. Variante umgesetzt. In Artikel 6 der Verbraucherkreditrichtlinie sowie bei grundpfandrechtl. gesicherten Verträgen ist diese Angabe entbehrlich.

Nummer 10 verpflichtet zur Angabe aller aufgrund des Darlehensvertrages anfallender Kosten. Dies sind insbesondere die in Absatz 2 erwähnten sonstigen Kosten. Nummer 10 dient der Umsetzung der Vorgaben in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe i bzw. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie. Diese Pflichtangabe ist bisher bereits für den Vertragsinhalt in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 BGB vorgesehen. Bei Verträgen mit veränderlichen Konditionen ordnet darüber hinaus § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV weitere Pflichtangaben an. Der Sinn der Information besteht darin, dem Darlehensnehmer einen Überblick über die sonstigen Kosten eines Darlehensvertrages zu schaffen. Darunter fallen alle Gebühren, Auslagen und sonstigen Kosten, die der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zu tragen hat. Es handelt sich sowohl um die Kosten, die vor Vertragsabschluss anfallen, als auch um diejenigen, die bei der Durchführung entstehen, insbesondere bei Überziehungsmöglichkeiten. Exemplarisch nennt das Gesetz an dieser Stelle die Kosten für die Auszahlung oder für ein Zahlungsinstrument. Der Begriff „Zahlungsinstrument“ wird in § 1 Abs. 6 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes definiert. § 675f Abs. 3 Satz 1 bestimmt den Begriff des „Zahlungsvorgangs“. Diese Kosten fallen regelmäßig an. Fallen weitere Kosten in einem separaten Vertrag an, ohne den jedoch der Darlehensvertrag nicht abgeschlossen würde, greift zusätzlich die Vorschrift des § 8 Absatz 1 Nr. 2. Dies gilt insbesondere für Versicherungsverträge. Für jede Kostenart ist außerdem anzugeben, unter welchen Bedingungen die Kosten angepasst werden können. Als solche Bedingungen kommt insbesondere ein Zeitraum in Betracht, wie es § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV bereits bisher vorsieht. Anpassen bezeichnet im Gegensatz zu Ändern die einseitige Neubestimmung der Leistung (vgl. die Begründung zu § 491 Abs. 3 BGB, Artikel 1 Nummer 19). Die Muster in Anlage 1 bis 3 sehen vor, dass die verschiedenen Kosten getrennt ausgewiesen werden. Dies ergibt sich als Verpflichtung nicht aus der Richtlinie und wird deshalb auch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Gleichwohl soll die vorvertragliche Information dem Darlehensnehmer einen Überblick über die Kosten verschaffen, so dass die unterschiedlichen Kosten nach Möglichkeit separat ausgewiesen werden sollen.

Nummer 11 dient der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe l, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie. Es sind der Verzugszinssatz sowie die Möglichkeiten seiner Anpassung anzugeben. In dieser Rubrik sind auch weitere Kosten im Zusammenhang mit Verzug zu nennen, etwa eine Vertragsstrafe.

Der Warnhinweis in Nummer 12 entspricht den Vorgaben in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe m. Seine Formulierung ist im Muster vorgegeben.

Nummer 13 verpflichtet zur Angabe, ob ein Widerrufsrecht besteht und dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe o. Die Formulierung entspricht Art. 246 § 1 Nr. 10 EGBGB-E.

Nummer 14 dient der Aufklärung des Darlehensnehmers über sein Recht, das Darlehen jederzeit mit befreiender Wirkung zurückzahlen zu können. Dies entspricht der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe p und Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 15 soll den Darlehensnehmer darüber informieren, dass er zusätzlich zu dem Muster auch einen Abdruck eines Vertragsentwurfes verlangen kann. Da diese Information entsprechend der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe r auch auf den Anspruchsausschluss Bezug nimmt, wurde im Gesetzestext auf die entsprechende Umsetzungsvorschrift verwiesen.

Nummer 16 dient der Unterrichtung des Darlehensnehmers darüber, dass er über das Ergebnis einer Datenbankanfrage Auskunft verlangen kann, wenn der Abschluss eines Darlehensvertrages aus diesem Grunde nicht zustande kommt (entsprechend Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe q und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie).

Zu Absatz 2 (Definitionen)

Absatz 2 definiert die wichtigen der in Absatz 1 verwendeten Begriffe. Beim typischen Ablauf eines Vertragsverhältnisses werden die Begriffe zum ersten Mal während der vorvertraglichen Information benötigt. Deshalb ist es sachgerecht, ihre Definition an dieser Stelle zu regeln. Lediglich die Definition des Sollzinssatzes wurde in § 489 Abs. 5 BGB verlagert, da diese Definition auch für Verträge gilt, die nicht Verbraucherverträge sind. Ansonsten sollen die Definitionen möglichst an einer Stelle zusammengefasst werden, damit sie leicht aufgefunden werden können.

Absatz 2 nennt in Satz 1 den „Gesamtbetrag“ als Oberbegriff (entsprechend Art. 3 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie und wie bisher in § 491 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 BGB) über das Darlehen und die Gesamtkosten. Der Gesamtbetrag drückt die Gesamtbelastung des Darlehensnehmers aus. Diese teilt sich in die Rückzahlung des Darlehens, die Zinsleistungen und alle sonstigen Kosten. Bei Finanzierungshilfen fällt auch der Preis für den Erwerb der Ware oder Dienstleistung unter den Begriff. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus Artikel 19 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie. Speziell bei Teilzahlungsgeschäften entspricht der Begriff „Gesamtbetrag“ deshalb dem bislang in § 502 Abs. 1 Nr. 2 BGB definierten Begriff „Teilzahlungspreis“, der nicht mehr gebraucht wird (vgl. § 507 BGB-E).

Für den „Gesamtkreditbetrag“ aus Art. 3 Buchstabe l der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Begriff des „Nettodarlehensbetrages“, der bisher in §§ 491 Abs. 2 Nr. 1, 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BGB definiert ist, weiter verwendet. Der Nettodarlehensbetrag ist der Betrag, auf den der Darlehensnehmer aufgrund des Darlehensvertrages Anspruch hat. Es kommt nicht darauf an, dass dieser Betrag tatsächlich dem Darlehensnehmer zufließt. Dieser Unterschied ist gerade im Hinblick auf Überziehungsmöglichkeiten wichtig. Durch diese Fassung kann auf die bisher in § 492 Abs. 1 Nr. 1 erwähnte „Höchstgrenze“ verzichtet werden, da diese nunmehr Bestandteil der europarechtlich vorgegebenen Definition ist.

Der Begriff „Gesamtkosten“ (Art. 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie) ist seinerseits ein Oberbegriff über die Zinsen und die sonstigen Kosten. Er umfasst alle finanziellen Verpflichtungen des Darlehensnehmers, die nicht durch die Pflicht zur Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags abgedeckt sind. Dies wird dadurch sichergestellt, dass sie im Vertrag angegeben sein müssen (§ 492 Abs. 2 BGB) und auf sie kein Anspruch besteht, wenn sie nicht im Vertrag angegeben sind (§ 494 Abs. 4 BGB). Zugleich stellt die Definition sicher, dass es außer Zinsen und Kosten keine weiteren Geldansprüche des Darlehensgebers gibt. So ist z. B. ein Disagio nach seiner Funktion auszulegen und entweder den Zinsen oder den Kosten zuzuordnen.

Ausgenommen von den Gesamtkosten sind jedoch, der europäischen Vorgabe entsprechend (Art. 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie), die Notarkosten, die der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses zu entrichten hat. Notarkosten sind die Gebühren und Auslagen des Notars.

Die sonstigen Kosten müssen „im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag“ stehen. Verlangt wird eine kausale Verbindung zwischen den Kosten und dem Darlehensvertrag. Diese Verknüpfung ist grundsätzlich weit auszulegen. So stehen sämtliche vorvertraglichen und auch vertraglichen Kosten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag (vgl. Artikel 6 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie). Die Kosten müssen daher ihren rechtlichen Ursprung nicht zwingend im Darlehensvertrag selbst haben. Wird ein Darlehensvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, dass auch ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird (z. B. ein Kauf- oder Versicherungsvertrag), sind folglich auch die Kosten, die durch diesen Vertrag entstehen, Teil der sonstigen Kosten.

Gegenüber der bisherigen Regelung in § 492 BGB sind die sonstigen Kosten nur diejenigen Kosten, die dem Darlehensgeber bekannt sind. Dies entspricht Art. 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Die Kenntnis des Darlehensgebers ist gemäß Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie objektiv zu beurteilen. Auf besondere Sach- oder Unkenntnis des Darlehensgebers kommt es demnach nicht an. Maßgeblicher

Beurteilungsmaßstab für die Kenntnis sind gemäß Erwägungsgrund 20 die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt eines Darlehensgebers. Gerade bei Kosten für Zusatzleistungen soll allerdings grundsätzlich vermutet werden, dass der Darlehensgeber ihre Kosten kennt, wenn die Kosten nicht von den persönlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers abhängen (Erwägungsgrund 20 der Verbraucherkreditrichtlinie).

Die Sätze vier und fünf übernehmen die Regelung des bisherigen § 492 Absatz 2 BGB und definieren den effektiven Jahreszins wie in Art. 3 Buchstabe i der Verbraucherkreditrichtlinie. Der anfängliche effektive Jahreszins wird nicht mehr benötigt und entfällt. Denn gemäß Art. 19 Absatz 4 der Verbraucherkreditrichtlinie ist für den effektiven Jahreszins die Prozentzahl maßgeblich, die sich ergibt, wenn ihrer Berechnung die bei Vertragsabschluss zunächst vereinbarten Zinsen und Kosten zugrunde gelegt werden. Der Begriff der Gesamtbelastung wurde entsprechend der Definition in Satz 3 durch den Begriff „Gesamtkosten“ ersetzt.

Zu Absatz 3 (Beispielhafte Erläuterung von effektivem Jahreszins und Gesamtbetrag)

Nach Absatz 3 sind der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag (Absatz 2 Satz 1) und der effektive Jahreszins (Absatz 2 Sätze 4 und 5) anhand eines repräsentativen Beispiels zu erläutern. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g 2. Halbsatz, Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f 2. Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie präzisiert die Pflichtangaben aus Absatz 1 Nummern 3 und 8. Je nach dem Stadium der Verhandlungen sollte sich das Beispiel nahe an den Wünschen des Darlehensnehmers orientieren. Durch die Angabe eines Beispiels soll der Darlehensnehmer realistisch seine Gesamtbelastung einschätzen können. Berechnungen aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Grundlage sind nicht repräsentativ und erfüllen die Anforderungen an den Informationsgehalt nicht. Hängt die Berechnung des effektiven Jahreszinses vom Ergebnis eines mathematischen Verfahrens zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verhaltens des Darlehensnehmers ab, ist bei der Angabe eines repräsentativen Beispiels für den effektiven Jahreszins von einem Ergebnis auszugehen, das bei dem Darlehensgeber in einer Vielzahl der Fälle tatsächlich oder jedenfalls durchschnittlich anfällt. Zu einer Offenlegung seiner Geschäftsstruktur zur Überprüfung ist der Darlehensgeber gegenüber dem Darlehensnehmer nicht verpflichtet.

Satz 2 enthält eine zusätzliche Informationspflicht darüber, dass sich der Jahreszins unter Umständen erhöht, wenn sich eine der zur Berechnung zugrunde gelegten Vermutungen ändert. Dies entspricht der Funktion des bisherigen „anfänglichen effektiven Jahreszinses“ und der bisher in § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 BGB geregelten Rechtslage.

Zu Absatz 4 (Angaben zum Sollzinssatz)

Absatz 4 präzisiert die Pflichtangabe des Sollzinssatzes nach Abs. 1 Nr. 5. Es werden die Vorgaben aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstaben f und h sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e, Abs. 3 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Nach Satz 1 sind bezüglich des Zinssatzes anzugeben:

- Anwendungsbedingungen,
- Zeitraum der Anwendung (vgl. bisher § 6 Abs. 1 Satz 2 PAngV) und
- Art und Weise einer Anpassung.

Satz 2 verpflichtet zur Angabe eines Indexes oder Referenzzinssatzes, falls der Sollzinssatz von einem solchen abhängig gemacht wird. Der Begriff des Referenzzinssatzes ist in § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB-E definiert.

Satz 3 dehnt die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 in Verträgen, in denen mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, auf jeden einzelnen vereinbarten Sollzinssatz aus. Ist in diesen Fällen das Darlehen in Teilzahlungen zu tilgen, ist gemäß Satz 4 auch anzugeben, in welcher Reihenfolge die Rückzahlungsforderung und die Zinsforderungen des Darlehensgebers getilgt werden. Die Anrechnungsreihenfolge bei unterschiedlichen Sollzinssätzen wurde gegenüber der Vorgabe sprachlich angepasst. Die Tilgungsreihenfolge ist nur anzugeben, wenn verschiedene Sollzinssätze vereinbart sind.

Zu § 4 (Weitere vorvertragliche Angaben)

§ 4 ergänzt § 3 um solche Angaben, die nur dann zwingend in die vorvertragliche Unterrichtung einfließen müssen, wenn sie für den konkret ins Auge gefasste Vertrag von Bedeutung sind. Die Verbraucherkreditrichtlinie und die Muster kennzeichnen diese Einzelheiten mit den Worten „gegebenenfalls“ oder „falls zutreffend“.

Nach Absatz 1 handelt es sich hierbei um folgende 4 Einzelheiten, die bei Bedarf zusätzlich anzugeben sind.

Nummer 1 verpflichtet zur Angabe von Notarkosten, die der Darlehensnehmer infolge des Vertragsabschlusses zu entrichten hat, falls solche anfallen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Art. 5 Absatz 1 Buchstabe j der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 2 schreibt die Angabe der Sicherheitsleistungen des Darlehensnehmers vor und dient der Umsetzung der Informationspflicht aus Art. 5 Absatz 1 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie. Sicherheiten werden von Fall zu Fall einzeln vereinbart. Deshalb erscheint es sachgerecht, diese in § 4 zu regeln. Der Begriff Sicherheiten ist weit zu verstehen und umfasst sämtliche Gestaltungen, mit denen dem Darlehensgeber zusätzliche Ansprüche zustehen, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird. Auch Restschuldversicherungen fallen grundsätzlich darunter.

Nach Nummer 3 muss der Darlehensgeber über den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung unterrichten, falls er eine solche verlangt. Nummer 3 ergänzt die Angabe aus § 3 Absatz 1 Nummer 14 gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe p, Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie. Auch muss der Darlehensgeber die Art der Berechnung des Anspruches darlegen. Da es im Belieben des Darlehensgebers steht, ob er den Anspruch geltend machen will, wurde die Unterrichtungspflicht in § 4 aufgenommen.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe s, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie und verpflichtet den Darlehensgeber anzugeben, wie lange er sich an die Information gebunden fühlt. Eine solche Bindung ist zwar nicht gesetzlich vorgegeben und somit fakultativ, aber doch von erheblicher Bedeutung, falls der Darlehensnehmer mehrere Angebote miteinander vergleichen möchte.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 5 Absatz 1 Satz 5 der Verbraucherkreditrichtlinie. Um dem Verbraucher klar zu veranschaulichen, welche Informationen gesetzlich vorgegeben sind und welche ihm der Unternehmer zusätzlich zur Verfügung stellt, ist die eine von der anderen Art Information räumlich zu trennen.

Zu § 5 (Besondere Kommunikationsmittel)

§ 5 widmet sich besonderen Vertriebsformen. Die Richtlinie enthält in Artikel 5 Absätzen 2 und 3 sowie Artikel 6 Absätzen 4 und 7 detaillierte Vorgaben für solche Fälle, in denen das von den künftigen Vertragsparteien gewählte Kommunikationsmittel die Übermittlung der vollständigen Informationen nicht erlaubt.

Diese Vorschriften erlangen aber für das deutsche Recht kaum Bedeutung, da das deutsche Recht jedenfalls für den Vertragsabschluss Schriftform verlangt, vgl. § 492 Abs. 1 BGB. Dies ist auch richtlinienkonform und von Art. 10 Abs. 1 Satz 3 der Verbraucherkreditrichtlinie zugelassen (vgl. Auch Erwägungsgrund 30). Damit ist im deutschen Recht für Vorschriften, die einen Vertragsabschluss abweichend vom Schriftformerfordernis zulassen, kein Raum. Dies gilt uneingeschränkt für Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie. Sie gelten nur, falls es durch ein Fernkommunikationsmittel, das die vollständige Übermittlung der vorvertraglichen Information nicht erlaubt, zu einem Vertragsabschluss kommt. Dies ist aber nicht denkbar, denn der Vertragsabschluss setzt eine vollständige Vertragsurkunde oder zumindest ein elektronisches Dokument voraus. Deshalb muss sich

das Kommunikationsmittel, auch wenn im Wege des Fernabsatzes die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt wird, stets für die Übermittlung aller Angaben eignen.

Dagegen könnte im Rahmen der vorvertraglichen Information als solcher ein Anwendungsbereich bestehen, weshalb Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie mit § 5 umgesetzt werden sollen. Ein Anwendungsfall wäre etwa die mündliche vorvertragliche Unterrichtung an einem Mobiltelefon, unmittelbar gefolgt von einem Vertragsabschluss in elektronischer Form über das gleiche Kommunikationsmittel. Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 Abs. 2 Satz 2. Bei diesen bestehen vorvertragliche Pflichten, aber keine Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

§ 5 sagt hingegen nicht aus, dass bei jeder Kommunikation mindestens über die aufgeführten Einzelheiten unterrichtet werden muss. Die vorvertraglichen Informationen müssen insgesamt nur einmal – vollständig – erfüllt werden.

§ 5 ergänzt in seinem Anwendungsbereich die Art. 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4, der dazu verpflichtet, die Hauptmerkmale des Angebots zu beschreiben. Diese Hauptmerkmale werden durch § 5 näher bestimmt, wobei auf den Katalog des § 3 verwiesen wird. Es handelt sich um folgende Merkmale:

- Effektiver Jahreszins unter Angabe eines repräsentativen Beispiels, § 3 Abs. 1 Nummer 3, Abs. 3,
- Nettodarlehensbetrag, § 3 Abs. 1 Nummer 4,
- Angaben zum Sollzinssatz, § 3 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 4,
- Vertragslaufzeit, § 3 Abs. 1 Nummer 6,
- Angaben zu den Teilzahlungen, § 3 Abs. 1 Nummer 7,
- Gesamtbetrag unter Angabe eines repräsentativen Beispiels, § 3 Abs. 1 Nummer 8, Abs. 3 und
- Auszahlungsbedingungen, § 3 Abs. 1 Nummer 9.

Das Wort „zumindest“ stellt klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Sie kann sowohl vom Darlehensgeber selbst auf weitere Einzelheiten erstreckt werden, als auch durch gesetzliche Verpflichtung. Eine solche ergibt sich bei verbundenen Verträgen und Finanzierungshilfen aus § 12 Abs. 1 Nr. 2, wonach zusätzlich die erworbene Ware oder die bezogene Dienstleistung anzugeben ist. Satz 2 stellt klar, dass die nach § 5 vorgesehene Kurzinformation das Nachholen der vollständigen Information nicht ersetzt. Die vollständige Information muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), nachgeholt werden. Mit Satz 2 wird, soweit erforderlich, die Vorgabe aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 7 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Die verkürzte Form der Information sollte die vollständige vorvertragliche Information nicht ersetzen (KOM [2004] 747, S. 8).

Zu § 6 (Vertragsinhalt)

§ 6 regelt die Pflichtangaben im Vertrag. Um das BGB schlank zu halten, wurde die bisher aus § 492 Abs. 1 Satz 5 bekannte Aufzählung in das EGBGB überführt. § 6 dient der Umsetzung des Art. 10 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Anwendungsbereich ist auf Verbraucherdarlehensverträge beschränkt, wie sich aus dem Bezug auf § 492 BGB ergibt. Die Systematik folgt der des § 3. In Absatz 1 werden zunächst die für alle Darlehensverträge zwingenden Angaben vorgegeben. Absätze 2 und 3 regeln nähere Einzelheiten zu diesen Angaben. Soweit gewisse Einzelheiten nur bei besonderen Vereinbarungen relevant werden, sind diese Einzelheiten – parallel zu § 4 – in § 7 geregelt.

Zu Absatz 1 (Pflichtangaben)

Absatz eins gibt die Pflichtangaben in jedem Darlehensvertrag an. In formeller Hinsicht verlangt die Vorschrift in Übereinstimmung mit Art. 10 der Verbraucherkreditrichtlinie klare und prägnante Angaben. Die Angaben sollen aus sich heraus auch für den Darlehensnehmer verständlich sein.

Absatz 1 Nummer 1 verweist zunächst auf § 3 Abs. 1 und damit auf die Pflichtangaben bei der vorvertraglichen Information, um Doppelungen zu vermeiden.

Die Vorschrift verweist auf § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 14, so dass die Angaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 15 und 16 nicht in den Vertrag aufzunehmen sind. Dabei handelt es sich um die Ansprüche des Darlehensnehmers auf einen Vertragsentwurf und auf das Ergebnis einer Datenbankabfrage. Außerdem brauchen Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins nicht im Vertrag erläutert zu werden. Auf § 3 Abs. 3 wird nicht verwiesen. Stattdessen enthält § 6 Abs. 3 hierzu eine Sondervorschrift. Dagegen sind die erläuternden Angaben zum Sollzinssatz gemäß Art. 3 Abs. 4 auch in den Vertrag aufzunehmen. Die Verweisung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Buchstaben a, b (teilweise), c, d, f, g, h, k (teilweise), l, m, o, p (teilweise) und r der Verbraucherkreditrichtlinie. Aus der Verweisung auf § 3 Abs. 1 und 4 ergibt sich, dass folgende Regelungen im Vertrag enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers (§ 3 Abs. 1 Nummer 1),
- die Art des Darlehensvertrages (§ 3 Abs. 1 Nummer 2),
- der effektive Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nummer 3),
- der Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nummer 4),
- der Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nummer 5, § 3 Abs. 4),
- die Laufzeit (§ 3 Abs. 1 Nummer 6),
- Angaben zu den Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nummer 7),
- der vom Darlehensnehmer zu entrichtende Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nummer 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nummer 9),
- die Kosten, insbesondere auch für Zahlungsinstrumente (§ 3 Abs. 1 Nummer 10),
- der Verzugszinssatz (§ 3 Abs. 1 Nummer 11),
- der Warnhinweis bei ausbleibenden Zahlungen (§ 3 Abs. 1 Nummer 12),
- der Hinweis auf ein Widerrufsrecht (§ 3 Abs. 1 Nummer 13) und
- das Recht, das Darlehen vor Fälligkeit zurückzahlen zu können sowie die daraus resultierenden Ersatzansprüche des Darlehensgebers (§ 3 Abs. 1 Nummer 14).

Die Erwähnung des § 3 Absatz 4 in der Verweisung stellt sicher, dass der Sollzinssatz wie in der vorvertraglichen Information angegeben werden muss.

Darüber hinaus formuliert § 6 Abs. 1 folgende zusätzliche inhaltliche Anforderungen an den Vertrag:

Nummer 2 verpflichtet – entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchstaben b und v der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Angabe von Name und Anschrift des Darlehensnehmers sowie der Aufsichtsbehörde. Zu Name und Anschrift gilt das unter § 3 Abs. 1 Aufgeführte entsprechend.

Nummer 3 verpflichtet – entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchstabe v der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Angabe der Aufsichtsbehörde des Darlehensgebers. Nummer 3 entspricht weitgehend der Formulierung in Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-E.

Nummer 4 verpflichtet, auf den Anspruch des Darlehensnehmers hinzuweisen, einen Tilgungsplan zu verlangen. Dies dient der Umsetzung des Art. 10 Abs. 2 Buchstabe i Satz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Der Inhalt des Tilgungsplans ergibt sich aus § 14.

Nach Nummer 5 ist – entsprechend Art 10 Abs. 2 Buchstabe s der Verbraucherkreditrichtlinie – das Verfahren bei der Kündigung im Vertrag anzugeben. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des § 500 BGB-E zu beachten. Die Regelung soll dem Darlehensnehmer verdeutlichen, wann eine Kündigung des Darlehensgebers wirksam ist und wie der Darlehensnehmer selbst den Vertrag kündigen kann. Bei befristeten Darlehensverträgen muss zumindest darauf hingewiesen werden, dass eine Kündigung nach § 314 BGB möglich ist.

Nummer 6 verpflichtet – entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchstabe u der Verbraucherkreditrichtlinie – zur Aufnahme sämtlicher weiteren Vertragsbedingungen in den Vertrag. Hierzu zählen insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers.

Zu Absatz 2 (Angaben zum Widerrufsrecht)

Absatz zwei gibt die Angaben vor, die im Vertrag enthalten sein müssen, wenn der Darlehensnehmer den Vertrag widerrufen kann. Damit wird Art. 10 Abs. 2 Buchstabe p der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Im Einzelnen muss der Vertrag enthalten:

- Die Widerrufsfrist (zwei Wochen, § 355 BGB),
- Umstände für die Erklärung, insbesondere den Adressaten sowie Formvereinbarungen (insbesondere entsprechend § 360 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BGB),
- Hinweis auf die Rückabwicklung nach § 346 BGB. Den Darlehensnehmer trifft dabei die Pflicht, das Darlehen zu verzinsen (§ 346 Abs. 1, § 347 Abs. 1 BGB). Die Zinshöhe ist als Tagespreis anzugeben.

Ist die Angabe vollständig, ersetzt sie die Belehrung nach § 355 Abs. 2 BGB, vgl. § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Zu Absatz 3 (Angabe von Gesamtbetrag und effektivem Jahreszins):

Absatz 3 präzisiert die Angabe des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses. Die vorvertraglichen Angaben (§ 3 Abs. 3) sind dabei leicht zu abzuändern und nicht mehr anhand eines Beispiels zu erläutern. Vielmehr sollen sämtliche Annahmen, die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeflossen und bei Vertragsabschluss bekannt sind, in den Vertrag aufgenommen werden. Annahmen sind die Vermutungen oder Folgerungen, mit denen die Platzhalter in der Gleichung zur Berechnung des effektiven Jahreszinses ausgefüllt werden.

Zu § 7 (Ergänzende Angaben)

§ 7 ist spiegelbildlich zu § 4 gebildet und enthält zusätzliche Inhaltsangaben für den Vertrag, die jedoch nicht für alle Verträge verpflichtend sind, sondern nur bei entsprechender Relevanz. Dabei handelt es sich um folgende Einzelheiten:

Nach Nummer 1 ist entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 auf Notargebühren hinzuweisen. Damit wird Art. 10 Abs. 2 Buchstabe n der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt.

Nach Nummer 2 sind im Darlehensvertrag die Sicherheiten, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, anzugeben. Damit wird die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 2 Buchstabe o der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Der für Teilzahlungsgeschäfte typische Eigentumsvorbehalt wird – entsprechend dem bisher gültigen Wortlaut in § 502 Abs. 1 Nr. 6 BGB – separat erwähnt. Die Vorschrift verpflichtet zur Angabe der Sicherungsrechte, weshalb es im Falle von Sicherheiten, die ausgetauscht werden, ausreichend ist, dass auf das Recht des Darlehensgebers zur Absicherung in bestimmter Höhe durch bestimmte Sicherheiten hingewiesen wird. Dies ist mit der Verbraucherkreditrichtlinie konform, denn auch die Verbraucherkreditrichtlinie lässt Verträge mit auszutauschenden Sicherheiten zu. Unter den Begriff „Sicherheiten“ fallen grundsätzlich auch Versicherungen.

Nummer 3 verpflichtet entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 zur Angabe der Art der Berechnung, falls der Darlehensgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung (§ 500 Abs. 2 BGB-E) eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt (§ 502 BGB-E). Damit wird Art. 10 Abs. 2 Buchstabe r der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Fehlt die Angabe oder ist sie ungenau, ist der Anspruch gemäß § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E ausgeschlossen.

Nach Nummer 4 ist – entsprechend Art. 10 Abs. 2 Buchstabe t der Verbraucherkreditrichtlinie – im Vertrag eine Regelung über außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren aufzunehmen, wenn solche angerufen werden können. Die Formulierung folgt Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 7.

Zu § 8 (Zusatzleistungen)

In § 8 sind die Informationspflichten aus der Verbraucherkreditrichtlinie für Zusatzleistungen und Zusatzverträge zusammengefasst. Bisweilen wird ein Darlehen nur bzw. nur zu bestimmten Konditionen gewährt, wenn der Darlehensnehmer noch weitere Leistungen des Darlehensgebers in Anspruch nimmt oder gleichzeitig ein weiterer Vertrag abgeschlossen wird. Beide Gestaltungen sollen von dem Oberbegriff „Zusatzleistungen“ erfasst werden. Hierunter fallen insbesondere Versicherungsverträge, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abgeschlossen werden, etwa Restschuldversicherungen. Genauso zählen hierzu Girokontoverträge, die zwingend im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abzuschließen sind. Diese Beispiele werden repräsentativ im Gesetz aufgezählt und in der Richtlinie an verschiedenen Stellen erwähnt (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben i und k, Art. 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie). Hierunter fallen auch die so genannten „Spar-/Kreditkombinationen“, bei denen der Darlehensnehmer Teilzahlungen entrichtet, die nicht der Rückführung des Darlehens dienen, sondern einen separaten Kapitalstock bilden, mit dem das Darlehen zurückgeführt werden soll (Absatz 2 Satz 2). Um alle diese unterschiedlichen Vertragsarten zusammenzufassen, wurde der Begriff „Zusatzleistung“ gewählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. § 8 gilt für alle Zusatzleistungen, die nach dem Willen der Vertragsparteien vereinbart werden sollen, damit der Darlehensvertrag zustande kommt.

Fehlt eine Angabe nach § 8, hat dies auf die Wirksamkeit des Darlehensvertrages keinen Einfluss. Die Leistung kann aber nicht eingefordert werden. Soweit sie dennoch erbracht wird, geschieht dies ohne Rechtsgrund, so dass sie der Leistende nach § 812 zurückverlangen kann. Da zumeist der Darlehensgeber der Leistungsberechtigte sein wird, ist dies aus Verbraucherschutzgründen sachgerecht. Der Darlehensnehmer hat dann Anspruch auf das Darlehen, ohne die Zusatzleistung erbringen zu müssen.

Absatz 1 regelt, wie die Zusatzleistungen in den unterschiedlichen Vertragsstadien zu berücksichtigen sind.

Nach Nummer 1 muss die vorvertragliche Information darauf hinweisen, dass die Zusatzleistung für den Abschluss des Darlehensvertrages obligatorisch ist. Dies entspricht Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben i und k der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 2 stellt klar, dass die Kosten für die Zusatzleistungen Teil der Gesamtkosten und damit auch des Gesamtbetrages sind. Dies entspricht der Definition in Art. 3 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie. Außerdem wird klargestellt, dass die Kosten sowohl in der vorvertraglichen Unterrichtung als auch im Vertrag angegeben sein müssen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben i und k, Art. 10 Abs. 2 Buchstabe k der Verbraucherkreditrichtlinie).

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 5 Absatz 5, Art. 10 Abs. 2 Buchstabe j und Art. 10 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie. In den von Absatz 2 erfassten Fällen bekommt der Darlehensnehmer ein Gelddarlehen gegen monatliche bzw. regelmäßige Teilzahlungen ausbezahlt. Mit den Teilzahlungen tilgt er jedoch nicht das Darlehen, sondern bildet ein neues Vermögen oder zahlt nur die laufenden Zinsen. In diesem Fall verpflichtet Satz 1 zu einer Aufstellung im Vertrag, aus der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten

hervorgehen. Ein Verstoß hiergegen lässt nach § 494 Abs. 4 Satz 1 den Anspruch auf die Kosten entfallen.

Satz 2 gilt für die Fälle, bei denen der Darlehensnehmer mit Hilfe eines zusätzlichen Sparvertrages, etwa eines Aktienfonds, Vermögen bildet. Am Ende der Laufzeit soll der Darlehensnehmer die Rückzahlungsforderung mit den Ausschüttungen aus dem Sparvertrag begleichen. Der Darlehensnehmer ist in diesem Fall vor Vertragsabschluss und auch im Vertrag darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Raten, die der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit entrichtet, das Darlehen nicht tilgen, das Darlehen also am Ende der Vertragslaufzeit in voller Höhe zur Rückzahlung ansteht. Außerdem ist der Darlehensnehmer darauf hinzuweisen, dass der bloße Abschluss des Sparvertrages nicht sicherstellt, dass die am Ende der Laufzeit angesparte Summe tatsächlich die Rückzahlungsforderung aus dem Darlehensvertrag abdeckt. Die Information hat nicht zu erfolgen, wenn das Unternehmen, bei dem das Geld angespart wird, die Abdeckung der Rückzahlungsforderung gewährleistet. Ist die Vereinbarung insgesamt nicht in den Vertrag aufgenommen, besteht kein Anspruch auf sie. Der Darlehensvertrag wird jedoch nicht nichtig, so dass der Darlehensnehmer das Darlehen verlangen kann und zum Fälligkeitszeitpunkt zurückzahlen muss.

Zu § 9 (Immobiliardarlehensverträge)

§ 9 enthält von §§ 3 bis 8 und 13 abweichende Angaben für grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge. § 9 steht im Kontext mit § 2. Der Darlehensnehmer soll über die Angaben unterrichtet werden, die kumulativ sowohl im Europäischen Standardisierten Merkblatt als auch in der Verbraucherkreditrichtlinie vorgegeben werden.

Entsprechend dieser Schnittmenge ist nach § 9 zu unterrichten über:

- Name und Anschrift des Darlehensgebers sowie gegebenenfalls eines Darlehensvermittlers (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 13, entspricht Ziffer 1 des Merkblatts),
- Art des Darlehens (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, entspricht Ziffer 2 des Merkblatts),
- den effektiven Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, entspricht Ziffer 4 der Merkblatts),
- den Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4, entspricht Ziffer 5 des Merkblatts),
- die Vereinbarung eines Sollzinssatzes mit Zusatzangaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4, entspricht Ziffer 3 des Merkblatts),
- die Vertragslaufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6, entspricht Ziffer 6 des Merkblatts),
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, entspricht Ziffern 7 bis 9 des Merkblatts),
- Informationen über einen Zusatzvertrag, insbesondere im Sinne des § 8 Abs. 2 (entspricht Ziffer 9 des Merkblatts),
- sämtliche Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10, entspricht Ziffer 10 bis 11 des Merkblatts).

Darüber hinaus ist zwingend über das Widerrufsrecht zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 13, entspricht der neu eingefügten Ziffer 16 des Merkblatts, vgl. hierzu die Begründung bei § 2).

Die weiteren im Merkblatt vorgesehenen Angaben (Ziffern 12 bis 15 und 17) sind freiwillig. Sie können jedoch aus anderen Rechtsgründen verpflichtend sein, insbesondere im Fernabsatzrecht. So sind nach Art. 246 § 1 Abs. 2 Nr. 3 Informationen über die Kündigungsmöglichkeiten (Ziffer 12 des Merkblatts) und die weiteren in Ziffer 17 vorgesehenen Angaben bei Fernabsatzverträgen zwingend anzugeben.

Es ist dem Darlehensgeber unbenommen, über weitere Einzelheiten zu unterrichten. Dann muss die Information aber räumlich getrennt erfolgen (§ 4 Abs. 2).

Der Vertragsinhalt wird auf dieselben Merkmale beschränkt. Bei anderen fehlenden Angaben soll nicht die Nichtigkeitsfolge des § 494 BGB eintreten. Fehlen die dort genannten Angaben

wie z. B. die Auszahlungsbedingungen, gilt die gesetzliche Regelung, wonach der Darlehensnehmer mit Abschluss des Vertrages einen Anspruch auf das vollständige Darlehen hat.

Satz 2 stellt klar, dass im Vertrag über das Widerrufsrecht belehrt werden muss. Dies ist wegen § 495 Abs. 2 BGB erforderlich. Die Angabe über das Widerrufsrecht ersetzt die ansonsten für den Beginn der Widerrufsfrist maßgebliche Belehrung.

Zu § 10 (Angaben bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten)

In § 10 werden die Sonderregelungen für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 505 Abs. 2 Satz 1 BGB-E zusammengefasst. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht diese in Art. 2 Abs. 3 vor. § 10 ist als Ausnahmetatbestand zu den §§ 3 und 6 ausgestaltet. Nur die Angaben aus §§ 3 und 6 werden modifiziert. Sofern Bedingungen vorliegen, die zusätzliche Angaben nach §§ 4 oder 7 erfordern, sind diese Angaben zu erteilen. Werden Verträge mit Zusatzleistungen, entgeltliche Finanzierungshilfen oder Verträge unter Beteiligung eines Darlehensvermittlers abgeschlossen, gelten die Vorschriften der §§ 8, 12 und 13 ergänzend. Sie sind nicht ausgeschlossen.

Bei Überziehungsmöglichkeiten sind aufgrund des besonderen Charakters einige Angaben entbehrlich. So kann kein Gesamtbetrag angegeben werden, weil dieser ständig schwanken wird. Es existiert allenfalls eine Obergrenze. Auch soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Hinweis auf den effektiven Jahreszins bei Überziehungsmöglichkeiten auszunehmen. Diese Möglichkeit eröffnet die Verbraucherkreditrichtlinie in Art. 6 Absatz 2. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses ist bei Überziehungsmöglichkeiten sehr umständlich, weil der Darlehensbetrag regelmäßig schwanken wird. Eine Berechnung aufgrund des Höchstbetrages erscheint unzureichend, weil dieser regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird und daher für den Verbraucher im konkreten Fall unzutreffend ist.

Andererseits sind bei Überziehungsmöglichkeiten zusätzliche Informationen erforderlich, um dem Darlehensnehmer Nutzen und Risiken dieses Vertragstypus' angemessen vor Augen zu führen.

In Absatz 1 werden die Hinweise, die die vorvertragliche Information im Sinne des § 3 und der Vertrag gemäß § 6 enthalten müssen, modifiziert. Grundlage sind Artikel 6 und Artikel 10 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nummer 1 ändert die Angaben zur vorvertraglichen Information.

Buchstabe a) reduziert im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie die vorvertraglichen Hinweispflichten. Im Einzelnen ist bei Überziehungsmöglichkeiten nicht zu unterrichten über:

- den effektiven Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
- die Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- den Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 13),
- die vorzeitige Rückzahlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14),
- den Anspruch auf einen Vertragsentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).

Nach Buchstabe b) muss die vorvertragliche Information auch die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie) enthalten. Dies entspricht der schon bisher geltenden Rechtslage (§ 493 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BGB).

Nach Buchstabe c) muss die vorvertragliche Information den Hinweis enthalten, dass der Darlehensnehmer gegebenenfalls jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages aufgefordert werden kann (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe h der Verbraucherkreditrichtlinie).

Nummer 2 ändert die Angaben im Vertrag. Damit wird Art. 10 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Gegenüber normalen Darlehensverträgen kann auf die Angaben folgender Merkmale verzichtet werden:

- den effektiven Jahreszins (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
- Angaben zu Teilzahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),
- den Gesamtbetrag, den der Darlehensnehmer zu entrichten hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- den Verzugszinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 11),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Widerrufsrecht (§§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 6 Abs. 2),
- das Recht auf vorzeitige Rückzahlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) und
- den Anspruch auf einen Tilgungsplan (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).

Ergänzend ist gegebenenfalls der Hinweis auf die Möglichkeit des Darlehensgebers aufzunehmen, das Darlehen jederzeit zurückverlangen zu können (Art. 10 Abs. 5 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie).

Absatz 2 reduziert die Angaben, die bei Überziehungsmöglichkeiten als Hauptmerkmale der Leistung gemäß Art 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 angegeben werden müssen, wenn der Vertragsabschluss mit besonderen Kommunikationsmitteln im Sinne des § 5 angebahnt wird. In diesen Fällen müssen als Hauptmerkmale des Vertrages nur angegeben werden:

- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4) und
- Fälligkeit der Rückzahlungsforderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Absatz 3 dehnt die Pflichtangaben aus Abs. 2 Nr. 3 auf kurzfristige Überziehungen aus, wenn diese mittels besonderer Fernkommunikationstechnik vereinbart werden. Nur im Anwendungsbereich des § 5 besteht Raum für die Angaben nach Absatz 3. Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht in Art. 6 Abs. 5 diese Pflichtangaben vor.

Danach ist auch bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten über folgende Punkte zu informieren:

- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Sollzinssatz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) und
- Fälligkeit der Rückzahlungsforderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu § 11 (Angaben bei bestimmten Umschuldungen)

§ 11 regelt Sonderangaben für bestimmte Formen der Umschuldung, wie sie in § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB vorgesehen sind. Die Vorschrift geht auf die Öffnungsklausel in Art. 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie zurück. In der Verbraucherkreditrichtlinie werden diese Umschuldungsverträge ähnlich behandelt wie Überziehungsmöglichkeiten. Dementsprechend ist § 11 strukturell § 10 nachgebildet. Wie § 10 enthält § 11 eine Sonderregelung zu §§ 3 und 6. Die Angaben aus §§ 4, 7, 8, 12 und 13 sind nicht ausgeschlossen.

In Absatz 1 werden die Hinweise, die die vorvertragliche Information im Sinne des § 3 und der Vertrag gemäß § 6 enthalten müssen, modifiziert. Grundlage sind Artikel 6 und Artikel 2 Abs. 6 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nr. 1 reduziert im Einklang mit den Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie die vorvertraglichen Hinweispflichten. Im Einzelnen ist bei Umschuldungen gemäß § 495 Abs. 3 Nr. 1 BGB nicht zu unterrichten über:

- den Gesamtbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- die Auszahlungsbedingungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9),
- die Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- den Warnhinweis (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts (§ 3 Abs. 1 Nr. 13),
- den Anspruch auf einen Vertragsentwurf (§ 3 Abs. 1 Nr. 15).

Ergänzend ist über die Bedingungen zur Beendigung des Darlehensverhältnisses zu unterrichten.

Nr. 2 reduziert die Angaben, die in den Vertrag aufzunehmen sind. Danach kann entsprechend der Verbraucherkreditrichtlinie verzichtet werden auf die Angabe

- der Kosten (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- des Warnhinweises (§ 3 Abs. 1 Nr. 12),
- des Widerrufsrechts (§§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 6 Abs. 2) und
- der Kündigungsmöglichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).

Die Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet außerdem die Möglichkeit, weitere Anforderungen des § 6 Abs. 1 auszunehmen. Dieser Möglichkeit soll jedoch nicht gefolgt werden. Die Angabe der Aufsichtsbehörde und der weiteren Vertragsbedingungen können ohne großen Aufwand im Vertrag angegeben werden. Pflichtangaben sind außerdem die Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3.

Absatz 2 reduziert die Angaben, die bei diesen Umschuldungen als Hauptmerkmale der Leistung gemäß Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 angegeben werden müssen, wenn der Vertragsabschluß mit besonderen Kommunikationsmitteln im Sinne des § 5 angebahnt wird. In diesen Fällen müssen nur angegeben werden:

- effektiver Jahreszins mit repräsentativem Beispiel (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3),
- Nettodarlehensbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- Sollzinssatz mit zusätzlichen Angaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4) und
- Laufzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6).

Absatz 3 regelt das Verhältnis von § 11 zu § 10. Wird eine Umschuldung in der Form einer kurzfristigen Überziehungsmöglichkeit vereinbart, gehen die Regeln des § 10 denen des § 11 vor. Dies ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Zu § 12 (Entgeltliche Finanzierungshilfen)

§ 12 ergänzt die §§ 3 bis 11, falls eine entgeltliche Finanzierungshilfe oder ein verbundenes Geschäft vorliegt.

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass die Pflichten aus §§ 1 bis 11 auch für Verträge gelten, die eine entgeltliche Finanzierungshilfe im Sinne des § 506 Abs. 1 BGB-E darstellen. Satz 2 sammelt die Informationspflichten für verbundene Geschäfte und für entgeltliche Finanzierungshilfen. Die Vorgaben finden sich in Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe e, Abs. 2

und 10 Abs. 2 Buchstabe e der Verbraucherkreditrichtlinie. Es erscheint geboten, diese gerade nicht auf typische Darlehensverträge gerichtete Information separat zu regeln.

Bei der vorvertraglichen Unterrichtung (Nr. 1) ist auf den Gegenstand hinzuweisen, den der Darlehensnehmer parallel zum Abschluss des Darlehensvertrages erhält. Diese Pflicht gilt auch in den Fällen des § 5, wenn die vorvertragliche Information nicht in Textform mitgeteilt werden kann. Der Begriff „Gegenstand“ wurde wie in § 506 Abs. 2 BGB-E als Oberbegriff für sämtliche Formen von Kauf-, Werk- und Dienstverträgen gewählt.

Außerdem ist der Barzahlungspreis anzugeben. Barzahlungspreis ist der Preis, den der Verbraucher zu entrichten hätte, wenn seine Schuld bei der Übergabe der Sache oder Erbringung der Leistung in voller Höhe fällig würde. Die Pflicht zur Angabe des Barzahlungspreises besteht in den in § 507 Abs. 3 BGB-E genannten Fällen nicht.

Im Vertrag ist ebenfalls der Gegenstand und der Barzahlungspreis anzugeben (Nr. 2 Buchstabe a). Darüber hinaus ist auch auf die Rechte aus §§ 358, 359 BGB hinzuweisen (Nr. 2 Buchstabe b). Dies dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Buchstabe q der Verbraucherkreditrichtlinie. Dazu gehört, dass das Widerrufsrecht für den verbundenen Vertrag auch zur Rückabwicklung des Darlehensvertrages führt (Art. 15 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie, § 358 Abs. 1 BGB). Ebenso betrifft die Unterrichtungspflicht den Einwendungsdurchgriff nach Art. 15 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie bzw. § 359 BGB. Auch auf den Vorrang der Nacherfüllung nach § 359 Satz 3 BGB ist hinzuweisen.

Absatz 2 ergänzt die Definitionsvorschrift des § 3 Abs. 2. Die Vorschrift ist notwendig, um den Begriff der Gesamtkosten angemessen zu umreißen. Bei Finanzierungshilfen fällt die gesamte Geldleistung des Erwerbers, die dieser für den Gegenstand erbringt, in die Gesamtkosten. Regelmäßig handelt es sich dabei um den Barzahlungspreis. Art. 19 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie geht davon aus, dass diese Kosten in den Gesamtkosten enthalten sind. Die Regelung ist notwendig, damit auch etwaige Anzahlungen vom Begriff der Gesamtkosten umfasst werden.

Zu § 13 (Darlehensvermittler)

In § 13 sind in drei Absätzen die Vorschriften zusammengefasst, die berücksichtigt werden müssen, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag oder ein Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe unter Mitwirkung eines Darlehensvermittlers zustande kommt. Die Vorschrift gilt nur, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist; dies ist bereits der Definition des Darlehensvermittlungsvertrages in § 655a BGB immanent und wird in § 13 nochmals klargestellt.

Absatz 1 bezieht sich auf den Darlehensvertrag, der vermittelt wird. Er dient der Umsetzung von Art 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie und ergänzt die §§ 3, 7. Name und Anschrift des Darlehensvermittlers sind jeweils bei der vorvertraglichen Information anzugeben und in den Vertrag aufzunehmen. Das gilt auch in den Fällen des § 655a Abs. 2 Satz 3 BGB, wenn der Vermittler nur untergeordnet tätig geworden ist.

§ 13 Abs. 2 nennt die Informationspflichten des Darlehensvermittlers gegenüber seinem Auftraggeber, wenn dieser Verbraucher und potentieller Darlehensnehmer ist. § 13 Abs. 2 wurde dabei § 1 im Hinblick auf Zeitpunkt und Form angeglichen.

Nach Nr. 1 muss der Darlehensvermittler über die Höhe seiner Vergütung unterrichten. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 655b Abs. 1 Satz 2 BGB ist diese Vergütung aber nicht mehr als Prozentsatz des Darlehens auszudrücken, sondern als Geldbetrag. Dies ergibt sich daraus, dass die Worte „in einem Prozentsatz des Darlehens“ nicht in den neuen Wortlaut übernommen werden. Damit soll der Weg fortgeschritten werden, der mit der Novellierung des VVG eingeschlagen wurde. Die Kosten sollen für den Auftraggeber transparent dargestellt werden, was die Angabe eines Endbetrages in einer Währung

erfordert. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 21 Buchstabe b der Verbraucherkreditrichtlinie.

Nach Nr. 2 muss der Darlehensvermittler angeben, wenn er auch vom Darlehensgeber ein Entgelt (z. B. Provision) erhält. Dies hat bisher § 655b Abs. 1 Satz 2 BGB für den Vertragsinhalt vorgesehen.

Nach Nr. 3 muss der Darlehensvermittler den Umfang seiner Befugnisse offenlegen. Diese europarechtliche Vorgabe (Art. 21 Buchstabe a der Verbraucherkreditrichtlinie) soll ebenfalls der Transparenz dienen und mögliche Verflechtungen des Vermittlers mit darlehensvergebenden Unternehmen aufzeigen.

Nach Nr. 4 muss der Darlehensvermittler auch seine Nebenentgelte im Einzelnen aufschlüsseln und offenlegen. Sie sind – genauso wie die Vergütung – in einem Geldbetrag anzugeben. Nr. 4 ergänzt konsequent die in § 655d BGB vorgenommenen Änderungen. Der Darlehensvermittler wird zur Angabe der genauen Höhe verpflichtet. Ist eine solche Höhe nicht zu ermitteln, z. B. bei Telefonaten, hat er eine Höchstgrenze anzugeben. Der Auftraggeber soll seine Belastungen durch den Auslagenersatz nach § 655d vor Vertragsabschluss realistisch einschätzen können. Der Auslagenersatz wird durch die Ergänzung des § 655d auf die angegebenen Höhen bzw. auf diese Höchstgrenze beschränkt.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 21 Buchstabe c der Richtlinie. Sie verpflichtet den Darlehensvermittler gegenüber dem Darlehensgeber zur Angabe seiner Vergütung. Dies ist notwendig, damit der Darlehensgeber den effektiven Jahreszins berechnen kann, denn die Vermittlungskosten fließen in die Berechnung ein.

Satz 2 soll sicherstellen, dass die Vorgabe des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie vollständig umgesetzt wird. Nach der Vorgabe erhalten alle am Vertragsabschluss beteiligten Personen, also auch der Darlehensvermittler, eine Vertragsabschrift. Wer diese erstellt und vervielfältigt, unterliegt der Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und Vermittler. Entsprechend ist Satz 2 offen formuliert.

Zu § 14 (Tilgungsplan)

§ 14 enthält gemäß der Vorgabe in Art. 10 Abs. 2 Buchstabe i Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie die Anforderungen an den Tilgungsplan. Ein Tilgungsplan ist, wenn ihn der Darlehensnehmer verlangt, zu erstellen. Im Darlehensvertrag müssen eine Befristung und ein zumindest teilweise gebundener Sollzinssatz (Abs. 1 und 2) vereinbart sein.

Der Tilgungsplan führt nicht nur dem Darlehensnehmer seine Belastung und der Stand der Rückführung des Darlehens vor Augen. Er dient auch dazu, im Streitfalle rasch zu ermitteln, welche Forderungen des Darlehensgebers strittig sind und auf welche Einzelforderung welche Leistung erbracht wurde.

Absatz 1 stellt klar, dass im Tilgungsplan die einzelnen Teilzahlungen des Darlehensnehmers sowie der darin jeweils enthaltene Zins-, Kosten- und Tilgungsanteil anzuführen sind. Absatz 1 gilt für befristete Verträge mit gebundenem Zinssatz.

Absatz 2 gilt für Darlehensverträge ohne gebundenen Sollzinssatz. In diesen Fällen kann ein sinnvoller Tilgungsplan nur für die Dauer bis zur nächsten Anpassung erstellt werden. Absatz 2 sieht vor, dass dies dem Darlehensnehmer deutlich gemacht wird.

Absatz 3 sieht vor, dass der Anspruch des Darlehensnehmers aus § 492 Abs. 3 Satz 2 BGB kein einmaliger Anspruch ist, sondern der Darlehensnehmer während des Bestehens des Darlehensverhältnisses stets einen neuen Tilgungsplan verlangen kann. Der Tilgungsplan muss in Textform zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn sich der Darlehensnehmer den aktuellen Tilgungsplan an einem Automaten ausdrucken lassen kann.

Zu § 15 (Zinsanpassungen)

§ 15 ergänzt § 493 Abs. 3 BGB und dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 2. Halbsatz der Verbraucherkreditrichtlinie.

Absatz 1 gibt an, über welche Einzelheiten der Darlehensgeber den Darlehensnehmer zu unterrichten hat, bevor eine Zinsanpassung wirksam wird:

- über den angepassten Sollzinssatz,
- über die auf dem angepassten Zinssatz beruhende neue Höhe der einzelnen Teilzahlungen und
- über die Zahl und die Fälligkeit der Teilzahlungen, soweit sich diese durch die Zinsanpassung ändern.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie und ermöglicht Erleichterungen von der Unterrichtungspflicht aus Absatz 1, falls der Sollzinssatz im Darlehensvertrag in Relation zu einem anderen Zinssatz, etwa dem Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank, vereinbart wurde. Wird dieser Referenzzinssatz (§ 675g Abs. 2 Satz 2 BGB-E) geändert, hat das zwangsläufig Auswirkungen auf den Sollzinssatz im Darlehensvertrag. In diesen Fällen wird die Anpassung gemäß § 315 Abs. 2 mit dem Zugang der Erklärung unabhängig von den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 wirksam. Entsprechend der europäischen Vorgabe erlaubt Absatz 2 nur den Verzicht auf die Informationen, nicht aber auf die Erklärung selbst.

Erste Voraussetzung ist, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über den Referenzzinssatz unterrichtet. „In regelmäßigen Zeitabständen“ ist zu verstehen wie in § 504 Abs. 1 BGB-E. Dies kann etwa auf dem Kontoauszug erfolgen, wenn eine regelmäßige Ausgabe eines Kontoauszugs vereinbart ist.

Zweite Voraussetzung ist, dass der Darlehensnehmer Informationen über den Referenzzinssatz in den Geschäftsräumen des Darlehensgebers erhalten kann. Dies setzt voraus, dass der Darlehensnehmer räumlich die Möglichkeit hat, einen Geschäftsraum des Darlehensgebers aufzusuchen. Hierbei dürfen an die Entfernung keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Die Richtlinie verlangt darüber hinaus eine Veröffentlichung des Referenzzinssatzes auf „geeigneten Wegen“. Dies ist der Definition des Referenzzinssatzes in § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB-E immanent.

In diesen Fällen wird eine Zinsanpassung bei entsprechender Vereinbarung auch wirksam, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Zu § 16 (Unterrichtung bei eingeräumten Überziehungsmöglichkeiten)

§ 16 ergänzt § 504 Abs. 1 Satz 2 BGB-E und erklärt, welche Angaben bei Überziehungsmöglichkeiten regelmäßig zu erteilen sind. § 16 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie. Bisher waren die Regelungen teilweise in § 493 BGB aufgenommen.

Nach Nummer 1 ist der Zeitraum anzugeben, auf den sich die Angabe bezieht.

Nach Nummer 2 muss die Angabe jeweils das Datum und die Höhe der vom Darlehensnehmer in Anspruch genommenen Beträge bezeichnen.

Nach Nummer 3 muss die Angabe den Saldo und Datum der vorangegangenen Unterrichtung enthalten.

Nach Nummer 4 muss die Angabe den neuen Saldo enthalten.

Nach Nummer 5 sind in der Unterrichtung Angaben zu den Rückzahlungen des Darlehensnehmers zu machen, und zwar in Bezug auf deren Datum und die Höhe.

Nummer 6 verpflichtet zur Angabe des angewendeten Sollzinssatzes. Dies entspricht der Regelung des bislang gültigen § 493 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.

Nummer 7 verpflichtet zur Angabe sämtlicher Kosten, die durch den Darlehensvertrag im angegebenen Zeitraum (Nummer 1) entstanden sind.

Sollte der Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet sein, ist nach Nummer 8 der zu zahlende Mindestbetrag anzugeben.

Zu § 17 (Unterrichtung bei geduldeten Überziehungen)

§ 17 führt die Angaben bei geduldeten Überziehungen (§ 505 BGB-E) gemäß der Vorgabe aus Art. 18 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie auf.

Absatz 1 bezieht sich auf § 505 Abs. 1 BGB-E und verpflichtet zur Angabe des Sollzinssatzes und der Kosten bereits in dem Vertrag über ein laufendes Konto, der eine geduldete Überziehung überhaupt erst ermöglicht. Auch über die Regeln zur Anpassung des Sollzinssatzes und der Kosten ist zu unterrichten.

Absatz 2 präzisiert die Angaben, die im Falle einer erheblichen geduldeten Überziehung gemäß § 505 Abs. 2 BGB-E zu erteilen sind. Nach dem bisher gültigen § 493 Abs. 2 war bereits über den Zinssatz und die Kosten zu unterrichten. Diese Angaben sind in den Nummern 3 und 4 aufgegangen. Zusätzlich ist auch die Tatsache einer Überziehung und der Betrag nach den Nummern 1 und 2 anzugeben. Außer über die Kosten ist laut Nummer 4 außerdem über Vertragsstrafen (§ 339 BGB) und Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu unterrichten.

Zu § 18 (Werbung)

§ 18 dient der Umsetzung von Artikel 4 der Verbraucherkreditrichtlinie.

§ 18 verpflichtet denjenigen, der für den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen wirbt, in der Werbung bestimmte Informationen anzugeben.

[Die Vorschrift wird im EGBGB verortet, da sie sprachlich Bezug auf die §§ 1 ff. nimmt, ohne das Vertragsverhältnis selbst zu regeln. Die Begriffe Verbraucherdarlehensvertrag, Sollzinssatz, Nettodarlehensbetrag, effektiver Jahreszins und Gesamtbetrag werden jedoch im Darlehensvertragsrecht definiert.]

Die Vorschrift greift nur, wenn in der Werbung mit konkreten Zahlen gearbeitet wird. Eine solche konkrete Zahl kann z. B. der effektive Jahreszins sein („Finanzierung ab 0,9 % effektivem Jahreszins“). In diesem Fall soll der Beworbene nach Ansicht der Kommission nicht durch eine einzige Zahlenangabe irregeleitet werden (KOM 2007 [546], S. 4). Deswegen soll der Werbende nicht nur eine besonders günstige Zahl herausstellen dürfen, sondern auch auf die weiteren Bedingungen seiner Angebote hinweisen müssen. Eine bestimmte Reihenfolge der Information sieht die Verbraucherkreditrichtlinie nach längerer Diskussion nicht mehr vor. Dafür muss die Information „auffallend“, also in besonderer Weise gegenüber anderen Informationen optisch, akustisch oder sonst wahrnehmungsfähig hervorgehoben werden. Dem folgt die Umsetzungsvorschrift.

Anzugeben sind:

- der Sollzinssatz,
- der Nettodarlehensbetrag und
- der effektive Jahreszins. Nach Satz 3 ist der effektive Jahreszins bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 BGB-E nicht anzugeben.

Die Angabe des Sollzinssatzes ist nach Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, ob dieser für den beworbenen Vertrag gebunden oder veränderlich, oder gegebenenfalls auch beides in Kombination, sein soll.

Absatz 2 erweitert die Pflichtangaben, wenn diese Einzelheiten jeweils in einem eventuellen Vertrag vereinbart werden sollen. Es handelt sich um die Angabe

- der Laufzeit,
- bei Teilzahlungsgeschäften die Angabe der Sache oder Dienstleistung, ihres Barzahlungspreises sowie den Betrag der Anzahlung,
- soweit möglich, den Gesamtbetrag und den Betrag der Teilzahlungen.

Die Angabe von Barzahlungspreis und Zahlungsbetrag ist entsprechend der Richtlinie nur für die Fälle eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs – also Teilzahlungsgeschäfte im Sinne des § 506 Abs. 3 BGB-E – erforderlich. Bei Leasingverträgen und anderen entgeltlichen Finanzierungshilfen ist diese Angabe dagegen in der Werbung nicht erforderlich.

Der Gesamtbetrag ist anzugeben, wenn er angegeben werden kann. Die Angabe kann deshalb bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten entfallen.

Absatz 3 verpflichtet zur Angabe, ob mit dem Darlehensvertrag eine Zusatzleistung im Sinne des § 8 vereinbart werden muss. Diese Angabe hat zusammen mit dem effektiven Jahreszins zu erfolgen. Absatz 3 dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie.

Absatz 4 dehnt die Pflichten auf entgeltliche Finanzierungshilfeverträge gemäß § 506 Abs. 1 BGB-E aus.

Die Verletzung des § 18 zieht, da weder ein Vertrags- noch ein Vertragsanbahnungsverhältnis besteht, keine vertraglichen Rechtsfolgen nach sich. Es handelt sich jedoch um Informationsanforderungen im Sinne des § 5a Abs. 4 UWG, so dass wettbewerbsrechtliche Folgen bei Verstößen in Betracht kommen.

Zu Artikel 248

In Artikel 248 werden die Informationspflichten, die Zahlungsdienstleister gegenüber ihren Zahlungsdienstnutzern zu erfüllen haben, gebündelt. Dies entspricht im Wesentlichen der Struktur der Zahlungsdiensterichtlinie, die in ihrem Titel III die Informationspflichten enthält. Aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie ist es dem nationalen Gesetzgeber verwehrt, von dem durch die Richtlinie vorgegebenen Informationskatalog abzuweichen; er kann weder Informationspflichten streichen noch ergänzen. Dementsprechend werden die Richtlinienartikel fast wörtlich übernommen. Artikel 248 ist in insgesamt vier Abschnitte gegliedert. Während Abschnitt 1 die sowohl für Abschnitt 2 als auch Abschnitt 3 anwendbaren Vorschriften enthält, regeln die Abschnitte 2 und 3 die besonderen Informationsanforderungen je nach Art des Zahlungsdienstvertrags, Zahlungsdiensterahmenverträge oder Einzelzahlungsverträge. Abschnitt 4 regelt, unter welchen Umständen Zahlungsempfänger oder ein Dritter dem Zahler gegenüber Informationspflichten zu erfüllen haben.

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Aufgrund § 675d Abs. 1 BGB-E obliegen Zahlungsdienstleistern bestimmte Informationspflichten gegenüber ihren Nutzern, deren Umfang sich aus Titel III der Zahlungsdiensterichtlinie, insbesondere den Artikeln 35 bis 48, ergibt. § 1 Abs. 1 nimmt diesen Verweis auf und verweist seinerseits auf die nachfolgenden Vorschriften, die jeweils

den Umfang der konkreten Informationspflichten und die Form der Unterrichtung („Mitteilen“ oder „zur Verfügung stellen“) bestimmen.

Denn der Richtliniengeber sah ein Bedürfnis dafür, bei der Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers durch den Zahlungsdienstleister zwei Arten der Informationsübermittlung zu unterscheiden. Dadurch soll trotz umfangreicher Anforderungen an die Kundeninformation einerseits den Bedürfnisse des Nutzers, andererseits aber auch den technischen Aspekten und der Kosteneffizienz Rechnung getragen werden, vgl. Begründung zu § 675d Abs. 1 BGB-E.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat ein Zahlungsdienstleister nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein Entgelt wegen der Unterrichtung des Zahlungsdienstnutzers. Grundsätzlich hat der Zahlungsdienstleister die ihm gesetzlich auferlegten Informations- und Aufklärungspflichten unentgeltlich zu erbringen (s. auch Art. 32 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie). In den Fällen, die Absatz 2 von diesem Grundsatz ausnimmt, muss es um Informationen gehen, die gesondert vom Zahlungsdienstnutzer verlangt werden und entweder mit ihrem Inhalt über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, häufiger als gesetzlich vorgesehen oder in einer anderen als der im Zahlungsdienstvertrag vereinbarten Form angefordert werden. Außerdem muss zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer hierüber eine Entgeltvereinbarung vorliegen. Das Entgelt für zusätzliche Informationen muss ebenfalls wie Entgelte für die Erfüllung bestimmter anderer Nebenpflichten, s. § 675f Abs. 4 BGB-E, insgesamt angemessen und an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet sein (Art. 32 Abs. 2 und 3 der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu § 2

Trotz des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie und den abschließenden Informationsanforderungen an Zahlungsdienstleister für die Erbringung von Zahlungsdiensten können sich für Zahlungsdienstleister noch weitere Informationspflichten aus der Umsetzung anderer, teilweise auch nicht vollharmonisierter Rechtsakte wie beispielsweise der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) oder über den Verbraucherkredit ergeben (s. Art. 31 der Zahlungsdiensterichtlinie). Um jedoch insbesondere bei Fernabsatzverträgen von Zahlungsdienstleistungen Überschneidungen bei den vorvertraglichen Informationspflichten der Richtlinie 2002/65/EG zu vermeiden, wurde in die Zahlungsdiensterichtlinie eine Konkurrenzregelung in Artikel 31 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen, die mit § 2 umgesetzt wird. Danach gilt für Zahlungsdienstverträge, die auch Fernabsatzverträge sind, der Grundsatz, dass der Zahlungsdienstleister nur die Anforderungen nach der Zahlungsdiensterichtlinie bzw. den §§ 3 bis 17 zu erfüllen hat. Ausgenommen davon sind allein die fernabsatzspezifischen Informationspflichten in Artikel 3 Nr. 2 c) bis g), Nr. 3 a), d) und e) sowie Nr. 4 b) der Richtlinie 2002/65/EG, die zunächst in § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 BGB-InfoV umgesetzt waren und nun in Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 12 und Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8 überführt werden.

Zu § 3

§ 3 erlaubt es Zahlungsdienstleistern, die Informationen und Vertragsbedingungen eines Zahlungsdienstvertrages nicht nur in den Sprachen, in denen der Zahlungsdienst angeboten wird, sondern auch in einer zwischen den Parteien vereinbarten anderen Sprache zu übermitteln. Darüber hinaus müssen Informationen und Vertragsbedingungen klar und verständlich sein. Für die wirksame Vereinbarung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich diese Anforderung bereits aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Anforderungen an Sprache und Verständlichkeit gelten für alle vom Zahlungsdienstleister gegenüber seinem

Zahlungsdienstnutzer nach Artikel 248 zu erbringenden Informationen, unabhängig davon, ob ein Zahlungsdiensterahmenvertrag oder ein Einzelzahlungsvertrag vorliegt. Hiermit werden Art. 36 Abs. 1 Satz 3 und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Abschnitt 2 - Zahlungsdiensterahmenverträge

Abschnitt 2 bündelt die Informationspflichten eines Zahlungsdienstleisters bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag. Da in der Praxis Zahlungsdiensterahmenverträge wohl die Regel, Einzelzahlungsverträge eher die Ausnahme sein werden, sind die Zahlungsdiensterahmenverträge den Einzelzahlungsverträgen vorangestellt.

Zu § 4

§ 4 regelt die besondere Form der Informationsübermittlung bei Zahlungsdiensterahmenverträgen. Hiernach sollen Informationen bei diesen Verträgen vom Zahlungsdienstleister grundsätzlich „in Textform mitgeteilt“ werden. Hiermit wird Art 41. Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie teilweise umgesetzt. Welche Informationen zu welchem Zeitpunkt zu geben sind, regeln die §§ 5 bis 9. Die Richtlinie (Art. 36, 37 und 41 bis 43) und auch die zu deren Umsetzung vorgeschlagenen §§ 3 bis 6, 13 und 14 sprechen von „Informationen und Vertragsbedingungen“ anstatt ausschließlich von „Informationen“, weil diese keinen ausschließlichen Informationscharakter haben, sondern auch der Vereinbarung bestimmter Bedingungen dienen, z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c), Nr. 3 Buchstabe c), Nr. 4 Buchstaben a) bis c), Nr. 5 Buchstaben a) und b), usw.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Katalog der vorvertraglichen Informationen. Diese sind dem Zahlungsdienstnutzer, wie bereits aus den Vorschriften zum Fernabsatz bekannt (vgl. § 312c Abs. 1 BGB; Artikel 246 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 neu), rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen. Hiermit werden Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Der Katalog des Art. 42 der Zahlungsdiensterichtlinie ist im Wesentlichen wörtlich übernommen worden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die ebenfalls bereits aus dem Fernabsatz bekannte Möglichkeit (bisheriger § 312c Abs. 2 Nr. 1 BGB; Artikel 246 § 2 Abs. 1 Nr. 1), die Übermittlung der vorvertraglichen Informationspflichten nachzuholen, wenn der Vertragsschluss mittels Fernkommunikationsmittel erfolgte, welche die Mitteilung in Textform nicht gestatten. Absatz 2 setzt Art. 41 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Art. 41 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie ermöglicht es Absatz 3 dem Zahlungsdienstleister, seine vorvertraglichen Informationspflichten auch durch die Übermittlung einer Kopie des Vertragsentwurfs zu erfüllen. Voraussetzung ist aber, dass diese Kopie auch sämtliche von Absatz 1 geforderten Informationen beinhaltet.

Zu § 6

§ 6, der Art. 43 der Zahlungsdiensterichtlinie umsetzt, gewährt dem Zahlungsdienstnutzer das Recht, während der gesamten Vertragslaufzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der vorvertraglich gegebenen Informationen in Textform zu verlangen, damit er die Dienste von Zahlungsdienstleistern mit ihren Vertragsbedingungen vergleichen und im Streitfall überprüfen kann, welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus dem Vertrag ergeben.

Zu § 7

Bei einem Zahlungsdiensterahmenvertrag werden regelmäßig vom Zahlungsdienstleister vor Ausführung eines einzelnen Zahlungsvorgangs keine besonderen Informationen gegeben. Daher regelt § 7, dass in den Fällen eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsvorgangs der Zahler vom Zahlungsdienstleister ausdrücklich Informationen zu Ausführungsfrist und den anfallenden Entgelten für die konkrete Einzelzahlung verlangen kann. Hiermit wird Art. 46 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 8

§ 8 regelt in Nummern 1 bis 5 die Informationen, die der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem anlässlich eines einzelnen Zahlungsvorgangs mitzuteilen hat. Unterhält der Zahler ein Zahlungskonto, sind ihm die Informationen nach dessen Belastung mitzuteilen. Wird kein Zahlungskonto verwendet, sind die Informationen bereits nach Eingang des Zahlungsauftrags mitzuteilen. § 8 setzt Art. 47 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 9

§ 9 regelt in Nummern 1 bis 5 die Informationen, die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem anlässlich eines einzelnen Zahlungsvorgangs mitzuteilen hat. § 9 setzt Art. 48 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 10

Nach § 10 ist der Zahlungsdienstleister verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer unverzüglich über Änderungen von Umständen, welche das Vertragsverhältnis betreffen, zu unterrichten. Dies sind einerseits solche Umstände, über die vorvertraglich informiert wurde, welche aber keine vertraglichen Vereinbarungen sind (Nr. 1), andererseits nachteilige Änderungen der vertraglich vereinbarten Zinssätze, sofern diese gemäß § 675g Abs. 2 BGB gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer wirksam geworden sind (Nr. 2). Hiermit wird Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Unter Umständen, über welche nach § 5 Abs. 1 vorvertraglich informiert wurde, ist die dort aufgelistete Nummer 1 zu verstehen.

Zu § 11

§ 11 erlaubt es den Vertragsparteien eines Zahlungsdiensterahmenvertrags für die in den §§ 8, 9 und 10 Nr. 2 genannten „nachträglichen“ Informationen eine andere Häufigkeit und Form als in diesen Vorschriften vorgesehen („unverzüglich“ und „mitzuteilen“), zu vereinbaren. Mindestvoraussetzung ist jedoch, dass die Information wenigstens einmal monatlich, vorausgesetzt, es fanden Zahlungsvorgänge bzw. Zinssatzänderungen statt, und so erteilt wird, dass der Zahlungsdienstnutzer sie unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Eine entsprechende Vereinbarung vorausgesetzt, kann somit wie bisher auch die geforderte Informationsübermittlung mittels der Übersendung von Kontoauszügen, der Möglichkeit des Ausdrucks eines Kontoauszugs am Kontoauszugsdrucker oder auch mittels Übersendung

einer speicherbaren Datei erfolgen. Hiermit werden die Artikel 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 12

§ 12 befasst sich mit den sogenannten Kleinbetragsinstrumenten, die bereits von bestimmten Vorschriften hinsichtlich der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten ausgenommen sind (Art. 53 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt mit § 675i neu). Auch hinsichtlich der umfangreichen Informationspflichten bei Zahlungsdiensterahmenverträgen sah der Richtliniengesetzgeber die Notwendigkeit für Ausnahmen (Art 34 der Zahlungsdiensterichtlinie), die in § 12 aufgezählt sind. Die Ausnahme nach Art 34 Abs. 1 Buchstabe b) der Zahlungsdiensterichtlinie wurde in § 675i BGB-E umgesetzt, da sie keine Informationspflicht betrifft, sondern die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Vertragsbedingungen.

Zu Abschnitt 3 – Einzelzahlungsverträge

Zu § 13

Für Einzelzahlungsverträge, die nicht von einem Zahlungsdiensterahmenvertrag umfasst sind, erlaubt § 13 eine weniger strenge Form für die Erfüllung der Informationspflichten als in § 4. Es reicht hier aus, dass dem Zahlungsdienstnutzer die Informationen „in leicht zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden“. Die Richtlinie geht davon aus, dass es sich bei solchen Einzelzahlungsverträgen in der Regel um Geschäfte in Anwesenheit beider Vertragsparteien handelt und somit nicht die Mitteilung der Informationen in Textform vorgeschrieben werden muss. Der Zahlungsdienstleister kann also auch mündlich am Schalter Auskunft erteilen oder dafür sorgen, dass die Informationen anderweitig, z.B. durch Aushang in seinen Geschäftsräumen, erhältlich sind. Nach Satz 2 sind die wichtigsten Informationen dem Zahlungsdienstnutzer jedoch auf sein Verlangen hin in Textform zu übergeben. Hiermit wird Art 36 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zählt die wichtigsten vorvertraglichen Informationen auf, die dem Zahlungsdienstnutzer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung zur Verfügung zu stellen sind und die der Zahlungsdienstleister stets von sich aus geben muss. Von den übrigen in § 5 Abs. 1 genannten Informationen sind dem Zahlungsdienstnutzer die für den Einzelzahlungsvertrag außerdem relevanten Informationen in leicht zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Hier soll es ausreichen, dass der Zahlungsdienstleister darauf hinweisen darf, wo der Zahlungsdienstnutzer weitere Informationen finden kann. Absatz 1 setzt Teile des Art. 36 Abs. 1 sowie Art. 37 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu Absatz 2

Für den praktisch seltenen Fall einer Einzelzahlung im Fernabsatz mittels eines Fernkommunikationsmittels, welches es dem Zahlungsdienstleister noch nicht einmal die Erfüllung seiner Informationspflichten in der vereinfachten Form nach Absatz 1, ermöglicht, lässt Absatz 2 in Umsetzung von Art 36 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie eine nachträgliche Unterrichtung zu.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Art 36 Abs. 3 der Zahlungsdiensterichtlinie ermöglicht es Absatz 3 dem Zahlungsdienstleister, seine vorvertraglichen Informationspflichten auch durch die Übermittlung einer Kopie des Vertragsentwurfs zu erfüllen. Voraussetzung ist aber, dass diese Kopie sämtliche von Absatz 1 geforderten Informationen beinhaltet.

Zu § 15

Spiegelbildlich zu § 8 regelt § 15 in Nummern 1 bis 5 die Informationen, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesen nach dem Eingang des Zahlungsauftrags unterrichtet. § 15 setzt Art. 38 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 16

Ebenfalls spiegelbildlich zu § 9 regelt § 16 in Nummern 1 bis 5 die Informationen, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesen nach der Ausführung eines Zahlungsvorgangs unterrichtet. § 16 setzt Art. 39 der Zahlungsdiensterichtlinie um.

Zu § 17

§ 17 stellt klar, dass bei der Übermittlung eines einzelnen Zahlungsauftrags mittels eines Zahlungsinstruments Informationspflichten nur zwischen den Parteien des Zahlungsdiensterahmenvertrags bestehen, in welchem die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments geregelt ist. In Umsetzung von Art 35 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie soll hiermit sichergestellt werden, dass nur der Zahlungsdienstleister des Zahlungsinstrumentinhabers zu den nachträglichen Informationen des § 8 und ggf. auch des § 9 verpflichtet ist, nicht aber derjenige Zahlungsdienstleister, welcher den Zahlungsauftrag (zur Weiterleitung) entgegennimmt. Denn die Richtlinie setzt für die Nutzung eines Zahlungsinstruments immer auch das Vorliegen eines Zahlungsdiensterahmenvertrags voraus. In diesem Verhältnis sollen dann auch die Informationspflichten zu erbringen sein. So wird beispielsweise vermieden, dass bei einer Abhebung von Bargeld mittels einer Zahlungskarte an einem Geldautomaten, der nicht vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsdienstnutzers betrieben wird, der Geldautomatenbetreiber den Zahlungsdienstnutzer bei diesem Zahlungsvorgang entsprechend den Vorgaben der §§ 13 bis 16 informieren muss.

Zu Abschnitt 4 – Informationspflichten von Zahlungsempfängern und Dritten

Innerhalb dieses Abschnitts werden die Artikel 49 und 50 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, die sich – abweichend vom eigentlichen Regelungszweck der Zahlungsdiensterichtlinie – nicht an das Verhältnis Zahlungsdienstleister – Zahlungsdienstnutzer richten. Vielmehr statuieren sie Informationspflichten des Zahlungsempfängers und eines Dritten, soweit diese anlässlich eines Zahlungsvorgangs oder einer Währungsumrechnung eigene Entgelte erheben.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Zahlungsempfänger in dem Fall, dass er eine Zahlung mittels eines Zahlungsinstruments in einer anderen Währung als Euro entgegennimmt und zuvor eine Währungsumrechnung anbietet, den Zahler über die mit der Umrechnung verbundenen Kosten sowie den zugrunde gelegten Wechselkurs zu informieren hat. Damit wird Art. 49 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt, welcher die Fälle regeln sollte, dass beispielsweise bei

Verkaufsstellen in Flughäfen angeboten wird, auch in anderen als der örtlichen Währung zu zahlen, der daraufhin stattfindenden Währungsumrechnung jedoch ein nicht offengelegter, für den Zahler sehr ungünstiger Wechselkurs zugrunde gelegt wird. Absatz 1 findet nur Anwendung auf Zahlungen mittels eines Zahlungsinstruments. Diese Einschränkung trägt dem Anwendungsbereich der Richtlinie auf bargeldlose Zahlungsverfahren Rechnung (s. insbesondere Artikel 3 Buchstabe a der Zahlungsdiensterichtlinie).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den Zahlungsempfänger, den Zahler noch vor Auslösung eines Zahlungsvorgangs darüber zu informieren, dass er für den Einsatz eines bestimmten Zahlungsinstruments beispielsweise für die Zahlung mit Kreditkarte oder ec-Karte ein Entgelt erhebt oder umgekehrt sogar eine Ermäßigung anbietet. Hiermit wird Art. 50 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu § 19

§ 19 setzt Art. 50 Abs. 2 der Zahlungsdiensterichtlinie um. Dieser bezweckt die Verpflichtung von Geldautomatenbetreibern, über Entgelte zu informieren, die sie für die Nutzung durch einen Zahlungsdienstnutzer, zu welchen sie keine vertragliche Beziehung unterhalten, dem Zahlungsdienstleister des Nutzers in Rechnung stellen. Diese werden regelmäßig vom Zahlungsdienstleister an seinen Zahlungsdienstnutzer weitergegeben. Dies wird im Verhältnis Zahlungsdienstleister – Zahlungsdienstnutzer gegebenenfalls in der Entgeltabrede (§ 675f Abs. 4 BGB-E) und den diesbezüglichen Informationspflichten (§§ 4 bis 11) berücksichtigt werden müssen.

Zu § 20

§ 20 erlaubt für Verträge von Unternehmen untereinander, von den §§ 18 und 19 abzuweichen. Hiermit wird der verbleibende Teil von Art. 30 Abs. 1 der Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2)

In die Liste exemplarischer Verbraucherschutzgesetze soll auch die Umsetzung der zivilrechtlichen Teile der Zahlungsdiensterichtlinie aufgenommen werden. Da die Umsetzung nicht nur durch die §§ 675c bis 676c BGB-E, sondern auch durch Artikel 248 EGBGB-E erfolgt, soll in § 2 Abs. 2 Nr. 1 allgemein auf die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts verwiesen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 13)

Mit der Änderung von § 13 Abs. 1 soll die Anspruchsberechtigung für den Auskunftsanspruch gegen die Anbieter von Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten neu geregelt werden. Gleichzeitig wird die Terminologie der Vorschrift an die des Telemediengesetzes angepasst.

Künftig sollen auch alle Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 direkt anspruchsberechtigt sein. Die Beschränkung des Anspruchs auf die Wettbewerbszentrale und andere Wettbewerbsverbände, die durch die Unterlassungsklagenverordnung bestimmt werden, soll aufgegeben werden. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht oder Verbraucherschutzgesetze können besser bekämpft werden, wenn alle anspruchsberechtigten Verbände nach § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 UWG direkt Auskunft von den Diensteanbietern verlangen können.

Dies gilt insbesondere auch für Fälle unerlaubter Telefonwerbung, bei denen der Anrufer nur über seine Telefonnummer identifiziert werden kann. Der Anspruch soll so ausgestaltet werden, dass die Diensteanbieter bei den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 nur prüfen müssen, ob es sich um einen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen handelt. Dies lässt sich einfach anhand der Vereinssatzung feststellen. Hinsichtlich der übrigen Anspruchsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 können sie sich auf die Versicherung des Verbandes verlassen, die eine weitere Voraussetzung für den Auskunftsanspruch nach § 13 Abs. 1 ist. Wenn die rechtsfähigen Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen versichern, dass sie sie begehrten Auskünfte zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 1 oder 2 benötigen, umfasst diese Versicherung auch dass diese Verbände die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festgelegten besonderen persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Da künftig alle Verbände nach den § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt sein sollen, bedarf es des Hilfsanspruchs gegen die Wettbewerbsverbände nach § 13 Abs. 3 und der Regelung zur Bestimmung der Wettbewerbsverbände in § 13 Abs. 5 nicht mehr. Diese Regelungen und die auf ihrer Grundlage erlassene Unterlassungsklageverordnung sollen aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13a)

Die Verweisung in § 13a Satz 1 muss an die Änderungen in § 13 angepasst werden. Außerdem soll § 13a Satz 2 aufgehoben werden.

Wenn unbestellte Leistungen erbracht werden oder unverlangt Werbung übermittelt wird, haben auch die Betroffenen gegen die Anbieter von Post-, Telekommunikations- und Telemediendiensten einen Anspruch auf Auskunft nach den §§ 13a Satz 1. § 13a Satz 2 regelt das Verhältnis der Auskunftsansprüche nach § 13 und § 13a.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/9353 S. 7) und ihrem Sinn und Zweck sollte § 13a Satz 2 nur für Ansprüche klageberechtigter Vereinigungen gelten, die sowohl einen Auskunftsanspruch nach § 13 als auch einen Anspruch nach § 13a Satz 1 haben können. Kann Auskunft nach beiden Vorschriften verlangt werden, soll der Anspruch nach § 13a Satz 1 hinter den nach § 13 zurücktreten. Auskunftsansprüche von anspruchsberechtigten Personen, die nur Ansprüche nach § 13a Satz 1 geltend machen können, sollten nicht ausgeschlossen sein, wenn klageberechtigte Vereinigungen aufgrund desselben Lebenssachverhalts einen Auskunftsanspruch nach § 13 haben.

Der Wortlaut der Regelung ist aber nicht eindeutig. Dies hat zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift geführt. Die Vorschrift wurde von der Rechtspraxis teilweise auf alle Auskunftsansprüche nach § 13a angewendet und Diensteanbieter haben die Auskunft gegenüber Privaten verweigert mit dem Hinweis, dass ein Anspruch nach § 13a nicht besteht, weil Verbände einen Anspruch nach § 13 haben.

Um dies künftig sicher auszuschließen soll § 13a Satz 2 aufgehoben werden. Dann gelten die allgemeinen Regelungen, wenn aufgrund desselben Lebenssachverhalt für denselben Anspruchsberechtigten sowohl ein Auskunftsanspruch mit dem gleichen Inhalt sowohl nach § 13 als auch nach § 13a besteht. Er kann dann seinen Anspruch auf beide Anspruchgrundlagen stützen aber nur einmal geltend machen. Wird Auskunft nach § 13 erteilt, ist auch der Auskunftsanspruch nach § 13a erfüllt.

Zu Nummer 4 (Neufassung der Überschrift von Abschnitt 4)

Aufgrund der Änderungen in § 14 (vgl. Nummer 5) soll die Überschrift angepasst werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 14)

Durch die Ergänzung des § 14 um Nummer 2 wird Art. 24 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Die Streitbeilegung aus Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen an Verbraucher wird der bereits vorhandenen, sachkundigen Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank übertragen. Existenzgründungen (§ 511 BGB-E) sind nicht erfasst. Hier kann die Sach- und Rechtslage häufig umfassend und schwierig sein, so dass in diesem Bereich eine Übertragung auf einen Schlichter nicht sinnvoll erscheint. Unabhängig davon kann in diese Verträge eine Schiedsvereinbarung aufgenommen werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Einrichtung mehrerer Schlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank zu streichen. Die bisherige Fassung, die die Einrichtung mehrerer Schlichtungsstellen bei der Bank erlaubt, war der Diskussion zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung im Jahr 1999 über die künftige Bundesbankstruktur geschuldet. Damals wurde Wert darauf gelegt, die Möglichkeit zur Einrichtung von Schlichtungsstellen bei den Landeszentralbanken vorzusehen. Nach erfolgter Neustruktur der Bank kann davon abgesehen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1

Die Überschrift der Verordnung soll geändert werden. Die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank befasst sich nicht mehr nur mit Streitigkeiten bei Überweisungen, vgl. § 14 UKlaG. Außerdem soll die Abkürzung korrigiert werden. Der Begriff „Verordnung“ ist nur mit „V“ abzukürzen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in § 14 UKlaG.

Zu Nummer 3

Die Verschwiegenheitspflicht in § 2 Abs. 4 sollte über die Schlichter hinaus auf die in der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle tätigen Personen ausgedehnt werden, da diese genauso viele Kenntnisse über einzelne Beschwerden und Beschwerdeführer erlangen wie die Schlichter.

Zu Nummer 4

Durch diese Ergänzung wird den Schlichtern die Möglichkeit eröffnet, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einzelnen Zentralbereichen der Deutschen Bundesbank Auskünfte bestimmte Geschäftsabläufe oder -praktiken zu erlangen.

Zu Nummer 5

Zunächst wird klar gestellt, dass auch für die Gebührenerhebung die Schlichtungsstelle zuständig ist. Außerdem soll der Schlichtungsstelle mehr Flexibilität bei der Gebührenerhebung gegeben werden.

Nach der geltenden Fassung kommt nur ein vollständiger Gebührenerlass in Betracht. Gerade im Überweisungsverkehr und bei Beschwerden betreffend Bankgebühren steht die Regelgebühr von 200 Euro oft in keinem vernünftigen Verhältnis zum Beschwerdegegenstand. Die vorgeschlagene Änderung gäbe die Möglichkeit, bei rechtlich oder tatsächlich einfachen Sachen die Gebühr dem tatsächlichen Arbeitsaufwand

entsprechend zu mindern oder auch ganz (z.B. bei willkürlichen Beschwerden) von ihr abzusehen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderungen in § 14 UKlaG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

In das Bundesdatenschutzgesetz sollen zwei Vorschriften eingefügt werden, die die Pflichten von Datenbankbetreibern regeln, deren sich Darlehensgeber zur Bewertung der Kreditwürdigkeit potentieller Darlehensnehmer bedienen.

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Art. 9 der Verbraucherkreditrichtlinie.

Das BDSG enthält bereits einige Regelungen zu entsprechenden Datenbanken. Zu diesen besteht ein systematischer Zusammenhang, wie sich auch aus dem Verweis in Art. 9 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie auf die Richtlinie 95/46/EG zum Datenschutz und freien Datenverkehr ergibt. Deshalb werden die Regelungen in das BDSG eingestellt.

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die nachfolgend begründeten Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (Einfügung der §§ X, Y)

Zu § X

Nach Art. 9 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ist Darlehensgebern aus sämtlichen Mitgliedstaaten der EU ein diskriminierungsfreier Zugang zu den gespeicherten Daten zu gewähren. Dadurch sollen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt unterbunden werden (Erwägungsgrund 28 der Verbraucherkreditrichtlinie). Darlehensgeber aus dem EU-Ausland sollen inländischen gleichgestellt werden, nicht besser. Wenn eine Datenbankabfrage für deutsche Darlehensgeber Kosten verursacht, dürfen diese von ausländischen Darlehensgebern in gleicher Höhe eingefordert werden. Auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person kann von ausländischen Darlehensgebern grundsätzlich verlangt werden, soweit die Zugehörigkeit nicht von der Staatsangehörigkeit oder Belegenheit des Darlehensgebers abhängig gemacht wird.

Zu § Y

§ Y regelt den Anspruch des Darlehensnehmers auf Information über eine Datenbankabfrage. Damit wird Art. 9 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt. Der Anspruch richtet sich primär gegen den Darlehensgeber, kann jedoch auch vom Betreiber der Datenbank erfüllt werden. Die Vorschrift greift nur, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 BGB) oder der Abschluss eines entgeltlichen Finanzierungshilfevertrages (§ 506 BGB) abgelehnt wird. Der Anspruch richtet sich nicht nur auf die bloße Unterrichtung, sondern erstreckt sich auch auf die Begründung. Der Anspruch besteht nur, falls infolge einer Datenbankabfrage der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages abgelehnt wird. Satz 2 ist wie §§ 499 Abs. 2 Satz 2, 675k Abs. 2 BGB-E formuliert.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 43 Abs. 1)

Dem § 43 Abs. 1 werden die neuen Nummern 12 und 13 angefügt, nach denen ein Verstoß gegen die §§ X und Y bußgeldbewehrt ist. Ein Verstoß gegen § Y liegt nicht vor, wenn die

Unterrichtung gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen würde. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des § Y und ist in § 43 nicht erneut zu erwähnen. Dies ist die von Art. 23 der Verbraucherkreditrichtlinie geforderte Sanktion für den Fall, dass gegen die europarechtlichen Vorgaben verstoßen wird.

Zu Artikel 6 (Änderung der Preisangabenverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6)

Zu Buchstaben a und b

Auf den Begriff „anfänglicher effektiver Jahreszins“ soll verzichtet werden, vgl. hierzu die Begründung zu § 494 Abs. 2 BGB. Soweit Abs. 1 Satz 2 bislang weitere Angaben bei Darlehen mit veränderlichen Bedingungen fordert, sind diese in der vorvertraglichen Information (Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 10, Abs. 3) aufgegangen. Eine doppelte Informationspflicht auch in der Preisangabenverordnung erscheint daneben nicht erforderlich. Der verbleibende Regelungsgehalt von Abs. 1 Satz 2 soll in Abs. 2 Satz 4 überführt werden.

Zu Buchstabe c

Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des der Verbraucherkreditrichtlinie sieht zum Schutz des Verbrauchers vor, dass Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Solche Kosten sind nur unter zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, nicht einzubeziehen:

- die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und
- die Kontokosten sind klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der Umstand allein, dass die Einrichtung eines Kontos fakultativ ist, nichts daran ändert, dass die Kontoführungskosten einzubeziehen sind. Dasselbe gilt, wenn allein die Klarheit der Kontokosten gegeben ist.

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 ist regelungstechnisch so formuliert, dass er sich in das Regel-Ausnahme-Verhältnis der in Absatz 3 genannten Einzeltatbestände einfügt. Ausgangspunkt ist deshalb, dass die Kontoführungs- und ähnliche Kosten grundsätzlich nicht in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits einzubeziehen sind. Eine Ausnahme gilt alternativ in folgenden Fällen:

Die Kontoeröffnung ist obligatorisch oder

die Kontokosten sind nicht klar und getrennt ausgewiesen.

Das bedeutet, dass der verpflichtende Charakter der Kontoeröffnung allein zur Einbeziehung der Kosten in die Berechnung führt. Ebenso führt allein die fehlende Klarheit bei den Kontokosten zur Einbeziehung. Erst recht gilt dies, wenn beide Fälle zusammentreffen. Im Ergebnis findet eine Einbeziehung der Kosten, wie dies Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie verlangt, nur dann nicht statt, wenn die Kontoeröffnung fakultativ ist und wenn – kumulativ – Kontokostenklarheit besteht.

Zu Buchstabe d

Die Einbeziehung von Versicherungsgebühren ist nunmehr in Artikel 247 §§ 3 Abs. 2, 8 EGBGB geregelt. Die Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird so angepasst, dass sie sich auf die im EGBGB vorgegebenen Berechnungen bezieht.

Zu Buchstabe e (Änderung des Absatzes 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung des Begriffs „Sollzinssatz“ bedingt ist.

Zu Buchstabe f (Änderung des Absatzes 5)

Absatz 5 wird an den veränderten Anhang I der Verbraucherkreditrichtlinie angepasst. Deshalb wird der fiktiv anzunehmende Betrag der Darlehensobergrenze auf 1.500 Euro ermäßigt und die fiktive Tilgungsberechnung um die Vermutung ergänzt, dass das Darlehen in 12 gleichen Monatsraten zurückgeführt wird. Damit übernimmt Absatz 5 die Vermutungen aus Anhang I Ziffer II Buchstaben d, f und g der Verbraucherkreditrichtlinie.

Soweit im Anhang I zur Verbraucherkreditrichtlinie weitere Grundannahmen genannt werden, die zur Berechnung des effektiven Jahreszinses herangezogen werden können, sollen diese nicht in § 6 geregelt werden, sondern in der Anlage zu § 6 aufgeführt werden.

Zu Buchstabe g (Aufhebung des Absatzes 6)

Absatz 6 soll aufgehoben werden. Die Vorschrift regelt bislang, dass bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben ist. Nunmehr sieht die Verbraucherkreditrichtlinie in Art. 11 vor, dass vor einer Zinsänderung über den neuen Sollzinssatz sowie die Änderungen bei den Raten zu unterrichten ist. Diese vertragliche Informationspflicht soll zusammen mit den anderen vertraglichen Informationspflichten im EGBGB geregelt werden. Erlaubt ein Vertrag eine Anpassung der Konditionen während des Vertragsverhältnisses, ist der Darlehensnehmer auf die Änderungen gemäß Art. 247 § 15 EGBGB-E hinzuweisen. Diese Vorschrift erwähnt zwar den effektiven Jahreszins nicht, sie ist jedoch vollharmonisiert und erlaubt daher keine inhaltlichen Abweichungen. Der Darlehensnehmer ist jedoch ausreichend geschützt, weil Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 10 EGBGB-E bereits eine Unterrichtung über den effektiven Jahreszins vorsieht.

Hat die Neufestsetzung der Konditionen den Charakter einer Vertragsänderung, ist sie mit der Aufhebung des bisherigen Vertrages und dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichzusetzen. In diesem Falle gilt § 491a Abs. 1 BGB und damit die Informationspflicht nach Art. 247 § 3 Nr. 3 und 10 EGBGB-E. Der Darlehensgeber muss den Darlehensnehmer dann über den effektiven Jahreszins und die Änderungsmöglichkeiten unterrichten. Für § 6 Abs. 6 bleibt daneben kein Anwendungsbereich mehr.

Zu Buchstabe h (Neufassung des Absatzes 9)

Mit der Neufassung des Absatzes 9 soll ein Gleichlauf zwischen den öffentlich-rechtlichen Preisangabepflichten und den vertraglichen Informationspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten im Sinne des § 504 Abs. 2 BGB-E hergestellt werden. Es wird die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit gebraucht, bei diesen Überziehungsmöglichkeiten auf die Angabe des effektiven Jahreszinses zu verzichten. An dieser bisherigen Rechtslage soll grundsätzlich festgehalten werden (vgl. auch Begründung zu Art. 247 § 10 EGBGB-E). Allerdings ist die Ausnahme auf die in Art. 2 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie erwähnten kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten (§ 504 Abs. 2 BGB-E) zu beschränken. Bisher verpflichtet § 6 Abs. 9 PAngV außerdem zur Angabe des Zinssatzes pro Jahr je Zinsbelastungsperiode. Diese Informationspflicht ergibt sich nunmehr aus Art. 247 § 16 Nr. 6 EGBGB-E für alle Formen der Überziehung sowie aus Art. 247 § 17 Abs. 1 EGBGB-E für Überschreitungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall des „anfänglichen effektiven Jahreszinses“ bedingt ist.

Zu Nummer 3

Der Anhang zu § 6 erklärt die Berechnung des effektiven Jahreszinses näher. Er soll durch den neuen Anhang aus der Richtlinie ersetzt werden. Dieser wurde terminologisch dem deutschen Recht angepasst (vgl. hierzu die Begründung zu Anhang 2).

Zu Artikel 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

§ 18 KWG verpflichtet Kreditinstitute derzeit bei der großvolumigen Darlehensvergabe zu einer Bonitätsprüfung des Darlehensnehmers. Eine solche Prüfung gehört in Deutschland schon bisher, auch ohne gesetzliche Regelung, zu den hergebrachten kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung im Kreditbereich unabhängig vom Kreditvolumen (Boos/Fischer/Schulte-Mattler - Bock, Kommentar zum Kreditwesengesetz, 2. Auflage 2004, § 18 KWG, Rn 1).

Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie gibt nunmehr vor, eine solche Verpflichtung bei der Vergabe jedes Verbraucherkredits einzuführen.

Zwischen der bereits in § 18 normierten Pflicht und der Verpflichtung aus Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie besteht ein innerer Zusammenhang. Es ist daher angebracht, Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie durch eine entsprechende Ergänzung des § 18 KWG umzusetzen.

Daneben dient das KWG auch der Umsetzung des Artikels 20 der Verbraucherkreditrichtlinie. Danach müssen Darlehensgeber von einer unabhängigen Behörde kontrolliert werden. Diese Aufgabe nimmt gemäß § 6 KWG die Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen bereits jetzt schon wahr. Ein zusätzlicher Umsetzungsbedarf besteht in diesem Bereich nicht.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 18)

Der bisherige Wortlaut des § 18 soll dessen Absatz 1 werden. Die Absätze 2 und 3 werden zur Umsetzung des Art. 8 der Verbraucherkreditrichtlinie neu angefügt.

Der neue Absatz 2 führt die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen ein. Der Begriff „Kreditwürdigkeit“ ist wie in Absatz 1 zu verstehen. Die Pflicht gilt für Verbraucherdarlehensverträge und entgeltliche Finanzierungshilfen. Die Begriffe sind in §§ 491, 506 BGB-E erläutert (vgl. Artikel 1 Nr. 21, 31). Verträge im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB sind keine Verbraucherdarlehensverträge und unterfallen daher nicht der Pflicht aus Abs. 2.

In Einklang mit Artikel 8 der Verbraucherkreditrichtlinie kann diese Prüfung auf zweierlei Art und Weise erfolgen. Der Darlehensgeber kann sich zum einen auf die Angaben des Darlehensnehmers verlassen, wenn dieser ausreichend über seine Vermögensverhältnisse aufklärt. Alternativ kann sich der Darlehensgeber an eine gebräuchliche Datenbank wenden. Auch eine Kumulation beider Vorgehensweisen ist möglich.

Absatz 3 dehnt die Pflicht zur Prüfung der Kreditwürdigkeit auch auf bestehende Darlehensverhältnisse aus. Bei diesen ist der Darlehensgeber verpflichtet, seine Informationen auf einem aktuellen Stand zu halten, wenn der Vertrag geändert werden soll. Wenn der Nettodarlehensbetrag deutlich erhöht werden soll, ist er zu einer neuen Bewertung verpflichtet. Die „deutliche“ Erhöhung ist am ursprünglichen Nettodarlehensbetrag zu ermesen. Je niedriger der Nettodarlehensbetrag ist, desto geringer muss die Erhöhung sein, um die Pflicht zur Bewertung auszulösen. Der Nettodarlehensbetrag ist in Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB definiert und in § 18 entsprechend zu verstehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 56 Abs. 3 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil der bisherige Wortlaut des § 18 nunmehr zu Absatz 1 wird.

Eine gesonderte Bußgeldvorschrift für den Verstoß gegen § 18 Abs. 2, 3 wird nicht eingeführt. Art. 23 der Verbraucherkreditrichtlinie fordert eine wirksame Sanktion bei einem Verstoß gegen § 18 Abs. 2, 3. Jedoch kontrolliert bereits die BaFin, ob § 18 eingehalten wird.

Wird die Bonitätsprüfung in bestimmtem Maße verletzt, beeinträchtigt dies die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte, so dass die BaFin nach § 6 Abs. 2 verpflichtet ist, den Missständen entgegenzuwirken. Dabei kann sie sich der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Mittel bedienen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Durch die Einführung der Pflicht zur Bonitätsprüfung in § 18 KWG unterfällt diese auch den Prüfpflichten des Prüfers von Jahres- und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute, § 58 PrüfbV. Dies erscheint grundsätzlich sachgerecht. Jedoch ist zu beachten, dass die bisherige Regelung des § 18 KWG auf Großkredite zugeschnitten war und bei Verbraucherdarlehen, die üblicherweise einen wesentlich geringeren Umfang aufweisen und wesentlich häufiger vorkommen, nicht passt. Dies gilt insbesondere für die Auflistung sämtlicher festgestellter Verstöße. Dies ist bei Großkrediten im Hinblick auf die Bilanz gerechtfertigt, führt aber bei Kleinkrediten zu einer übermäßigen Bürokratie.

Deshalb wird vorgeschlagen, nur die Pflichten aus § 58 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5 auf Verbraucherdarlehen auszudehnen. Die bisherigen Pflichten aus § 58 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (Aufführung der Verstöße, Aufführung der Fälle, in denen von der Bonitätsprüfung abgesehen wurde), werden in einen neuen Absatz 2 überführt, der nur für die Kreditvergabe im Rahmen des § 18 Abs. 1 KWG gelten soll.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden entsprechend verschoben. Außerdem wird die im neuen Absatz 4 genannte Betragsgrenze auf Euro umgestellt.

Zu Artikel 9 (Sonstige Folgeänderungen)

Die Verweisungen im Fernunterrichtsschutzgesetz, im Reichssiedlungsgesetz, im Preisklauselgesetz, im Investmentgesetz und in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung auf das Widerrufs- und Darlehensrecht werden den vorherigen Änderungen angepasst.

Im Mahnverfahren wurden mit dem Verbraucherkreditgesetz besondere Bestimmungen für die Mahnung von Verbraucherdarlehensverträgen eingeführt. Die entsprechenden Verweise in der ZPO und den ergänzenden Verordnungen zur Einführung von Vordrucken im zivil- und arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren werden an die neue Nummerierung im BGB angepasst.

Die Änderungen der Insolvenzordnung dienen der Anpassung an die geänderte Terminologie in den §§ 675b bis 676c BGB-E, insbesondere in §§ 675b, 675f, 675p BGB-E.

Die Verweisung in § 8 Abs. 5 Satz 1 UWG wird an die Änderungen in § 13 UKlaG angepasst.

Zu Artikel 10 (Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung)

Zu Nummer 1

§ 1, die Abschnitte 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 2 und 3 der BGB-Informationspflichten-Verordnung werden aufgehoben. Zukünftig regelt Artikel 246 §§ 1 bis 3 EGBGB-E die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des bisherigen § 14 BGB-InfoV enthält zukünftig § 360 Abs. 3 BGB-E. Das Erfordernis der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus dem bisherigen § 14 Abs. 4 BGB-InfoV ergibt sich zukünftig aus § 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB-E. Anstelle der bisherigen §§ 12 und 13 BGB-InfoV wird das EGBGB zukünftig einen neuen Artikel 248 enthalten, der sich mit den Informationspflichten bei Zahlungsdiensten befasst. Die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung sind zukünftig die ersten beiden Anlagen zum EGBGB.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des ersten Halbsatzes in § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird vereinfacht, indem auf die in § 360 Abs. 1 BGB-E genannten Anforderungen hinsichtlich der Widerrufsbelehrung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Art. 11 regelt das Inkrafttreten.

Da die Anspruchsberechtigung in § 13 UKlaG neu geregelt wurde und die Differenzierung zwischen Wettbewerbsverbänden und anderen Verbänden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UKlaG aufgegeben wurde, ist die Unterlassungsklageverordnung obsolet geworden. Deshalb wird ihr Außerkrafttreten angeordnet.

Zum Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 7

Zu Anlage 1 zum EGBGB

Das Muster für die Widerrufsbelehrung bedarf in einigen Punkten der Anpassung an die Gesetzesänderungen.

Nach der neuen Formulierung in § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist „14 Tage“. Diese rein sprachliche Änderung („14 Tage“ statt „zwei Wochen“) ist auch in dem Muster für die Widerrufsbelehrung zu berücksichtigen. Dementsprechend lautet der Klammerzusatz im ersten Satz des Absatzes „Widerrufsrecht“ zukünftig „14 Tagen“.

Der Überschrift des Absatzes „Widerrufsfolgen“ wird ein neuer Gestaltungshinweis 5 angefügt. Dieser Gestaltungshinweis besagt, dass der Absatz über die Widerrufsfolgen entfallen kann, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden oder wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft). Mit der Einfügung dieses neuen Gestaltungshinweises wird in diesem Punkt wieder der Rechtszustand vor Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 292) hergestellt. Die Streichung des bis zum 31. März 2008 geltenden Gestaltungshinweises 4 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung war erfolgt, um wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen Verwendung der Musterwiderrufsbelehrung kurzfristig die Grundlage zu entziehen. Denn das LG Koblenz (ZIP 2007, 638 f.) hat die Auffassung vertreten, der bis zum 31. März 2008 geltende Gestaltungshinweis 4 entspreche nicht den Anforderungen des § 312 Abs. 2 BGB, weil die genannte Vorschrift einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB unabhängig davon verlange, ob ein Eintritt der Widerrufsfolgen möglich sei oder nicht. Diese sehr formale Argumentation berücksichtigt nicht, dass der Verbraucher in Fällen, in denen die Widerrufsfolgen nicht eintreten können, kein Interesse daran hat, über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt zu werden. Deshalb verlangt § 312 Abs. 2 Satz 3 BGB zukünftig einen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB in der Widerrufsbelehrung nur, soweit diese Rechtsfolgen tatsächlich eintreten können. Auf der Grundlage dieser Gesetzesänderung ist es auch unter Berücksichtigung der Bedenken des LG Koblenz möglich, den bis zum 31. März 2008 geltenden Gestaltungshinweis 4 wieder in Kraft zu setzen. In vielen Fällen wird dadurch die Widerrufsbelehrung deutlich kürzer. Dies entlastet die Unternehmer und erspart den Verbrauchern die Lektüre eines Absatzes von mehreren Zeilen, der im konkreten Fall keine Relevanz erlangt, weil die Widerrufsfolgen nicht eintreten können. Durch die Einfügung des neuen Gestaltungshinweises 5 erhöht sich die Anzahl der Gestaltungshinweise auf insgesamt 12. Die Nummerierung ist entsprechend angepasst worden.

Dem Gestaltungshinweis 1, der im Falle einer erst nach Vertragsschluss mitgeteilten Widerrufsbelehrung einschlägig ist, wird ein neuer Satz angefügt. Dieser Satz klärt den

Unternehmer über die neue Regelung in § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB auf. Danach steht bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB-E unterrichtet hat. Bei der Verwendung des Musters ist es für den Unternehmer wichtig, diese Regelung zu kennen. Anderenfalls könnte er fälschlicherweise von der für ihn ungünstigeren Monatsfrist ausgehen, obwohl diese zukünftig bei Fernabsatzverträgen im Falle einer unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Widerrufsbelehrung nur gilt, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich über das Widerrufsrecht informiert hat.

Im Gestaltungshinweis 3 werden die Verweisungen an die Gesetzesänderungen angepasst.

In Gestaltungshinweis 7 (= Gestaltungshinweis 8 neu) wird am Ende ein neuer Satz eingefügt. Dieser Satz berücksichtigt die Änderung in § 357 Abs. 3 BGB. Zukünftig bestimmt § 357 Abs. 3 Satz 2 BGB, dass bei Fernabsatzverträgen ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleichsteht, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Bei der Verwendung des Musters ist es für den Unternehmer wichtig, diese Regelung zu kennen. Anderenfalls könnte er fälschlicherweise von einem Ausschluss des Wertersatzanspruches ausgehen, obwohl diese Annahme bei Fernabsatzverträgen im Falle eines unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilten Hinweises nur zutrifft, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit ihrer Vermeidung informiert hat.

Gestaltungshinweis 10 (= Gestaltungshinweis 11 neu) ist an die Änderungen im BGB zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie anzupassen. Für Verbraucherdarlehensverträge bestimmt § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB zukünftig, dass an die Stelle der Widerrufsbelehrung die vertragliche Pflichtangabe nach Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-E tritt. Daraus folgt, dass das Muster für die Widerrufsbelehrung zukünftig nicht mehr bei Verbraucherdarlehensverträgen verwendet werden kann. Dementsprechend entfällt in Gestaltungshinweis 10 der Hinweis für den Darlehensvertrag. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um sprachliche Anpassungen, die den Wegfall des Hinweises für den Darlehensvertrag berücksichtigen. Im letzten Satz des ersten Absatzes des Hinweises für das finanzierte Geschäft wird die neue Begrifflichkeit aus § 358 Abs. 6 BGB übernommen. Dort ist zukünftig von „Finanzinstrumenten“ die Rede. Um dem Verbraucher eine Vorstellung davon zu geben, werden als Beispiele Wertpapiere, Devisen und Derivate genannt.

Zu Anlage 2 zum EGBGB

Hinsichtlich der Änderungen in dem Muster für die Rückgabebelehrung wird auf die Ausführungen zu Anlage 1 zum EGBGB Bezug genommen.

Zu Anlage 3 zum EGBGB

Anlage 3 entspricht der „Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite“ gemäß Anhang II der Verbraucherkreditrichtlinie. Änderungen wurden mit der Ausnahme der Korrektur offensichtlicher Fehler nicht vorgenommen, um eine europaweite Verwendung des Musters zu ermöglichen. Die Groß- und Kleinschreibung wurde angepasst. Bei der Angabe zur Anschrift im Fernabsatz wurde der Begriff „tatsächlich“ durch den Begriff „ladungsfähig“ ersetzt, wie er in Art. 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB-E verwendet wird. Bei den Angaben zum Widerrufsrecht wurde der auf einem Übersetzungsfehler beruhende Wortlaut „Belehrung über das Widerrufsrecht“ durch den Begriff „Widerrufserklärung“ ersetzt.

Zu Anlage 4 zum EGBGB

Anlage 4 entspricht der „Europäischen Verbraucherkreditinformation“ gemäß Anhang III der Verbraucherkreditrichtlinie. Wann diese Anlage zu verwenden ist, regelt Artikel 247 § 2 EGBGB-E. Änderungen wurden dort vorgenommen, wo dieses Muster trotz identischer Aussage nicht mit Anlage 3 übereinstimmt und wo Öffnungsklauseln betroffen sind. Ersteres betrifft z.B. die Stellung der Worte „und Kontaktangaben“ in der Überschrift zu Ziffer 1 und Anpassungen in Ziffer 5 („Teilzahlungen“ statt „Raten“, Anpassungen beim „Gesamtbetrag“). Letzteres betrifft die Überschrift und die Anmerkung zum effektiven Jahreszins. Da Deutschland von der Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie keinen Gebrauch macht, sollen diese Verträge auch nicht im Muster erwähnt werden. In der Anmerkung zum effektiven Jahreszins wird klargestellt, dass bei Überziehungen nach § 504 Abs. 2 BGB der effektive Jahreszins nicht anzugeben ist.

Zu Anlage 5 zum EGBGB

Das „Europäische Standardisierte Merkblatt“ entstammt der Empfehlung K(2001) 477 der Europäischen Kommission. Es wurde um die Darlehensvermittler und Kündigungsmöglichkeiten sowie die Ziffern 16 und 17 erweitert, damit es auch die Unterrichtung über das Widerrufsrecht enthält und den Anforderungen an das Fernabsatzrecht genügt. Dies ist zu Artikel 247 § 2 EGBGB-E näher begründet.

Daneben wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, um das Merkblatt mit der Terminologie im deutschen Darlehensrecht in Einklang zu bringen. Diese sprachlichen Bereinigungen bewirken keine inhaltlichen Änderungen.

Vorrangig wurden die Passagen aus dem Merkblatt entfernt, die auf Besonderheiten innerstaatlicher Rechtsordnungen verweisen, wie etwa in Ziffern 10 und 11 der Zusatz „soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist“.

Im Einleitungstext wurde aus sprachlichen Gründen das Wort „Dokument“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

In Ziffer zwei wurde der Begriff „Produkt“ durch „vorgeschlagenen Vertrag“ ersetzt. Ein „Produkt“ ist im juristischen Sprachgebrauch eine bewegliche Sache oder Elektrizität (§ 2 ProdHG), worunter die Überlassung von Geld nicht verstanden werden kann. Außerdem wurde die Beschreibung des Annuitätendarlehens sprachlich angepasst.

In Ziffer drei wurden aufgrund der Definition in § 489 Abs. 5 die Begriffe „Zinssatz“ und „Nominalzinssatz“ durch den Begriff „Sollzinssatz“ ersetzt. Die „Indexierung“ wurde entsprechend der Terminologie der Verbraucherkreditrichtlinie und Art. 247 § 15 EGBGB in „Referenzzinssatz“ geändert. Der Begriff „Hauptbedingung“ wurde durch den im deutschen Sprachgebrauch üblichen Begriff „Gegenleistung“ ersetzt.

In Ziffern 9 und 14 wurde der Begriff „illustrativ“ jeweils an den Begriff „aussagekräftig“ ersetzt. „Aussagekräftig“ wird in der Umsetzung (Art. 247 § 3 Abs. 3 EGBGB-E) bereits für den Richtlinienbegriff „repräsentativ“ verwendet (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe g der Verbraucherkreditrichtlinie), der dieselbe Bedeutung hat wie „illustrativ“ im Merkblatt. Nur im letzten Satz von Ziffer 14 wurde der Begriff „illustrativ“, hier im Sinne von „anschaulich“, beibehalten.

In Ziffer 9 wurde der Begriff „Rückzahlungsinstrument“ ersetzt. Das Rückzahlungsinstrument ist ein Vertrag, der der Vermögensbildung dient und mit dessen Kapitalstock am Ende der Laufzeit des Darlehensvertrages die ausstehende Restschuld beglichen werden soll. In Anlehnung an die Terminologie in Art. 247 § 8 Abs. 2 EGBGB-E soll daher auch in Ziffer 9 von Vermögensbildung gesprochen werden.

In Ziffer 10 wurde der Begriff „Verbraucher“ durch den Begriff „Darlehensnehmer“ ersetzt, weil dies der Terminologie des Musters entspricht.

In Ziffer 14 wurden die Wörter „zum zu zahlenden Restkapital“ durch die im Deutschen üblichen Wörter „zur Restschuld“ (vgl. § 498 BGB) ersetzt. Genauso wurden die Wörter „Summe des Kapitals und der Zinsen“ durch den von der Verbraucherkreditrichtlinie eingeführten „Gesamtbetrag“ (Art. 247 § 3 Abs. 2 EGBGB) ersetzt. Der Begriff „Tilgungstabelle“ wurde durch den in der Verbraucherkreditrichtlinie und in Art. 247 § 14 EGBGB verwendeten Begriff „Tilgungsplan“ ersetzt.

Zum Anhang 2 zu Artikel 6 Nr. 3

Anhang 2 übernimmt aus der Verbraucherkreditrichtlinie die Gleichung, mit der der effektive Jahreszins zu berechnen ist. Der bisherige Anhang zu § 6 PAngV mit demselben Regelungsgehalt wird ersetzt.

Der Anhang übernimmt den Anhang I aus der Verbraucherkreditrichtlinie mit wenigen terminologischen Änderungen. Insbesondere werden die Wörter „Tilgungs- oder Kostenzahlung“ durch die Wörter „Tilgungs-, Zins- oder Kostenzahlung“ ersetzt, weil nach deutschem Recht zwischen Zinsen und Kosten unterschieden wird.

Die in der Richtlinie unter Gliederungsziffer II Buchstaben d, f und g genannten Annahmen sind bereits in § 6 Abs. 5 PAngV geregelt. Sie wurden daher aus der Anlage gestrichen. Außerdem wurden die Vermutungen aus Anhang I Gliederungsziffer II Buchstaben a und c wegen ihres Sachzusammenhanges im neuen Buchstaben a zusammengefasst. Dies hat zu einer Veränderung der Buchstabenzählung geführt. Das Wort „Kredit“ wurde durch das Wort „Darlehen“, das Wort „Verbraucher“ durch „Darlehensnehmer“ ersetzt, wie es der Terminologie im deutschen Recht entspricht. Ebenso wurden die Verben „freistellen“, „handhaben“ und „festlegen“ durch entsprechende Worte aus dem deutschen Vertragsrecht („bestimmen“, „vereinbaren“) ersetzt. Das Wort „frühestmöglich“ wurde ebenfalls ersetzt.

In Buchstabe f wurde die Terminologie an § 489 BGB angepasst sowie das Wort „Indikator“ durch die in Art. 247 § 3 Abs. 4 verwendeten Begriffe „Index oder Referenzzinssatz“ ersetzt.